

Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 (GSchV, ChemRRV, TKM- VO, VBO, PV 2020-2024)

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigung

- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
- Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
- chemsuisse Kantonale Fachstellen für Chemikalien

3. Politische Parteien

- FDP. Die Liberalen
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

4. Gemeinden und Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Organisation Kommunale Infrastruktur OKI

5. Wirtschaftsverbände / *Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)*

- Schweizerischer Gewerbeverband sgv-usam
- Schweiz. Bauernverband sbv-usp
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

6. Weitere Verbände

- aerosuisse Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- amstein-Walthert
- Arbeitsgruppe Berggebiet
- CARBURA Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft
- Centre patronal CP
- Eidg. Kommission für ABC-Schutz KomABC
- Erdöl-Vereinigung EV-UP
- European Partnership for Energy and the environment EPEE
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB
- Forum Asbest Schweiz FACH
- Grenzwertkommission der Suissepro
- Handelskammer beider Basel hkbb
- Hauseigentümergeverband Schweiz HEV
- honeywell
- Horgen
- InfraWatt Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser
- Ingersoll Rand
- Institut Universitaire Romand de Santé au Travail IST
- International Air transport Association ATA
- JardinSuisse; Unternehmerverband Gärtner Schweiz
- KIWE-Ca; Genossenschaft für die Verwertung von Kieswaschschlamm
- Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit KLUG
- Krebsliga

- Migros
- Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ECO SWISS
- pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband
- Pro Natura
- PUSCH Praktischer Umweltschutz
- Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
- Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO
- schweizerische Energie-Stiftung SES
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene SGAH
- Schweizerische Rheinhäfen SRH
- Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieureunternehmungen usic
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu|asep
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK
- scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
- suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- Suva
- Swissmem
- Unia Die Gewerkschaft.
- VCS beider Basel
- VCS Schweiz Verkehrs-Club der Schweiz
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA
- Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft SVS
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF
- Vereinigung Schweizerischen Berufsfeuerwehren VSBF
- WWF

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Bern, 22. August 2018 PK/pa

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme der AEROSUISSE zum Verordnungspaket Frühling 2019;
Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und
die Berichterstattung darüber**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. April 2018, in welchem Sie uns zur Stellungnahme betreffend des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019 einladen. Im Folgenden nehmen wir zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber wie folgt Stellung.

Die AEROSUISSE hält fest, dass die Verordnung für die betroffenen Unternehmen wegen des jährlichen Reportings und der laufenden Aktualisierung der Monitoringpläne sehr viel Aufwand, aber nur wenig Nutzen für die Umwelt bringt. Für die AEROSUISSE ist es unverständlich, weshalb jetzt mit der Basiserhebung für das Schweizer ETS und der geplanten Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz und EU Doppelspurigkeiten zum globalen Klimainstrument CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) geschaffen werden.

Die AEROSUISSE ist überzeugt, dass das globale Instrument CORSIA sowohl dem Schweizer Emissionshandelssystem wie auch dem Emission Trading Scheme der EU überlegen ist. Aus diesem Grund braucht es keine Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken. Das globale System CORISA bietet mehr Flexibilität als die Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der EU, da zusätzlich zu technischen und operationellen Massnahmen im Luftverkehr kostengünstige Vermeidungsmassnahmen angerechnet werden können wie zum Beispiel klimaoptimierte Flugrouten, die die Vermeidung von Kondensstreifen berücksichtigen, oder ökologisch optimierte Flugzeuge.

Zusammenfassend hält die AEROSUISSE fest, dass nur ein globales System einen deutlichen Effekt für den Klimaschutz erzielt und grössere Wettbewerbsverzerrungen vermeidet. Für die AEROSUISSE scheint es sinnvoll, in einer möglichst grossen Zahl von Staaten klimaschützende Massnahmen im Luftverkehr via CORSIA einzuführen, anstatt regionale Insellösungen zu verbreiten. Aus diesem Grund lehnt die AEROSUISSE die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber ab.

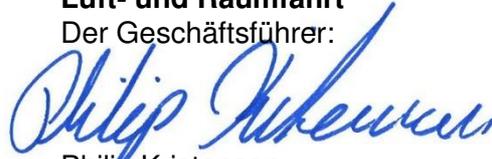
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Stellungnahme zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRVV im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz mit der ACP (Schweizerische Kommission für Atmosphärenchemie und –physik) bedanken sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der ChemRVV Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme zur Vernehmlassung ChemRVV bezieht sich auf ozonabbauende Stoffe (Anhang 1.4), in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5) und Kältemittel (Anhang 2.4)

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Experten:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war die ACP der SCNAT, welche diesen Beitrag erarbeitete und zusammenstellte.

Mitgewirkt haben schweizerische Atmosphärenwissenschaftler der entsprechenden Fachgebiete:

Prof. Johannes Staehelin, Institut für Atmosphäre und Klima, ETH Zürich, im Ruhestand
Dr. Stefan Reimann, Leiter Gruppe Klimagase, Abt. Luftfremdstoffe/Umwelttechnik, Empa
Prof. Stefan Brönnimann, Geographisches Institut, Universität Bern
Dr. Ulrich Krieger, Institut für Atmosphäre und Klima, ETH Zürich, Präsident ACP

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen generell nachdrücklich die Anpassungen bezüglich der (in der Atmosphäre) langlebigen Stoffe, die in den oben aufgeführten Anhängen geregelt sind. Wir betrachten diese sinnvollen Anpassungen als konsequente und notwendige Weiterführung des schweizerischen Beitrages zum Protokoll von Montreal (1987). Folgerichtig wird hier die Umsetzung des Amendements von Kigali (2016) auch mit Sicht auf klimawirksame, in der Atmosphäre langlebige Stoffe geregelt, was wir sehr unterstützen.

Zu folgenden, spezifischen Punkten regen wir die Erwägung von Änderungen/Ergänzungen an:

Anhang 1.5; 3 Herstellung

3.1 Verbot

Die Herstellung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach Ziffer 1 Buchstabe a ist verboten.

Hier könnte man präzisieren:

Die Herstellung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach Ziffer 1 Buchstabe a ist **in der Schweiz** verboten.

3.2 Ausnahme

Vom Verbot nach Ziffer 3.1 ausgenommen ist die Herstellung von regenerierten teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

Hier sollte ev. nicht der Begriff «Herstellung» verwendet werden. Ev. «Aufbereitung», «Wiederverwendung»? Eventuell würde das dann eher zu Absatz 4.2 Inverkehrbringen, Ausnahmen gehören.

6.2 Ausnahmen, Absatz 2

Unter Vorbehalt von Absatz 3 gilt das Verbot nach Ziffer 6.1 ausserdem nicht für die Verwendung von Schwefelhexafluorid:

Da SF₆ eines der wirksamsten Treibhausgase ist (GWP 23500) wäre aus unserer Sicht eine klare Regelung der Entsorgung nach Ausserbetriebnahme eines Gerätes, das SF₆ enthält, sinnvoll.

Anhang 2.10

Kältemittel

Ziff. 2.1 Abs. 1 Bst. a,

ODP <0.0005 heisst, dass z.B. HFO-1233zd(E) gebraucht werden kann. In Deutschland waren bis vor kurzem Diskussionen im Gang, diese Substanz komplett zu verbieten. Da Alternativen ohne ODP für die allermeisten Anwendungen vorhanden sind, wäre aus unserer Sicht ein grundsätzliches Verbot chlorierter HFOs zu erwägen.

Im Namen des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz grüsse ich Sie freundlich

Prof. Antonio Loprieno
Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Zürich, 25. Juli 2018

Zbinden Sascha BAFU

Von: Zbinden Sascha BAFU
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 10:55
An: Zbinden Sascha BAFU
Betreff: WG: Consultation du 18/4/2018 sur la révision de l'ORRCHIM

Bonjour,

Je vous fait part d'une modification avec, je pense une erreur.
Il s'agit de la modification apportée au ch. 2.1, al. 3 let. a al. 2 en vigueur.

En effet,

Il est écrit dans le rapport explicatif en page 32/41

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/fr/dokumente/chemikalien/rechtliche-grundlagen/erlaeuternder-bericht-zur-aenderung-der-chemikalien-risikoreduktions-verordnung-chemrvv.pdf.download.pdf/rapport-explicatif-concernant-la-modification-ordonnance-sur-la-reduction-des-risques-lies-aus-produits-chimiques-orrchim.pdf>

que

Conformément à l'évolution de l'état de la technique, les interdictions partielles du ch. 2.1, al. 3, concernant la mise sur le marché d'installations stationnaires comprenant des fluides frigorigènes stables dans l'air son également adaptées. Les principaux changements sont les suivants :

- (...)
- *suppression de la possibilité d'obtenir une dérogation à l'interdiction de mettre sur le marché certaines installations VRV (volume de fluide frigorigène variable) ; l'interdiction correspondante est désormais réglementée au ch. 2.3, al. 1 ;*

Qui correspond au projet d'alinéa suivant :

¹ *Les installations de refroidissement d'air (froid positif) ou de chauffage contenant des fluides frigorigènes stables dans l'air doivent être équipées d'un circuit frigoporteur si : a. elles emploient au moins trois refroidisseurs d'air et présentent une puissance frigorifique supérieure à 80 kW; ou b. elles emploient plus de 40 unités d'évaporation.*

au lieu du ch. 2.1, al. 3 let. a al. 2 en vigueur

³ *Il est interdit de mettre sur le marché les installations stationnaires suivantes fonctionnant avec des fluides frigorigènes stables dans l'air:*

a. installations de climatisation:

1. (...)

2. servant au refroidissement et au chauffage, au moyen de systèmes à débit de fluide frigorigène variable (DRV) ou à volume de fluide frigorigène variable (VRV) comportant plus de 40 unités d'évaporation, ou d'une puissance frigorifique supérieure à 80 kW,

C'est une erreur de préciser « (froid positif) » pour le refroidissement d'air.

car l'alinéa 7 du Chap. 1 précise que le *froid positif est une réfrigération de denrées alimentaires ou de biens périssables.*

Et il ne fait aucun doute que l'objectif de la révision est aussi de limiter les systèmes VRV/DRV pour la climatisation de confort.

Il faut donc supprimer la précision « (froid positif) ».

Meilleurs messages

Olivier Epelly
Resp. département Conseil en stratégie énergétique

Tel. +41 22 749 83 27, olivier.epelly@amstein-walthert.ch

Amstein + Walthert Genève SA

Rue du Grand-Pré 56 | CH-1202 Genève | Tel. +41 22 749 83 80 | blog-fr.amstein-walthert.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Romoos, 24. August 2018

Stellungnahme der Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der SAB.

Der Bundesrat unterbreitet mit dem Vernehmlassungspaket die Änderung von fünf Verordnungen zur Stellungnahme:

1. die Gewässerschutzverordnung;
2. die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
3. die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber;
4. die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Organisationen;
5. die Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 24.

Die AG Berggebiet hat die fünf Verordnungsänderungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume geprüft und nimmt nachfolgend Stellung zur Gewässerschutzverordnung, Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen und zur Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen.

Gemäss **Gewässerschutzverordnung** müssen seit dem Jahr 2016 Abwasserreinigungsanlagen mit über 8'000 angeschlossenen Einwohnern saniert werden, um den Eintrag organischer Spurenstoffe in die Gewässer zu verhindern. Die Sanierung der rund 130 betroffenen ARA's verursacht Kosten von rund 1,4 Mrd. Fr. Mit der Sanierung der grösseren ARA's werden bereits rund 70% des schweizerischen Abwassers behandelt. Kleinere ARA's ab 1'000 Einwohnern sollen ebenfalls ab 2021 saniert werden. Davon betroffen wären 55 bis 140 ARA's. Die Investitionskosten belaufen sich auf bis zu 500 Mio. Fr.

Der Bundesrat schlägt nun in der Vernehmlassung vor, die Sanierungspflicht dieser kleinen ARA's auf den Zeitraum ab 2028 zu verschieben. Bis dahin wird ein grosser Teil (geschätzt 60%) der betroffenen ARA's ohnehin saniert oder mit anderen zusammengelegt. Durch die zeitliche Erstreckung werden somit auch die Kosten deutlich reduziert. Für die Vorlage wurde auch geprüft, die Sanierungspflicht für die kleinen ARA's ganz aufzuheben oder diese fakultativ auszugestalten.

Die kleineren ARA's sind auf Grund der dünnen Besiedlung vor allem im Berggebiet und in ländlichen Räumen zu finden. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind meist finanzschwach. Eine Sanierung

der ARA's stellt für die betroffenen Gemeinden eine hohe Last dar. Die AG BERGGEBIET ist deshalb der Auffassung, dass sich die Sanierung der ARA's auf die grossen Verursacher ab 8'000 Einwohner

konzentrieren soll (das ist effizient und zielgerichtet) und die kleinen ARA's ab 1'000 Einwohnern ganz von der Sanierungspflicht bezüglich organischen Spurenstoffen befreit werden sollen.

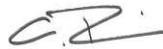
Die **Anpassungen des Verordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Periode 2020 – 24** sehen eine Fristverlängerung für die Neuberechnung der Abgeltungen bei Gewässerraumsanierungen und für Walderschliessungsmassnahmen vor. Gemäss dem erläuternden Bericht war es in beiden Fällen nicht möglich, rechtzeitig die nötigen standardisierten Berechnungsgrundlagen zu schaffen. Die AG BERGGEBIET wirft deshalb an dieser Stelle die Frage auf, ob standardisierte Berechnungsgrundlagen überhaupt zielführend sind. Die topographischen Verhältnisse und damit die Kosten sind im Mittelland und in Bergregionen grundverschieden. Die Berechnungsgrundlagen müssen diesen unterschiedlichen geographischen Realitäten Rechnung tragen. Die mit der Fristverlängerung gewonnene Zeit muss genutzt werden, um räumlich differenzierte Berechnungsgrundlagen zu schaffen.

Bezüglich **beschwerdeberechtigter Organisationen** ist die AG BERGGEBIET grundsätzlich der Auffassung, dass die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen nicht erweitert werden soll. Die AG BERGGEBIET lehnt deshalb die Aufnahme der beiden vorgeschlagenen Organisationen ab.

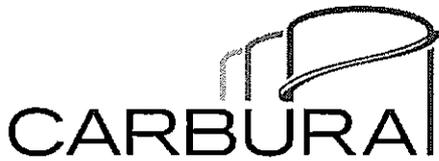
Freundliche Grüsse
Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat



Badenerstrasse 47 Telefon 044 217 41 11
Postfach Telefax 044 217 41 10
8021 Zürich Postcheck 80-21080-8
www.carbura.ch MWST-Nr. CHE-105.841.616 MWST

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
Vernehmlassung ChemRRV
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Email an: polg@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 27. April 2018

Zürich 21. August 2018
Bearbeiter/in **Martin B. Rahn**
Direktwahl 044 217 41 69
E-Mail martin.rahn@carbura.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Stellungnahme zur ChemRRV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum „Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019“ Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir werden uns in unserer Stellungnahme auf die Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) beschränken.

1. Vorbemerkungen und Historisches

Grundsätzlich unterstützen wir Bemühungen, besonders gefährliche Stoffe in der Anwendung zu reduzieren. Allerdings ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob mit einem spezifischen Verzicht allenfalls andere Umweltprobleme geschaffen werden und ob für die notwendigen Anwendungen ausreichend erprobte Ersatzprodukte handelsüblich und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten vorhanden sind.

Mit der Revision der ChemRRV per 1. August 2011 wurden im Anhang 1.16 die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) grundsätzlich verboten. PFOS-haltige Feuerlöschschäume, die vor dem 1. August 2011 in Verkehr gebracht worden sind und die dem Schutze von Anlagen dienen, dürfen gemäss der Übergangsbestimmungen im Anhang 1.16 noch bis zum 30. November 2018 verwendet werden. Zudem dürfen die Löschschäume in dieser Übergangszeit auch für die nötigen Funktionskontrollen verwendet werden.

2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.16

2.1 (Bisherige) Ziffer 4, Abs. 2

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da die Inkraftsetzung der Änderungen nach dem November 2018 geplant ist.

2.2 (Neue) Ziffer 2.3

Das generelle Verbot betrifft u.a. die heute eingesetzten PFOS-freien Löschschäume, die in den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe verwendet werden. Die PFOA-haltigen Löschschäume bilden zwischen dem Produkt und dem Löschschaum einen (wässrigen) Film, der eine hohe Löschwirkung erzeugt und insbesondere das Rückbrandrisiko auf nahezu Null reduziert. Dies ist beim Löschen von Bränden mit flüssigen Kohlenwasserstoffen von grösster Bedeutung.

Mit der Effizienz dieser bewährten Löschschäume kann im Falle eines Brandes der Umweltschaden, erzeugt durch das Feuer, in Grenzen gehalten werden. Müssen weniger wirksame Löschschäume eingesetzt werden, sind grössere Umweltschäden als Folge eines Brandes zu erwarten. Für die Beurteilung der Umweltbelastung von Löschschäumen sind deshalb sämtliche relevanten Umweltaspekte - also die direkten wie auch die indirekten Aspekte - eines Brandes zu beurteilen. Eine solche Beurteilung fehlt heute, womit das Verbot von PFOA-haltigen Löschschäumen einseitig begründet ist.

Im erläuternden Bericht steht auf den Seiten 23/41 und 24/41 Folgendes: „Ein Verbot für das Inverkehrbringen oder ein generelles Verwendungsverbot für Fluortensid-haltige Schaumlöschmitteln wäre zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht sinnvoll, da Fluortensid-haltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unverzichtbar sind und gleichwertige Ersatzstoffe heute nicht verfügbar sind.“ Wir möchten ausserdem in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Angebot an nachweislich PFOA-freien und trotzdem zuverlässig wirksamen Löschschäumen nach unserem Kenntnisstand sehr klein ist. Der Nachweis, dass ein Löschschaum PFOA-frei ist, ist aufwendig.

Im Absatz 1 wird die Herstellung von PFOA-haltigen Löschschäumen ab Inkraftsetzung dieser Veränderungsänderung verboten. Das Inverkehrbringen wird ab 1. Juni 2021 verboten. Ohne eine Gesamtbeurteilung der Umweltbelastung von Nutzen und Schaden ist ein solch generelles Verbot nicht nachvollziehbar und nicht verantwortlich. Solange nicht Löschschäume von mehreren Anbietern auf dem Markt erhältlich sind, die nachweislich PFOA-frei sind und dieselbe Löschwirkung sowie dieselbe Effizienz in Bezug auf die Rückbrandverhinderung aufweisen wie heutige PFOA-haltige Löschschäume, dürfen die PFOA-haltigen Löschschäume auch in Bezug auf Herstellung und Inverkehrbringen nicht verboten werden.

Mit einem Verbot wird in Kauf genommen, dass gealterte in der Löschwirkung u.U. eingeschränkte Löschschäume nicht ersetzt werden, da ein Ersatz mit neueren Produkten in Bezug auf die Löschwirkung zu unsicher ist.

Antrag 1: Wir beantragen, dass die Löschschäume sowohl bezüglich Herstellung und Inverkehrbringen als auch bezüglich Verwendung vom Verbot gemäss Ziffer 2.3, Abs. 1 explizit ausgenommen werden.

2.3 (Neue) Ziffer 3

Stationäre Anlagen müssen gewartet werden und in periodischen Abständen soll auch die Schaumproduktion, das heisst das ganze Schaumzumischsystem, überprüft werden. Dazu muss, in geringen Mengen, das gelagerte Löschmittel verwendet werden, das auch im Ernstfall eingesetzt wird. Es handelt sich dabei um kontrollierte Testläufe, so dass das eingesetzte Schaummittel aufgefangen und den Vorschriften entsprechend entsorgt werden kann.

Mit einem Fluortensid-freien Löschmittel können die Anlagen nicht auf ihre Funktionalität hin überprüft werden. Ein Übungsverbot, wie in der Vorlage vorgesehen, ist auch ein Verbot von Systemkontrollen bei stationären Löschanlagen.

In Analogie zur heutigen Übergangsbestimmung (Ziffer 5, Abs. 1, lit. a) stellen wir zur Ergänzung der Ziffer 3 folgenden

Antrag 2: Notwendige Funktionskontrollen von Installationen zum Schutze von Anlagen sind weiterhin auch mit Fluortensid-haltigen Feuerlöschschäumen gestattet.

2.4 (Neue) Ziffer 5, Abs. 2

Sofern unsere Anträge 1 und 2 in die Vorlage aufgenommen werden, kann Ziffer 5, Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Sollten unsere Anträge 1 und 2 nicht in die Vorlage aufgenommen werden, müsste, damit die Sicherheit der Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe gewährleistet werden kann, die Frist für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Feuerlöschschäumen wesentlich verlängert werden, so dass mehrere ausreichend erprobte und im Vergleich zu den heutigen PFOA-haltigen Löschschäumen gleichwertige Produkte auf dem Markt sind. Wir beantragen in diesem Fall folgende Änderung:

Antrag 3: Die Verbote nach Ziffer 2.3 Absatz 1 treten für Feuerlöschschäume frühestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderungen in Kraft. Das Verwendungsverbot gilt zudem nicht für Löschschäume, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderung in Verkehr gebracht wurden.

3. Schlussbemerkungen

In den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe lagern grosse Mengen an Gefahrgut. Der Stand der Sicherheitstechnik ist hoch, so dass es zum Glück nur ganz selten zu Zwischenfällen kommt und auch da nur äusserst selten zu einem Brand. Die installierten Löschanlagen dienen deshalb dem Schutz der Tankanlage und der Umwelt. Im Falle eines seltenen Brandereignisses werden mit den PFOA-haltigen Löschschäumen andere Umweltbelastungen minimiert.

Aus dieser Optik ist es äusserst fraglich, diese nachweislich wirksamen PFOA-haltigen Löschschäume schon in naher Zukunft zu verbieten, solange nicht eine ausreichende Anzahl nachweislich gleichwertiger Produkte in Bezug auf Löschwirkung und Sicherheit vor Rückzündungen auf dem Markt ist.

Weiter ist zu beachten, dass ein neues Schaummittel nicht einfach in denselben Installationen verwendet werden kann. Je nach Eigenschaften eines neuen Löschschaumes bedarf es in der Regel insbesondere in den Löschzentralen grösserer Umbauten, was etliche Zeit in Anspruch nimmt und kostspielig sein kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin B. Rahn-Hirni



Suzanne Blache



Office fédéral de l'environnement
Consultation
Paquet d'ordonnances environnementales
du printemps 2019

3003 Berne

polg@bafu.admin.ch

Paudex, le 9 août 2018
EP/mjb

**Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 (OEaux)
Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 27 avril 2018 de la Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication relatif à l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position sur ce dernier. Comme demandé, nous vous transmettons la présente sous forme électronique à l'adresse indiquée ci-dessus et par poste, pour la bonne règle.

1. Objet de la consultation

Nous avons pris bonne note que la présente consultation porte sur le paquet des cinq ordonnances suivantes :

- L'ordonnance sur la protection de l'eau (OEaux) ;
- l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) ;
- l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs ;
- l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage et
- l'ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024.

Après examen des documents relatifs aux cinq ordonnances susmentionnées, nous nous limitons à une prise de position sur la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux. Par ailleurs, nous soutenons la position d'Aerosuisse sur la modification de l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs.

2. Modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Nous relevons, comme les auteurs du rapport explicatif de la modification mentionné en titre, que fixer la part d'eaux usées non épurées des composés traces organiques à 5% revient à définir une limite trop basse. Par ailleurs, il convient effectivement de poursuivre le processus de regroupement en cours des stations d'épuration des eaux usées (STEP), afin

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

d'identifier plus clairement les petites STEP pour lesquelles des mesures s'imposent effectivement pour éliminer les composés traces organiques, afin de protéger les organismes aquatiques et les ressources en eau potable

Par conséquent, nous soutenons la modification de l'annexe 3.1, ch. 2, exigence no 8, 5^e tiret de l'OEaux concernant les STEP de plus de 1000 habitants raccordés (Hrac), modification selon laquelle ces STEP devront prendre des mesures si elles déversent leur effluent dans un cours d'eau contenant plus de 20% d'eaux usées non épurées des composés traces organiques. En bonne logique, nous soutenons également le report de l'entrée en vigueur de ce critère au 1^{er} janvier 2028.

Sans ces modifications, nous avons pris bonne note que le nombre de petites STEP à transformer serait beaucoup plus élevé que prévu initialement et que les coûts d'investissement supplémentaires atteindraient jusqu'à 500 millions de francs.

Enfin, nous soulignons que la grande majorité des cantons a penché pour la solution susmentionnée.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Patrick Eperon

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Stellungnahme der Chemsuisse

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltschutzes vor. Betroffen sind gemäss Schreiben des UVEK die folgenden Verordnungen:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81),
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201),
- Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11),
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und
- Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 2024.

Mit der Änderung der ChemRRV werden unter anderem auch Anpassungen in der Chemikalienverordnung (ChemV), Biozidprodukteverordnung (VBP) und Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vorgeschlagen. Diese betreffen die Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

Als Verband der Vollzugsstellen für die Marktüberwachung von Chemikalien nimmt die Chemsuisse zu einigen vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV und zu den darin enthaltenen Änderungen der ChemV, VBP und PSMV wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern ausdrücklich, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Damit würde verhindert, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und solche enthaltenden Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung ebenfalls angeglichen werden sollten (DüV, SR 916.171).

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung nicht angesprochen werden.

Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

Diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung

Betroffen sind folgenden Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluoroctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen²
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag 1 und Begründung Die vorgeschlagene Regelung zu den Sprachanforderungen für die besondere Kennzeichnung diverser Stoffe und Produkte ist zusammen mit den betroffenen Stakeholdern bezüglich ihrer Folgen zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals zu überarbeiten.

Details dazu vgl. untenstehend unter „Änderung anderer Erlasse“.

Antrag 2: Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Begründung: In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

Anhang 1.6, Asbest

Bemerkung: Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag: Das BAFU führt eine Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichdatums vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Begründung: In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stich-tag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag: Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.

Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird schwierig sein zu beurteilen, ob dieser Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bemerkungen: Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):

Wir begrünnen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}):

Wir begrünnen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10, Kältemittel

Antrag 1: Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe nach Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlageanlagen in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

- Antrag 2: Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.
- Begründung: In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

- Bemerkung: Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

- Bemerkung: Wir begrüssen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.
- Antrag: Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.
- Begründung: Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Änderung anderer Erlasse

Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 ist zu verzichten.

Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen. Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Begründung: Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der / den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden.

Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der / den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Abgabe bzw. Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte Produkte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurden.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Hinweis ausserhalb der vorgeschlagenen Anpassungen

Anhang 2.15, Batterien

- Antrag: Änderung des Verweises in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) auf die aktuelle RL 2012/19/EU.
- Begründung: Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden.
- Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, ist wahrscheinliche eine Präzisierung zum Geltungsbereich erforderlich.

chemsuisse
c/o Kantonales Laboratorium Bern
Abt. Umweltsicherheit
Muesmattstrasse 19
3012 Bern

Telefon: 031 633 11 46
E-Mail: juerg.leu@gef.be.ch
Internet: www.chemsuisse.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 8. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 – Stellungnahme der Chemsuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie die Chemsuisse eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Stellung zu nehmen.

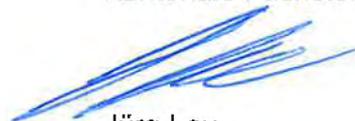
Als Verband der Vertreter der kantonalen Vollzugsstellen für die Marktüberwachung von Chemikalien beschränken wir unsere Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (6. Revision ChemRRV) und zu den darin enthaltenen Änderungen der Chemikalien-, Biozidprodukte- und Pflanzenschutzmittelverordnung (ChemV, VBP und PSMV).

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu diesem Paket äussern zu können und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Chemsuisse
Kantonale Fachstellen Chemikalien



Jürg Leu
Präsident

Beilage: - Stellungnahme der Chemsuisse

ECO SWISS
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 20. August 2018
Is/sl

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung- Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrter Herr Tremp

Besten Dank für die Einladung, zur Revision dieser Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung.

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts, insbesondere wegen der Fortschreibung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung, ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Weiter ergeben sich für die Schweiz als Vertragspartei internationaler Verträge wie dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sowie dessen Erweiterung über die Reduzierung besonders klimaschädlicher teilhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe (Kigali-Amendment) Pflichten zur Umsetzung von neuen Regelungen für persistente organische Schadstoffe, ozonschichtabbauende Stoffe und Treibhausgase in der ChemRRV.

ECO SWISS ist sich bewusst, dass die Schweiz im internationalen Umfeld die Verträge einhalten muss und speziell die Regelungen der EU für die internationalen Handelsbeziehungen notwendig sind.

Da die heute gültige Verordnung mit den Anhängen einen Umfang von 142 Seiten hat, ist es uns nicht möglich die Änderungen im Detail zu beurteilen.

Wir möchten uns jedoch zum Thema **«Fluortensidhaltige Feuerlöschschäume (PFOS)»** äussern.

Im erläuternden Bericht steht auf den Seiten 23/41 und 24/41 zum Anhang 1.16 Folgendes: «Ein Verbot für das Inverkehrbringen oder ein generelles Verwendungsverbot für Fluortensid-haltige Schaumlöschmitteln wäre zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht sinnvoll, da Fluortensid-haltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unverzichtbar sind und gleichwohl Ersatzstoffe heute nicht verfügbar sind.»

Im Absatz 1 wird die Herstellung von PFOS-haltigen Löschschäumen ab Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung und deren Inverkehrbringen ab 1. Juni 2021 verboten. Ein solch

generelles Verbot ist in Anbetracht der auch im erläuternden Bericht erwähnten fehlenden Alternativen nicht nachvollziehbar und nicht verantwortbar. Solange nicht Löschsäume von mehreren Anbietern auf dem Markt erhältlich sind, die nachweislich dieselbe Löschwirkung wie heutige PFOA-haltige Löschsäume und dieselbe Rückbrandverhinderung aufweisen, erhältlich sind, dürfen die PFOA-haltigen Löschsäume auch in Bezug auf Herstellung und Inverkehrbringen nicht verboten werden.

Weiter ist zu beachten, dass ein neues Schaummittel nicht einfach in denselben Installationen verwendet werden kann. Je nach Eigenschaften eines neuen Löschsäumens sind insbesondere die Löschzentralen mehr oder weniger umzubauen, was etliche Zeit in Anspruch nimmt und grössere Kosten verursachen kann.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

«Die Verbote nach Ziffer 2.3 Absatz 1 treten für Feuerlöschsäume frühestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderungen in Kraft. Das Verwendungsverbot gilt zudem nicht für Löschsäume, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderung in Verkehr gebracht wurden.»

ECO SWISS hofft, dass Sie unseren Antrag in die Revision der Verordnung einbringen können.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Gewässerschutz
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 9. August 2018
Is/sl

Revision der Gewässerschutzverordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision dieser Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Kleine ARA sind aufgrund des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses in der Regel vom Ausbau ausgenommen, um organische Spurenstoffe zu entfernen. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Kantone ab 2021 zusätzlich auch kleine ausgewählte ARA mit mehr als 1000 E_{ang} zum Ausbau verpflichten können. Diese Regelung erfüllt die Forderung der Kantone nach mehr Handlungsspielraum in begründeten Ausnahmefällen.

Die Anpassungen bei der GSchV sehen wir als angezeigt, obwohl wir es grundsätzlich als erstrebenswert erachten, die Abwasserqualität durch die Elimination von organischen Spurenstoffen möglichst schnell zu verbessern. Die Argumentation für die Anpassung der Sanierungsfrist sowie die Erhöhung des für die Sanierungspflicht ausschlaggebenden Abwasseranteils von 5 auf 20% mit dem zu geringen Kosten-Nutzen-Verhältnis überzeugt, auch angesichts der erwarteten Veränderungen bei vielen kleinen Anlagen.

Die Bestimmung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie ersetzt die Änderung des Anhangs 3.1, Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich, die am 1. Januar 2021 hätte in Kraft treten sollen.

ECO SWISS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 7. August 2018
DC/sl

**Stellungnahme ECO SWISS zur
Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der
Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK hat ECO SWISS angefragt, zur *Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024* Stellung zu nehmen.

Dazu müssen auch die *Gewässerschutzverordnung (GSchV)* und die *Waldverordnung (WaV)* in den Übergangsbestimmungen geändert werden, sodass die Finanzhilfen sich bis ins Jahr 2024 nach dem effektiven Umfang der Massnahmen richten können.

Nicht jedes Gewässer und jeder Wald ist gleich. Folglich ist es auch schwierig, mit pauschalen Finanzhilfen die notwendigen Massnahmen abzugelten. Es ergibt Sinn, zuerst die Daten der abgeschlossenen Projekte seriös auszuwerten und dann die definitiven Beiträge festzusetzen.

ECO SWISS ist mit den Vorschlägen des UVEK einverstanden. Sie setzt voraus, dass mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umgegangen wird.

Besten Dank und freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – wurde 1969 gegründet und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 7. August 2018
DC/sl

**Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken
(Tonnenkilometerverordnung) – Stellungnahme ECO SWISS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Wirtschaft ist einerseits auf funktionierende und günstige Verkehrswege und -mittel angewiesen. Dazu gehört auch der Lufttransport. Mit dem Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem werden sich die Kosten für Passagiere und Luftfracht verteuern.

Die Schweizer Wirtschaft ist andererseits auch der Nachhaltigkeit und insbesondere dem Klimaschutz verpflichtet. Unsere Mitglieder werten diese Aufgaben gegenüber der Bereitstellung eines kostengünstigen Flugverkehrs als absolut vorrangige Ziele. Die Kostensteigerungen im Lufttransport werden zwangsläufig in Kauf genommen, wenn dem Klima dafür gedient ist.

Entsprechend sagt ECO SWISS der vorgeschlagenen Teilrevision der Tonnenkilometerverordnung zu.

Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU sind für unsere Unternehmen von zentraler Bedeutung. Nur so verfügt die schrumpfende Schweizer Wirtschaft über gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb mit dem Ausland.

Wir bitten Sie, sich für die baldige Verknüpfung der Emissionshandelssysteme einzusetzen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – wurde 1969 gegründet und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



Die Umweltschutzorganisation
der Schweizer Wirtschaft

ECO SWISS

Spanweidstrasse 3

8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70

Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch

Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Sektion Politische Geschäfte

3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 16. August 2018

DC/sl

Stellungnahme ECO SWISS zur

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2010 hat das BAFU gegen den Widerstand gewisser Verbände erreicht, die Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen zu verkleinern. Dieser Erfolg bleibt nur von kurzer Dauer. Jetzt soll die Anzahl wieder erhöht werden.

Auch ECO SWISS würde wie hunderte weiterer Organisationen sämtliche Anforderungen an eine beschwerdeberechtigte Organisation erfüllen. ECO SWISS verzichtet aber bewusst auf eine Aufnahme in den Anhang der VBO. Nach unserer Ansicht sind die Anhörungsrechte heutzutage durch das *Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)* und die *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)* vollumfänglich abgedeckt.

Das Mittel der Verbandsbeschwerde im Umwelt- und Raumplanungsrecht entstand aufgrund einer grünen Bewegung vor bald 50 Jahren, als die Umweltschutz-Gesetzgebung und deren Vollzug noch in ihren Anfängen steckte. Es erlaubt ausgewählten Verbänden, als eine Art Anwalt für die Umwelt aufzutreten.

Inzwischen sind die Umweltschutz-Gesetze stark ausgebaut und die Behörden wurden durch die notwendigen Fachkräfte zur Kontrolle und Durchsetzung der rechtlichen Grundlagen erweitert. Den Behörden kommt daher heute die Pflicht zu, dem Umweltrecht Nachachtung zu verschaffen und das öffentliche Interesse wahrzunehmen, so wie es früher die Umweltverbände taten. Damit relativiert sich die Legitimation der Verbände als «Umweltadvokaten».

Seit Einführung des Verbandsbeschwerderechts haben sich immer wieder Missbräuche gezeigt, in denen sich Organisationen z.B. finanzielle Vorteile durch ungerechtfertigte Verzögerungen von Bauvorhaben verschaffen. Einer Organisation wurde beispielsweise 50 Franken pro Tag und Parkplatz zugesprochen, falls sie ihre Beschwerden zurückzieht (VCS). Andere Organisationen reichen für den gleichen Tatbestand hunderte von Beschwerden ein. Eine Organisation tat dies sogar in 30 Fällen ohne Mandat und Wissen der beteiligten Privatpersonen (Helvetia Nostra).

Solche Missbräuche, welche die Organisationen teils aus marketingtechnischen, teils aus direkt-finanziellen Interessen verursachen, müssten aus Sicht von ECO SWISS unmittelbar dazu führen, dass die verantwortlichen Verbände das Beschwerderecht für immer verlieren.

Der Nutzen des Verbandsbeschwerderechts für den Umweltschutz ist in konkreten Fällen kaum nachzuweisen – der Schaden für die Wirtschaft und die Umwelt aber umso mehr. Werden Parkplätze bei Einkaufszentren gestrichen, weicht der Such- und Ausweichverkehr mit entsprechenden Emissionen oft auf das benachbarte Quartier aus oder die Einkäufer berücksichtigen verschiedene Kleinläden, die wegmässig häufig auseinander liegen. Die Blockade der Erweiterung der Grimsel-Stauwerke bewirkt, dass thermische Kraftwerke (z.T. mit Kohle betrieben!) die Spitzenlasten in der Elektrizitätsversorgung auffangen müssen – mit entsprechenden Folgen für den CO₂-Ausstoss und das Klima. Der Bau der Kraftwerke und die Energiegewinnung finden dann im Ausland statt.

Selbst bei einem Entzug der Klagelegitimation für die ausgewählten Verbände bliebe der Umweltschutz auf heutigem Niveau erhalten. Selbstverständlich sollen sich weiterhin alle Organisationen und Personen zu umweltrelevanten Entscheiden äussern, sofern sie von den Entscheiden direkt betroffen sind. Zu diesen Interessenverbänden zählt sich auch ECO SWISS. Wir werden uns daher auch zukünftig erlauben, unsere Argumente und Anliegen bei Behörden und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern vorzubringen, unabhängig davon, ob ECO SWISS über ein Verbandsbeschwerderecht verfügt oder nicht.

Zum konkreten Anliegen, ob dem SVGW und dem DSS ein Beschwerderecht zugesprochen werden soll, ist unsere Betrachtungsweise differenzierter. Nach unserer Meinung sollten beschwerdeberechtigte Organisationen eine minimale Grösse und Bedeutung aufweisen. Ansonsten könnte die Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen bald ins Unermessliche steigen. Aus diesem Grund spricht ECO SWISS dem DSS das Beschwerderecht ab und dem SVGW zu.

So löblich und ehrenhaft der Kampf gegen die Lichtverschmutzung am Nachthimmel ist, so klein ist der Verein DDS (Betriebsertrag 2016: 40'740 Franken). Die Eindämmung der Lichtverschmutzung wirkt sich auf die Biodiversität aus. Der Verein DDS könnte sich nötigenfalls einer anderen beschwerdeberechtigten Organisation anschliessen. Er kann auch wie ECO SWISS die Einsprachemöglichkeiten bei der UVP oder das BGÖ nutzen, um sich Gehör zu verschaffen.

Gänzlich anders stellt sich das Beschwerderecht beim SVGW dar. Der SVGW verfügt über eine Grösse und gesamtschweizerische Bedeutung, dass hier der Eintrag in den Anhang VBO absolut gerechtfertigt und angezeigt ist (Betriebsertrag 2016: 15,4 Millionen Franken). Die sichere Versorgung mit Trinkwasser und Energie (Erd- und Biogas) ist unmittelbar lebensnotwendig. Der Schutz der Gewässer ist ein erstrangiges Umweltanliegen.

ECO SWISS befürwortet die Aufnahme des SVGW in den Anhang der VBO als beschwerdeberechtigte Organisation. Auf längere Sicht und mit dem Ausbau des Umweltrechts stellt ECO SWISS die besondere Kennzeichnung von beschwerdeberechtigten Organisationen und die VBO insgesamt in Frage.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – wurde 1969 gegründet und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

European Partnership for Energy and the Environment (EPEE)
Avenue des Arts 46, B4
1000 Brussels
Belgium

Federal Department of the Environment,
Federal Office for the Environment FOEN
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Switzerland

Brussels, 3 July 2018

Subject: Revision of Ordinance on the Reduction of Risks relating to the Use of Certain
Particularly Dangerous Substances, Preparations and Articles.

Reference: Project of modification dated 27-04-2018.

Dear Dr. Henry Woehrschimmel,

I am writing on behalf of the European Partnership for Energy and Environment (EPEE) to express our concerns about the way that HCFOs (Hydro-Chloro-Fluoro-Olefins) are impacted by the Ordinance in Reference (hereafter referred to as "ORRChem") and its proposed modification dated 27-04-2018.

EPEE represents the heating, cooling and refrigeration industry (HVAC/R) in Europe and is committed to make the EU F-Gas Regulation and the Montreal Protocol's Kigali Amendment a success by innovating and manufacturing safe, energy efficient and sustainable HVAC/R equipment. For example, we have been supporting the HFC phase-down both in Europe and on a global level with dedicated projects such as the EPEE EU "Gapometer" and the HFC Outlook Model (in partnership with UNEP).

Industry has chosen HCFOs for specific applications, due to their very low GWP¹ and low pressure leading to high energy efficiency while offering excellent safety (non-flammable) and very low toxicity. They have been developed jointly by chemical producers and equipment manufacturers when seeking to optimize the trade-offs between multiple requirements from refrigerants in light of the ever-increasing importance to reduce the environmental impact of HVAC/R equipment both in terms of indirect emissions (energy consumption) and direct emissions (GWP).

Looking at the project of revision of the ORRChem, we take note of the introduction of a specific status for ODS with ultra-low ODP (below 0.0005), which would cover HCFOs and hence allow their import (re. Chapter 2.2 related to Annex 2.10 of the draft revision). Nevertheless, their use would require a case-by-case approval on application. We welcome this provision but remain concerned as it does not allow the unconditional use of these ODS with ultra-low ODP (below 0.0005).

¹ The extremely low GWP and ODP of HCFO's are due to their very short atmospheric life time, making them unstable in atmosphere.

In the interest of making the HFC phase-down a success by providing safe, highly energy efficient, low GWP equipment, we therefore call upon the Swiss authorities to authorize the use of HCFOs, aligning the Swiss Regulation with the EU F-Gas Regulation and Montreal Protocol. This could be done by annexing a list of controlled substances that would not include HCFOs. Alternatively, the difference of $ODP < 0.0005$ as per the modified draft revision could be retained, stating that below this threshold, the use of the products is permitted.

We therefore call upon the Swiss authorities to authorize the use of HCFOs, by annexing a list of controlled substances that would not include HCFOs with $ODP < 0.0005$, and stating that below this threshold, the use of the products is then generally permitted.

We thank you in advance for taking this in consideration, and we remain at your disposal for any further discussions on this issue.

Sincerely,

Andrea Voigt,
Director General EPEE

ABOUT EPEE:

The European Partnership for Energy and the Environment (EPEE) represents the refrigeration, air-conditioning and heat pump industry in Europe. Founded in the year 2000, EPEE's membership is composed of 40 member companies, national and international associations.

EPEE member companies realize a turnover of over 30 billion Euros, employ more than 200,000 people in Europe and also create indirect employment through a vast network of small and medium-sized enterprises such as contractors who install, service and maintain equipment.

EPEE member companies have manufacturing sites and research and development facilities across the EU, which innovate for the global market.

As an expert association, EPEE is supporting safe, environmentally and economically viable technologies with the objective of promoting a better understanding of the sector in the EU and contributing to the development of effective European policies. Please see our website (www.epeeglobal.org) for further information.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern

Zustellung per Mail an polg@bafu.admin.ch

Zürich, 22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Stellungnahme zur ChemRRV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum „Verordnungspaket Frühling Herbst 2019“ Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir werden uns in unserer Stellungnahme auf die Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) beschränken.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich unterstützen wir Bemühungen, besonders gefährliche Stoffe in ihrer Anwendung zu reduzieren. Allerdings ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob mit einem spezifischen Verzicht allenfalls andere Umweltprobleme geschaffen werden und ob für die notwendigen Anwendungen ausreichend erprobte Ersatzprodukte handelsüblich und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten vorhanden sind.

Mit der Revision der ChemRRV per 1. August 2011 wurden im Anhang 1.16 die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) grundsätzlich verboten. PFOS-haltige Feuerlöschschäume, die vor dem 1. August 2011 in Verkehr gebracht worden sind und die dem Schutze von Anlagen dienen, dürfen gemäss den Übergangsbestimmungen im Anhang 1.16 noch bis zum 30. November 2018 verwendet werden. Zudem dürfen die Löschschäume in dieser Übergangszeit auch für die nötigen Funktionskontrollen verwendet werden.

Die Tankanlagen in der Schweiz erfüllen eine vom Gesetzgeber geforderte, wichtige Funktion im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung und der Krisenvorsorge. Rund 50% der gesamten in der Schweiz benötigten Energie stammt aus den in den Tanklagern gelagerten Brenn- und Treibstoffen. Sie bilden damit eine der wichtigsten Infrastrukturen unseres Landes.

Dank den Bemühungen von Branche und Behörden weisen die Tanklager einen bestmöglichen Sicherheitsstand in Bezug auf Umweltschutz und Störfallvorsorge auf. Der vorliegende Verordnungsentwurf gefährdet dieses Sicherheitsniveau in einer Weise, die bei uns auf grösstes Unverständnis stösst. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Grosstanklager arbeitet unsere Branche eng mit den Behörden von Bund und Kantonen zusammen. Diese über Jahre gewachsene, konstruktive Kooperation wird ad absurdum geführt mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf.

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.16

Bisherige Ziffer 4, Abs.2

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da die Inkraftsetzung der Änderungen nach dem November 2018 geplant ist.

Neue Ziffer 2.3

Das generelle Verbot betrifft unter anderem die heute eingesetzten PFOS-freien Löschschäume, die in den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe eingesetzt werden. Die PFOA-haltigen Löschschäume bilden zwischen dem Produkt und dem Löschschaum einen wässrigen Film, der eine hohe Löschwirkung erzeugt und insbesondere das Rückbrandrisiko auf nahezu Null reduziert. Dies ist beim Löschen von Bränden mit flüssigen Kohlenwasserstoffen von grösster Bedeutung.

Mit der Effizienz dieser bewährten Löschschäume kann im Falle eines Brandes der Umweltschaden, verursacht durch Feuer und Rauch, in Grenzen gehalten werden. Müssen weniger wirksame Löschschäume eingesetzt werden, sind grössere Umweltschäden als Folge eines Brandes zu erwarten. Für die Beurteilung der Umweltbelastung von Löschschäumen sind deshalb sämtliche relevanten Umweltaspekte, also die direkten und die indirekten eines Brandes zu beurteilen. Eine solche Beurteilung fehlt heute, womit das Verbot von PFOA-haltigen Löschschäumen einseitig begründet ist.

Im weiteren steht im erläuternden Bericht auf den Seiten 23/41 und 24/41 Folgendes: *„Ein Verbot für das Inverkehrbringen oder ein generelles Verwendungsverbot für fluortensidhaltige Schaumlöschmitteln wäre zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht sinnvoll, da fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unverzichtbar sind und gleichwohl Ersatzstoffe heute nicht verfügbar sind.“*

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Angebot an nachweislich PFOA-freien und trotzdem zuverlässig wirksamen Löschschäumen nach unserem Kenntnisstand sehr klein ist. Der Nachweis, dass ein Löschschaum PFOA-frei ist, ist aufwendig zu erbringen.

Im Absatz 1 wird die Herstellung von PFOA-haltigen Löschschäumen ab Inkraftsetzung dieser Veränderungsänderung und deren Inverkehrbringen ab 1. Juni 2021 verboten. Ohne eine Gesamtbeurteilung der Umweltbelastung von Nutzen und Schaden ist ein solch generelles Verbot nicht nachvollziehbar und nicht verantwortbar. Solange nicht Löschschäume von mehreren Anbietern auf dem Markt erhältlich sind, die nachweislich PFOA-frei sind und dieselbe Löschwirkung sowie dieselbe Effizienz in Bezug auf die Rückbrandverhinderung aufweisen wie heutige PFOA-haltige Löschschäume, dürfen die PFOA-haltigen Löschschäume auch in Bezug auf Herstellung und Inverkehrbringen nicht verboten werden.

Mit einem Verbot wird in Kauf genommen, dass gealterte in der Löschwirkung unter Umständen eingeschränkte Löschschäume nicht ersetzt werden, da ein Ersatz mit neueren Produkten in Bezug auf die Löschwirkung zu unsicher ist.

Antrag 1: Wir beantragen, dass die Löschsäume sowohl bezüglich Herstellung und Inverkehrbringen als auch bezüglich Verwendung vom Verbot gemäss Ziffer 2.3, Abs. 1 explizit ausgenommen werden.

Neue Ziffer 3

Stationäre Anlagen müssen gewartet werden und in periodischen Abständen soll auch die Schaumproduktion, das heisst das ganze Schaumzumischsystem, überprüft werden. Dazu muss, in geringen Mengen, das gelagerte Löschmittel verwendet werden, das auch im Ernstfall eingesetzt wird. Es handelt sich dabei um kontrollierte Testläufe, so dass das eingesetzte Schaummittel aufgefangen und den Vorschriften entsprechend entsorgt werden kann.

Mit einem Fluortensid-freien Löschmittel können die Anlagen nicht auf ihre Funktionalität hin überprüft werden. Ein Übungsverbot, wie in der Vorlage vorgesehen, ist auch ein Verbot von Systemkontrollen bei stationären Löschanlagen.

In Analogie zur heutigen Übergangsbestimmung (Ziffer 5, Abs. 1, Litt. a) stellen wir zur Ergänzung der Ziffer 3 folgenden Antrag.

Antrag 2: Notwendige Funktionskontrollen in Installationen zum Schutze von Anlagen sind weiterhin auch mit Fluortensid-haltigen Feuerlöschsäumen gestattet.

Neue Ziffer 5, Abs. 2

Sofern unsere Anträge 1 und 2 in die Vorlage aufgenommen werden, kann Ziffer 5, Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Sollten unsere Anträge 1 und 2 nicht in die Vorlage aufgenommen werden, müsste, damit die Sicherheit der Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe gewährleistet werden kann, die Frist für das Inverkehrbringen von Feuerlöschsäumen wesentlich verlängert werden, so dass mehrere ausreichend erprobte und zu den heutigen PFOA-haltigen Löschsäumen gleichwertige Produkte auf dem Markt sind. Wir beantragen deshalb eventualiter folgende Änderung:

Antrag 3: Die Verbote nach Ziffer 2.3 Absatz 1 treten für Feuerlöschsäume frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung in Kraft. Das Verwendungsverbot gilt zudem nicht für Löschsäume, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung in Verkehr gebracht wurden.

Schlussbemerkungen

In den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe lagern grosse Mengen an Gefahrgut. Der Stand der Sicherheitstechnik ist heute hoch, so dass es zum Glück nur ganz selten zu Zwischenfällen kommt und auch da nur äusserst selten zu einem Brand. Die installierten Löschanlagen dienen dem Schutz der Anlage und der Umwelt für den Fall der Fälle. Im Falle eines seltenen Brandereignisses werden mit den PFOA-haltigen Löschsäumen andere Umweltbelastungen minimiert.

Aus dieser Optik können wir in keinsten Weise nachvollziehen, weshalb diese nachweislich wirksamen, PFOA-enthaltenden Löschsäume schon in naher Zukunft verboten werden sollen (kein Inverkehrbringen mehr und keine Übungen mehr), bevor genügend wirksame und nachweislich gleichwertige Produkte in Bezug auf Löschwirkung und Sicherheit vor Rückzündungen auf dem Markt sind.

Weiter ist zu beachten, dass ein neues Schaummittel nicht einfach in denselben Installationen verwendet werden kann. Je nach Eigenschaften eines neuen Löschaumes sind insbesondere die Löschzentralen umzubauen, was etliche Zeit in Anspruch nimmt und grössere Kosten verursachen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Erdöl-Vereinigung



Dr. Roland Bilanz
Geschäftsführer



Fabian Bilger
Leiter HSSE

Adressen: Forum Asbest Schweiz (FACH)

Anrede	Vorname	Name	Institution	Adresse 1	Adresse 2	PLZ	Ort
Herr	Harald	Bentlage	BAFU	Bundesamt für Umwelt	Abteilung Recht	3003	Bern
Frau	Monika	Büchel	Suva	Abteilung Gesundheits- schutz am Arbeitsplatz	Postfach 4358	6002	Luzern
Frau	Bruna	Campanello	Unia	Zentralsekretariat Unia Vertragspolitische Abteilung	Weltpoststrasse 20	3000	Bern
Herr	Edouard	Currat	Suva		Fluhmattstrasse 1	6002	Luzern
Herr	Pierre	Ferrari	Suva	Secteur génie civil	Avenue de la Gare 23	1001	Lausanne
Herr	Erich	Gartmann	BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik	Fellerstr. 21	3003	Bern
Herr	Dr. Martin	Gschwind	Suva	Abteilung Gesundheits- schutz am Arbeitsplatz	Postfach 4358	6002	Luzern
Frau	Marianne	Gubser	BAG	Unfallversicherung und Unfallverhütung	Hess-Strasse 27e	3097	Liebefeld- Bern
Herr	Dr. Alois	Gutzwiller	Suva	Bereich Analytik	Rösslimattstr. 39	6002	Luzern
Herr	Beat	Häring	Amt für Wirtschaft und Arbeit		Postfach	8090	Zürich
Herr	Serkan	Isik	Suva	Abteilung Kommunikation und Marketing	Fluhmattstrasse 1	6002	Luzern
Herr	Markus	Jauslin	armasuisse Immobilien		Blumenbergstrasse 39	3003	Bern
Frau	Petra	Kunz	BAFU	Bundesamt für Umwelt	Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien	3003	Bern
Herr	Daniel	Lang	Suva	Bereich Bau	Rösslimattstr. 39	6002	Luzern
Frau	Nicole	Loichat	Schweizerischer Baumeisterverband	Arbeitssicherheit, Umwelt und Qualität	Weinbergstrasse 49	8042	Zürich
Herr	Dr. Christian	Monn	SECO	Arbeit und Gesundheit	Holzikofenweg 36	3003	Bern
Herr	Jean	Parrat	Service des arts et métiers et du travail	1, rue du 24-Septembre		2800	Delémont
Frau	Dr. Kaarina	Schenk	BAFU	Bundesamt für Umwelt	Abteilung Abfall und Rohstoffe	3003	Bern
Herr	Dr. Stefan	Scherer	Suva	Bereich Chemie	Rösslimattstr. 39	6002	Luzern
Herr	Dr. Nicola	Solcà	Repubblica e Cantone Ticino	Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo	Via Franco Zorzi 13	6501	Bellinzona
Frau	Dr. Susanna	Stöhr	Suva	Abteilung Arbeitsmedizin	Fluhmattstrasse 1	6002	Luzern
Frau	Dr. Claudia	Vassella	BAG	Bundesamt für Gesundheit	Fachstelle Wohngifte	3003	Bern
Herr	Roger	Waeber	BAG	Bundesamt für Gesundheit	Fachstelle Wohngifte	3003	Bern
Herr	Max	Wey	Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen	Abteilung Chemikaliensicherheit	Meyerstrasse 20	6002	Luzern
Herr	Dr. Simon	Wey	Schweiz. Arbeitgeberverband	Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht	Hegibachstrasse 47	8032	Zürich

A-Post

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Luzern, 16.8.2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 äussern zu dürfen. Das Hauptaugenmerk des Forum Asbest Schweiz (FACH) betraf die geplanten Änderungen betreffend Asbest in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

In Anhang 1.6 Ziff. 2 Bst. d wird das Verbot um die Verwendung von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen erweitert. Zudem wird in Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c eine Regelung definiert, die es Betrieben erlaubt, gewisse Arbeiten (z. B. mit asbesthaltigem Gestein) nach Durchlaufen eines Bewilligungsverfahrens legal durchzuführen. Aus Sicht des FACH ist dies ein pragmatischer Weg. Solange die in den entsprechenden Suva-Publikationen definierten Schutzmassnahmen angewendet werden, ist die Arbeitssicherheit gewährleistet. Das FACH unterstützt daher die vorgeschlagene Regelung.

Zusätzlich haben verschiedene im FACH vertretene Organisationen sich direkt bei Ihnen verlauten lassen. In diesen Stellungnahmen sind auch die Ergebnisse der im FACH in den letzten Jahren geführten Diskussionen eingeflossen, welche zu vielen Fragestellungen einen breit abgestützten Konsens ermöglicht haben. Aus diesem Grund erlauben wir uns, zusätzlich auf die eingehenden Stellungnahmen der Mitglieder des FACHs hinzuweisen und danken für die wohlwollende Prüfung der dabei formulierten Anliegen. Beilage: Verzeichnis der FACH-Mitglieder.

Freundliche Grüsse
Im Namen des FACH

Dr. Stefan Scherer
Suva, Bereich Chemie

stefan.scherer.sji@suva.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 24. August 2018
Umwelt Frühling 2019 / MM

Per Mail an polg@bafu.admin.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen bezieht nur zu den unten aufgelisteten Verordnungen Stellung. Auf eine Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung und zur Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 wird verzichtet.

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Die FDP begrüsst die Anpassung der Tonnenkilometerverordnung unter gewissen Voraussetzungen. Inhaltlich ist diese Verordnungsänderung die logische Folge der bereits in Kraft getretenen Regelung für die Erhebung und Berichterstattung der Tonnenkilometer im Hinblick auf die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (Linking). Damit das Linking von Seiten der Luftfahrt technisch vollzogen werden kann, muss die Schweiz die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung des CO₂-Monitoringplanes erfüllen. Damit die Schweizer Luftfahrtunternehmen im Vergleich zu den europäischen Konkurrenten keine Wettbewerbsnachteile erhalten, dürfen keine weitergehenden oder abweichenden Anforderungen an das CO₂-Monitoring implementiert werden. Jeglichen administrativen Mehraufwand gegenüber den Unternehmen in der EU lehnt die FDP ab.

In diesem Kontext weist die FDP nochmals darauf hin, dass der Einbezug der Luftfahrt in das EHS nur dann unterstützt wird, wenn dadurch keine Doppelbelastungen/-zählungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des internationalen Kompensationssystems CORSIA entstehen. Zudem sollte mit dem Linking zugewartet werden, bis die EU die bereits in Angriff genommene Revision des EHS zur Koordination mit CORSIA vollzogen hat. Entsprechend soll diese Verordnungsänderung auch nur umgesetzt werden, wenn das Linking unter dieser Voraussetzung zustande kommt.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bezweckt mit der Anpassung der ChemRRV einen Nachvollzug von neuen Standards aufgrund der Umsetzung diverser internationaler Abkommen und der Fortschreitung des EU-Chemikalienrechtes, was von der FDP gutgeheissen wird. Grundsätzlich gilt für die FDP aber, dass auf ein „Swiss finish“ verzichtet wird, das über die Erfordernisse der internationalen Abkommen hinausgeht. Damit werden Unternehmen in der Schweiz nur unnötig gegenüber der internationalen Konkurrenz benachteiligt, obwohl der Schutz der Bevölkerung gemäss den internationalen Standards gewährleistet wird. Die FDP lehnt die Verordnungsanpassung betreffend den fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen aus folgenden Gründen ab:

Fluortensidhaltige Feuerlöschschäume

Das vorgeschlagene Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen für Übungszwecke wird von der FDP abgelehnt. Dieses Verbot ist sowohl aus sicherheits- wie auch aus umweltpolitischen Überlegungen falsch. Hinzu kommen Umsetzungsschwierigkeiten, die nicht behoben werden können, solange keine vergleichbar wirksamen und umweltfreundlicheren Feuerlöschschäume verfügbar sind. Die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt vor Bränden haben für die FDP oberste Priorität. Damit der Brandschutz gewährleistet werden kann, müssen die effektiv eingesetzten Mittel auch regelmässig getestet werden können. Es ist sicherheitstechnisch fragwürdig, wenn mit Mitteln getestet wird, die nicht zum Einsatz kommen. Denn so kann der Beweis nicht erbracht werden, dass die Anlage im Ernstfall richtig funktioniert und die Löschschäume die gewünschte Wirkung erzielen. Weiter ist zu beachten, dass ein neues Schaummittel nicht einfach in denselben Installationen verwendet werden kann und teilweise Neuinstallationen oder Umbauten nötig sind. Dieser Umsetzungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum geringen Mehrwert dieser Verordnungsanpassung.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Die FDP lehnt die Anpassung der VBO und damit die Ausweitung des Verbandsbeschwerderechtes ab. Bereits heute sind im Bereich Umwelt rund 30 Organisationen beschwerdeberechtigt und vertreten damit ausreichend die vielfältigen Interessen des Umweltschutzes. Weder der Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) noch der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) vertreten komplett neue Positionen, die durch die bereits berechtigten Organisationen wie Pro Natura, Stiftung PUSCH (Praktischer Umweltschutz Schweiz), Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) etc. nicht abgedeckt würden. Diese Ausweitung des Verbandsbeschwerderechtes bringt darum keinen merklichen Mehrwert. Im Gegenteil, die Anpassung würde unter anderem dazu dienen, die Weiterentwicklung unserer Infrastruktur zu verzögern und grössere Projekte zum Nutzen der Allgemeinheit aufgrund von Partikularinteressen zu verhindern. Folglich verlangt die FDP die Kürzung der Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen. Pro umweltrelevantem Sachbereich soll es nicht mehr als eine beschwerdeberechtigte Organisation geben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

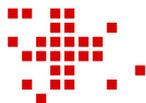


Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. Juli 2018 / ppr

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019 eingeladen.

Die FKS nimmt gerne zu den geplanten Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Stellung. Bezüglich Änderung der übrigen Verordnungen wird dagegen auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Feuerwehren von diesen Änderungen nicht betroffen sind.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen der ChemRRV im Zusammenhang mit den in Anhang 1.16 enthaltenen Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da solche Fluortenside nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäume sind. Entsprechend hält das BAFU im erläuternden Bericht (Ziff. 4.11.2) korrekt fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol, etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Es ist anzumerken, dass auch für apolare Brennstoffe (z.B. Diesel, Benzin) nur fluortensidhaltige Schaummittel eine geeignete Rückzündsicherheit bieten.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert sind, dass gerade bei der schwierigen / mobilen Anwendung durch die Feuerwehr die benötigte Menge durch die hervorragenden Eigenschaften stark reduziert ist. Bei schlechter (oder gar keiner) Löschwirkung kommt es dagegen zu einer längeren Schadstoffemission. Diese schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen zwingend im Kontext mit der Gesamtökobilanz betrachtet werden.

Es wird also auch in Zukunft notwendig sein fluorhaltige Schaumlöschmittel vorzuhalten und bei besonderen Risiken einsatzbezogen anzuwenden, dies zumindest bis die Schaummittelhersteller in der Lage sind, biologisch unbedenkliche, fluorfreie Produkte herzustellen, welche eine gleichwertige Wirkung wie fluorierter aufweisen.

Nun soll aber für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ein totales Verbot erlassen werden. Die FKS lehnt dies aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Wird mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet, ist es im Übungsdienst grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum (ohne Fluortenside) einzusetzen. Die Berufsfeuerwehren, aber auch viele Ortsfeuerwehren, setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken würde nun bedeuten, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies aus dem Sicherheitsaspekt heraus nicht zulässig: während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine 1:1 Übung nicht mehr möglich und eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kostenfolgen und wäre damit nicht verhältnismässig.
- Bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Eine alternative Überprüfung ist auf Grund der bestehenden Konzeption nicht möglich.
- Auch stationäre Anlagen wie beispielsweise Sprinkleranlagen wären von einem Verbot betroffen, da das fluortensidhaltige Schaummittel in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes besteht. Bei diesen Anlagen besteht aber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests. Dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Betreiber der Anlage bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken nicht mehr nachkommen. Zudem könnte auch der Beweis, dass die Anlage tatsächlich und richtig funktioniert, nicht erbracht werden. Die Sicherheit der durch die Anlagen geschützten Menschen und Sachwerte würde dadurch massiv sinken.
- Von einem Verbot wären auch die unzähligen in der Schweiz vorhandenen AFFF-Handfeuerlöscher, die von den Feuerwehren im Rahmen von unkommerziellen Trainings in Betrieben, Schulen, Einrichtungen, etc. verwendet werden, betroffen. Handfeuerlöscher mit Übungsschaum stehen in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie ganz grossen Organisationen zur Verfügung. Somit müssten die Feuerwehren künftig – wiederum auf Kosten der Sicherheit – auf solche unkommerziellen Trainings verzichten.
- Bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren werden häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum, sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen / Anlagen / Armaturen des Beschaffers kompatibel ist (praktische physikalisch-chemische Eigenschaften). Solche Tests wären nun künftig auch nicht mehr möglich, auch hier zum Nachteil der Sicherheit.
- Vielfach wird das Löschwasser bei Übung mit Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu 100% aufgefangen und als Sondermüll entsorgt (beispielsweise auf einem Flughafenareal). In diesem Fall ist eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen und ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des Umweltschutzes rechtfertigen.
- Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume verfügen über ein Ablaufdatum. Da diese Schäume zudem teuer sind, beschaffen die Feuerwehren jeweils nur gerade so viel Schaummittel wie nötig, resp. vorgeschrieben.

- Heute werden bereits aus Umweltschutzgründen nur noch bei wenigen Übungen Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume eingesetzt und wenn, dann in der Regel auf einem genau definierten Übungsareal mit vorgängiger Information der Kläranlage. Dass dies nun verboten werden soll, scheint der FKS im Hinblick auf die enormen organisatorischen und finanziellen Folgen unverhältnismässig, zumal wie bereits mehrfach erwähnt in diverser Hinsicht die Sicherheit von Menschen massiv leiden würde.
- Sollte unserer Argumentation wider Erwarten nicht gefolgt und Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume zu Trainingszwecken trotzdem verboten werden, ist die Übergangsfrist für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen bis zum 1. Juni 2020 unrealistisch, da einerseits aktuell kein Schaummittelhersteller in der Lage ist, eine adäquates, fluorfreies Schaummittel zu fertigen und andererseits alle bestehenden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen umgebaut werden müssten.

Zusammenfassend unterstützt die FKS grundsätzlich die Stossrichtung, dass bei Trainings wo immer möglich fluortensidfreie Übungsschäume verwendet werden. Dies ist heute aus technischen und praktischen Gründen bereits die Regel: Fluortensidfreie Schäume kosten nur einen Bruchteil von AFFF-Schäumen und AFFF-Schäume lassen sich aufgrund ihrer hervorragenden Eigenschaften schlecht im sequentiellen Einsatz an Training verwenden (Übungsbrennstoff kann nach 1-2 Durchgängen kaum mehr angezündet werden). Der ständige Auftrag und der Ehrenkodex gebieten den Feuerwehren, aktiv Umweltschutz zu betreiben und zusätzliche Schäden zu vermeiden. Das Einbringen nicht, bzw. schwer abbaubarer Stoffe in die Umwelt muss entsprechend vermieden werden. Um bei Ereignissen die Umwelt effizient schützen zu können, ist die Feuerwehr aber paradoxerweise nach wie vor auf Hilfsmittel angewiesen, welche keine 100%ige Umweltverträglichkeit aufweisen. Entsprechend sind die Feuerwehren auch zwingend darauf angewiesen, dass sie – wo nötig, sinnvoll und vertretbar – mit den „echten“ Einsatzmitteln unter möglichst realen Bedingungen Übungen durchführen kann. Hierbei kann auf den Einsatz von AFFF-Schäumen nicht verzichtet werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



Stefan Häusler
Generalsekretär

Einschreiben | Per E-Mail: waste@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Bern, 28. August 2018 VW/MW/ps

Vernehmlassung ChemRRV (27.04.2018 bis 28.08.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Vernehmlassungspublikation zur ChemRRV vom 27.04.2018. Wir begrüßen die Bestrebungen des Bundesrates Handelshemmnisse abzubauen und Gesetzgebungen in der Schweiz und der EU zu harmonisieren.

Neben der europäischen Harmonisierung sollte auch eine Harmonisierung innerhalb der Regelwerke der Schweiz angestrebt werden. Daher beantragen wir zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 2.6, Kap 2.2.1 (Qualitätsanforderungen - Organische Dünger, Recyclingdünger und Hofdünger) den Grenzwert für Nickel (Ni) auf 50 mg/kg Trockensubstanz anzupassen.

Die Überlegungen, die zu diesem Antrag führen sind wie folgt:

- Kieswaschschlamm wird als Recyclingdünger eingestuft und wird nach der ChemRRV bezüglich seiner Inhaltsstoffe geprüft.
- Die VBBO definiert im Anhang 1 Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für anorganische Stoffe im Boden. Als Richtwert für den Nickelgehalt werden 50 mg/kg genannt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für ein Material, das auf dem Boden ausgebracht wird, ein geringerer Grenzwert gelten soll als für den Boden selber.
- Im "Inventar der schweizerischen Kieswaschschlämme" der Fachstelle für sekundär Rohstoffe der Universität Bern wurden im Jahr 2016 und 2017 an Proben aus 47 Abbaustellen die stoffliche Zusammensetzung untersucht. Der mittlere Mittelwert des Nickelgehaltes betrug 36 mg/kg, wobei die Mehrheit der Werte unter 50 mg/kg aufweist.
- In vergleichenden Prüfungen mit Kieswaschschlamm aus dem Grubenbereich (ohne Kontakt zu Aufbereitungseinrichtungen) und Kieswaschschlamm nach

dem Aufbereitungsprozess kann gezeigt werden, dass die Nickelgehalte unverändert sind. In der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass durch den Aufbereitungsprozess kein Eintrag von Schwermetallen erfolgt.

- Gemäss VVEA, Anhang 3 wird ein Aushub u.a. als zur Verwertung geeignet beurteilt, wenn der Nickelgehalt (Ni) unter dem Grenzwert von 50 mg/kg Trockensubstanz liegt. In diesem Sinne kann Aushubmaterial auch zu Rekultivierung von Abbaugebieten verwendet werden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Material, das schlussendlich nur in Spuren ausgebracht wird, andere Stoffkonzentrationen (in diesem Fall Nickel) aufweisen soll, als Untergrund gesamthaft aufweisen darf.

In der Zwischenzeit haben wir auch mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen. Dort wurden wir an das BAFU verwiesen, da die ChemRRV in dessen Zuständigkeit liegt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung im Rahmen der Überarbeitung der ChemRRV. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Direktor



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
polg@bafu.admin.ch

Prof. Michael Arand
Lehrstuhl für Toxikologie und Pharmakologie
Telefon +41 44 635 59 77
Telefax +41 44 635 68 57
arand@pharma.uzh.ch

Zürich, den 13. August 2018

Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der ChemRRV (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der obigen Verordnung nimmt die Grenzwertkommission der Suissepro wie folgt Stellung zur vorgeschlagenen Einführung von Ziff. 1ter "Chrom(VI) in Prozessen" im Anhang 2.16 der ChemRRV:

Der Erlass von Grenzwerten am Arbeitsplatz, den sogenannten MAK-Werten (MAK = maximale Arbeitsplatz-Konzentration), ist laut der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Artikel 50b, eine genuine Aufgabe der Suva. Diese erlässt demgemäss eine jährlich aktualisierte MAK-Liste, die sie im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der Suissepro formuliert. Diese Grenzwertkommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit spezieller Expertise im Gefahrstoffbereich. Es handelt sich bei Ihnen um Wissenschaftler von Schweizerischen Universitäten, Vertreter von betroffenen Grossbetrieben und KMUs, sowie Mitarbeiter kantonaler Durchführungsorgane, der Suva und des SECOs.

Die Einführung von parallelen Grenzwerten im Anhang der ChemRRV allgemein, und im vorliegenden Fall für Chrom(VI)-haltige Verbindungen im Speziellen, halten wir für eine ungeeignete Doppelspurigkeit in der Gesetzgebung, die im besten Fall Redundanz, wesentlich wahrscheinlicher jedoch Widersprüchlichkeit in der Gesetzgebung zur Folge haben würde.

Die derzeitige Regelung, das heisst eine jährlich aktualisierte Gefahrstoffliste mit Grenzwerten, halten wir für das geeignete Instrument der Regulierung: Sie erlaubt eine ausreichend rasche Anpassung an neue Gegebenheiten (neu gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse, neue technische Möglichkeiten) um die Gefahrstoffexposition am Arbeitsplatz auf aktuellem Stand zu regeln.



Wir sprechen uns daher nachdrücklich gegen die Neueinführung von Grenzwerten im Rahmen der ChemRRV aus und bitten Sie, dies jetzt und in Zukunft zu berücksichtigen. Eine detailliertere Begründung zu unserem Standpunkt finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Für die Schweizerische Grenzwertkommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arand'.

.....
Prof. Dr. phil nat. et med. habil. Michael Arand
Vorsitzender, Schweizerische Grenzwertkommission



Anhang

Festlegung von Grenzwerten am Arbeitsplatz in der Schweiz

In der Schweiz werden die Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK-Werte) gemäss VUV Art. 50b durch die Suva festgelegt. Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der Suissepro. Die Grenzwertkommission ist breit abgestützt mit Wissenschaftlern aus Universitäten, mit Vertretern aus Grossbetrieben und KMUs, aus kantonalen Durchführungsorganen, mit Vertretern aus dem Seco und der Suva. Die Mitglieder der Grenzwertkommission haben grosse Erfahrung in der Herleitung von Grenzwerten und deren praktischen Anwendung. Einige Vertreter des Komitees sind auch international aktiv und nehmen an den Sitzungen anderer Grenzwertkommissionen teil, zum Beispiel in Deutschland, Frankreich, den USA oder der EU.

Die Grenzwertkommission tagt einmal jährlich und bespricht die von der Suva oder anderen Stellen vorgeschlagenen Neueinführungen und Änderungen. Dabei beruft sie sich einerseits auf wissenschaftliche Studien und Begründungen anderer Kommissionen, andererseits auf die Abklärungen der Suva in Zusammenarbeit mit den besonders betroffenen Branchen betreffend die Umsetzbarkeit in der Praxis. Die Suva profitiert dabei von ihren Fachspezialisten und ihrer jahrzehntelangen Erfahrung im Vollzug. In der Schweiz werden die wissenschaftlichen Grundlagen und die praktischen Aspekte in der gleichen Kommission beurteilt, im Ausland wird oft zweistufig vorgegangen: In einem ersten Gremium werden Grenzwerte nur aufgrund von wissenschaftlichen Überlegungen hergeleitet, in einem zweiten Komitee werden dann die Umsetzbarkeit und die sozio-ökonomischen Aspekte miteinbezogen. Erst dann wird ein rechtlich verbindlicher Grenzwert festgelegt.

Die Schweizer MAK-Werte werden jeweils auf Beginn eines Jahres erlassen und auf www.suva.ch/grenzwerte publiziert. Dieses Jahr feiert die Schweizer Grenzwertliste ihr 50-jähriges Bestehen und umfasst mittlerweile etwa 750 MAK-Werte und andere Grenzwerte. Die Grenzwerte werden von der Suva ab Zeitpunkt der Publikation vollzogen.

Arbeitsplatzgrenzwert für Chrom(VI)-Verbindungen in der Schweiz

Die Suva hat im Einvernehmen mit der Schweizer Grenzwertkommission im Jahr 2014 nach intensiven Abklärungen beschlossen, den MAK-Wert für jegliche Chrom(VI)-Verbindungen per 1.1.2015 von 0.05 mg/m^3 auf 0.005 mg/m^3 zu senken. Dabei wurden die Erkenntnisse anderer Gremien, Originalstudien und Machbarkeitsüberlegungen miteinbezogen. Der Schweizer MAK-Wert entspricht übrigens dem rechtlich verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert in der EU (BOELV) und der USA (PEL). Der Wert der EU ist übrigens ganz neu und gilt erst seit diesem Jahr.

Einführung eines Grenzwerts für „Chrom(VI) in Prozessen“ in der ChemRRV

Mit grossem Befremden nehmen wir zur Kenntnis, dass im Anhang 2.16 Ziff. 1ter.2 „Grundsatz“ der ChemRRV ein eigener Grenzwert zur Begrenzung der inhalativen Exposition von Arbeitnehmenden gegenüber einzelnen Chrom(VI)-Verbindungen für bestimmte Arbeitsprozesse – im Verordnungstext als „Chrom(VI) in Prozessen“ bezeichnet - eingeführt werden soll.

Gemäss dem „Erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)“ des BAFU vom 27. April 2018, wurde „den genannten Industrieverbänden mitgeteilt, dass die Ausnahme vom Verwendungsverbot für Chrom(VI)-Verbindungen mit einer Regelung zur Expositionsbegrenzung für Chrom(VI) am Arbeitsplatz ergänzt werden soll, damit das Gesundheitsrisiko von exponierten Personen in den betroffenen Betrieben reduziert wird, bis Alternativen für Chrom(VI) vorliegen werden und die Ausnahmeregelung aufgehoben werden kann.“



Als Expositionsbegrenzung wird vom Bund ein Wert von 0.001 mg/m^3 über einen Arbeitstag von 8 Stunden, ermittelt nach den Vorgaben der SN EN 689:2005, festgelegt. Dieser Wert basiere „auf einer wissenschaftlich soliden Grundlage“, nämlich den Begründungen der SCOEL, dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition der EU. Der Wert liegt damit um einen Faktor 50 unter dem bis 2014 gültigen Arbeitsplatzgrenzwert und um einen Faktor 5 unter dem MAK-Wert der Schweiz und den rechtlich verbindlichen Grenzwerten der EU und USA.

Ablehnung der Einführung einer Expositionslimite für Cr(VI)-Verbindungen in der ChemRRV

Die schweizerische Grenzwertkommission lehnt die vorgesehene Expositionslimite für „Chrom(VI) in Prozessen“ aus den nachfolgenden Gründen ab:

- Der Schutz der Arbeitnehmenden vor inhalativen Expositionen gegenüber Chrom(VI)-Verbindungen wird mit dem Grenzwert am Arbeitsplatz (MAK-Wert) nach VUV Art. 50b bereits klar und umfassend geregelt.
- Mit der Annahme dieses neuen Grenzwertes würden für identische Gefährdungssituationen zwei erheblich unterschiedliche Beurteilungsmassstäbe von zwei verschiedenen Institutionen bestehen. Dies ist regulatorisch überflüssig und verwirrend und führt zu einer unnötigen Aufbauschung der Bürokratie.
- Der Grenzwert für „Chrom(VI) in Prozessen“ der ChemRRV gilt ausschliesslich für Chromtrioxid (CAS-Nr. 1333-82-0), für Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden und deren Oligomere, namentlich Chromsäure (CAS-Nr. 7738-94-5), Dichromsäure (CAS-Nr. 13530-68-2) und Oligomere von Chromsäure und Dichromsäure, sowie für Natriumdichromat (CAS-Nr. 7789-12-0). Anwendbar ist diese stofflich bereits eingeschränkte Expositionsbegrenzung zudem nur auf Prozesse, in deren Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt. Von diesem Grenzwert betroffen dürften damit in erster Linie Betriebe der Oberflächenbranche sein. Dieser als Mittel zur Begrenzung des Gesundheitsrisikos von Arbeitnehmenden propagierte Grenzwert regelt entsprechend - ganz im Gegensatz zum MAK-Wert - lediglich eine Teilmenge der beruflichen Expositionssituationen. Namentlich die Verwendung von Strontiumchromat-haltigen Beschichtungen, Korrosionsschutzarbeiten oder Verfahren mit beiläufiger Entstehung von Chrom(VI)-Verbindungen, wie bestimmte Schweissverfahren, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Ablehnung der Einführung von Expositionslimiten in der ChemRRV

Die schweizerische Grenzwertkommission lehnt nicht nur die neu vorgesehene Regelung in Anhang 2.16, Ziff 1^{ter} ChemRRV mit den obgenannten Begründungen ab, sondern steht grundsätzlich auch jeglichen weiteren in der ChemRRV zu verankernden Grenzwerten für die Begrenzung von beruflichen Schadstoffexpositionen ablehnend gegenüber. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

- In der Schweiz werden rechtlich verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte im Unfallversicherungsgesetz geregelt und gemäss Art. 50b VUV von der Suva, im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der Suissepro, erlassen, und dies seit Jahrzehnten auf bewährte Art und Weise. Mit zusätzlichen, separaten Regelungsansätzen via ChemRRV besteht die Gefahr, dass in der Schweiz verschiedene Arbeitsplatzgrenzwerte von verschiedenen Institutionen für denselben gesundheitsgefährdenden Stoff aufgestellt werden. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht weder praktikabel, noch pragmatisch. Aus Sicht der Betriebe ist es kaum nachvollziehbar, warum für ein und denselben Stoff und für dasselbe Schutzziel (Arbeitnehmerschutz) zwei unterschiedliche nationale Grenzwerte existieren sollen. Aus ordnungspolitischen Überlegungen ist zwingend dafür zu sorgen, dass der Prozess der Festlegung rechtlich verbindlicher



Arbeitsplatzgrenzwerte entsprechend Art. 50b VUV einheitlich bleibt und über die Suva resp. die Schweizerische Grenzwertkommission führt. Mit diesem Prozess ist auch sichergestellt, dass Arbeitsplatzgrenzwerte sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der Umsetzbarkeit in den Branchen professionell in einem anerkannten und erfahrenen Expertengremium behandelt werden, bevor sie erlassen werden. Dieses Vorgehen ist übrigens international allgemein üblich.

- Bedingt durch die Einschränkungen in Gegenstand und Geltungsbereich der ChemRRV werden jegliche daraus abgeleiteten Begrenzungen der Exposition von Arbeitnehmenden, wie am Beispiel der Chrom(VI)-Verbindungen explizit aufgezeigt, zwangsläufig Lücken in der Anwendbarkeit aufweisen. Dies im Gegensatz zu den umfassend gültigen Arbeitsplatzgrenzwerten gemäss Art. 50b der VUV. Auch wenn wir keinen Bedarf nach einer zusätzlichen Regelung von Arbeitsplatzexpositionen sehen, so ist doch festzuhalten, dass die ChemRRV für eine glaubwürdige Umsetzung eines solchen Anliegens eine denkbar ungeeignete Plattform darstellt.

Die schweizerische Grenzwertkommission lehnt aus den aufgeführten Gründen die Einführung von Expositionslimiten in der ChemRRV ab.



UVEK
Generalsekretariat
Frau Bundesrätin D. Leuthard
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

22. August 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung.

Anhang 1.6, Asbest

Neu soll das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Ausnahmebewilligung vom Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen (Ziff. 2 Bst. b) erteilen können, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial für punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmalern in Betracht kommt.

Der HEV Schweiz begrüsst diese partielle Lockerung des Asbestverbotes.

Anhang 1.9, Stoffe mit flammhemmender Wirkung

Zellstoffisoliermaterialien in loser Form und Zellstoffisoliermaterialien enthaltende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie anorganische Ammoniumsalze enthalten, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus dem Isoliermaterial führt in einer Testkammer zu einem Volumengehalt von weniger als 3 ppm (2.12 mg/m³). Ammoniumsalze werden hauptsächlich in französischen Zellulosefirmen verwendet. Der einzige Schweizer Hersteller verwendet keine Ammoniumsalze.

Der HEV Schweiz begrüsst den eingeführten Grenzwert für Ammoniakemissionen und die Kennzeichnungspflicht der Produkte. Gleichzeitig sollte jedoch auch sichergestellt werden, dass der Erwerber (Bauherr) über mögliche Ammoniakemissionen informiert werden muss. Die Ziff. 2.3 ist dahingehend mit einer Informationspflicht zu ergänzen.

2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und andererseits am den Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen.

Neues Beschwerderecht für SVGW

Gemäss Art. 12 Abs. 1 NHG steht gesamtschweizerisch tätigen Organisationen, die sich seit mindestens zehn Jahren statutarisch festgelegt dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen und rein ideelle Zwecke verfolgen, ein Beschwerderecht zu (sog. Verbandsbeschwerde). Zwar widmet sich der SVGW dem Schutz des Trinkwassers und der Sicherheit bei Gasleitungen gemäss Statuten und nimmt damit Umweltschutzaufgaben wahr, aber er fördert primär das Gas- und Wasserfach in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, der Hygiene und einer zuverlässigen Versorgung. Er tritt zudem für die Geltung der Branchen in der Öffentlichkeit ein und wahrt deren Interessen (Artikel 3 der Statuten 2015). Er wirkt auf die Gesetzgebung ein und erarbeitet Gutachten (online Handelsregisterauszug). Er stellt Dienstleistungen im Interesse der Branchen bereit (Art. 4 der Statuten 2015). Als Mitglieder sind nur Personen, welche in den Branche tätig sind oder besondere Fachkenntnisse in den Branchen aufweisen, zugelassen (Art. 5 Statuten 2015). Der SVGW ist ein Branchenverband, welcher überwiegend die Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt, keine Umweltschutzorganisation. Auf seiner Homepage bezeichnet sich der SVGW mehrfach selber als Branchenverband¹.

Damit erfüllt der SVGW die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 NHG nicht und ist deshalb nicht verbandsbeschwerdeberechtigt. Die neue Ziff. 17 des Anhangs der VBO ist deshalb zu streichen.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Auf eine Stellungnahme seitens HEV Schweiz wird verzichtet, zumal nur der Bereich der Luftfahrt von dieser Verordnung betroffen ist.

¹ Beispielsweise Mitteilung des SVGW vom 7.12.2017 betreffend „Der Wasserverbrauch in der Schweiz sinkt weiter, Trinkwasser weiterhin sehr beliebt“, verfügbar unter: http://www.svgw.ch/index.php?id=267&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1716&cHash=4b8c803c421031222b5901f65ccd5413.

4. Verordnung über Anpassung des verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 – 2024

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme, da von den geplanten Änderungen der Verordnung keine liegenschaftsspezifischen Interessen der privaten Immobilieneigentümer berührt werden.

5. Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkung auf Immobilieneigentümer. Auf eine Stellungnahme wird deshalb verzichtet.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

per Mail an polg@bafu.admin.ch

Basel, 22. August 2018 sd

Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zum „Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019“

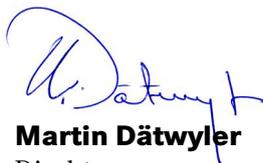
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vorlage „Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019“, d.h. Anpassungen von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11), der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024, Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel


Martin Dätwyler

Direktor

Martin Dätwyler
Direktor

T +41 61 270 60 81
F +41 61 270 60 65

m.daetwyler@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 22. August 2018 sd

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Die Handelskammer beider Basel nimmt die Gelegenheit wahr, zum Verordnungspaket "Umwelt Frühling 2019" Stellung zu nehmen. Während die Änderung der Gewässerschutzverordnung keine grundsätzlichen Fragen aufwirft, erwartet die Handelskammer bei der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung die verbindliche Zusage der Harmonisierung mit künftigem EU-Recht. Bei der Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und der Berichterstattung darüber, ist es der Handelskammer ein zentrales Anliegen, dass der EuroAirport, wie im Bericht festgehalten, dem europäischen Emissionshandelssystem angeschlossen wird, damit es zu keiner Doppelbelastung kommt. In der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen verlangt die Handelskammer eine längst fällige Definition der Kriterien, welche Organisation zu welchen Anliegen sachlich beschwerdeberechtigt ist. Die vorgeschlagenen Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 sind aus Sicht der Handelskammer in Ordnung.

Stellungnahme bezüglich der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Die Handelskammer beider Basel ist mit den im Bericht „Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)“ erläuterten Anpassungen der Gewässerschutzverordnung einverstanden.

Stellungnahme bezüglich der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Die im Bericht „Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)“ erläuterten Anpassungen der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung tangieren die Interessen der Wirtschaft aus Sicht der Handelskammer beider Basel partiell.

Generell ist die Handelskammer mit den Anpassungen einverstanden, da diese zeitlich versetzt zu einer Revision des EU-Rechts stattfindet, und daher keine einseitige Schlechterstellung der heimischen Unternehmen zu befürchten ist. Wir setzen hierbei voraus, dass die Anpassungen mit jenen des EU-Rechts harmonisiert sind und keine umfangreicheren, d.h. strikteren Regeln im Sinne eines „Swiss finish“ in der nationalen Verordnung im Vergleich zu EU-Recht zur Anwendung kommen.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme bezüglich der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Mit dem im Bericht „Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber“ festgehaltenen Vorgehen erklärt sich die Handelskammer beider Basel einverstanden. Zentral ist hierbei die Feststellung, dass Flüge ab dem EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP) nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, da sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet. Flüge nach oder ab dem EuroAirport werden daher durch das Emissionshandelssystem (EHS) der EU abgewickelt. Dies verhindert eine Doppelbelastung des EuroAirports, welche aus wettbewerblicher Sicht inakzeptabel wäre.

Stellungnahme bezüglich der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Die „Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen“ wirft aus Sicht der Handelskammer beider Basel die grundsätzliche Frage nach der Schärfe der Kriterien zur Zulassung einer Organisation als beschwerdeberechtigt auf. So sind nicht alle Vorhaben bzw. politischen Geschäfte, auch wenn sie formal den Natur- und Heimatschutz tangieren, für jede beschwerdeberechtigte Organisation von gleicher Relevanz. Aus Sicht der Handelskammer sind seitens Bund daher die Kriterien zu präzisieren, unter welchen eine Organisation für ein spezifisches Geschäft vernommen wird. Zuerst muss hierbei die Relevanz des spezifischen politischen Geschäfts für die Ziele einer Organisation als Massstab dienen. Es ist ferner darauf zu achten, dass es durch die Erweiterung der beschwerdeberechtigten Organisation nicht zu einem Ungleichgewicht der durch die Organisationen vertretenen Interessen kommt.

Stellungnahme bezüglich der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

Die im Bericht zur „Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024“ erläuterten minimalen Änderungen im Bereich Wasser und Wald sind aus Sicht der Handelskammer beider Basel in Ordnung.

Honeywell Fluorine Products Europe BV

Laarderhoogtweg 18
NL-1101 EA Amsterdam
www.honeywell.com

Date	Your Reference	Our Reference
August 22, 2018	Brief vom 27. April 2018	TV-20180801

Betreff: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. April 2018 in obgenannter Sache und die diesbezüglich veröffentlichten Vernehmlassungsunterlagen und erlauben uns, nachfolgend zur **geplanten revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** (ChemRRV; SR 814.81), nachfolgend «E-ChemRRV», eine Stellungnahme einzureichen.

Hauptantrag:

Anhang 1.4 Ziff. 1 Abs. 4 (neu): *«Nicht als ozonschichtabbauende Stoffe gelten Stoffe, deren mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft höchstens 60 Tage beträgt.»*;

Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a: *«ozonschichtabbauenden Kältemitteln;»* (wie geltendes Recht);

Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b: *[streichen]*.

Eventualantrag:

Anhang 1.4 Ziff. 1 Abs. 4 (neu): *«Nicht als ozonschichtabbauende Stoffe gelten Stoffe mit einem Ozonabbaupotenzial von höchstens 0.005.»*;

Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a: *«ozonschichtabbauenden Kältemitteln;»* (wie geltendes Recht);

Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b: *[streichen]*.

Sub-Eventualantrag:

Anhang 1.4 Ziff. 3.1: *«Verboten ist das Inverkehrbringen von Zubereitungen und Gegenständen, die:*

a. ozonschichtabbauende Stoffe mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.005 enthalten;

b. mit ozonschichtabbauenden Stoffen mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.005 hergestellt worden und in einer Anlage zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987

über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll) aufgeführt sind.»;

Anhang 1.4 Ziff. 3.3.1: *«Einer Einfuhrbewilligung des BAFU bedarf, wer ozonschichtabbauende Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.005 einführen oder in einem offenen Zolllager, in einem Lager für Massengüter oder in einem Zollfreilager einlagern will.»;*

Anhang 1.4 Ziff. 6.3.2 (neuer Abs. 2): *«Eine Ausnahmbewilligung kann auch erteilt werden für Verwendungen von ozonschichtabbauenden Stoffen mit einem Ozonabbaupotenzial von höchstens 0.005.».*

Begründung des Hauptantrags

Der E-ChemRRV sieht in seinem Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a vor, dass die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Ausfuhr von «ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005» verboten sind.

Honeywell begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Grenzwertes. Bagatellen, d.h. Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die auf oder unter einem bestimmten Grenzwert liegen, sollen von der Regelung nicht erfasst werden. Grenzwerte dienen der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) und des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips (vgl. BGE 133 II 169, Erw. 3.2).

Honeywell ist allerdings der Ansicht, dass der Grenzwert, erstens, nicht im Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a und Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b aufgeführt werden soll, sondern in Anhang 1.4 Ziff. 1 Abs. 4 (neu), und, zweitens, dass der Grenzwert anders festzusetzen ist (mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft von mehr als 60 Tage anstatt Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005). Im Einzelnen:

Zur beantragten Grenzwertregelung im Anhang 1.4 (anstatt im Anhang 2.10):

Die Erwähnung des Grenzwertes in Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a und in Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b hat zur Folge, dass lediglich Kältemittel von der Grenzwertregelung erfasst sind (vgl. Titel von Anhang 2.10). Dies ist nicht sachgerecht. Im Hinblick auf das Ozonabbaupotenzial macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein ozonschichtabbauendes Kältemittel oder ein anderes ozonschichtabbauendes Mittel handelt. Es würde dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) und dem Gebot der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden (Art. 27 BV) widersprechen, wenn die Grenzwertregelung nur für Kältemittel gelten würde, nicht aber für andere Mittel. Eine solche Differenzierung ist wissenschaftlich nicht begründet.

Dass keine wissenschaftlichen Gründe für eine solche Differenzierung bestehen, ergibt sich auch aus dem Erläuternden Bericht zu Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 27. April 2018 (nachfolgend «Erläuternder Bericht»). Dieser hält in allgemeiner Form Folgendes fest: «Die breite Definition der ozonschichtabbauenden Stoffe aus Ziffer 1 Anhang 1.4 ChemRRV schliesst nämlich auch solche Stoffe ein, welche ein sehr kleines Ozonabbaupotential aufweisen und nicht durch das Montrealer Protokoll geregelt werden» (S. 32/41). Diese Aussage bezieht sich auf sämtliche ozonschichtabbauenden Stoffe und nicht nur auf solche im Bereich der Kältemittel.

Aus Sicht von Honeywell ist es daher sachgerecht, die Grenzwertregelung nicht beschränkt auf Kältemittel (Anhang 2.10) zu regeln, sondern in allgemeiner Weise bei den ozonschichtabbauenden Stoffen, d.h. in Anhang 1.4, und zwar als neuen Absatz 4 (vgl. Hauptantrag, Punkt 1). Die geplanten Änderungen in Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a bzw. in Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b sind dementsprechend zu streichen (vgl. Hauptantrag, Punkte 2 und 3).

Mit dieser vorgeschlagenen Regelung ist auch die Inkonsistenz behoben, dass der geplante Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. b (anders als lit. a) keine grundsätzliche Grenzwertregelung kennt, sondern nur eine Ausnahmeregelung (im geplanten Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6).

Zur beantragten Änderung des Grenzwertes (mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft von mehr als 60 Tage anstatt Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005):

Der E-ChemRRV bestimmt den Grenzwert anhand des Ozonabbaupotenzials («ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005» in Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a bzw. «das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0.0005 aufweist» in Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b).

Honeywell begrüsst – wie ausgeführt – grundsätzlich die Einführung eines Grenzwertes. Honeywell hält allerdings die Masseinheit «mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft» für sachgerechter als die Masseinheit «Ozonabbaupotenzial».

Das «Ozonabbaupotenzial» wurde zu Beginn der Erarbeitung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll, SR 0.814.021), in den 80-er Jahren als Masseinheit verwendet. Mittlerweile besteht jedoch ein wissenschaftlicher Konsens, dass die richtige Masseinheit zur Messung der Auswirkungen auf die Ozonschicht das «Equivalent Effective Stratospheric Chlorine Loading» ist (2014 Ozone Assessment - WMO report 55, 2014):

«Originally, the evaluation of ODPs was conducted largely for chemicals with atmospheric lifetimes sufficiently long (> ~1 year) that they are well mixed throughout the troposphere after surface release, and a significant portion of the surface emissions can still reach the stratosphere. However, many of the compounds being considered either for new applications or as replacements for substances controlled under the Montreal Protocol are now designed to be very short lived, on the order of days to a few months, so as to reduce the impacts on ozone and climate.» (Box B 5-2)

«VSLs are defined as trace gases whose local lifetimes are comparable to, or shorter than, interhemispheric transport timescales and that have non-uniform tropospheric abundances. These local lifetimes typically vary substantially over time and space. As in prior Assessments, we consider species with annual mean lifetimes less than approximately 6 months to be VSLs.» (1.3)

Die Masseinheit «mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft» wird – im Gegensatz zum «Ozonabbaupotenzial» – von der ChemRRV im Übrigen bereits verwendet (Anhang 1.5 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a).

Der Vorschlag von Honeywell für einen Grenzwert von konkret 60 Tagen basiert darauf, dass Emissionen in Europa («mid latitude») erheblich mehr als 60 Tage brauchen, um die Stratosphäre zu erreichen.¹

Laut WMO 2014 ist ein einziger Stoff (Dichloromethan, mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft 144 Tage, ODP ~ 0.01) überwiegend verantwortlich für die (den VLSL zurechenbare) Zunahme an stratosphärischer Chlorinkonzentration. Der Anteil der VLSL bleibt allerdings niedrig (95 ppt vs 3300 ppt insgesamt, vgl. WMO 2014, 1.3, Tabelle 1.6). Im E-ChemRRV wird Dichlormethan nicht als ozonschichtabbauender Stoff qualifiziert.

Aus Sicht von Honeywell ist es daher sachgerecht, den Grenzwert auf eine mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft von höchstens 60 Tagen festzulegen.

Begründung des Eventualantrags

Sollte der Bundesrat die Auffassung vertreten, dem Hauptantrag sei nicht zu folgen, so beantragt Honeywell, den Grenzwert, erstens (und wie beim Hauptantrag), nicht im Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a und Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b aufzuführen, sondern in Anhang 1.4 Ziff. 1 Abs. 4 (neu), und, zweitens, den Grenzwert höher anzusetzen (0.005 anstatt 0.0005).

Zur beantragten Grenzwertregelung im Anhang 1.4 (anstatt im Anhang 2.10):

Dazu wird auf die obige Begründung im Hauptantrag verwiesen.

Zur beantragten Änderung des Grenzwertes (0.005 anstatt 0.0005):

Der E-ChemRRV sieht einen Grenzwert von 0.0005 vor («ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005» in Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a bzw. «das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0.0005 aufweist» in Anhang 2.10 Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b).

Honeywell begrüsst – wie ausgeführt – grundsätzlich die Einführung eines Grenzwertes. Mit 0.0005 hält Honeywell allerdings den Grenzwert für zu tief angesetzt. Richtig wäre ein Grenzwert von 0.005, wie er sowohl im Montreal Protokoll als auch im Europäischen Recht zur Anwendung kommt:

Das Montrealer Protokoll, das auf internationaler Ebene Grundlage der ChemRRV bildet, enthält einen Grenzwert von 0.005. Das ergibt sich aus den Anhängen des Protokolls. Das tiefste dort aufgeführte Ozonabbaupotenzial ist 0.005 (bei Angabe eines Bereichs wird gemäss den Bemerkungen im Montrealer Protokoll der höchste Wert des Bereichs verwendet). Unterhalb dieses Grenzwertes liegende Stoffe fallen nicht in den Anwendungsbereich des Montrealer Protokolls. Der Grund liegt u.a. darin, dass (auch) bei diesen Bagatellstoffen «technische und wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen sind» (vgl. Ingress des Montrealer Protokolls). Das Montrealer Protokoll ist für die Schweiz verbindlich (vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 4/41, 5/41, 11/41, 14/41, 32/41). Für die Festsetzung eines im Vergleich zum Montrealer Protokoll tieferen Grenzwertes im E-ChemRRV bestehen keine sachlichen Gründe.

¹ Quantifying Transport Between the Tropical and Mid-Latitude Lower Stratosphere, Minschwaner, J. J. Margitan and K. R. Chan. C. M. Volk, J. W. Elkins, D. W. Fahey, R. J. Salawitch, G. S. Dutton, J. M. Gilligan, M. H. Proffitt, M. Loewenstein, J. R. Podolske, K., Science 272 (5269), 1763-1768. DOI: 10.1126/science.272.5269.1763.

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, enthält ebenfalls einem Grenzwert von 0.005. Dies ergibt sich wiederum aus den Anhängen, wo das tiefest aufgeführte Ozonabbaupotenzial 0.005 ist. Stoffe mit einem Ozonpotenzial unterhalb dieses Grenzwertes sind von der Verordnung nicht erfasst, da sie vom Europäischen Gesetzgeber als nicht regelungswürdig qualifiziert wurden (vgl. Art. 24 Abs. 3 der Verordnung e contrario).

Den Grenzwert von 0.005 enthält sodann die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Diese verweist in Anhang I Ziff. 5.1.1.1 auf den Anhang der bereits erwähnten Verordnung (EG) Nr. 1005/2009. Das dort aufgeführte tiefste Ozonabbaupotenzial ist, wie ausgeführt, 0.005. Dieser Grenzwert aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist in der Schweiz unmittelbar anwendbar und bindend (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen [Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11] i.V.m. Art. 5, 7-13 und 15 der Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 und den dortigen Verweisen auf deren Anhang I).

Für die Festsetzung eines im Vergleich zum Europäischen Recht tieferen Grenzwertes im E-ChemRRV besteht keine Rechtsgrundlage. Der Grenzwert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist, wie ausgeführt, für die Schweiz bindend. Auch bestünden keine sachlichen Gründe für eine Abweichung, zumal der Erläuternder Bericht mehrfach fordert, dass das Schweizer Recht mit dem Europäischen zu harmonisieren ist (vgl. Erläuternder Bericht, insbesondere S. 4/41, 5/41, 11/41, vgl. auch Art. 39 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen [Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1]). Die Einführung von tieferen Grenzwerten würde technische Handelshemmnisse einführen, so der Harmonisierung zuwiderlaufen und gegen das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, 946.51) verstossen.

Begründung des Sub-Eventualantrags

Sollte der Bundesrat die Auffassung vertreten, dem Hauptantrag und dem Eventualantrag sei nicht zu folgen, so beantragt Honeywell, den Grenzwert, erstens, nicht im Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 1 lit. a und Ziff. 2.2 Abs. 6 lit. b aufzuführen, sondern in den Anhang 1.4, und, zweitens, den Grenzwert höher anzusetzen (0.005 anstatt 0.0005).

Zur beantragten Grenzwertregelung im Anhang 1.4 (anstatt im Anhang 2.10):

Wird der Grenzwert nicht im Rahmen der Definition der ozonschichtabbauenden Stoffe aufgeführt (d.h. in Anhang 1.4 Ziff. 1 Abs. 4 [neu], vgl. Hauptantrag und Eventualantrag), so ist er in die Detailregelung des Anhangs 1.4 einzupflegen. Ein Vorschlag der sich daraus ergebenden Änderungen ist aus dem Sub-Eventualantrag ersichtlich.

Zur beantragten Änderung des Grenzwertes (0.005 anstatt 0.0005):

Dazu wird auf die obige Begründung im Eventualantrag verwiesen.

Abschliessende Bemerkungen

Die beantragten Änderungen sind für die Industrie von erheblicher Bedeutung.

So haben bereits mehrere Hersteller das von Honeywell entwickelte HFO-1233zd (trans-1-Chloro-3,3,3-trifluoropropene, mittlere Aufenthaltsdauer in der Luft 30.5 Tage, ODP 0.00024²) für die nächste Generation von Kühlaggregate mit niedrigem Druck in der Luft- und Industriekühlung ausgewählt, um eine höhere Energieeffizienz zu realisieren (z.B. auch für den Eurotunnel, dort mit einer >30% höheren Energieeffizienz). Auch von verschiedenen Herstellern von Polyurethan-Dämmstoffen wurde HFO-1233zd als bestes Isolierungsmittel bezeichnet, insbesondere für den Transport von Heizungs- oder Kühlmedien in Fernwärme- und Kühlungssystemen, da HFO-1233zd >10% weniger Energieverlust aufweist als Cyclopentan. Die Herstellung, das Inverkehrbringen usw. dieser Art von halogenierten VSLs ist entscheidend für die erfolgreiche Implementierung des Kigali-Amendements zum Montrealer Protokoll.

Wir bitten um antragsgemässe Berücksichtigung und sind gerne bereit für weitere Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Vink', written in a cursive style.

Tim. G.A. Vink
Director Regulatory Affairs

² Analyses of new short-lived replacements for HFCs with large GWPs; Donald J. Wuebbles, Dong Wang, Kenneth O. Patten, and Seth C. Olsen; GEOPHYSICAL RESEARCH LETTERS, VOL. 40, 4767–4771, doi:10.1002/grl.50908, 2013



Alexandre de Juniac
Director General & CEO

7 July 2017

Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Vorsteherin der Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

**Inclusion of Aviation in Swiss Emission Trading Scheme (ETS)
Collection of Tonne-Kilometre Data from Aircraft Operators**

Madame President,

I am writing regarding the adoption by the Federal Council of the Ordinance of 2 June 2017 on the Acquisition and Reporting of Tonne-Kilometre Data relating to Distances Covered by Aircraft ("the Ordinance").

The stated objective of the Ordinance is to prepare for the introduction of international air transport into the Swiss ETS. In our view, it is disconcerting that the Swiss Government would decide now to include international air transport in the Swiss ETS as this could seriously undermine the efforts of Switzerland to implement a global market-based measure for international aviation through ICAO.

On 6 October 2016, the 39th session of the ICAO Assembly adopted Resolution 39-3 on a global market-based measure scheme. The Resolution establishes the Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORSIA), under which aircraft operators will be required to purchase offsets for the increase in total CO₂ emissions from international civil aviation above 2020 levels.

CORSIA supports a key element of the aviation industry's climate change strategy, complementing the technology, operations and infrastructure measures that will provide long-term solutions to ensure the sustainable growth of the aviation industry through partnership between industry and government. The industry also remains committed to a long-term goal to halve aviation net CO₂ emissions by 2050, compared to 2005 levels.

As emphasized in the preamble to Resolution 39-3, member states of ICAO and the industry strongly support a global solution for emissions from international aviation, as opposed to a patchwork of state and regional market-based measures. The preamble also reiterates that market-based measures should not be duplicative and that international aviation's CO₂ emissions should be accounted for only once. Paragraph 19 of the Resolution also stipulates that CORSIA "is to be the market-based measure applying to CO₂ emissions from international aviation".

./2

International Air Transport Association

800 Place Victoria, B.P. 113
Montréal, Québec
Canada H4Z 1M1
Tel: +1 514 874 0202
Fax: +1 514 874 2657
iatadgceo@iata.org

Route de l'Aéroport 33, P.O. Box 416
1215 Geneva 15 Airport
Switzerland
Tel: +41 (0) 22 770 2800
Fax: +41 (0) 22 770 2680
iatadgceo@iata.org

If Switzerland were to attempt to exclude any international flights from the application of CORSIA and replace CORSIA with its own ETS, this would set a damaging precedent, putting at stake the credibility of the global approach and potentially compromising the implementation of CORSIA. Indeed, this would give the signal that other groups of countries could also derogate from CORSIA by implementing regional agreements which may not offer the same environmental benefits as CORSIA, creating the “patchwork” of measures which is precisely what all stakeholders have sought to avoid through the adoption of a global mechanism.

On the other hand, if Switzerland were to apply both its ETS and CORSIA to any international flights, the administrative burden for Swiss and European aircraft operators, as well as for the Swiss authorities, would be excessive.

As CORSIA will apply to all flights between Switzerland and the EEA from 1 January 2021, the implementation of CORSIA obviates the need for existing and new economic measures to be applied to international aviation emissions on a regional or national basis. Consequently, in Switzerland, but also at the level of the EEA, all international flights to, from and between airports in the EEA and Switzerland should be subject exclusively to CORSIA as from 1 January 2021.

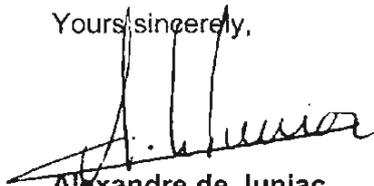
Beyond the incompatibilities of the Ordinance with ICAO Assembly Resolution A39-3 and our concerns regarding the unnecessary costs and administrative burden it will create, IATA is extremely worried that the Federal Council’s decision to move ahead with the introduction of international aviation into the Swiss ETS will be perceived in ICAO as a disavowal of CORSIA and its multilateral approach. This is particularly disconcerting given that Switzerland (through the participation of its experts from the BAZL) was instrumental in the adoption of the CORSIA agreement at the 39th ICAO Assembly and is leading the work on the implementation of the scheme.

It is also important to note that the European Union has also recognized that any decision on the application of EU ETS post 2020 would be premature and unfortunate at this time, in particular as the critical technical discussions are ongoing in ICAO to operationalize CORSIA without delay.

Finally, we regret that the Federal Council did not consult stakeholders comprehensively prior to the adoption of the Ordinance. We are aware that a consultation took place in 2012 and we took part in it, but the international context has changed significantly since then and a new consultation of interested stakeholders would have been appropriate.

We respectfully urge the Federal Council to reconsider its decision to collect Tonne-Kilometre Data from aircraft operators as provided for in the Ordinance.

Yours sincerely,



Alexandre de Juniac
Director General & CEO
IATA

cc: Rafael Schwartzman, Regional Vice President Europe, IATA
Paul Steele, Senior Vice President, Member & External Relations, IATA
Mathias Jakobi, Area Manager Central Europe, IATA



Carbon offsetting for international aviation

THREE GOALS

Air transport is a vital feature of our modern, globalized world, connecting people and businesses across oceans and continents. The global aviation industry supports over 63 million jobs and accounts for 3.5% of global GDP (\$2.7 trillion – based on 2014 data).

The benefits of air travel are clear, but this connectivity creates an environmental challenge. In 2016, civil aviation, as a whole, emitted around 814 million tonnes of CO₂, which is roughly 2% of man-made carbon emissions. Our industry recognizes that our operations contribute to climate change and we are taking the responsibility to lessen this impact extremely seriously. Indeed, in 2009, the aviation industry set three global goals to address its climate impact:

- » An annual average fuel efficiency improvement of 1.5% from 2009 to 2020. The industry is on track to meet this short-term target.
- » Stabilize net CO₂ emissions at 2020 levels with carbon-neutral growth. The Global Market-Based Measure is one of the elements that will enable the industry to meet the mid-term goal of carbon-neutral growth 2020, by complementing technology, sustainable aviation fuels, operational and infrastructure measures.
- » Reduce aviation's net CO₂ emissions to half of what they were in 2005, by 2050. Achieving this ambitious goal will only be possible with continued investment in new technologies and strong support mechanisms for the deployment of sustainable aviation fuels.

FOUR PILLARS

Aviation is approaching the challenge of achieving its climate goals through a four-pillar strategy:

- » The development of new, more efficient aircraft and engines can substantially decrease CO₂ emissions. New **technology** aircraft are, on average, around 15-20% more fuel-efficient than the models they replace. Sustainable aviation fuels, which are already being used on certain commercial flights, will have the potential to cut emissions by up to 80%.
- » **Operational measures** include identifying weight savings in the current fleet, allowing the aircraft to burn less fuel. Airlines have been investing in lightweight seats and cabin equipment and even replacing heavy pilot manuals with tablet computers. Other operational measures include single-engine taxiing, idle reverse thrust, and ATC procedures such as continuous descents into airports and traffic flow management that prevent unnecessary airborne holding.
- » The **'infrastructure'** pillar of the strategy relates mainly to navigational improvements, making better use of airspace and streamlining the routes taken by aircraft to cut down on flight time, and optimizing airport layout to improve throughput and prevent unnecessary holding.
- » The industry remains confident that technology, operational measures and better infrastructure will provide long term solutions to ensure the sustainable growth of the aviation industry through partnership between industry and government. However, we also acknowledge that a **global market-based measure** is needed to fill any remaining emissions gap until those other measures have taken full effect.

The International Air Transport Association (IATA) is the trade association for the world's airlines, representing some 280 airlines or 83% of total air traffic. We support many areas of aviation activity and help formulate industry policy on critical aviation issues.

For queries, please contact us at corsia@iata.org.

CORSIA

On 6 October 2016, the 39th ICAO Assembly concluded with the adoption of a global market-based measure scheme to address CO₂ emissions from international aviation. The agreement at ICAO demonstrates that aviation is determined to live up to its commitments and play its part in meeting international goals for emissions reduction.

The scheme established by ICAO is a global offsetting mechanism, called CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation). CORSIA aims to help address any annual increase in total CO₂ emissions from international civil aviation above 2020 levels.

The aviation sector is committed to technology, operational and infrastructure advances to continue to reduce the sector's carbon emissions. Offsetting is not intended to replace these efforts. Nor would the CORSIA make fuel efficiency any less of a day-to-day priority. Rather, CORSIA can help the sector achieve its climate targets in the short and medium term by complementing emissions reduction initiatives within the sector.

AVOIDING THE PATCHWORK

In recent years, there has been a marked increase in the number of carbon pricing instruments, such as carbon taxes or emissions trading schemes, applied around the world. A similar proliferation of carbon pricing instruments on aviation would result in an unsustainable and costly patchwork of measures for operators and for governments. The implementation of CORSIA will avoid the need for existing and new carbon pricing measures to be applied to international aviation emissions on a regional or national basis.

While the costs associated with CORSIA are not insignificant, they are manageable for operators, especially when compared with the costs that would result from multiple national or regional schemes, which would generate divergent compliance requirements for individual operators and therefore also increase the risk of market distortions. This observation is reflected in Assembly Resolution A39-3, which determines that CORSIA is to be the market-based measure applying to CO₂ emissions from international aviation.

CARBON OFFSETTING

Offsetting is an action by a company or individual to compensate for their emissions by financing a reduction in emissions elsewhere. While carbon offsetting does not require companies to reduce their emissions "in-house", it provides an environmentally effective option for sectors where the potential for further emissions reductions is limited or the abatement costs are unduly high.

Offsetting and carbon markets have been a fundamental component of global, regional and national emissions reduction policies. They have operated for decades for compliance purposes and voluntary emissions reductions and continue to be an effective mechanism to underpin action against climate change.

While both offsetting schemes and cap-and-trade mechanisms allow companies to purchase emissions reductions – offsets or allowances – from other companies and sectors to compensate for their emissions, offsetting offers the advantage that an offset certified under robust criteria will always represent a tonne of CO₂ which has been avoided or reduced.

Offsetting is also more effective than a tax, as a carbon tax merely requires companies to pay for their emissions, without any guarantees that the payment will lead to any emissions reductions.

SPECIAL CIRCUMSTANCES AND RESPECTIVE CAPABILITIES OF STATES

In order to take into account the special circumstances and respective capabilities of States, CORSIA will be implemented in phases.

» From 2021 until 2026, only flights between States that volunteer to participate in the pilot and/or first phase will be subject to offsetting requirements. As of 1 March 2018, 73 States have volunteered.

» From 2027, all international flights will be subject to offsetting requirements, except flights to and from Least Developed Countries (LDCs), Small Island Developing States (SIDs), Landlocked Developing Countries (LLDCs) and States which represent less than 0.5% of international RTK, unless they volunteer to participate.

Nevertheless, all operators will have to report emissions for all international flights from 1 January 2019, including flights to/from exempted States.

CARBON OFFSETS

There are many ways to achieve CO₂ reductions that can be used as offsets, many of which bring other social, environmental or economic benefits relevant to sustainable development.

Such offsets can be sourced from various types of project activities, including, for example, wind energy, clean cook stove, methane capture and other emissions-reducing or avoidance projects.

Although ICAO is working on CORSIA eligibility criteria and a process to assess carbon offset programs and project types, this work is not yet complete. Accordingly, any statement at this stage claiming that certain offsets will be eligible, or not, for CORSIA are speculative at best and should not be relied upon.

ENVIRONMENTAL INTEGRITY

To ensure the environmental integrity of CORSIA, the ICAO Council will adopt a list of emissions units that can be used for compliance.

The Council's decision will be informed by a recommendation from a Technical Advisory Body, to be set up, and guided by eligibility criteria to guarantee that emissions units deliver the desired CO₂ reductions.

The proposed criteria, yet to be adopted by ICAO, are based on principles commonly applied under existing trading mechanisms and well-accepted carbon offset certification standards.

» A key requirement is that the CO₂ reduction or removal used as an offset be 'additional' to business-as-usual activity. Offsets must also represent a permanent reduction of emissions that cannot be reversed. Similarly, an activity that generates offsets should not result in unintended increases in emissions elsewhere.

» To quantify the greenhouse gas reduction benefits from an offsetting project, a baseline must be determined to represent what would have happened if the project had not been implemented. Emissions reductions will need to be quantified using accurate measurements, valid protocols, and be audited.

» Emissions Units Programs will need to demonstrate that they have procedures in place to track units and to avoid that an emissions reduction

is counted more than once towards attaining climate change mitigation.

» Emissions units programs will also need to have safeguards in place to address environmental and social risks.

ENSURING SUFFICIENT SUPPLY

As CORSIA relies on emissions units for compliance, it is necessary that there is sufficient supply of eligible emissions units.

ICAO has estimated that aviation will have to offset 2.6 billion tonnes of CO₂ between 2021 and 2035. By way of context, this is more than the total volume of offsets ever issued under the Clean Development Mechanism or traded in the voluntary carbon market.

To ensure there is a sufficient volume of eligible emissions units, it is critical that operators have access to a broad range of units from existing offset programs and projects that meet ICAO's eligibility criteria.

It is equally important that carbon markets be informed about ICAO's eligibility criteria in sufficient time to adapt their market behaviours to accommodate the eligibility criteria where necessary. The lead time for new project development and the issuance of emissions units is significant from the initial investment and project deployment to certification.

Furthermore, project developers must have certainty on eligibility criteria and clear assurances that there will be demand in order to finance and develop new projects or to continue to operate existing projects.

ICAO should therefore adopt and publish the eligibility criteria for emissions units and initiate the review and approval of emissions unit programs and project types as soon as possible.

IATA also believes that, to support this important process, the Technical Advisory Body must be composed of experts with deep technical knowledge of carbon markets. Expertise should come from States, industry and civil society to provide the best possible knowledge.



VOLUNTARY OFFSET STANDARDS AND REDD+

The Resolution adopted by the ICAO Assembly stipulates that emissions units generated from mechanisms established under the UNFCCC and the Paris Agreement shall be eligible for use in CORSIA, provided they align with decisions by the ICAO Council.

In addition to UNFCCC and Paris Agreement units, there are several offset standards which could offer high-quality offsets for international aviation and could be considered for CORSIA, including voluntary offset standards and REDD+.

Several standards were developed to provide companies and individuals wishing to compensate their emissions on a voluntary basis the certainty that the offsets they purchase are environmentally effective. Provided these standards meet ICAO's criteria, they could make high quality offsets available to aviation, often with co-benefits for biodiversity, employment, health and more.

Examples of offset certified under voluntary standards include those from wind energy, landfill methane, and smaller community-focused energy efficiency and clean cook stove projects. They also include offsets from REDD+, a voluntary mechanism developed by the Parties to the UNFCCC to reduce emissions from deforestation and forest degradation.

The possibility to generate offsets under REDD+ creates a financial incentive for countries to reduce emissions from forested lands and invest in low-carbon paths to sustainable development. Beyond emissions reductions, the conservation and sustainable management of forests delivers a wide range of social, environmental and economic benefits, such as the preservation of biodiversity, support to local communities and the protection of the forests' vital ecosystem functions.

Over the last decade, the REDD+ sector has established robust methods to quantify emissions reductions and establish realistic baselines supported by empirical evidence. "Buffer" carbon offsets typically are also set aside to address concerns related to permanence and cover potential losses in REDD+ projects, for example due to forest fires.



INTERNATIONAL STANDARDS AND RECOMMENDED PRACTICES

On 27 June 2018, the ICAO Council adopted the First Edition of Annex 16, Volume IV, which includes the international Standards and Recommended Practices (SARPs) for CORSIA.

EMISSIONS MONITORING, REPORTING AND VERIFICATION

In accordance with the new standards, all operators with annual emissions greater than 10,000 tonnes of CO₂ will have to report their emissions on an annual basis, with monitoring starting from 1 January 2019 (international flights only). Already in 2018, operators will need to develop an emissions monitoring plan, which details the procedures that will be used to monitor fuel use, calculate emissions and manage data.

The SARPs require that operators monitor their CO₂ emissions on the basis of the actual fuel use of each individual international flight, in accordance with one of the five approved fuel use monitoring methods. In certain circumstances, operators may be eligible to use simplified monitoring and estimate their emissions using the CERT, an estimation tool developed in ICAO.

In order to guarantee the accuracy of the data reported by operators to their administrating authority, annual emissions reports will need to be verified by an independent third party verification body, prior to their submission to the State.

OFFSETTING REQUIREMENTS

At the end of each 3-year compliance period, operators will have to demonstrate that they have met their offsetting requirements using eligible emissions units. In line with ICAO Resolution A39-3, the ICAO Council will decide which emissions units are eligible. All operators should have access to all but only those units approved by the Council. This is critical to avoid market distortions.

The emissions unit eligibility criteria will provide a robust framework for the evaluation of offset programs and project types. IATA supports this important work and believes that the application of the criteria will strike an appropriate balance between access to carbon markets and ensuring that eligible emissions units bring about genuine emissions reductions.

SUSTAINABLE AVIATION FUELS

Operators will be entitled to claim emissions reductions from the use of alternative fuels, provided the fuels in question meet defined sustainability criteria and are certified by an approved certification scheme.

In order to be eligible for CORSIA, an alternative fuel must deliver at least 10% in greenhouse gas savings and must not be made from biomass obtained from land with high carbon stock. IATA supports the development of a broader set of sustainability criteria for fuels claimed under CORSIA and the continuing work in ICAO to complement these core requirements. A globally harmonised approach to sustainability will provide clarity that will help to remove barriers to the take up of alternative fuels and supporting investment in this vital new sector.

IMPLEMENTATION OF THE SARPs BY STATES

IATA considers it fundamental that the SARPs were adopted as the new Volume IV of Annex 16 to the Chicago Convention. This will ensure the necessary level of uniformity in regulations which our industry needs and which is recognized by both Article 37 of the Chicago Convention and ICAO Assembly Resolution A39-22.

Uniformity is not only key to prevent market distortions, but also to preserve the environmental integrity of CORSIA.

To the extent any State may seek to apply different requirements from those established by the SARPs, it is our strong position that this could upset the careful structure of Annex 16, Volume IV, and set a negative precedent against the integrity of the scheme.

The SARPs are the fruit of several years of work undertaken by the technical experts in ICAO's Committee on Aviation Environmental Protection (CAEP). They establish a robust and pragmatic set of requirements, based on balanced compromises.

We, therefore, urge all ICAO Member States to comply in all respects with Annex 16, Volume IV, and to bring their own regulations in full accord with the SARPs. To avoid any unnecessary administrative burden for operators and administrating authorities, we also urge ICAO Member States to align any existing MRV requirements with the CORSIA SARPs.



ANNEX: LIST OF VOLUNTEERING STATES, AS OF 15 AUGUST 2018

1. Albania
2. Armenia
3. Australia
4. Austria
5. Azerbaijan
6. Belgium
7. Bosnia and Herzegovina
8. Botswana
9. Bulgaria
10. Burkina Faso
11. Canada
12. Costa Rica
13. Croatia
14. Cyprus
15. Czech Republic
16. Denmark
17. El Salvador
18. Equatorial Guinea
19. Estonia
20. Finland
21. France
22. Gabon
23. Georgia
24. Germany
25. Greece
26. Guatemala
27. Hungary
28. Iceland
29. Indonesia
30. Ireland
31. Israel
32. Italy
33. Jamaica
34. Japan
35. Kenya
36. Latvia
37. Lithuania
38. Luxembourg
39. Macedonia (The Former Yugoslav Republic of)
40. Malaysia
41. Malta
42. Marshall Islands
43. Mexico
44. Monaco
45. Montenegro
46. Namibia
47. Netherlands
48. New Zealand
49. Nigeria
50. Norway
51. Papua New Guinea
52. Poland
53. Portugal
54. Qatar
55. Republic of Korea
56. Republic of Moldova
57. Romania
58. San Marino
59. Saudi Arabia
60. Serbia
61. Singapore
62. Slovakia
63. Slovenia
64. Spain
65. Sweden
66. Switzerland
67. Thailand
68. Turkey
69. Ukraine
70. United Arab Emirates
71. United Kingdom
72. United States
73. Zambia



20 August 2018

Commissioner Violeta Bulc
 European Commission
 Rue de la Loi 200
 1049 Brussels
 Belgium

Commissioner Miguel Arias Cañete
 European Commission
 Rue de la Loi 200
 1049 Brussels
 Belgium

CORSIA & implementation of Annex 16 to the Chicago Convention in EU Member States

Dear Commissioner Bulc, dear Commissioner Cañete,

Our associations warmly welcome the adoption by the ICAO Council in June of the international standards and recommended practices (SARPs) for the implementation of ICAO's Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORSIA). We thank the European Commission and European Governments for their role in facilitating the adoption of the SARPs and in ensuring they establish a robust set of rules for the monitoring, reporting and verification of emissions from 1 January 2019 and for compliance with offsetting requirements from 1 January 2021.

For the airline industry, it is fundamental that the SARPs were adopted as the new Volume IV of Annex 16 to the Chicago Convention as this will ensure the necessary level of uniformity in regulations which our industry needs and which is recognized by both Article 37 of the Chicago Convention and ICAO Assembly Resolution A39-22. Uniformity is not only key to prevent market distortions, but also to preserve the environmental integrity of CORSIA.

We, therefore, expect that Annex 16, Volume IV, will be implemented in Europe to monitor and report emissions from international aviation and would be extremely concerned if European States were to implement CORSIA on the basis of requirements which differ in any respect from Annex 16, Volume IV. This would be perceived by other States as a disavowal of the SARPs and send the signal that uniformity is not important. The precedent would be particularly damaging given the very active participation of European experts in the development of the SARPs, at the technical and political levels.

Therefore, we strongly urge the European Commission to take all necessary measures to ensure Annex 16, Volume IV is implemented in Europe in its entirety and for all flights subject to CORSIA, including international flights to/from and between States in the European Economic Area. To prevent an unnecessary administrative burden for both authorities and operators, we strongly believe that the EU ETS MRV requirements for international flights must be aligned with the CORSIA SARPs. If the EU ETS MRV requirements were not aligned with Annex 16, Volume IV, operators and authorities in Europe would have to administer and comply with two schemes in parallel, using two sets of rules to monitor, report and verify emissions.

The SARPs have been the fruit of several years of technical work in ICAO and are just as robust as the EU ETS MRV. Aligning EU ETS MRV requirements with Annex 16, Volume IV would not raise any significant difficulties as the SARPs have been developed on the basis of the experience gained under EU ETS and with the same guiding principles. In your joint statement of 28 June 2018, you also noted the central role of the European Union and its Member States in the development and adoption of the SARPs.

Also, with due respect, non-EU States almost certainly would expect that the international flights of their operators would be addressed under the SARPs MRV provisions rather than under both the SARPs and an EU-specific system.

While the priority is the full implementation of Annex 16, Volume IV in Europe to support the SARPs MRV provisions due to commence on 1 January 2019, we are also concerned by the overlapping compliance requirements between EU ETS and CORSIA from 2021. Whilst we understand the political reasons that led to the decision to put a time limit (31 December 2023) to the derogation adopted last year (EU Regulation 2017/2392), we stress the fact that the implementation of CORSIA from 1 January 2021 obviates the need for existing and new economic measures to be applied to international aviation emissions on a regional or national basis.

As emphasized in the preamble of ICAO Assembly Resolution 39-3, Member States of ICAO and the industry strongly support a global solution for emissions from international aviation, as opposed to a patchwork of State and regional market-based measures. The European Commission also expressed its support for a global market-based measure, which it described as a “historic milestone” and which it viewed as the fruit of the “EU’s commitment and perseverance to find a global solution.” (European Commission, Press release of 7 October 2016).

The ICAO Assembly notably unanimously recognized the principle that “MBMs should not be duplicative and international aviation CO₂ emissions should be accounted for only once” (Annex to Resolution 39-2; no reservations were filed against this principle). Consequently, at the European level, all international flights to/from/between airports in the EEA should be subject exclusively to CORSIA and removed from the scope of the EU ETS as from 1 January 2021.

If the EU were to attempt to exclude international intra-EEA flights from the application of CORSIA or subject international flights to both EU ETS and CORSIA, this would set a very damaging precedent, compromising the implementation of CORSIA. Indeed, this would give the signal that other groups of countries could also derogate from CORSIA by implementing regional or bilateral agreements. Such arrangements may not offer the same environmental benefits as CORSIA and the EU ETS and would result in a “patchwork” of regulatory measures. This is precisely the situation which all parties have sought to avoid through the adoption of a global mechanism in ICAO.

Our associations and the broader airline industry are fully committed to CORSIA and we are now in a crucial period of preparation for CORSIA's implementation. We believe European States should continue to play a key role in addressing aviation's emissions by being amongst the first to implement Annex 16, Volume IV, without differences.

We therefore hope we can count on your commitment to ensure European States meet their commitments under the Chicago Convention and implement Annex 16, Volume IV in its entirety from 1 January 2019.

Yours sincerely,

African Airlines Association (AFRAA)

Mr. Abderahmane Berthé, Secretary General

Airlines Association of Southern Africa (AASA)

Mr. Chris Zweigenthal, Chief Executive Officer

Airlines for America (A4A)

Ms. Nancy Young, Vice President Environmental Affairs

Airlines for Europe (A4E)

Mr. Thomas Reynaert, Managing Director

Airlines International Representation in Europe (AIRE)

Ms. Sylviane Lust, Director General

Arab Air Carriers Organization (AACO)

Mr. Abdul Wahab Teffaha, Secretary General

Association of Asia Pacific Airlines (AAPA)

Mr. Andrew Herdman, Director General

European Express Association (EEA)

Mr. Mark van der Horst, Chair

European Regions Airline Association (ERAA)

Ms. Montserrat Barriga, Director General

International Air Transport Association (IATA)

Mr. Alexandre de Juniac, Director General & CEO

Latin American and Caribbean Air Transport Association (ALTA)

Mr. Luis Felipe de Oliveira, Executive Director



Avis de l'International Air Transport Association sur la modification de l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs (RS 641.714.11)

Genève, le 22 août 2018

Dans le cadre de la consultation publique sur la proposition de modification de l'Ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs (ci-après, l'« Ordonnance »), l'International Air Transport Association (IATA) souhaite réaffirmer ses profondes préoccupations relatives à l'inclusion de l'aviation civile internationale dans le système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) suisse, et plus particulièrement le risque que la décision de la Suisse ne mette en danger les efforts et progrès réalisés au sein de l'Organisation de l'Aviation Civile Internationale (OACI) pour une solution multilatérale mondiale.

En annexe, vous trouverez une lettre envoyée par IATA à Madame la Conseillère Fédérale Leuthard en juillet 2017.

Programme de compensation et de réduction de carbone pour l'aviation internationale (CORSIA)

En octobre 2016, la 39^{ème} session de l'Assemblée de l'OACI adopta la Résolution A39-3 dans laquelle la décision fut prise de mettre en œuvre un régime mondial sous la forme du Programme de compensation et de réduction de carbone pour l'aviation internationale (CORSIA). CORSIA a été adopté pour compenser toute augmentation annuelle des émissions de CO₂ de l'aviation civile internationale au-delà des niveaux de 2020. Il est estimé que dans le cadre de CORSIA, plus de 2.6 milliard de tonnes de CO₂ seront évitées.

En juin 2018, le Conseil de l'OACI adopta le volume IV de l'Annexe 16 à la Convention de Chicago. L'Annexe 16, volume IV, comprend les normes et pratiques recommandées internationales pour la mise en œuvre de CORSIA. L'Annexe 16, volume IV, établit un régime mondial pour la collecte et la déclaration des émissions de CO₂ de l'aviation civile internationale. Ces normes internationales s'appliqueront dès le 1^{er} janvier 2019 à tous les vols internationaux, y compris tous ceux au départ ou à destination de la Suisse.

L'Annexe 16, volume IV, est le fruit de nombreuses années de travaux techniques au sein de l'OACI. L'importante contribution de la Suisse à ces travaux doit être soulignée, d'autant plus que le groupe de travail de l'OACI en charge du développement des normes internationales relatives à CORSIA est codirigé par Monsieur Urs Ziegler de l'Office Fédéral de l'Aviation Civile.

Un papier fournissant une vue d'ensemble sur CORSIA est disponible en annexe.



Incompatibilité de l'Ordonnance et de la décision de la Suisse d'intégrer l'aviation internationale dans le SEQE avec les engagements internationaux de la Suisse

IATA est de l'avis que la décision d'intégrer l'aviation internationale dans le SEQE suisse, et par conséquent l'Ordonnance, sont contraire aux engagements internationaux de la Suisse.

Les résolutions A39-2 et A39-3 contiennent plusieurs principes qui sont violés par la décision de la Suisse d'intégrer l'aviation internationale dans le SEQE. La résolution A39-2 stipule qu'il « ne devrait pas y avoir double emploi entre les [mesures basées sur le marché], et les émissions de CO₂ de l'aviation internationale ne devraient être prises en compte qu'une seule fois ». Dans la résolution A39-3, l'Assemblée de l'OACI a déterminé que « CORSIA [...] doit être la mesure basée sur le marché qui s'applique aux émissions de CO₂ de l'aviation internationale ». Il est important de souligner qu'aucune réserve n'a été formulée par la Suisse ou par tout un autre état membre de l'OACI à l'encontre de ces principes.

Or, la décision de la Suisse d'intégrer l'aviation internationale dans le SEQE suisse implique que tout vol international au départ ou à destination de la Suisse sera soumis au SEQE suisse et à CORSIA, ce qui est clairement en contradiction avec les principes énoncés dans les résolutions A39-2 et A39-3.

En outre, il est important de rappeler que la Suisse et les autres signataires de la Convention relative à l'aviation civile internationale se sont engagés à se conformer en tous points avec les normes et procédures internationales adoptées par l'OACI et à mettre leurs propres règlements en complet accord avec les normes internationales.

Si la Suisse devait calquer son approche et ses règlements sur le SEQE européen, elle se trouverait dans une situation où deux systèmes de collecte et de déclaration des données d'émissions devront être appliqués par les exploitants et administrés par les autorités. En effet, les règlements européens en vigueur ne sont pas compatibles avec les règles adoptées par l'OACI et les récentes déclarations de l'Union Européenne semblent indiquer que la Commission n'envisage pas de les aligner pleinement.

Dès lors, l'intégration de l'aviation internationale dans le SEQE suisse et la dépendance du système suisse aux décisions de l'Union Européenne risqueraient de mettre la Suisse dans une position où elle se distancerait de ses engagements internationaux. En outre, l'application parallèle de deux régimes de collecte des données (le régime établi pour CORSIA et le régime établi pour le SEQE suisse, calqué sur le modèle européen) d'émissions est inutile et disproportionnée.

En annexe, vous trouverez une lettre récemment envoyée à la Commission européenne par onze associations représentant les exploitants aériens et soulignant les préoccupations du secteur relatives au SEQE européen et à la mise en conformité des règlements européens avec les normes internationales.



Conséquences économiques et charge administrative

Le rapport explicatif affirme que « du point de vue économique, la charge administrative supplémentaire liée à la révision partielle proposée est négligeable. La plupart des exploitants d'aéronefs concernés sont intégrés au SEQE de l'UE et disposent donc déjà d'un plan de suivi du CO₂ ».

Cependant, cette conclusion ne prend pas en compte le fait que l'OACI a adopté un régime de collecte des données que la Suisse doit mettre en œuvre pour se conformer avec la Convention relative à l'aviation civile internationale. La charge administrative créée par l'application parallèle de deux régimes de collecte des données (le régime établi pour CORSIA et le régime établi pour le SEQE suisse, calqué sur le modèle européen) est inutile et les buts visés peuvent être atteints par l'application exclusive du régime établi pour CORSIA.

Conséquences pour l'environnement

La décision de la Suisse de procéder à l'intégration de l'aviation internationale dans le SEQE suisse peut avoir des conséquences indésirables sur l'environnement et la gestion des émissions de l'aviation civile internationale au niveau mondial.

Il est important de rappeler que pour de nombreux états non-européens, une des conditions de l'accord sur CORSIA est l'expectative que CORSIA remplacera toute autre mesure basée sur le marché appliquée à l'aviation internationale. La décision de la Suisse, combinée avec la potentielle continuation du SEQE européen, va à l'encontre de cette attente et pourrait remettre en cause le soutien de nombreux états pour CORSIA. Il sera en effet inacceptable pour de nombreux états que les vols exploités par leurs compagnies aériennes entre un état européen et la Suisse soient soumis au SEQE européen ou au SEQE suisse, ainsi qu'à CORSIA.

Dans ce contexte, il est important de prendre en compte que les bénéfices environnementaux d'une mesure d'ampleur mondiale sont beaucoup plus importants que les bénéfices qui pourraient être atteints de manière unilatérale par la Suisse et l'Union européenne. D'ici 2035, plus de 330 million de tonnes de CO₂ seront compensées annuellement par le biais de CORSIA, ce qui représentera 1,5 fois le CO₂ produit en 2035 par tous les vols au départ de l'Espace économique européen et de la Suisse (207-219 million de tonnes de CO₂ ; EUROCONTROL, *European Aviation Environmental Report 2016*). Cela correspond également à 66 fois les émissions générées par la quantité de carburant vendue actuellement en Suisse (5 million de tonnes de CO₂ ; OFAC).

Conclusions

Nous notons que dans son rapport explicatif accompagnant le projet de modification à l'Ordonnance, le DETEC ne fait pas mention de CORSIA ou des engagements internationaux de la Suisse et que le projet de modification ne semble pas avoir pris en compte les développements au niveau mondial.

Nous regrettons cette omission et invitons le DETEC à réévaluer l'ordonnance en prenant en compte les engagements internationaux de la Suisse, l'adoption récente de normes internationales pour la collecte des données d'émission des vols internationaux et les obligations de la Suisse dans le cadre de la Convention sur l'aviation civile internationale, et l'importance de soutenir pleinement la mise en œuvre d'un mécanisme mondial pour les émissions de l'aviation internationale.



Annexes :

1. Lettre du 7 juillet 2017 relative à l'inclusion de l'aviation dans le SEQE suisse
2. Papier sur l'aviation et la compensation carbone
3. Lettre du 20 août 2018 relative à la mise en conformité des règlements européens avec l'Annexe 16, volume IV, à la Convention relative à l'aviation civile internationale

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

PDF und Word

Schaffhausen, 14.08.2018

(Vernehmlassung InfraWatt_Umwelt Frühling 2019.doc)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft bedanken.

Der Verein InfraWatt besteht aus den wichtigen Fachverbänden VSA, VBSA, VFS und SVGW sowie aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien insbesondere in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser.

Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Fragestellungen wie folgt:

A. Gewässerschutzverordnung:

InfraWatt begrüsst die Massnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes und auch eine gezielte Ausweitung der Massnahmen auf kleinere ARA, insbesondere bei ökologisch sensiblen Gewässern oder in Gebieten, welche für die Trinkwasserversorgung wichtig sind. Im Sinne des Gewässerschutzes möchten wir das BAFU bitten auch die vorgeschlagene Fristverlängerung vom 1.1.2021 auf 1.1.2028 nochmals zu überdenken.

Wir bedauern aber, dass dazu in der Gewässerschutzverordnung keine gesamtheitliche Betrachtung erkennbar ist und bedeutende Auswirkungen dieser Massnahmen für den Umweltschutz nicht erwähnt und nicht berücksichtigt werden. Denn die Massnahmen zur Verminderung der entsprechenden Schadstoffe in die Gewässer (Mikroverunreinigung) führen direkt zu einer deutlichen Zunahme des Primärenergieverbrauches, welche ihrerseits zu einer zusätzlichen Umweltbelastung in anderen Bereichen führt. Dieser Mehrverbrauch an Energie kann bereits heute durch Optimierungen vermindert oder auf einer ARA in anderen Bereichen kompensiert werden, ohne den Gewässerschutz zu beeinträchtigen.

Ziel muss auf einer ARA sein, einen Mehrverbrauch für die Gewässerschutzmassnahmen an Primärenergie zu kompensieren, denn das BAFU hat in der Studie "Energieeffizienz und Energieproduktion auf ARA" 2012 aufgezeigt, dass die Potenziale zu Stromersparungen und zur Steigerung der Stromproduktion sehr gross sind und der Fremdstrombezug mehr als halbiert werden kann.

Antrag:

- In der Verordnung ist auf die Möglichkeit zur Verminderung des Mehrverbrauches an Primärenergie explizit hinzuweisen und dass bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb neben den Aspekten des Gewässerschutzes auch dem daraus resultierenden Energieverbrauch Beachtung geschenkt werden muss und zu optimieren ist. Dazu kann auf das neue Kapitel "Mikroverunreinigung" (2018) aus dem Leitfaden "Energie in ARA" von VSA und EnergieSchweiz Bezug genommen werden.
- Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Fachverband VSA sowie InfraWatt und den Kantonen ein Konzept, wie dieser energetische Mehraufwand durch gezielte, freiwillige Massnahmen auf den ARA in der Schweiz kompensiert werden kann.

B. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung:

Wir begrüssen grundsätzlich eine Vereinfachung und Vereinheitlichung mit europäischem Recht. Wir begrüssen auch die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen.

Insbesondere begrüssen wir eine differenzierte und gesamtheitlich Betrachtung der Kältemittel, indem diese nicht einem Verbot unterstellt werden, wenn diese zu einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz führen, wobei wir empfehlen den Begriff "erheblich" (Anhang 2.10 Ziff. 2.1 Abs. 2 und Ziff. 2.2.) noch genauer zu definieren und als Betrachtungszeitraum den Lebenszyklus zu berücksichtigen.

Ebenso würden wir eine Optimierung des Vollzuges insbesondere bei den Klimaanlageanlagen in Motorfahrzeugen begrüssen u.a. durch entsprechende Vollzugshilfen für die Kantone.

C. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometer aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber:

Wir begrüssen diesen Vorschlag und insbesondere die Erhebung der CO₂-Emissionen grundsätzlich, wobei wir wegen der Vereinheitlichung (z.B. für Vergleiche) auch eine Vorlage der Europäischen Kommission begrüssen würden.

Wir möchten dem BAFU empfehlen, ein Konzept zu erstellen, welches gestützt auf die Auswertung dieses Datenmaterials freiwillige Massnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstosses bei Flugstrecken aufzeigen soll.

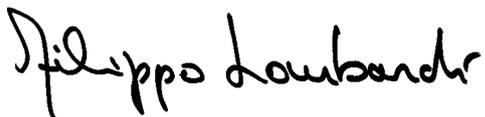
D. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen:

Wir begrüssen sehr, dass der SVGW bei den beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen wird, denn der SVGW vertritt die Wasserversorgungen in der Schweiz und damit jene Infrastrukturanlagen, welche die Bevölkerung mit dem wichtigsten "Lebensmittel" versorgt. Auch im Energiebereich haben Wasserversorgungen eine entsprechende Bedeutung, gehören sie doch zu den grössten Stromverbrauchern in einer Gemeinde und dank ihren Trinkwasserkraftwerken zu den wichtigen Produzenten von erneuerbarem Strom.

E. Anpassung des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 2024:
keine Bemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Federal Department for the Environment,
Federal Office for the Environment FOEN
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Switzerland

Brussels, 22 August 2018

Subject: Revision of Ordinance on the Reduction of Risks relating to the Use of Certain Particularly Dangerous Substances, Preparations and Articles

Reference: Project of modification dated 27-04-2018.

Dear Dr. Woehrschimmel,

I am writing to you on behalf of Ingersoll Rand to express our concerns regarding the Revision of Ordinance on the Reduction of Risks relating to the Use of Certain Particularly Dangerous Substances, Preparations and Articles (hereafter referred to as "ORRChem") dated April 27th, 2018.

Ingersoll Rand is a diversified industrial manufacturer with market-leading brands serving customers in global commercial, industrial and residential markets. Ingersoll Rand uses refrigerants in its Trane stationary refrigeration, air conditioning, Thermo King transport air conditioning and refrigeration products globally. Our market-leading brands work together to enhance the quality and comfort of air in homes and buildings, transport and protect food and perishables, and increase industrial productivity and efficiency. We are committed to sustainable business practices within our company and for our customers, helping them improve quality of life and the health of our environment around the world.

Our company made a robust climate commitment in 2014 to transition away from our current HFCs by 2030 with an investment of \$500 million in research and development to fund the long-term reduction of greenhouse gas emissions with major milestones by 2020. To date, we have made substantial progress against this commitment by commercializing a full range of high efficiency centrifugal and screw chilled water systems and transport refrigerant units that use lower GWP refrigerants. In total, our efforts have supported the avoidance of 11 million metric tons of CO₂e globally from our products and reduced the GHG intensity of our own operations by 23 percent when compared to a 2013 baseline.

In support of a letter sent by the European Partnership for Energy and the Environment (EPEE), of which we are a member, to you on 3 July 2018, we would like to also raise our concern

regarding the revision's proposed limitation on the use of Hydro-Chloro-Fluoro-Olefins (hereafter HCFOs) with an Ozone Depletion Potential of less than 0.0005.

The use of HFOs and HCFOs has been an important factor in helping set the stage for Switzerland to fulfill its Kigali Amendment obligations. We believe that unnecessarily removing all nonflammable options from the table for R410A equipment would limit Switzerland's ability to address its existing equipment, making the HFC phase down much more difficult to achieve.

We are concerned with the revision's requirement for a case-by-case approval on application for Ozone Depleting Substances (hereafter ODS) with an ODP below 0.0005. With this proposed regulatory restriction in place, we would be more limited in continuing our advancements to help Switzerland reduce its use of HFCs, and further Switzerland's efforts to embrace and conform to the Kigali Amendment to the Montreal Protocol.

Furthermore, the ORRChem revision would see Switzerland diverging from the Montreal Protocol. Such a divergence would create regulatory uncertainty as it would therefore create a secondary list of banned substances, beyond those referred to in the Montreal Protocol, and would create an additional barrier to industry seeking to operate businesses in Switzerland which goes against the stated objective of the ORRChem revision.

We therefore call on the ORRChem revision to allow the unconditional use of HCFOs with an ODP of less than 0.0005. This could be done, as suggested in the EPEE letter, by annexing a list of controlled substances that would exclude HCFOs and would therefore allow for ODS with ODP below 0.0005 to be generally permitted.

We are happy to work with you further to better understand the intention and scope of the HCFO limitation in the revision and to discuss our concerns raised in this document.

Sincerely,



Louis Rompre
Unitary Portfolio Manager Trane Europe
Legal Representative of Trane (Schweiz) GmbH

Avis donné par

Nom / société / organisation : Institut Universitaire Romand de Santé au Travail

Abréviation de la société / de l'organisation : IST

Adresse : Rue de la Corniche 2

Personne de référence : D. Vernez

Téléphone : 021 314 74 51

Courriel : david.vernez@hospvd.ch

Date : 15.08.2018

Révision ORRChim 2018

Remarques générales

nom/société	remarque / suggestion :
IST	<p>La présente réponse porte sur le projet de révision de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, ORRChim; RS 814.81 (Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 – Projet 1). Elle s'adresse plus spécifiquement à l'annexe 1.6 de l'ORRCHIM relative à l'amiante. Elle se fonde sur :</p> <ul style="list-style-type: none">• Les obligations de protection des travailleurs au sens de la LTr et de la LAA• L'objectif premier de la LChim• Les recommandations d'organismes internationaux comme le Centre international de recherche sur le cancer (CIRC), l'Organisation mondiale de la santé (OMS)• Les principes généraux de prévention des risques liés aux substances cancérigènes (sans seuil d'effet)

Révision ORRChim 2018

IST	<p>Remarques générales</p> <p>Le projet de révision de l'ORRChim vise à introduire la possibilité d'octroyer des dérogations à l'interdiction, à des fins esthétiques, de mettre sur le marché des objets constitués de roches naturelles ou de pierres synthétiques contenant de l'amiante et de les employer pour des travaux de réparation ou de restauration d'ouvrages et de monuments. Nous considérons que ces propositions posent des sérieux risques pour la santé des travailleurs, ainsi que pour la santé de la population et sont en complète contradiction avec les efforts politiques visant à réduire l'exposition à l'amiante.</p> <p>Le Centre international de recherche sur le cancer (CIRC) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) a reconnu l'amiante comme cancérigène depuis 1973. Il est largement démontré que l'amiante est responsable de plusieurs maladies sévères (i.e. l'asbestose, le mésothéliome, le cancer du poumon, le cancer du larynx et des ovaires). Le très long temps de latence entre le début de l'exposition et l'occurrence de la pathologie (typiquement 20-40 ans pour le mésothéliome), explique pourquoi l'amiante reste aujourd'hui un enjeu sanitaire majeur malgré la disparition des expositions massives rencontrées historiquement dans les secteurs de la transformation (p.ex. textiles amiantés, fibrociment). On compte chaque année en Suisse pas loin de 200 cas de mésothéliome. Le nombre de cas de cancers pulmonaires attribuables à l'amiante n'est pas connu du fait du caractère non-spécifique de la pathologie. Les modèles épidémiologiques indiquent toutefois que ce nombre est plusieurs fois supérieur à celui des mésothéliomes.</p> <p>Toutes les formes d'amiante, incluant la serpentine, sont cancérigènes et génèrent des effets néfastes sur la santé. En l'état des connaissances, le modèle dose-réponse considéré pour l'amiante est celui d'un cancérigène sans seuil d'effet. Cela signifie qu'il n'y a pas de dose en dessous de laquelle il n'y a pas d'effets sur la santé. Pour ces raisons, l'amiante se trouve sur la liste de l'OMS (en première position) parmi les 10 substances chimiques qui posent un problème majeur de santé publique. L'OMS, l'Organisation internationale du travail, le Programme des Nations Unies pour l'Environnement et le Comité d'étude des produits chimiques de la Convention de Rotterdam ont unanimement convenu que la seule méthode sûre pour éliminer les risques sanitaires liés à l'exposition à l'amiante est une interdiction totale et irrévocable.</p> <p>Chaque fibre d'amiante extraite est indestructible et expose de façon répétée de nombreuses personnes au cours de son cycle de vie : à partir de l'extraction de roches contenant de l'amiante à l'application de ces roches comme matériau de construction, l'utilisation d'objets ou bâtiments en contenant, leur réparation, démolition et élimination en tant que déchet. Bien que les expositions massives rencontrées historiquement dans les secteurs de la transformation (p.ex. textiles amiantés, fibrociment) aient aujourd'hui disparu, le risque persiste du fait du caractère ubiquitaire de l'amiante, principalement:</p> <ul style="list-style-type: none">• au niveau professionnel dans les métiers de la construction (transformation rénovation ou démolition), et dans la filière des déchets. En 2009, malgré l'interdiction généralisée de l'amiante, le nombre de travailleurs encore exposés dans les pays européens était estimé à 600'000 (source EU-OSHA) ;• au niveau para-professionnel et de la population, en lien avec l'existence d'une pollution à l'amiante à l'intérieur des bâtiments.
-----	---

Révision ORRChim 2018

	<p>L'amiante est un matériau très friable par nature, ce qui signifie que les fibres d'amiante se divisent facilement en fibres extrêmement fines et invisibles à l'œil nu et se répandent dans l'air et peuvent ainsi être inhalées. Même utilisé sous forme de matériau fortement aggloméré, la manipulation de l'amiante conduit à des expositions du fait de l'usinage initial des matériaux, des travaux ultérieurs du bâtiment et lors de l'élimination (retrait et traitement des déchets). Il est essentiel de souligner que tout travail qui manipulera des roches contenant de l'amiante conduira à la libération de fibres d'amiante, et la mise en forme des roches pour correspondre aux structures existantes dans le bâtiment ou les monuments nécessiteront des manipulations significatives et complexes. Ces expositions sont d'autant plus difficiles à maîtriser, qu'une fois présent dans le bâtiment, l'amiante ne peut être distingué des autres matériaux sans une analyse par microscopie.</p> <p>L'Institut Universitaire Romand de Santé au Travail considère inacceptable qu'une telle dérogation puisse être envisagée pour des motifs esthétiques. Cette disposition va à l'encontre des efforts entrepris par les autorités et par les acteurs de la prévention depuis presque 30 ans pour faire disparaître l'amiante en Suisse. Cette révision représente clairement un pas en arrière du point de vue de la protection de l'environnement, de la santé des travailleurs (en Suisse et à l'étranger), mais aussi de celle de la population. S'agissant d'un cancérogène sans seuil d'effet, la notion « d'utilisation contrôlée » préconisée pendant de nombreuses années par l'industrie pour résister aux interdictions est fallacieuse et irréalisable. La communauté scientifique s'est d'ailleurs opposée de façon répétée aux initiatives de ce type dans la mesure où n'y a aucun moyen de garantir l'absence de risque d'exposition lorsque l'on travaille avec de l'amiante. Enfin, l'autorisation d'usage de l'amiante, alors qu'il est physiquement possible de travailler avec d'autres matériaux est à notre sens contraire au but premier de la LChim « <i>Art.1 La présente loi a pour but de protéger la vie et la santé de l'être humain des effets nocifs de substances ou de préparations</i> ».</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Révision ORRChim 2018

Remarques spécifiques				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
IST	Ch. 3 Annexe 1.6	al. 1	let. c,	<p>« si, pour des raisons esthétiques, il n'est pas envisageable d'employer du matériel de substitution sans amiante pour des travaux de réparation ou de restauration ponctuels effectués sur des ouvrages ou des monuments existants. »</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La dérogation proposée est contraire au principe général de substitution des substances et matières dangereuses. S'agissant d'un toxique sans effet de seuil (c'est à dire susceptible de présenter un risque même à faible dose), c'est, conformément à l'état de l'art, le principe de substitution qui doit prévaloir sur les autres mesures de prévention. En vertu de ce principe, seul l'impossibilité physique du remplacement du matériau doit permettre d'envisager la dérogation d'usage. C'est d'ailleurs bien ce principe qui est appliqué dans l'ordonnance actuelle puisque les lettres <i>a et b</i> du même alinéa mentionnent que la dérogation n'est possible seulement si aucun substitut n'est connu ou qu'il existe une impossibilité technique de réaliser la substitution. 2. Le critère esthétique ne saurait prendre le pas sur la santé des travailleurs manipulant et usinant ces matériaux et à la santé des occupants des locaux qui en contiennent. Cette dérogation est en particulier en contadiction avec La loi sur le travail (Sc.2. Art. 6) ainsi que loi sur l'assurance Accident (Sct. 2 Art. 82.), qui contiennent toutes deux un article similaire « <i>L'employeur est tenu de prendre, pour prévenir les accidents et maladies professionnels, toutes les mesures dont l'expérience a démontré la nécessité, que l'état de la technique permet d'appliquer et qui sont adaptées aux conditions données</i>». En l'occurrence, il n'existe pas de matériau de construction amianté qui ne puisse pas, en l'état de la technique, être remplacé par des matériaux non amiantés présentant des caractéristiques de résistance aux contraintes mécaniques, thermiques ou chimiques similaires. L'utilisation délibérée de matériaux amiantés, qui nécessiteront de l'usinage lors de leur production et de leur mise en place, présente donc un risque injustifié pour les travailleurs. 3. La revision ORRChim rend caduque ou inapplicable une majorité des prescriptions de la directive CFST n°6503. La Direcive CFST n°6503 est un texte de référence pour l'application uniforme et adéquate des prescriptions sur la sécurité au travail [OPA 52a]. Celle-ci définit les flux sortant des matériaux amiantés : confinement, retrait, gestion des déchets, nettoyage et libération des espaces dans un contexte préalable au

Révision ORRChim 2018

				<p>début de la rénovation. S'appuyant principalement sur l'interdiction stricte de l'amiante [ORRchim annexe 1.6, art.2], elle ne fait aucunement mention des dispositions à prendre lors du flux inverse (apport d'amiante). Aucune directive ne décrit actuellement les conditions de fabrication/extraction, d'usinage et de pose de matériaux amiantés, l'envoi d'échantillons de démonstration, l'acheminement roches naturelles ou de préparations amiantées parmi d'autres matériaux non amiantés, la pose et la finition en fin de chantier, ainsi que le marquage et signalétique des matériaux. L'adoption de la dérogation proposée conduirait donc à des usages potentiellement non maîtrisés de l'amiante.</p> <p>4. L'argument esthétique rend l'article inopérant. S'agissant d'un critère purement qualitatif, dont l'appréciation individuelle est susceptible de varier fortement, il ne sera pas possible de l'appliquer avec objectivité. Il ouvre donc la porte à de nombreuses demandes de dérogation infondées et motivées par des questions financières, d'économie de temps ou simplement de complaisance.</p>

Révision ORRChim 2018

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an polg@bafu.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation und
Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 wurde von verschiedenen Fachstellen des Verbandes gesichtet. Insbesondere die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, welche neu die Verwendung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose auf Wegen und Plätzen verbietet, wie dies für Herbizide schon seit 2001 gilt, musste im Sinne unserer Mitglieder geprüft werden. Die Änderung ist aus unserer Sicht für die Mitglieder von JardinSuisse eine weitere Einschränkung, welche das unternehmerische Handeln behindert. Wir appellieren an unsere Mitglieder, den Kunden Alternativmethoden vorzuschlagen (z.B. mechanische), sprechen uns aber gegen die neue gesetzliche Bestimmung aus.

Bei den anderen Verordnungen des Paketes Umwelt Frühling 2019 verzichten wir auf eine Stellungnahme, da diese unsere Branche nicht oder nicht negativ beeinflussen.

Freundliche Grüsse



Carlo Vercelli

Geschäftsführer



Marius Maissen

Leiter Kommunikation und Politik

Einschreiben | Per E-Mail: waste@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Zürich, 22. August 2018/Rus

Vernehmlassung ChemRRV (27.04.2018 bis 28.08.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Vernehmlassungspublikation zur ChemRRV vom 27.04.2018. Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundesrates Handelshemmnisse abzubauen und Gesetzgebungen in der Schweiz und der EU zu harmonisieren.

Neben der europäischen Harmonisierung sollte auch eine Harmonisierung innerhalb der Regelwerke der Schweiz angestrebt werden. Daher beantragen wir zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 2.16, Kap 2.2.1 (Qualitätsanforderungen - Organische Dünger, Recyclingdünger und Hofdünger) den Grenzwert für Nickel (Ni) auf 50 mg/kg Trockensubstanz anzupassen.

Die Überlegungen, die zu diesem Antrag führen sind wie folgt:

- Kieswaschschlamm wird als Recyclingdünger eingestuft und wird nach der ChemRRV bezüglich seiner Inhaltsstoffe geprüft.
- Die VBBO definiert im Anhang 1 Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für anorganische Stoffe im Boden. Als Richtwert für den Nickelgehalt werden 50 mg/kg genannt. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb für ein Material, das auf dem Boden ausgebracht wird ein geringerer Grenzwert gelten soll als für den Boden selber.
- Im "Inventar der schweizerischen Kieswaschschlämme" der Fachstelle für sekundär Rohstoffe der Universität Bern wurden im Jahr 2016 und 2017 an Proben aus 47 Abbaustellen die stoffliche Zusammensetzung untersucht. Der mittlere Mittelwert des Nickelgehaltes betrug 36 mg/kg, wobei die Mehrheit der Werte unter 50 mg/kg aufweist.
- In vergleichenden Prüfungen mit Kieswaschschlamm aus dem Grubenbereich (ohne Kontakt zu Aufbereitungseinrichtungen) und Kieswaschschlamm nach dem Aufbereitungsprozess kann gezeigt werden, dass die Nickelgehalte unverändert sind. In der Schlussfolgerung bedeutet dies, dass durch den Aufbereitungsprozess kein Eintrag von Schwermetallen erfolgt.

- Gemäss VVEA, Anhang 3 wird ein Aushub u. a. als zur Verwertung geeignet beurteilt, wenn der Nickelgehalt (Ni) unter dem Grenzwert von 50 mg/kg Trockensubstanz liegt. In diesem Sinne kann Aushubmaterial auch zu Rekultivierung von Abbaugebieten verwendet werden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Material, das schlussendlich nur in Spuren ausgebracht wird, andere Stoffkonzentrationen (in diesem Fall Nickel) aufweisen soll, als Untergrund gesamthaft aufweisen darf.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung im Rahmen der Überarbeitung der ChemRRV. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KIWE-Ca® Genossenschaft



Christian Rusterholz
Präsident



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Krebsliga Schweiz engagiert sich als gemeinnützige Organisation in der krebsrelevanten Gesundheitsförderung, in der Prävention und Früherkennung von Krebs, in der Beratung und Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie in der nicht-kommerziellen Forschungsförderung. Für die Krebsprävention ist uns die Reduktion oder Vermeidung von erwiesenermassen oder potentiell krebserregenden Umwelt-Risikofaktoren ein wichtiges Anliegen. Aufgrund der kanzerogenen Wirkung einzelner betroffener Stoffe, nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme für die vorgesehene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gerne wahr. Bei dieser Gelegenheit möchte die Krebsliga Schweiz zudem darauf hinweisen, dass sie die geplante Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber als weiteren notwendigen und begrüßenswerten Schritt für die Umsetzung der Bemühungen zur weiteren Reduktion der CO₂-Emissionen sieht.

Allgemein

Erfreut nimmt die Krebsliga Schweiz zur Kenntnis, dass mit der Revision der ChemRRV das Schutzniveau beim Umgang mit verschiedenen gefährlichen Stoffen weiter angehoben werden soll. Dies ist ein konsequenter Schritt zur weiteren Unterstützung der Bemühungen in den Bereichen Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie Arbeitssicherheit. Die Angleichung der ChemRRV an die Fortschreibung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und an die neuen Regelungen in internationalen Verträgen, ist hierfür die Grundlage. Die zusätzliche Vorschrift für Bisphenol S in Thermopapieren, welche über das EU-Recht hinausgeht, ist eine sinnvolle und begrüßenswerte Ergänzung dieser Grundlage. Diese zusätzliche Vorschrift ist Ausdruck einer vorausschauenden Ausgestaltung der Revision, da damit die Substitution eines problematischen Stoffes (in diesem Fall Bisphenol A) durch einen ähnlich problematischen Stoff (in diesem Fall Bisphenol S) vermieden werden kann.

Krebsliga Schweiz

Effingerstrasse 40, Postfach 8219, CH-3001 Bern
Tel +41 (0)31 389 91 00, Fax +41 (0)31 389 91 60, info@krebssluga.ch, www.krebssluga.ch
Credit Suisse AG, Zürich, IBAN CH34 0483 5015 5480 0100 0, CHE-107.818.640 MWST





Kritisch sieht die Krebsliga Schweiz die Revision der ChemRRV in Bezug auf die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zur Nutzung von erwiesenermassen kanzerogenen Stoffen, namentlich Chrom^{VI} und Asbest. In beiden Fällen muss der Rahmen für eine mögliche Ausnahmeregelung eindeutig definiert und klare Schutzmassnahmen zwingend vorgeschrieben werden.

Teeröhlhaltige Holzschutzmittel

Erfreut hat die Krebsliga Schweiz zur Kenntnis genommen, dass ein Grossteil der Ausnahmen für die Verwendung von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde, aufgehoben werden sollen. Teeröle enthalten als Hauptbestandteil polyzyklische, aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), welche gesundheitlich höchst problematisch sind und teilweise kanzerogen wirken. Auch wenn für gewisse Anwendungen bei Gleisanlagen bisher keine Alternative zur Anwendung von entsprechend behandeltem Holz besteht, ist diese weiterhin geltende Ausnahmeregelung ein potentielles Gesundheitsrisiko. Die Krebsliga Schweiz fordert deshalb, dass auch für die Anwendung bei Gleisanlagen möglichst rasch eine Alternative gefunden wird und bis dahin der Schutz von Gleisarbeitenden vor PAK speziell berücksichtigt wird.

Biozide

Die Krebsliga Schweiz unterstützt die Bestrebung, dass Biozide mit einem Anwendungsverbot auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen den Herbiziden gleichgestellt werden sollen. Neben der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern ist bisher auch nur wenig über mögliche gesundheitliche Langzeitfolgen von Herbiziden und Bioziden bekannt. Im Sinne einer vorausschauenden Gesundheitsförderung vertritt die Krebsliga Schweiz deshalb die Meinung, dass entsprechende Einwirkungen auf den Menschen vorsorglich auf ein Minimum reduziert werden sollen. Durch das erweiterte Anwendungsverbot von Bioziden wird dieses Anliegen weiter unterstützt und die Belastung für Mensch und Umwelt weiter gesenkt.

Chrom^{VI}

Die vorgesehene Ausnahmeregelung vom generellen Verwendungsverbot für Chrom^{VI} in galvanischen Verfahren zur Verchromung von Metall- und Kunststoffteilen sieht die Krebsliga Schweiz kritisch. Auch wenn sich diese Anwendung aufgrund mangelnder Alternativen zurzeit wohl nicht vermeiden lässt, handelt es sich bei Chrom^{VI} um einen hochgiftigen Stoff. Chrom^{VI} ist gut wasserlöslich, stark toxisch, mutagen und kanzerogen. Die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) stuft Chrom^{VI} als kanzerogen für den Menschen (Gruppe 1) ein. Für die Krebsliga Schweiz ist es deshalb unabdingbar, dass jegliche Freisetzung von Chrom^{VI} in die Umwelt, wenn immer möglich, verhindert wird. Die nun vorgesehene Lockerung des generellen Verwendungsverbots muss deshalb zwingend von der ebenfalls vorgesehenen Regelung zur Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz begleitet werden. Diese Regelung muss zudem eine strikte Begrenzung des Anwendungsgebietes und einen eindeutigen Umgang mit Chrom^{VI} beinhalten. Die Krebsliga Schweiz fordert eine entsprechende Konkretisierung der vorgesehenen Ausnahmeregelung. Gleichzeitig sind die Bestrebungen auf der Suche nach Ersatzstoffen oder alternativen Prozessen weiter zu verstärken.



Asbest

Ebenfalls kritisch sieht die Krebsliga Schweiz die vorgesehene Möglichkeit zur Beantragung einer Ausnahmegewilligung für das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen im Kontext von Reparatur- und Restaurationsarbeiten. Auch wenn bei gewissen Reparatur- und Restaurationsarbeiten aus optischen Gründen zurzeit kein asbestfreies Ersatzmaterial in Betracht kommt, handelt es sich bei Asbest um einen gesundheitlich hochriskanten Baustoff. Asbest wurde von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als kanzerogen für den Menschen (Gruppe 1) eingestuft. Für die Krebsliga Schweiz ist es deshalb unabdingbar, dass jegliches Inverkehrbringen und Freisetzen von Asbest in die Umwelt, wenn immer möglich, verhindert wird. Ist, wie im vorliegenden Fall, eine Ausnahme vom geltenden Verbot für das Inverkehrbringen von Asbest notwendig, muss das Anwendungsgebiet strikte und klar begrenzt und die Umsetzung einer eindeutigen Regelung zur Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz sichergestellt werden. Die Krebsliga Schweiz fordert deshalb, dass Anwendungen, die zu einer Ausnahmegewilligung berechtigen, klarer definiert werden und der Schutz der Arbeitnehmenden vor einer allfälligen Asbest-Exposition nach dem Stand der Technik expliziter vorgenommen wird. Zudem möchte die Krebsliga Schweiz anregen, dass die Suche nach asbestfreien Ersatzmaterialien für entsprechende Anwendungen möglichst intensiv weitergeführt wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Bei Fragen zur Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Krebsliga Schweiz

PD Dr. med. Gilbert Zulian
Präsident

Dr. phil. Kathrin Kramis-Aebischer
Geschäftsführerin



Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
CH-3003 Berne

Par e-mail à :
polg@bafu.admin.ch

Berne, le 20 août 2018

Consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Organisation d'utilité publique, la Ligue Suisse contre le cancer s'engage pour la promotion de la santé, la prévention et le dépistage, le conseil et le soutien des personnes touchées et de leurs proches, ainsi qu'en faveur de la recherche à but non commercial. A nos yeux, réduire ou éviter les facteurs de risque environnementaux de toute évidence cancérigènes ou potentiellement cancérigènes est prépondérant dans la prévention du cancer. Ainsi, au vu de l'effet cancérigène de certaines substances, nous profitons de prendre position quant à la révision prévue de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim). De plus, la Ligue Suisse contre le cancer tient à préciser qu'elle considère la modification prévue de l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs ainsi que les rapports y relatifs comme une étape nécessaire et bienvenue pour la mise en œuvre des efforts visant à continuer de réduire les émissions de CO₂.

Généralités

La Ligue Suisse contre le cancer constate avec satisfaction que la révision de l'ORRChim entraîne une augmentation du niveau de protection eu égard au contact avec plusieurs substances dangereuses. Cela représente une étape conséquente dans le soutien des efforts relatifs à la protection des consommateurs, de l'environnement et de la santé, ainsi qu'à la sécurité au travail. Cette évolution repose sur l'adaptation de l'ORRChim à la mise à jour de l'annexe XVII du règlement REACH, ainsi qu'aux nouvelles réglementations dans le contexte des accords internationaux. La prescription supplémentaire relative au bisphénol S dans les papiers thermosensibles, allant au-delà du droit européen, représente un complément sensé et bienvenu. Elle indique une conception proactive de la révision ; en effet, cela permet d'éviter la substitution d'une substance problématique (dans ce cas, le bisphénol A) par une substance tout aussi problématique (le bisphénol S). Par contre, la Ligue Suisse contre le cancer se montre critique envers la révision de



l'ORRChim eu égard aux dérogations prévues par rapport à l'utilisation de substances clairement cancérigènes, notamment le chrome VI et l'amiante. Dans les deux cas, il convient de définir avec précision le cadre d'une éventuelle dérogation, ce afin de prescrire des mesures de protection contraignantes.

Produits de conservation du bois contenant des huiles de goudron

La Ligue Suisse contre le cancer est satisfaite d'apprendre la suppression d'un grand nombre d'exceptions relatives à l'utilisation de bois traité avec des produits de conservation contenant des huiles de goudron. En effet, celles-ci sont principalement composées d'hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), très problématiques pour la santé et en partie cancérigènes. Même en l'absence d'alternative à l'utilisation de bois traité ainsi pour certaines utilisations sur les voies ferrées, cette dérogation toujours valable représente un risque potentiel pour la santé. La Ligue Suisse contre le cancer exige donc qu'une alternative soit trouvée le plus vite possible pour l'utilisation sur les voies ferrées et que les personnes travaillant sur celles-ci fassent l'objet d'une protection particulière contre les HAP.

Biocides

La Ligue Suisse contre le cancer soutient les efforts visant à ce que les biocides interdits d'utilisation sur les toits et terrasses, les emplacements servant à l'entreposage, les routes et au bord de celles-ci, les chemins et les places soient mis sur pied d'égalité avec les herbicides. Hormis la pollution de la nappe phréatique et des eaux de surface, les éventuelles conséquences à long terme sur la santé des herbicides et biocides ne sont encore que peu connues. Ainsi, dans le contexte d'une promotion de la santé à long terme, la Ligue Suisse contre le cancer est d'avis que les effets sur les humains doivent, à titre de précaution, être réduits à un minimum. L'interdiction d'utilisation étendue des biocides y contribue et permet de diminuer les effets nocifs sur les humains et l'environnement.

Chrome VI

La Ligue Suisse contre le cancer se montre critique quant à la dérogation prévue concernant l'interdiction généralisée du chrome VI dans les procédés galvaniques pour le chromage d'éléments métalliques et plastiques. Bien qu'aucune alternative ne permette actuellement d'éviter cette utilisation, le chrome VI est une substance hautement nocive. Elle est très soluble, toxique, mutagène et cancérigène. Le Centre international de Recherche sur le Cancer (CIRC) la classe ainsi comme substance cancérigène pour l'être humain (groupe 1). Pour la Ligue Suisse contre le cancer, il est donc indispensable d'éviter, autant que faire se peut, toute émission de chrome VI dans l'environnement. L'assouplissement de l'interdiction généralisée d'utilisation doit donc absolument être accompagné de la réglementation prévue quant à la limitation de l'exposition sur le lieu de travail. De plus, cette réglementation doit comprendre une limitation stricte du domaine d'application, tout comme une utilisation clairement définie du chrome VI. La Ligue Suisse contre le cancer exige la concrétisation correspondante de la dérogation prévue. Parallèlement, il faut renforcer les efforts visant à chercher des substances de substitution ou des processus alternatifs.



Amiante

La Ligue Suisse contre le cancer voit également d'un œil critique la possibilité de demander une dérogation pour la mise sur le marché de préparations et objets contenant de l'amiante dans le cadre de travaux de réparation et restauration. Bien que, d'un point de vue optique, aucun matériel de remplacement exempt d'amiante n'entre en considération pour certains travaux de réparation et de restauration, l'amiante est un matériau de construction présentant un risque élevé pour la santé. Le Centre international de Recherche sur le Cancer (CIRC) l'a ainsi classé comme substance cancérigène pour l'être humain (groupe 1). Pour la Ligue Suisse contre le cancer, il est donc indispensable d'éviter, autant que faire se peut, toute émission d'amiante dans l'environnement. Si, comme dans le cas présent, une dérogation à l'interdiction en vigueur de mise sur le marché est nécessaire, le domaine d'application doit être limité de manière claire et stricte ; de même, il faut garantir la mise en pratique d'une réglementation sans équivoque pour la limitation de l'exposition sur le lieu de travail. Ainsi, la Ligue Suisse contre le cancer exige que les applications donnant droit à une dérogation soient définies de manière plus claire et que la protection des travailleurs contre une éventuelle exposition à l'amiante devienne plus explicite en fonction de l'état de la technique. Enfin, la Ligue Suisse contre le cancer souhaite que la recherche de matériaux de remplacement exempts d'amiante pour les applications correspondantes soit poursuivie de manière intensive.

Nous vous remercions d'avance de tenir compte des points susmentionnés. Nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question concernant cette prise de position.

Veillez recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Ligue Suisse contre le cancer

PD Dr med. Gilbert Zulian
Président

Dr phil. Kathrin Kramis-Aebischer
Directrice



Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable

Coalizione Traffico aereo, Ambiente e Salute

KLUG / CESAR / COTAS

Aarberggasse 61

3001 Bern

031 328 58 64

info@klug-cesar.ch

[KLUG, Aarberggasse 61, 3001 Bern](#)

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Raphael Bucher

3003 Bern

Bern, 21. August 2018

Vernehmlassungsantwort der KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit zur Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

(Bestandteil des sogenannten Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 mit Vernehmlassungs-Frist bis 22. August 2018)

1. Anhang 4 der Verordnung (CO₂-Monitoringplan): Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz

Die KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit unterstützt den Vorschlag des Bundesrates sehr, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund ihre Methodik transparent machen müssen, mit denen sie die zurückgelegten Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen. Auch bei der Offenlegung des Verfahrens mit dem der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, ist das öffentliche Interesse an einer grösstmöglichen Transparenz offensichtlich.

Gemäss der Statistik des BAFU ist der Flugverkehr für 9% der CO₂-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich. Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit somit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne jegliche klimapolitische Massnahmen. Der Internationale Flugverkehr ab der Schweiz wird gemäss Prognosen in den nächsten Jahren weiter massiv zunehmen. Eine vom BAFU bei INFRAS in Auftrag gegebene Studie schätzt, dass die CO₂-Emissionen der Schweizer Landesflughäfen zwischen 2014 und 2030 verdoppelt werden, selbst wenn die weitgehend unwirksamen Instrumente CORSIA und die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeführt werden.¹

Die grosse Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Schweizer Klimapolitik macht es notwendig, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen verfügen, wie die Luftfahrtsunternehmen die CO₂-Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen.

Je nach politischen Rahmenbedingungen haben von klimapolitischen Massnahmen betroffene Unternehmen ein Eigeninteresse, die CO₂-Emissionen ihrer Produkte und Angebote tendenziell zu über- oder zu unterschätzen. **Besteht bezüglich Messung und Methodik eine Informationsassymetrie zwischen Branche und Staat, so besteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden**, weil Marktteilnehmer einen Vorteil daraus

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

ziehen, wenn sie ihren Informationsvorsprung nutzen und eine Methodik zu wählen, bei der sie von klimapolitischen Massnahmen möglichst wenig betroffen sind. Die Autoindustrie steht beispielsweise momentan im Verdacht, die CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge in ihren Angaben zum neuen Testzyklus zu überschätzen, so dass die prozentuale CO₂-Reduktion, welche die Fahrzeughersteller zwischen 2022 und 2030 werden erreichen müssen, geringer ausfallen würde als politisch beabsichtigt. Wie am 24. Juli 2018 bekannt wurde, hat die EU-Kommission „einige Belege“, dass Autohersteller ihre Testfahrzeuge so konfiguriert haben, dass die gemessenen CO₂-Emissionen „überhöht sind“.² **Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat und Öffentlichkeit besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein ähnlicher Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen: Luftfahrzeugbetreiber würden sich einen Konkurrenz-Vorteil verschaffen, wenn sie ihren CO₂-Ausstoss ihrer Flugzeuge zu hoch schätzen, weil sie dadurch zusätzliche Zertifikate zugeteilt erhielten, die sie entweder gewinnbringend verkaufen könnten oder aber es ihnen erlauben, auf klimapolitisch gewollte Massnahmen zu verzichten.**

Die KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber. **Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischen Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungsänderungen nötig sind.** Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, ihren im erläuternden Bericht auf Seite 5 gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz EU zum Emissionshandels-Linking, keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. **Nicht nur das CO₂-Emissionshandelssystem, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren sind auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen.**

Im Sinne der Transparenz fordern wir deshalb den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, **sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.**

2. Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Aus klimapolitischen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat vor lediglich einem Jahr noch eine gegenteilige Regelung erlassen hat**, nämlich die aktuell gültige Verordnung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, versteht es sich von selbst, dass die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mülhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen dürfen ohne dass sie die gleichen Lasten wie Flüge ab Zürich oder Genf in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz zu tragen haben. **Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mülhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, ist bei diesen Flügen die CO₂-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten überdurchschnittlich hoch.** Diese überdurchschnittlich preissensible Kundschaft von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem Emissionshandelssystem der EU zu unterstellen) ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme

² EU-Kommission: [Non-paper: CO₂ Regulation for cars/vans: Risk of inflated starting point for calculating the 2025 and 2030 targets](#). Sowie [Handelsblatt vom 24. Juli 2018](#).

bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.³

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. **Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können.** Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen nicht dem schweizerischen sondern dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mülhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können. Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates stellt deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der Flüge ab Basel-Mülhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf dar, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat liefert in seinem erläuterndem Bericht keine klimapolitischen sondern ausschliesslich europarechtliche Motive. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem guten Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns wäre jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

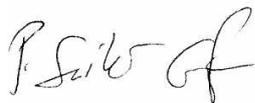
Wir lehnen es aus diesen Gründen ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mülhausen nicht dem schweizerischen sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem zu unterstellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um wohlwollende Prüfung unserer Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüssen

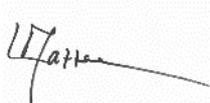
Priska Seiler Graf

Co-Präsidentin



Lisa Mazzone

Co-Präsidentin



³ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Umwelt BAFU
z.H. Herr Josef Tremp
polg@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MCES
Sachbearbeiterin: Dr. César Metzger
Spiez, 17.08.2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Stellungnahme zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des im titelerwähnten Verfahrens eine Stellungnahme zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung, und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), hat die Kommission wenige Bemerkungen zu der vom Bundesamt für Umwelt BAFU vorgeschlagenen neuen Fassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume

In der vorgeschlagenen Vorlage wird neu die Verwendung sämtlicher Feuerlöschschäume, welche Fluortenside enthalten, für Übungszwecke verboten. Die Kommission stellt fest, dass nicht alle Berufs- und Milizformationen der Feuerwehr sowie Industriefeuern heute in der Lage sind, ihre Einsatzbereitschaft unter diesen Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere würde der Aufwand zur Verwendung unterschiedlicher Schaumtypen für den Übungs- und Einsatzdienst erheblich erschwert. Zudem ist es wichtig, dass gerade Einsatzformationen genau mit demselben Material üben können, das sie auch im Einsatz verwenden. Die Einführung des neuen **Artikels 3 im Anhang 1.16** (Verbot von Fluortensiden) würde somit erhebliche Folgen für Berufs- und Milizformationen der Feuerwehr sowie Industriefeuern, haben.

Funktionskontrollen und Übungen mit bestehenden Einsatzmitteln und Löschanlagen, welche auf diesen Feuerlöschschäumen basieren, würden erheblich erschwert oder gar unmöglich sein. Obwohl die Kommission das Verbot von Feuerlöschschäumen mit Fluortensiden aus Umwelt- und Gesundheitsschutzgründen als richtig erachtet, sieht sie die rasche Umrüstung vieler im Einsatz stehenden Systeme als problematisch an.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Die KomABC empfiehlt

- Artikel 3 mit einer geeigneten Übergangsfrist zu versehen und Anwendungsbegrenzungen (z.B. max. Anzahl Liter pro Jahr) zu erteilen;
- und*
- in jedem Fall soll ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) durchgeführt werden, um die aktuelle Lagerverwaltung und Verwendung solcher Feuerlöschschäume (Abklärung der Mengen im Einsatz und Mengen in Übungen) bei Berufs- und Milizformationen der Feuerwehr sowie Industrie und insbesondere Flughafen-Feuerwehren abzuklären. Dabei soll die Verwendung von gleichwertigen Ersatzprodukten und der Umrüstung der Systeme z.B. auf externe Mischer (inkl. benötigtem Zeithorizont und finanzieller Mittel) detailliert geprüft werden. Erst nach Abschluss einer solchen Untersuchung soll über ein definitives flächendeckendes Verbot befunden werden.

Für die Berücksichtigung unserer Einwände in diesem Schreiben bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS, BABS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR
- FKS

Migros-Genossenschafts-Bund

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
z.H. Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch (Bundes-
amt für Umwelt)

Ort/Datum Zürich, 22.8.2018

Betreff Stellungnahme zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV zu äussern. Zu den restlichen Verordnungsänderungen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019 hat die Migros keine Bemerkungen.

Unsere detaillierte Stellungnahme zur ChemRRV finden Sie auf der nächsten Seite.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Urs Berger
Leiter Abteilung Energie und Gebäudetechnik



Jürg Maurer
stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund

Stellungnahme des Migros-Genossenschafts-Bundes zur ChemRRV

Die Migros unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV grundsätzlich.

Mittlerweile lassen die technischen Möglichkeiten allerdings bereits bessere Lösungen mit natürlichen Kältemitteln zu, während die ChemRRV-Revision noch die Möglichkeiten für H-FKW gewährt.

Konkret geht es um folgende Punkte:

- Die Leistungsgrenzen für Wärmepumpen mit H-FKW (Anhang 2.10, Ziffer 2.1, Abs. 3, Bst. d) liessen sich tiefer setzen, weil das Kältemittel NH₃ bereits ab 250 kW Leistung eine gute Option darstellt.
- Bei der Prozesskühlung halten wir es für angemessen, tiefere GWP-Grenzen festzulegen (Anhang 2.10, Ziffer 2.1, Abs. 3, Bst. d).

Insgesamt dürfen die vorliegenden Werte aus Sicht der Migros keinesfalls gelockert werden.

Bei der Festlegung der Füllmengengrenzen für Kohlenwasserstoffe erwartet die Migros fundierte wissenschaftliche Risikoanalysen.

Die Migros setzt sich weiterhin ambitioniert für die Verwendung von natürlichen Kältemitteln ein und plant bereits den Ausstieg aus den H-FKW in ihren Filialen, Betriebszentralen und Industriebetrieben.

Per Mail an polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern-Liebefeld, 22. August 2018
9902-87 / ae

**Stellungnahme des Schweizerischen Apothekerverbandes, pharmaSuisse,
zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 (Chemikalien-
Risikoreduktions-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Verordnungspaket Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung. Grundsätzlich haben wir den Vorlagen nichts entgegen zu setzen, jedoch haben wir ein paar grundsätzliche Bemerkungen. Wir beziehen uns diesbezüglich nur auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019.

Zur Vermeidung von Handelshemmnissen wird die Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an das Recht der EU grundsätzlich begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird die Aufnahme von Verboten und Einschränkungen für Chemikalien, die auf Grund ihrer Eigenschaften oder Verwendung eine besondere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Grundsätzlich abgelehnt werden Bestimmungen mit Verweisen auf EG-/EU-Verordnungen und -Richtlinien. Diese tragen wenig zur Rechtssicherheit und zur Rechtsklarheit bei, da es sich beim Rechtsanwender dieser Verordnungen oftmals um juristisch nicht geschulte Personen handelt. Aus unserer Sicht sind auch EU Verordnungen, die in der Schweiz Anwendung finden, zu publizieren.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse



Fabian Vaucher
Präsident



Marcel Mesnil
Generalsekretär

Basel, 15. August 2018
Telefon direkt + 41 61 317 92 29
michael.casanova@pronatura.ch

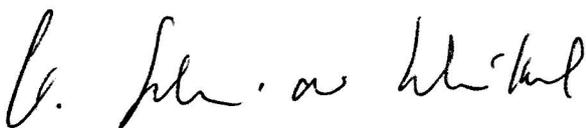
Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung und nehmen gerne zu der vorliegenden Änderung wie folgt Stellung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



1. Grundsätzliches

Auch wenn sich die Wasserqualität in unseren Flüssen und Seen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat, werden die Gewässer in der Schweiz nach wie vor durch den massiven Eintrag von verschiedenen Stoffen und Substanzen beeinträchtigt. Vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aber auch über die Siedlungsentwässerung. Insbesondere kleinere Gewässer sind durch einen erhöhten Nähr- und Schadstoffeintrag stark belastet. Die teilweise sehr gravierenden Auswirkungen von Mikroverunreinigungen auf die aquatischen Lebensräume sind bekannt und es besteht grosser Handlungsbedarf, wie auch der Bericht Umwelt-Wissen 17/09 „Mikroverunreinigungen in den Gewässern — Bewertung und Reduktion der Schadstoffbelastung aus der Siedlungsentwässerung“ klar hervorhebt. Die aktuelle Strategie des Bundes um sich dieser Problematik anzunehmen, ist leider nicht so umfassend wie nötig. Für eine Grosszahl der betreffenden Substanzen liegen nur ungenügende oder keine wissenschaftliche Kenntnisse über ihre Wirkungsweisen im Gewässerlebensraum vor. Auch dieser gravierende Kenntnismangel erfordert klare Massnahmen nach dem Vorsorgeprinzip. Die Bedeutung von Massnahmen an der Quelle wurde überdies bereits im Rahmen der Konsensplattform „Hormonaktive Stoffe in Abwasser und Gewässern“ zum Nationalen Forschungsprogramm 50 (Hormonaktive Stoffe) klar festgehalten und als sehr wichtig befunden. Der Bericht Umwelt Wissen 17/09 sieht eine End-of-pipe-Lösung zwar als die effektivste Massnahme zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen vor, hält aber fest, dass dies nicht für alle relevanten Stoffgruppen gilt (S.93) Mehr als 30'000 Stoffe, die in die Gewässer gelangen und die Tatsache, dass Mikroverunreinigungen eine der drei wichtigsten Ursachen für den Fischrückgang in der Schweiz darstellen, verdeutlichen darüber hinaus die Notwendigkeit einer separaten Vorsorgestrategie.

Mit den neuen Bestimmungen zur Elimination von Mikroverunreinigungen in den Kläranlagen ist ein wichtiger Schritt gemacht worden. Priorität hat der Ausbau der mittleren und grossen Anlagen, der auch stattfindet. In einem weiteren Schritt sollen nun folgerichtig auch kleinere Anlagen entsprechend aufgerüstet werden. Das ist richtig und wichtig. Falsch ist hingegen, wenn nun die Kriterien für eine Nachrüstung bei kleineren Anlagen zu Ungunsten der Gewässer verschoben werden sollen, nur weil mehr kleinere Anlagen betroffen wären als ursprünglich angedacht. Es spricht nichts dagegen, die bis 2040 befristete Abwasserabgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossener Person so weit zu verlängern, bis auch die entsprechenden Massnahmen in den kleineren Anlagen umgesetzt sind. Auch die vorgesehene Verzögerung des Inkrafttretens ist unschön, kann aber unter Berücksichtigung laufender Zusammenlegungsprozesse bei verschiedenen ARA akzeptiert werden.

2. Anträge

Anh. 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Antrag: Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als ~~20%~~ **10%** bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten; **oder** wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet



liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.

Begründung:

Es ist aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei kleineren Anlagen ein grösseres Mischverhältnis von bis zu 20% Abwasser toleriert werden soll, verglichen mit Anlagen, an welche > 8'000 Personen angeschlossen sind, und bei welchen der Schwellenwert auf 10% festgelegt ist. Klein- und Kleinstgewässer sind durch Mikroverunreinigungen besonders stark beeinträchtigt und vielfach durch Einleitungen aus kleineren ARA betroffen. Diesbezügliche Verbesserungen sind darum von grosser Bedeutung. Dass der ursprünglich vorgesehene Schwellenwert von 5% angehoben wird, ist schade aber akzeptabel. Mehr als 10% sollten es aber nicht sein. Bei Gewässern, die in ökologisch sensiblen Gebieten liegen, ist der Schwellenwert grundsätzlich wegzulassen und falls in solchen Gebieten keine Zusammenlegung der ARA geplant oder möglich ist, sind die entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Gewässers vor Mikroverunreinigungen zu treffen.





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 7. September 2018

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach 211
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 71
felix.meier@pusch.ch
www.pusch.ch
PC-Konto 80-42664-9

Stellungnahme von Pusch zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Pusch bedankt sich für die Möglichkeit, zur besagten Änderung Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Auch wenn sich die Wasserqualität in unseren Flüssen und Seen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat, werden die Gewässer in der Schweiz nach wie vor durch den massiven Eintrag von verschiedenen Stoffen und Substanzen beeinträchtigt. Vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aber auch über die Siedlungsentwässerung. Insbesondere kleinere Gewässer sind durch einen erhöhten Nähr- und Schafstoffeintrag stark belastet. Die teilweise sehr gravierenden Auswirkungen von Mikroverunreinigungen auf die aquatischen Lebensräume sind bekannt und es besteht grosser Handlungsbedarf, wie auch der Bericht Umwelt-Wissen 17/09 „Mikroverunreinigungen in den Gewässern — Bewertung und Reduktion der Schadstoffbelastung aus der Siedlungsentwässerung“ klar hervorhebt. Die aktuelle Strategie des Bundes um sich dieser Problematik anzunehmen, ist leider nicht so umfassend wie nötig. Alleine die Tatsache, dass für eine Grosszahl der betreffenden Substanzen nur ungenügende oder keine wissenschaftliche Kenntnisse über ihre Wirkungsweisen im Gewässerlebensraum vorliegen, zeigt das gravierende Ausmass auf und erfordert klare Massnahmen nach dem Vorsorgeprinzip. Die Bedeutung von Massnahmen an der Quelle wurde überdies bereits im Rahmen der Konsensplattform „Hormonaktive Stoffe in Abwasser und Gewässern“ zum Nationalen Forschungsprogramm 50 (Hormonaktive Stoffe) klar festgehalten und als sehr wichtig befunden. Der Bericht Umwelt Wissen 17/09 sieht eine End-of-pipe-Lösung zwar als die effektivste Massnahme zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen vor, hält aber fest, dass dies nicht für alle relevanten Stoffgruppen gilt (S.93) Mehr als 30'000 Stoffen die in die Gewässer gelangen und die Tatsache, dass



Mikroverunreinigungen eine der drei wichtigsten Ursachen für den Fischrückgang in der Schweiz darstellen, verdeutlichen darüber hinaus die Notwendigkeit einer separaten Vorsorgestrategie.

Mit den neuen Bestimmungen zur Elimination von Mikroverunreinigungen in den Kläranlagen ist ein wichtiger Schritt gemacht worden. Prioritär sind die mittleren und grossen Anlagen auszubauen, was auch so geschieht. In einem weiteren Schritt sollen nun folgerichtig auch kleinere Anlagen dahingehend aufgerüstet werden. Das ist richtig und wichtig. Falsch ist es hingegen wenn nun die Kriterien für eine Nachrüstung bei kleineren Anlagen zu Ungunsten der Gewässer verschoben werden sollen nur weil mehr kleinere Anlagen betroffen wären als angedacht. Es spricht nichts dagegen die bis 2040 befristete Abwasserabgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossener Person so weit zu verlängern bis auch die entsprechenden Massnahmen in den kleineren Anlagen umgesetzt sind. Auch die vorgesehene Verzögerung des Inkrafttretens ist unschön, kann aber unter Berücksichtigung laufender Zusammenlegungsprozesse bei verschiedenen ARA akzeptiert werden.

2. Anträge

Anh. 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Antrag: Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als ~~20%~~ **10%** bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, **oder** wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.

Begründung:

Es ist aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei kleineren Anlagen ein grösseres Mischverhältnis von bis zu 20% Abwasser toleriert werden soll, verglichen mit Anlagen an welche >8'000 Personen angeschlossen sind und bei welchen der Schwellenwert auf 10% festgelegt ist. Klein- und Kleinstgewässer sind durch Mikroverunreinigungen besonders stark beeinträchtigt und vielfach durch Einleitungen aus kleineren ARA betroffen. Diesbezügliche Verbesserungen sind darum von grosser Bedeutung. Dass der ursprünglich vorgesehene Schwellenwert von 5% angehoben wird, ist schade aber akzeptabel. Mehr als 10% sollten es aber nicht sein. Bei Gewässern die in ökologisch sensiblen Gebieten liegen, ist der Schwellenwert grundsätzlich wegzulassen und falls in solchen Gebieten keine Zusammenlegung der ARA geplant oder möglich ist, sind die entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Gewässers vor Mikroverunreinigungen zu treffen.

Wir möchten Sie bitten, den obenstehenden Antrag zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Meier".

Felix Meier
Geschäftsleiter



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 13. August 2018

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach 211
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 71
felix.meier@pusch.ch
www.pusch.ch
PC-Konto 80-42664-9

Stellungnahme von Pusch zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Pusch bedankt sich für die Möglichkeit, zur besagten Änderung Stellung nehmen zu können.

1. Anhang 4 der Verordnung (CO₂-Monitoringplan): Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz

Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch unterstützt den Vorschlag des Bundesrates sehr, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund ihre Methodik transparent machen müssen, mit der sie die zurückgelegten Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen. Auch bei der Offenlegung des Verfahrens, mit dem der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, ist das öffentliche Interesse an einer grösstmöglichen Transparenz offensichtlich.

Gemäss der Statistik des BAFU ist der Flugverkehr für 9% der CO₂-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich. Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit somit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne klimapolitische Massnahmen. Der internationale Flugverkehr ab der Schweiz wird gemäss Prognosen in den nächsten Jahren weiter massiv zunehmen. Eine vom BAFU bei INFRAS in Auftrag gegebene Studie schätzt, dass die CO₂-Emissionen der Schweizer Landesflughäfen zwischen 2014 und 2030 verdoppelt werden, selbst wenn die weitgehend unwirksamen Instrumente CORSIA und die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeführt werden.¹

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.



Die grosse Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Schweizer Klimapolitik macht es notwendig, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen verfügen, wie die Luftfahrtsunternehmen die CO₂-Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen.

Je nach politischen Rahmenbedingungen haben von klimapolitischen Massnahmen betroffene Unternehmen ein Eigeninteresse, die CO₂-Emissionen ihrer Produkte und Angebote tendenziell zu über- oder zu unterschätzen. Besteht bezüglich Messung und Methodik eine Informations-Asymmetrie zwischen Branche und Staat, so besteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden, weil Marktteilnehmer einen Vorteil daraus ziehen, wenn sie ihren Informationsvorsprung nutzen und eine Methodik zu wählen, bei der sie von klimapolitischen Massnahmen möglichst wenig betroffen sind. Die Autoindustrie steht beispielsweise momentan im Verdacht, die CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge in ihren Angaben zum neuen Testzyklus zu überschätzen, so dass die prozentuale CO₂-Reduktion, welche die Fahrzeughersteller zwischen 2022 und 2030 werden erreichen müssen, geringer ausfallen würde als politisch beabsichtigt. Wie am 24. Juli 2018 bekannt wurde, hat die EU-Kommission „einige Belege“, dass Autohersteller ihre Testfahrzeuge so konfiguriert haben, dass die gemessenen CO₂-Emissionen „überhöht sind“.² Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat und Öffentlichkeit besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein ähnlicher Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen: Luftfahrzeugbetreiber würden sich einen Konkurrenz-Vorteil verschaffen, wenn sie ihren CO₂-Ausstoss ihrer Flugzeuge zu hoch schätzen, weil sie dadurch zusätzliche Zertifikate zugeteilt erhielten, die sie entweder gewinnbringend verkaufen könnten oder aber es ihnen erlauben, auf klimapolitisch gewollte Massnahmen zu verzichten.

Pusch unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber. Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischen Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungsänderungen nötig sind. Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, ihren im erläuternden Bericht auf Seite 5 gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz EU zum Emissionshandels-Linking, keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. Nicht nur das CO₂-Emissionshandelssystem, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren sind auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen.

Im Sinne der Transparenz fordern wir deshalb den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.

2. Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Aus klimapolitischen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat vor lediglich einem Jahr noch

² EU-Kommission: [Non-paper: CO₂ Regulation for cars/vans: Risk of inflated starting point for calculating the 2025 and 2030 targets](#). Sowie [Handelsblatt vom 24. Juli 2018](#).



eine gegenteilige Regelung erlassen hat, nämlich die aktuell gültige Verordnung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, versteht es sich von selbst, dass die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mühlhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen dürfen ohne dass sie die gleichen Lasten wie Flüge ab Zürich oder Genf in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz zu tragen haben. Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mühlhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, ist bei diesen Flügen die CO₂-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten überdurchschnittlich hoch. Diese überdurchschnittlich preissensible Kundschaft von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem Emissionshandelssystem der EU zu unterstellen) ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.³

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel-Mühlhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können. Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen sondern dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mühlhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können. Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates stellt deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der Flüge ab Basel-Mühlhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf dar, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat liefert in seinem erläuterndem Bericht keine klimapolitische sondern ausschliesslich europarechtliche Motive. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem guten Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns wäre jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

Wir lehnen es aus diesen Gründen ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem zu unterstellen.

Wir möchten Sie bitten, den obenstehenden Antrag zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Felix Meier
Geschäftsleiter

³ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.



Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departementes für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

5. Juli 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Stellungnahme zum Entwurf vom 27. April 2018

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zum titelerwähnten Entwurf. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) nimmt zur geänderten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wie folgt Stellung:

Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da solche Fluortenside zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäume sind. Entsprechend hält das BAFU im Erläuternden Bericht fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel zur Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol usw.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind.

Auch für apolare Brennstoffe (Diesel, Benzin usw.) bieten nur fluortensidhaltige Schaummittel eine geeignete Rückzündsicherheit. Ausserdem sind fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert, dass bei der schwierigen bzw. mobilen Anwendung durch die Feuerwehr die benötigte Menge durch die hervorragenden Eigenschaften stark reduziert wird. Bei schlechter (oder gar keiner) Löschwirkung kommt es dagegen zu einer längeren Schadstoffemission. Diese schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen somit im Kontext mit der Gesamtökobilanz betrachtet werden. Es wird somit auch in Zukunft notwendig sein, fluorhaltige Schaumlöschmittel vorzuhalten und bei besonderen Risiken anzuwenden. Dies zumindest bis die Schaummittelhersteller in der Lage sind, biologisch unbedenkliche fluorfreie Produkte herzustellen, die eine gleichwertige Wirkung wie fluorierte aufweisen.

Nun soll für die Verwendung von *Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken* (in der Folge FFT genannt) ein Verbot erlassen werden. Die RK MZF lehnt dies aus folgenden Gründen ab:

1. Wird mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet, ist es im Übungsdienst grundsätzlich möglich Übungsschaum (ohne Fluortenside) einzusetzen. Die Berufsfeuerwehren sowie



zahlreiche Ortsfeuerwehren setzen aber Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von FFT würde nun bedeuten, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom Aufwand von mehreren Stunden für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies aufgrund der Sicherheit nicht zulässig: während der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsetztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine 1:1 Übung nicht mehr möglich. Eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kostenfolgen und wäre damit nicht verhältnismässig.

2. Bei einem Verbot von FFT könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Eine alternative Prüfung ist wegen der bestehenden Konzeption unmöglich.
3. Auch stationäre Anlagen wie z.B. Sprinkleranlagen wären von einem Verbot betroffen. Dies, weil das fluortensidhaltige Schaummittel in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes besteht. Bei diesen Anlagen besteht aber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests. Dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Betreiber der Anlage bei einem Verbot von FFT nicht mehr nachkommen. Zudem könnte auch der Beweis, dass die Anlage tatsächlich und richtig funktioniert, nicht erbracht werden. Die Sicherheit der durch die Anlagen geschützten Menschen und Sachwerte würde dadurch massiv sinken.
4. Von einem Verbot wären auch die zahlreichen in der Schweiz vorhandenen AFFF-Handfeuerlöscher¹ betroffen, die von den Feuerwehren im Rahmen von unkommerziellen Trainings in Betrieben, Schulen, Einrichtungen usw. verwendet werden. Handfeuerlöscher mit Übungsschaum stehen in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie ganz grossen Organisationen zur Verfügung. Somit müssten die Feuerwehren künftig – wiederum auf Kosten der Sicherheit – auf solche unkommerziellen Trainings verzichten.
5. Bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren werden häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen, Anlagen und Armaturen des Beschaffers kompatibel ist (praktische physikalisch-chemische Eigenschaften). Solche Tests wären nun künftig auch nicht mehr möglich, auch hier zum Nachteil der Sicherheit.
6. Vielfach wird das Löschwasser bei Übung mit Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu 100% aufgefangen und als Sondermüll entsorgt (z.B. auf einem Flughafenareal). In diesem Fall ist eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen und ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des Umweltschutzes rechtfertigen.

¹ AFFF oder A3F: Aqueous Film Forming Foam (dt. wasserfilmbildendes Schaummittel), ein synthetisches Schaummittel, das dem Wasser zur Schaumerzeugung, vor allem zum Löschen von Flüssigkeitsbränden, zugesetzt wird.



7. Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume verfügen über ein Ablaufdatum. Da diese Schäume zudem teuer sind, beschaffen die Feuerwehren jeweils nur gerade so viel Schaummittel wie nötig bzw. vorgeschrieben.
8. Bereits heute werden aus Umweltschutzgründen nur noch bei wenigen Übungen Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume eingesetzt. Wenn dies erfolgt, dann in der Regel auf einem genau definierten Übungsareal mit vorgängiger Information der Kläranlage. Dass dies nun verboten werden soll, scheint der RK MZF im Hinblick auf die beträchtlichen organisatorischen und finanziellen Folgen unverhältnismässig. Dies zumal in mehrfacher Hinsicht die Sicherheit von Menschen gefährdet würde.
9. Sollte unserer Argumentation wider Erwarten nicht gefolgt und FFT verboten werden, ist die Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2020 für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen unrealistisch. Denn aktuell ist kein Schaummittelhersteller in der Lage, ein adäquates fluorfreies Schaummittel zu fertigen. Ausserdem müssten alle bestehenden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen umgebaut werden.

Fazit

Die RK MZF unterstützt grundsätzlich, dass bei Trainings möglichst fluortensidfreie Übungsschäume verwendet werden. Dies ist heute aus technischen und praktischen Gründen bereits die Regel. So kosten fluortensidfreie Schäume nur einen Bruchteil von AFFF-Schäumen. AFFF-Schäume lassen sich zudem aufgrund ihrer Eigenschaften schlecht im sequentiellen Einsatz (Training) verwenden, denn der Übungsbrennstoff kann nach rund zwei Durchgängen kaum mehr angezündet werden. Der ständige Auftrag und der Ehrenkodex gebieten den Feuerwehren, aktiv Umweltschutz zu betreiben und zusätzliche Schäden zu vermeiden. Das Einbringen nicht, bzw. schwer abbaubarer Stoffe in die Umwelt muss entsprechend vermieden werden. Um bei Ereignissen die Umwelt effizient schützen zu können, ist die Feuerwehr aber nach wie vor auf Hilfsmittel angewiesen, die keine 100%ige Umweltverträglichkeit aufweisen. Entsprechend sind die Feuerwehren auch zwingend darauf angewiesen, dass sie – wo nötig, sinnvoll und vertretbar – mit den „echten“ Einsatzmitteln unter möglichst realen Bedingungen üben können. Hierbei kann auf den Einsatz von AFFF-Schäumen nicht verzichtet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 11. Juli 2018
TE / C46

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Bundesrat unterbreitet mit dem Vernehmlassungspaket die Änderung von fünf Verordnungen zur Stellungnahme:

1. die Gewässerschutzverordnung;
2. die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
3. die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber;
4. die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Organisationen;
5. die Verordnung über die Anpassungen des Verordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 24.

Die SAB hat die fünf Verordnungsänderungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume geprüft und nimmt nachfolgend Stellung zur Gewässerschutzverordnung, Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen und zur Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen.

Gemäss **Gewässerschutzverordnung** müssen seit dem Jahr 2016 Abwasserreinigungsanlagen mit über 8'000 angeschlossenen Einwohnern saniert werden, um den Eintrag organischer Spurenstoffe in die Gewässer zu verhindern. Die

Sanierung der rund 130 betroffenen ARA's verursacht Kosten von rund 1,4 Mrd. Fr. Mit der Sanierung der grösseren ARA's werden bereits rund 70% des schweizerischen Abwassers behandelt. Kleinere ARA's ab 1'000 Einwohnern sollen ebenfalls ab 2021 saniert werden. Davon betroffen wären 55 bis 140 ARA's. Die Investitionskosten belaufen sich auf bis zu 500 Mio. Fr.

Der Bundesrat schlägt nun in der Vernehmlassung vor, die Sanierungspflicht dieser kleinen ARA's auf den Zeitraum ab 2028 zu verschieben. Bis dahin wird ein grosser Teil (geschätzt 60%) der betroffenen ARA's ohnehin saniert oder mit anderen zusammengelegt. Durch die zeitliche Erstreckung werden somit auch die Kosten deutlich reduziert. Für die Vorlage wurde auch geprüft, die Sanierungspflicht für die kleinen ARA's ganz aufzuheben oder diese fakultativ auszugestalten.

Die kleineren ARA's sind auf Grund der dünnen Besiedlung vor allem im Berggebiet und in ländlichen Räumen zu finden. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind meist finanzschwach. Eine Sanierung der ARA's stellt für die betroffenen Gemeinden eine hohe Last dar. Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass sich die Sanierung der ARA's auf die grossen Verursacher ab 8'000 Einwohner konzentrieren soll (das ist effizient und zielgerichtet) und die kleinen ARA's ab 1'000 Einwohnern ganz von der Sanierungspflicht bezüglich organischen Spurenstoffen befreit werden sollen.

Die **Anpassungen des Ordnungsrechtes an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Periode 2020 – 24** sehen eine Fristverlängerung für die Neuberechnung der Abgeltungen bei Gewässerräumensanierungen und für Walderschliessungsmassnahmen vor. Gemäss dem erläuternden Bericht war es in beiden Fällen nicht möglich, rechtzeitig die nötigen standardisierten Berechnungsgrundlagen zu schaffen. Die SAB wirft deshalb an dieser Stelle die Frage auf, ob standardisierte Berechnungsgrundlagen überhaupt zielführend sind. Die topographischen Verhältnisse und damit die Kosten sind im Mittelland und in Bergregionen grundverschieden. Die Berechnungsgrundlagen müssen diesen unterschiedlichen geographischen Realitäten Rechnung tragen. Die mit der Fristverlängerung gewonnene Zeit muss genutzt werden, um räumlich differenzierte Berechnungsgrundlagen zu schaffen.

Bezüglich **beschwerdeberechtigter Organisationen** ist die SAB grundsätzlich der Auffassung, dass die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen nicht erweitert werden soll. Die SAB lehnt deshalb die Aufnahme der beiden vorgeschlagenen Organisationen ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nationalrätin
Christine Bulliard-Marbach

Nationalrat
Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) demande des adaptations quant au Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019. Ces adaptations concernent avant tout l'ordonnance sur la protection de l'eau, ainsi que sur celle relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement.

Concernant la première, le Conseil fédéral propose de reporter pour la période 2021 à 2028, l'obligation d'assainir les petites stations d'épuration des eaux usées (STEP) conçues pour quelque 1000 habitants. Cette décision est une bonne chose. Cependant, le SAB estime qu'il faut aller plus loin. Les petites STEP se trouvent généralement dans les régions de montagne ainsi qu'au sein de l'espace rural, pour des raisons liées à leur faible densité démographique. D'autre part, les communes ou associations communales situées dans ces lieux disposent souvent de moyens financiers limités. Par conséquent, l'assainissement des STEP représente un lourd fardeau pour ces dernières. Le SAB est donc d'avis que cette obligation devrait se concentrer sur celles regroupant 8000 habitants ou plus (une mesure plus efficace et mieux ciblée). Les petites STEP utilisées par 1000 habitants ou plus, devraient être complètement exemptées de l'obligation d'assainir.

Quant à l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement, le SAB est d'avis qu'il ne faut pas étendre la liste des acteurs pouvant intervenir sur ce sujet.



Confédération Suisse
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Mesures non tarifaires
Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Brougg, le 14.08.2018 / AC

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Dans votre lettre du 27 avril 2018, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique et nous vous en remercions.

L'Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) approuve le projet dans sa globalité, sous réserve des remarques formulées ci-dessous.

1. Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Il est très important de protéger la population et la nature contre les substances dangereuses pour la santé et polluantes. Il est également primordial de protéger en particulier les bébés et les enfants et notamment en ce qui concerne les phtalates.

Une attention toute particulière est demandée aussi en ce qui concerne les produits d'hygiène et de cosmétique, ainsi que les produits de nettoyage. Dans certains cas, des solutions alternatives, même naturelles existent, qui doivent être privilégiées.

Le projet prévoit un allègement possible de l'étiquetage. Toutefois, l'étiquetage dans les langues officielles de notre pays est important afin que les indications puissent être comprises par toutes et tous, même s'il s'agit uniquement de professionnels. L'USPF estime qu'il ne faut pas renoncer à cela.

En principe, il est logique et cohérent d'aligner le droit suisse sur ce qui se pratique dans les pays voisins, donc en Europe. Néanmoins, les dispositions suisses qui seraient plus restrictives doivent être maintenues afin d'éviter l'importation de substances ou de matériel non autorisés en Suisse.

Remarques particulières en ce qui concerne l'application de produits d'élimination des algues et des mousses sur les chemins et les places

L'USPF approuve cette modification. Appliquer la même interdiction pour les produits phytosanitaires, en l'occurrence les herbicides, et les produits biocides permet de clarifier la situation



pour l'utilisateur. Comme mentionné dans le rapport explicatif, d'autres moyens existent : mesures préventives et approches mécaniques ou thermiques pour éviter les mauvaises herbes, les algues et les mousses.

2. Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

L'USPF approuve la modification proposée. Il est important d'adapter les STEP au fil du temps afin qu'elles empêchent la diffusion de substances non désirables dans les eaux.

Nous espérons dès lors que vous examinerez notre prise de position avec attention et qu'elle sera prise en compte. Nous vous en remercions d'avance et vous prions, Madame la Conseillère fédérale, d'agréer l'expression de nos sentiments distingués.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler
Présidente

Anne Challandes
Membre du comité et Présidente de la
commission politique agricole

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
3003 Berne

Brugg, le 4 juillet 2018

Envoi par courriel à :
polg@bafu.admin.ch

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Boschung Ursula
Document: 180619_Prise de position_paquet
environnemental 2019_ORRChim

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 : Ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim)

Madame, Monsieur,

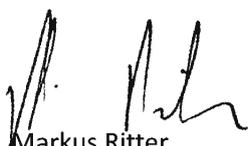
Dans votre courrier du 27 avril dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Dans l'ensemble, nous saluons les modifications proposées, lesquelles visent principalement à s'accorder au droit européen et aux traités internationaux ratifiés par la Suisse. Ainsi, la majorité des mesures proposées ne nécessitent pas de commentaires supplémentaires sachant qu'elles répondent à un objectif d'harmonisation avec l'Union européenne (UE).

En outre, nous saluons particulièrement les modifications qui prévoient que les dispositions en vigueur pour les produits phytosanitaires s'étendent désormais aussi aux produits biocides contre les algues et les mousses, notamment concernant l'interdiction d'utilisation sur les toits et les terrasses, les aires d'entreposage, sur les routes et le long de celles-ci ainsi que les chemins et les places. Cette mesure s'avère judicieuse sachant qu'une utilisation peu adéquate peut être la cause de pollution des eaux souterraines et de surface, mais aussi des sols. Par conséquent, bien que les biocides ne soient pas pris en compte dans le cadre du plan d'action pour la réduction des produits phytosanitaires, une réévaluation de leur utilisation s'avère appropriée dans le but d'en réduire les impacts sur l'environnement. En outre, il faudra s'assurer de la bonne mise en application de cette proposition de modification.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans


Markus Ritter
Président


Jacques Bourgeois
Directeur

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
3003 Berne

Envoi par courriel à :
polg@bafu.admin.ch

Brugg, le 4 juillet 2018

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Boschung Ursula
Document: 180628_Prise de position_paquet
environnemental 2019_Protection des eaux

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 : ordonnance sur la protection des eaux (OEaux; RS 814.201)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 27 avril dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

La proposition de modification qui vise à rééquiper les STEP raccordées à 1000 habitants ou plus, et dont les effluents sont déversés dans des eaux contenant plus de 20% d'eaux usées non épurées de micropolluants, nous paraît peu judicieuse à l'heure actuelle où le débat pour une eau « propre » est à son apogée.

En effet, nous ne soutenons pas cette proposition d'assouplissement des conditions-cadres. Bien que les restructurations discutées n'impliquent qu'un faible pourcentage des eaux concernées et engendreraient des coûts élevés, il nous paraît important de ne pas les négliger. Par conséquent, nous nous opposons au projet de modification présenté ci-dessus.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans



Markus Ritter
Président



Jacques Bourgeois
Directeur

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
3003 Berne

Brugg, le 4 juillet 2018

Envoi par courriel à :
polg@bafu.admin.ch

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Boschung Ursula
Document: 180619_Prise de position_paquet
environnemental 2019_Ordonnances conventions-
programmes 2020-2024

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019 : Ordonnances développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024

Madame, Monsieur,

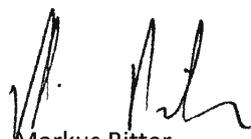
Dans votre courrier du 27 avril dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Nous saluons la prolongation de la période pour fixer le montant des indemnités dans le cadre des conventions-programmes concernant l'ordonnance sur la protection des eaux et celle sur les forêts.

Sachant que ces mesures ne devraient pas engendrer de coûts supplémentaires à la charge des cantons et de la Confédération, et devraient permettre d'atteindre efficacement les objectifs visés, la proposition de modification ne suscite pas de commentaires particuliers de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans


Markus Ritter
Président


Jacques Bourgeois
Directeur

Bundesräten Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK

Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
dominique.werner@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 34
F +41 44 368 17 70

Zürich, 22. August 2018

**Anhörung zur Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV):
Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, ist global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie nicht bestehende Wettbewerbsvorteile eliminieren, sondern solche verhindern. Rund 60% der aus der Schweiz exportierten Chemikalien finden in den EU-Ländern Abnehmer. Sie stehen dabei im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle diese Exporte müssen den europäischen Anforderungen entsprechen, dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien, insbesondere die Verwendung von Chemikalien als

Zwischenprodukte mit weniger regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil das eigenständige Schweizer Chemikalienrecht einige Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht enthielt. Diese Vorteile sehen wir akut gefährdet mit der automatischen Übernahme europäischer Verbote und Einschränkungen, wie sie unter REACH beschlossen wurden. Wir kommen im Abschnitt zur Anpassungen in Anhang 1.17 darauf zurück.

Etwas anders sieht es bei der Umweltproblematik bei Fluortensid-haltigen Löschsäumen aus; ihre Anwendung setzt den umweltrelevanten Stoff frei. Aber auch hier reicht eine reine Hazard-Betrachtung nicht aus. Was ist denn die Alternative? Keine, oder nicht mehr ausreichende Sicherheit, bestimmte Brände unter Kontrolle zu bringen, respektive ein nicht mehr tragbares Risiko für Interventionskräfte und deren Fahrzeuge und Material infolge nicht mehr sichergestellten Rückzündunterdrückung, wofür es bislang keine technische Alternative gibt. Es stellt sich dann schon die Frage, ob ein nicht mehr löschbarer Brand in einem Tanklager ein zumindest vergleichbares Umweltproblem darstellt, und ob der Verzicht auf die geringen Freisetzungen durch Feuerwehren bei Übungen es rechtfertigt, Menschenleben von Feuerwehrleuten, deren Bestreben es ist, grösseren Schaden abzuwenden, akut in Gefahr zu bringen.

In Ergänzung ist hier festzuhalten, dass das Löschwasser bei einer Übung, beispielsweise auf einem Flughafenareal, zu 100% aufgefangen und als Sondermüll entsorgt wird. Somit kann eine Freisetzung in die Umwelt wegehend vermieden werden. Ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschsäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des Umweltschutzes rechtfertigen.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.5

Die systematische Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften in diversen Bereichen begrüssen wir. Damit fällt die Schweiz-spezifische Anforderung von zwei Amtssprachen weg, was durch die Industrie vor längerer Zeit bereits für Anhang 1.5 (in der Luft stabile Stoffe) für SF₆-haltige Anlagen gefordert hatte. Die Übergangsfrist für SF₆-haltige Schaltanlagen ist jedoch dahingehend zu präzisieren, dass bereits in Verkehr gebrachte Anlagen nicht von der Änderung der Kennzeichnungsvorschriften betroffen sind.

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe Ziffer 10:

10 Übergangsbestimmung

Für Behälter, die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997²² zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, enthalten, ~~und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten,~~ ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 5 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010²³ zulässig.

Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, und die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010²³ gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.»

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.7

Schweizer Unternehmen gehören zu den Weltmarktführern in speziellen Diagnostik und Analysegeräten. In diesen Geräten findet unter anderem Quecksilber Verwendung, in Form von Kalomel-Referenzelektroden, für die es keine technische Alternative gibt. Diese Diagnostikgeräte sind zur Aufrechterhaltung des heutigen Standes der Gesundheitsversorgung unabdingbar. Deshalb ist die Industrie hierfür weiterhin auf die Verfügbarkeit und die erlaubte Verwendung von Quecksilber angewiesen.

Das BAFU teilte uns auf Anfrage mit:

- Ausnahmen von den Verboten der Verwendung von Quecksilber in Analyse- und Diagnostikgeräten, die Elektro- und Elektronikgeräte sind, sind mit Verweis auf das EU-Recht (sog. RoHS-RL) in Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe c festgelegt. Nach Ziffer 6 Absatz 1 Buchstabe b hat das BAFU die Kompetenz, die jeweils gültige Fassung der Anhänge III und IV der RoHS-RL zu bezeichnen.
- Nach Anhang IV der RoHS-RL sind Ausnahmen für Quecksilber zur Verwendung in medizinischen Geräten sowie in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einerseits für Geräte, die ionisierende Strahlung verwenden oder nachweisen und andererseits für Sensoren, Detektoren und Elektroden festgelegt, so auch für **Quecksilber in Referenzelektroden**.
- Wir (BAFU) verstehen die Bestimmungen der RoHS-RL derart, dass die im Jahr 2011 für medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente festgelegten Ausnahmen am 22. Juli 2021 ablaufen (Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 RoHS-RL). **Anträge auf Erneuerung von Ausnahmen sind in der EU nach Anhang V der RoHS-RL einzureichen.**
- Die Vorschriften des Anhangs 2.18 ChemRRV sehen nicht vor, dass Gesuche für Ausnahmen für die Verwendung von Quecksilber in Elektro- und Elektronikgeräten in der Schweiz eingereicht werden können. Ausnahmen wären nur in der Schweiz gültig, was Geräteherstellern, die in den Wirtschaftsraum der EU bzw. des EWR liefern, nicht nützlich wäre. Solche Gerätehersteller durchlaufen mit Vorteil das Verfahren in der EU.

scienceindustries beantragt dem BAFU, die weitere Verwendung von Quecksilber in Form von Kalomel-Referenzelektroden, für die es keinerlei technische Alternativen gibt, mit möglichst geringen administrativen Hürden in der Schweiz zu ermöglichen. Im Weiteren fordert scienceindustries das BAFU dazu auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die 2021 ablaufenden Ausnahmeregelungen verlängert werden.

2.3. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.8

scienceindustries unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 1.8.

scienceindustries beantragt jedoch zusätzlich folgend begründete Ergänzungen.

Octylphenoethoxylate gehören nach wie vor zu den wichtigen Prozesshilfsmitteln in der Produktion von Medikamenten, aber auch im Bereich von Forschung und Entwicklung. Die Entwicklungsabteilungen der Unternehmen haben längst damit begonnen, technische Alternativen zu entwickeln, um Produktionsprozesse mittelfristig auf Verfahren umzustellen, die die Verwendung von Octylphenoethoxylaten nicht mehr voraussetzen. Ob die Zeit bis zum Erreichen des in der EU unter REACH angesetzte Sunset Date vom 04. Januar 2021 ausreicht, insbesondere auch um andere regulatorische Vorgaben zu erfüllen (z.B. Validierung der Prozesse für Zulassungen von Wirkstoffen für Human- und Tiermedizin), ist fraglich.

Problematischer stellt sich die Situation aber noch bei Anwendungen im Labormassstab dar. Hier ist die Verwendung von Octylphenoethoxylaten noch sehr verbreitet, so z.B. bei gängigen analytischen Verfahren, bei Western Blots oder aber bei der Validierung von Filtern.

Aus diesen Gründen beantragt scienceindustries unter Ziff. 2 Ausnahmen folgende Ergänzungen (beide neu):

2 Ausnahmen, Die Verbote nach Ziffer 1 gelten nicht für:

Bst d. Verwendungen in Produktionsprozessen von Medizinalprodukten für die Human- und Tiermedizin, wenn:

1. Bei der Verwendung keine Octyl- oder Nonylphenoethoxylate in das Abwasser gelangen, und
2. Die Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen stattfindet, bei denen die Octylphenol-enthaltende Fraktion rezykliert oder verbrannt wird.

Bst e. Verwendungen in Forschung, Entwicklung, inklusive Routineanalytik, wenn:

1. Bei der Verwendung keine Octyl- oder Nonylphenoethoxylate in das Abwasser gelangen.

2.4. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.16

(Neue) Ziffer 2.3

Das generelle Verbot betrifft u.a. die heute eingesetzten PFOS-freien Löschschäume, die in den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe verwendet werden. Die PFOA-haltigen Löschschäume bilden zwischen dem Produkt und dem Löschschaum einen (wässrigen) Film, der eine hohe Löschwirkung erzeugt und insbesondere das Rückbrandrisiko auf nahezu Null reduziert. Dies ist beim Löschen von Bränden mit flüssigen Kohlenwasserstoffen von grösster Bedeutung.

Mit der Effizienz dieser bewährten Löschschäume kann im Falle eines Brandes der Umweltschaden, erzeugt durch das Feuer, in Grenzen gehalten werden. Müssen weniger

wirksame Löschsäume eingesetzt werden, sind grössere Umweltschäden als Folge eines Brandes zu erwarten. Für die Beurteilung der Umweltbelastung von Löschsäumen sind deshalb sämtliche relevanten Umweltaspekte - also die direkten wie auch die indirekten Aspekte - eines Brandes zu beurteilen. Eine solche Beurteilung fehlt heute, womit das Verbot von PFOA-haltigen Löschsäumen einseitig begründet ist.

Im Weiteren steht im erläuternden Bericht auf den Seiten 23/41 und 24/41 Folgendes: „Ein Verbot für das Inverkehrbringen oder ein generelles Verwendungsverbot für Fluortensid-haltige Schaumlöschmitteln wäre zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht sinnvoll, da Fluortensid-haltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unverzichtbar sind und gleichwohl Ersatzstoffe heute nicht verfügbar sind.“

Im Absatz 1 wird die Herstellung von PFOA-haltigen Löschsäumen ab Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung und deren Inverkehrbringen ab 1. Juni 2021 verboten. Ein solch generelles Verbot ist, insbesondere auch in Anbetracht der im erläuternden Bericht erwähnten fehlenden Alternativen, nicht nachvollziehbar und nicht verantwortbar. Solange nicht Löschsäume von mehreren Anbietern auf dem Markt erhältlich sind, die nachweislich dieselbe Löschwirkung und dieselbe Effizienz in Bezug auf die Rückbrandverhinderung aufweisen wie heutige PFOA-haltige Löschsäume, dürfen die PFOA-haltigen Löschsäume auch in Bezug auf Herstellung und Inverkehrbringen nicht verboten werden.

Mit einem Verbot wird in Kauf genommen, dass gealterte in der Löschwirkung u.U. eingeschränkte Löschsäume nicht ersetzt werden, da ein Ersatz mit neueren Produkten in Bezug auf die Löschwirkung zu unsicher ist.

Antrag 1: Wir beantragen, dass die Löschsäume sowohl bezüglich Herstellung und Inverkehrbringen als auch bezüglich Verwendung vom Verbot gemäss Ziffer 2.3, Abs. 1 explizit ausgenommen werden.

(Neue) Ziffer 3

Stationäre Anlagen müssen gewartet werden und in periodischen Abständen soll auch die Schaumproduktion, das heisst das ganze Schaumzumischsystem, überprüft werden. Dazu muss, in geringen Mengen, das gelagerte Löschmittel verwendet werden, das auch im Ernstfall eingesetzt wird.

In Analogie zur heutigen Übergangsbestimmung (Ziffer 5, Abs. 1, lit. a) stellen wir zur Ergänzung der Ziffer 3 folgenden

Antrag 2: Notwendige Funktionskontrollen von Installationen zum Schutze von Anlagen sind weiterhin auch mit Fluortensid-haltigen Feuerlöschsäumen gestattet.

(Neue) Ziffer 5, Abs. 2

Sofern unsere Anträge 1 und 2 in die Vorlage aufgenommen werden, kann Ziffer 5, Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Sollten unsere Anträge 1 und 2 nicht in die Vorlage aufgenommen werden, müsste, damit die Sicherheit der Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe gewährleistet werden kann, die Frist für das Inverkehrbringen von Feuerlöschschäumen wesentlich verlängert werden, so dass mehrere ausreichend erprobte und im Vergleich zu den heutigen PFOA-haltigen Löschschäumen gleichwertige Produkte auf dem Markt sind. Wir beantragen in diesem Fall folgende Änderung:

Antrag 3: Die Verbote nach Ziffer 2.3 Absatz 1 treten für Feuerlöschschäume frühestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderungen in Kraft. Das Verwendungsverbot gilt zudem nicht für Löschschäume, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnungs-Änderung in Verkehr gebracht wurden.

In den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe lagern grosse Mengen an Gefahrgut. Der Stand der Sicherheitstechnik ist heute hoch, so dass es zum Glück nur ganz selten zu Zwischenfällen kommt und auch da nur äusserst selten zu einem Brand. Die installierten Löschanlagen dienen deshalb dem Schutz der Anlage und der Umwelt für den Fall der Fälle. Im Falle eines seltenen Brandereignisses werden mit den PFOA-haltigen Löschschäumen andere Umweltbelastungen minimiert.

Aus dieser Optik ist es äusserst fraglich, diese nachweislich wirksamen PFOA-haltigen Löschschäume schon in naher Zukunft zu verbieten (kein Inverkehrbringen mehr und keine Übungen mehr), bevor genügend wirksame und nachweislich gleichwertige Produkte in Bezug auf Löschwirkung und Sicherheit vor Rückzündungen auf dem Markt sind.

Weiter ist zu beachten, dass ein neues Schaummittel nicht einfach in denselben Installationen verwendet werden kann. Je nach Eigenschaften eines neuen Löschschaumes bedarf es in der Regel insbesondere in den Löschzentralen grösserer Umbauten, was etliche Zeit in Anspruch nimmt und kostspielig sein kann.

2.5. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 1.17**(Bisherige) Ziffer 5, Abs. 1 Eintrag Nr. 4 Fussnoten**

Dieser Anpassung des Verweises auf die aktuell gültigen Rechtsnormen, die die Ausnahmen begründen stimmt scienceindustries zu.

(Bisherige) Ziffer 2 Ausnahmen

Die Schaffung des Anhangs 1.17 ChemRRV wurde durch den Bundesrat noch beschlossen, als das Fernziel noch der Beitritt zu REACH oder zumindest die vollständige Übernahme von REACH in die Schweizer Gesetzgebung feststand. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat von diesem Vorhaben Abstand genommen und sich für eine eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts ausgesprochen. Dies wird durch die Schweizer chemisch-pharmazeutische Industrie ausdrücklich begrüsst.

Ein automatischer Nachvollzug von EU Recht, insbesondere von Anpassungen von REACH, bei denen es um Verschärfungen in der Verwendbarkeit und Handhabung von Chemikalien geht, lehnt scienceindustries deshalb grundsätzlich ab. Die überbordende Anwendung eines fast ausschliesslichen "Hazard-Approachs", also die alleinige Betrachtung von Gefahrenmerkmalen zur Regulierung von Chemikalien greift zu kurz und ist sachlich nicht sinnvoll. Die Herstellung von industriellen und Publikumsprodukten der nachgelagerten Branchen benötigt genau spezifizierte Chemikalien. In vielen Fällen sind Produktionsprozesse unter Verwendung genau definierte Rohstoffe und unter Wahrung eng begrenzter Verfahrensparameter durch Kunden abgesegnet oder, z.B. im Bereich von Arzneimitteln und Wirkstoffen, durch entsprechende Zulassungsbehörden geprüft. Eine Abänderung von Parametern, Rohstoffen und/oder Reagenzien/Lösemitteln kann dazu führen, dass das Unternehmen den Kunden an Mitbewerber verliert oder die Zulassung der Behörden verliert.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist der Ansicht, dass der verantwortungsvolle Umgang mit Chemikalien unter Wahrung des Schutzes von Mitarbeitern, Publikum und Umwelt gewährleistet bleiben muss. Dazu ist es nötig, den sogenannten "Risk-Approach" zu wählen, also die ganzheitliche Betrachtung von Chancen und Risiken, die durch die Verwendung eines Stoffes entstehen. Das alleinige Abstellen auf die inhärenten Eigenschaften (ggf. Gefahren) eines Stoffes wird dieser Forderung nicht gerecht.

Das Bundesamt für Umwelt, nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG und dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco, hat in intensiver Zusammenarbeit mit den betroffenen Industriebranchen gezeigt, dass sehr wohl massgeschneiderte Lösungen möglich sind, die sich von den in der EU geltenden Verboten unterscheiden. Scienceindustries unterstützt in diesem Sinne auch ausdrücklich die Anpassungen des Anhangs 2.16, die es Schweizer Unternehmen im Bereich der Oberflächenbehandlungen erlaubt, die Prozesse, für die es keine adäquaten technischen Alternativen gibt, weiter zu betreiben, solange dem Schutz der Mitarbeiter, der Umwelt und der Bevölkerung gewährleistet ist.

In der chemisch-pharmazeutischen Industrie wird mit Prozessen gearbeitet, bei denen reaktive Chemikalien eingesetzt werden, die häufig ein gewisses Gefahrenpotential beinhalten. Solche Prozesse werden in aller Regel in geschlossenen Systemen gefahren, zum Schutz des Produktes ebenso, wie zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit. Dies bedeutet im Vergleich mit den Prozessen in der galvanischen Industrie einen erheblich höheren Schutzgrad. Die im Vorfeld der Vernehmlassung von Mitarbeitern des BAFU vorgebrachten Argumenten, dass es sich um kleine und kleinste Unternehmen handelt, die von den Ausnahmen von der Pflicht zur Beantragung einer Zulassung profitieren sollen, lässt implizit den Schluss zu, dass dies bei grösseren Unternehmen nicht vorgesehen ist.

Scienceindustries ist der Ansicht, dass bei der Weiterschreibung des Anhang 1.17 gilt es nun eine gewisse Rechtsgleichheit zu wahren ist, bei dem die Unternehmensgrösse eine untergeordnete Rolle zu spielen hat; die technischen und organisatorischen Massnahmen zu Kontrolle eines Expositionsrisikos müssen hingegen massgeblich entscheidenden Einfluss darauf haben, ob für eine Verwendung eine Zulassung zu beantragen ist, oder von einer Ausnahme von dieser Pflicht profitieren kann. Es sind uns Prozesse in der chemisch-pharmazeutischen Industrie bekannt, die angewiesen sind auf bereits gelistete Stoffe oder solche deren Aufnahme in naher Zukunft absehbar wird. Stoffe, die als prozessrelevante Lösemittel, als Katalysatoren etc. eingesetzt sind. Die Verwendungen erfüllen die Kriterien, dass der Schutz von Umwelt und Gesundheit von

Mitarbeitern und Bevölkerung gewährleistet sind und die Stoffe kommen im Endprodukt unter der für Chrom(VI) definierten Maximalkonzentration vor. Scienceindustries fordert deshalb eine Präzisierung der Ausnahmeregelung bei den bereits gelisteten Chrom(VI) Verbindungen, dass unabhängig vom Prozess, bei dem Chrom(VI) Verwendung findet, die Ausnahme Gültigkeit hat, nicht nur bei elektrochemischen Abscheideprozessen.

Scienceindustries fordert auch aus diesem, jedoch auch wegen untenstehender Gründe für den Anhang 1.17 ChemRRV die Einführung einer generellen Möglichkeit für Ausnahmen von der Zulassungspflicht für die Verwendung von in diesem Anhang aufgeführten Stoffen. Wir führen dazu folgende Argumente ins Feld:

- Keine Risikoauslagerung von Prozessen mit «gefährlichen» Chemikalien ins EU ferne Ausland, vor allem wenn die Endprodukte wieder in der Schweiz erhältlich sind;
- Möglicher, ja sogar wahrscheinlicher Verlust von Arbeitsplätzen, Technologien und Know-How;
- Das Gefahrenpotenzial als Reaktionspartner oder aber als Prozesshilfsmittel (z.B. relevantes Lösemittel) ist entspricht der Verwendung als Zwischenprodukt, wenn der Stoff anschliessend an den Prozess vernichtet, z.B. verbrannt wird. (und Verwendung als Brennstoff in geschlossenen Systemen);
- Hoher Sicherheitsstandard für den Schutz von Mensch und Umwelt ist gewährleistet;
- Der Weg über ein Zulassungsgesuch ist aus unserer Sicht keine gute Möglichkeit, weil es während einer zu langen Zeit zu Unsicherheiten bei anstehenden Investitionsentscheiden führt.

Textvorschlag für ChemRRV Anhang 1.17, Ziffer 2 Ausnahmen, Abs. 1:

- m. für industrielle Verwendungen in geschlossenen Systemen unter der Voraussetzung, dass der Stoff in den darauf in Verkehr gebrachten Zubereitungen die Kriterien nach Buchstaben k. und l. erfüllen und im Prozess ein adäquater Schutz von Mitarbeitern und Umwelt gewährleistet ist.
- n. für industrielle Verwendung nach Buchstabe m, mit anschliessender Vernichtung zum Beispiel durch Verbrennung;
- o. Import und Verkauf für die Zwecke nach Buchstaben a – n

Werden solche Aspekte nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit in Überlegungen, ob ein Stoff auf eine Verbotsliste gesetzt werden soll oder nicht, einbezogen, führt dies einerseits zu einer Schwächung des Produktionsstandortes Schweiz. In vielen Fällen stellt schon heute das vermarktete Produkt nicht das Problem dar, im Gegenteil ist es häufig so, dass das Produkt ein paar Produktionsstufen später völlig problemlos und legal auf dem Markt ist. Derartige Verbote bewirken dann lediglich einen Export des Risikos. Das heisst, dass ein potentiell risikobehafteter Prozess nicht etwa gar nicht mehr gefahren wird. Ein solcher Prozess wird die Schweiz und Europa verlassen und künftig an Orten durchgeführt, an denen Mitarbeiter- und Umweltschutz weniger stark gewichtet werden, während das Endprodukt, z.B. eine verchromte Spitalküche oder ein Smartphone Display, auf dem hiesigen Markt und, sachgerechter Umgang damit vorausgesetzt, aus chemischer Sicht auch kein Problem darstellen.

2.6. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Anhang 2.16

(neu) Ziffer 1ter, Chrom(VI) in Prozessen

Der Expositionsgrenzwert für Chrom VI von 0.001 mg CrVI/m³ für die inhalative Exposition über 8h (Anhang 2.16) wurde im Vorfeld der Aufnahme von Chromtrioxid und anderen Stoffen in Anhang 1.17 ChemRRV zwischen Industrieverbänden und den Bundesbehörden diskutiert. Der Expositionsgrenzwert wird nun mit Reduktionsmassnahmen nach dem Stand der Technik, Expositionsmessungen und einer Meldepflicht ergänzt. Die Massnahmen dienen insbesondere dem Arbeitsschutz und sind im Einklang mit den in der EU verlangten Rahmenbedingungen. Deshalb begrüssen wir den Expositionswert und die vorgeschlagenen Massnahmen, die die Ausnahme für die Verwendung von Chrom VI gemäss Anhang 1.17 ChemRRV ergänzen.

Dieser Expositionsgrenzwert soll nicht nur im Bereich der metallischen Oberflächenbehandlung angewendet werden, sondern auch in anderen Prozessen, die von der Zulassungspflicht ausgenommen werden sollen, siehe hierzu die Kommentare zu Anh. 1.17.

3. Schlussbemerkungen

Die von scienceindustries beantragten Anpassungen, die im behördlichen Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen waren wurden die relevantesten, Sachargumente dargelegt. Sie alle zielen darauf ab, ein möglichst hohes Mass an Planungssicherheit für die Unternehmen zu erzielen und haben keinen negativen Einfluss auf die Schutzziele, die von der chemisch-pharmazeutischen Industrie vollumfänglich mitgetragen werden.

Es ist scienceindustries aber ein wichtiges Anliegen, bei der Weiterentwicklung der Regulatorien auf eine konsequente Verwendung des Risk-Approachs abzustellen, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies nun bei Löschschäumen, Kalomelektroden von Diagnostikgeräten oder bei der Produktion von Pharmaprodukten oder Industriechemikalien. Die Auslagerung des Risikos bei der Produktion von Gütern, die auf dem hiesigen Markt nachgefragt werden, ist unseres Erachtens weder dem Schutzziel dienlich noch dem Wirtschaftsstandort Schweiz förderlich.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Leiter Bereich Umwelt, Sicherheit, Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner
Fachexperte

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- BAFU, Josef Tremp
- BAG, Steffen Wengert
- Seco, Kaspar Schmid

Zürich, 22. August 2018

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die SES begrüsst, dass die Fluggesellschaften ihre Berechnungen zum CO₂-Ausstoss ihrer Flüge dem Bund transparent machen müssen. Hingegen lehnen wir es ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer CO₂-Emissionshandelssystem auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive flourish at the end.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

1. Anhang 4 der Verordnung (CO2-Monitoringplan): Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz

Die SES unterstützt den Vorschlag des Bundesrates sehr, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund ihre Methodik transparent machen müssen, mit denen sie die zurückgelegten Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen. Auch bei der Offenlegung des Verfahrens mit dem der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, ist das öffentliche Interesse an einer grösstmöglichen Transparenz offensichtlich.

Gemäss der Statistik des BAFU ist der Flugverkehr für 9% der CO2-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich. Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit somit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne jegliche klimapolitischen Massnahmen. Der Internationale Flugverkehr ab der Schweiz wird gemäss Prognosen in den nächsten Jahren weiter massiv zunehmen. Eine vom BAFU bei INFRAS in Auftrag gegebene Studie schätzt, dass die CO2-Emissionen der Schweizer Landesflughäfen zwischen 2014 und 2030 verdoppelt werden, selbst wenn die weitgehend unwirksamen Instrumente CORSIA und die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeführt werden.¹

Die grosse Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Schweizer Klimapolitik macht es notwendig, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen verfügen, wie die Luftfahrtunternehmen die CO2-Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen.

Je nach politischen Rahmenbedingungen haben von klimapolitischen Massnahmen betroffene Unternehmen ein Eigeninteresse, die CO2-Emissionen ihrer Produkte und Angebote tendenziell zu über- oder zu unterschätzen. **Besteht bezüglich Messung und Methodik eine Informationsasymmetrie zwischen Branche und Staat, so besteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden**, weil Marktteilnehmer einen Vorteil daraus ziehen, wenn sie ihren Informationsvorsprung nutzen und eine Methodik wählen, bei der sie von klimapolitischen Massnahmen möglichst wenig betroffen sind. Die Autoindustrie steht beispielsweise momentan im Verdacht, die CO2-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge in ihren Angaben zum neuen Testzyklus zu überschätzen, so dass die prozentuale CO2-Reduktion, welche die Fahrzeughersteller zwischen 2022 und 2030 werden erreichen müssen, geringer ausfallen würde als politisch beabsichtigt. Wie am 24. Juli 2018 bekannt wurde, hat die EU-Kommission «einige Belege», dass Autohersteller ihre Testfahrzeuge so konfiguriert haben, dass die gemessenen CO2-Emissionen «überhöht sind».² **Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat und Öffentlichkeit besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein ähnlicher Fehlanreiz,**

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

² EU-Kommission: Non-paper: CO2 Regulation for cars/vans: Risk of inflated starting point for calculating the 2025 and 2030 targets. Sowie Handelsblatt vom 24. Juli 2018.

ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen: Luftfahrzeugbetreiber würden sich einen Konkurrenz-Vorteil verschaffen, wenn sie den CO₂-Ausstoss ihrer Flugzeuge **zu hoch schätzen, weil sie dadurch zusätzliche Zertifikate zugeteilt erhielten, die sie entweder gewinnbringend verkaufen könnten oder aber es ihnen erlauben, auf klimapolitisch gewollte Massnahmen zu verzichten.**

Die SES unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber. **Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischer Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungsänderungen nötig sind.** Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, ihren im erläuternden Bericht auf Seite 5 gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz EU zum Emissionshandels-Linking, keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. **Nicht nur das CO₂-Emissionshandelssystem, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren sind auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen.**

Im Sinne der Transparenz fordern wir deshalb den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, **sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.**

2. Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Aus klimapolitischen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat vor lediglich einem Jahr noch eine gegenteilige Regelung erlassen hat,** nämlich die aktuell gültige Verordnung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, versteht es sich von selbst, dass die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mülhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen dürfen, ohne dass sie die gleichen Lasten wie Flüge ab Zürich oder Genf in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz zu tragen haben. **Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mülhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, ist bei diesen Flügen die CO₂-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten überdurchschnittlich hoch.** Diese überdurchschnittlich preissensible Kundenschaft von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem Emissionshan-

delssystem der EU zu unterstellen) ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.³

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel-Mühlhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. **Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können.** Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen sondern dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mühlhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können. Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates stellt deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der Flüge ab Basel-Mühlhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf dar, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat führt im erläuternden Bericht keine klimapolitischen sondern ausschliesslich europarechtliche Motive auf. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem guten Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns wäre jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

Wir lehnen es aus diesen Gründen ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem zu unterstellen.

³ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

UVEK
BAFU

polg@bafu.admin.ch

josef.tremp@bafu.admin.ch

Kopie: bojan.gasic@seco.admin.ch

Bern, 21. August 2018

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der oben genannten Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemeines zur Revision

Mit der Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11), der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 wird der Schutz von Mensch und Umwelt ganzheitlich an neue technische Erkenntnisse angepasst. Der SGB wird sich vorliegend nur zu spezifisch für Arbeitnehmende relevanten Sachverhalten äussern.

Der SGB spricht sich insgesamt für die angestrebte Revision der im unterbreiteten Paket enthaltenen Verordnungen aus. Dies aus mehreren Gründen:

- Die Substitution (wo immer möglich) von besonders gefährlichen Stoffen wird als zentrale Stossrichtung der Gesetzgebung gestärkt.
- Der Arbeitnehmerschutz wird gestärkt.
- Wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse fliessen in die Gesetzgebung ein.
- Die Revision ermöglicht eine Anpassung an internationale Standards und Vorgaben (inkl. den entsprechenden Vorteilen auch für den internationalen Handel).
- Der nachhaltige Umweltschutz wird in wesentlichen Punkten verbessert.

- Die vorgeschlagenen Massnahmen sind sowohl technisch als auch wirtschaftlich und zeitlich (Einführungsfristen Übergangszeiten) machbar.

Grundsätzlich und explizit begrüssen wir deshalb die Revision.

Zu den einzelnen Punkten

ChemRRV: Asbest (Anhang 1.6)

Aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes lehnen wir die angestrebte Ausnahmegewilligung für das Verwenden von natürlich vorkommenden asbesthaltigen Gesteinen und Kunststeinen für punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmalern ab.

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c ist entsprechend zu streichen.

In Ziff. 4 Abs. 4 sollen neu der begründete Antrag an das BAFU (und an das BAG) und die befristete Ausnahmegewilligung dieser Bundesämter entfallen, wenn eine Zubereitung oder ein Gegenstand nicht nach den vorgängig formulierten Vorgaben gekennzeichnet werden kann. Wir sind mit dieser Lockerung der Bestimmungen nicht einverstanden und sprechen uns dafür aus, die in der bisherigen Fassung des Anhangs festgeschriebene Praxis beizubehalten.

Mit der sprachlichen Neuformulierung von Ziff. 5 sind wir einverstanden. Allerdings muss unserer Meinung nach beibehalten werden, dass die Information in diesem speziellen Fall weiterhin in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen muss. Der Einleitungssatz ist somit folgendermassen zu ergänzen: „... der Verwenderin folgende Informationen in mindestens zwei Amtssprachen schriftlich zur Verfügung ...“

Mit den weiteren in der Revision vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen des Anhangs 1.6 (Asbest) sind wir einverstanden und befürworten diese.

Bisphenole (Anhang 1.10)

Angesichts der sehr hohen Zahl von Personen, die mit Thermopapier in Kontakt treten können (Verkaufspersonal, Verbraucher u.v.a.), unterstützen wir entschieden die angestrebten Massnahmen zur markanten Beschränkung von Bisphenol A sowie dessen allfälliger Substitution durch Bisphenol S (Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 Abs. 1 Einleitungssatz).

Ziff. 3 Abs. 2 (und Ziff. 5): Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Vorgabe (Aufschrift in mindestens zwei Amtssprachen) aus.

Biozidprodukte (Anhang 2.4) – 4.16.1 Ausnahmen vom Verwendungsverbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz

Beim Verbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz soll laut Vorlage weiterhin eine Ausnahme für Gleisanlagen gelten. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes sprechen wir uns gegen diese Ausnahme aus.

Wie bei weiteren Verwendungen sollen auch hier mit anderen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer eingesetzt werden. Um die erforderliche Substitution zu ermöglichen und zu fördern, sind wir einverstanden, dass eine von Fachleuten unter Einbezug der Sozialpartner definierte Übergangsfrist festgesetzt wird: Ziff. 1.3 Abs. 3 ist entsprechend zu formulieren.

ChemRRV: Grenzwerte für Chrom(VI) (Anhang 2.16)

Allgemeines

Das Europäische Chemikalienrecht REACH (Registration, Evaluation, Authorization and restriction of Chemicals; Verordnung (EG) 1907/2006) bezweckt die Substitution von besonders besorgniserregenden Stoffen (sogenannte SVHC: Substances of Very High Concern). Demnach sind alle Stoffe, die im Anhang XIV REACH aufgelistet sind (also SVHC) dem Substitutionsdruck unterstellt. Können diese Stoffe aus sozioökonomischen Gründen temporär nicht substituiert werden, sind sie einem Zulassungsverfahren unterworfen. Das Zulassungsverfahren dient dem Zweck, die von besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und diese Stoffe – sofern technisch und wirtschaftlich möglich – durch geeignete Alternativen zu ersetzen. Chrom(VI)-Verbindungen, die in den Anhang XIV REACH aufgenommen wurden, können im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) daher nur noch in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn von der EU Kommission eine Zulassung erteilt wurde. Falls keine solche Bewilligung beantragt oder erteilt wurde, sind das Inverkehrbringen und die Verwendung solcher Stoffe im EWR untersagt.

Die Schweiz spiegelt den Anhang XIV REACH im Rahmen des autonomen Nachvollzugs in den Anhang 1.17 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81). Stoffe, die in den Anhang 1.17 ChemRRV aufgenommen werden, sind daher auch in der Schweiz grundsätzlich verboten. Ein Unterschied zur Regelung in der EU besteht darin, dass Firmen auch von einer Ausnahme vom Verbot für die Verwendung von SVHC profitieren können, wenn eine entsprechende Verwendung im EWR bereits von der EU Kommission bewilligt wurde. Die Voraussetzung dafür ist, dass die EU Zulassungsbedingungen (z.B. Einhaltung eines Grenzwertes, Messpflicht) für die Verwendung in der Schweiz eingehalten werden. Diese Regelung hat zum Ziel, das gleiche Schutzniveau wie in der EU sicherzustellen. Für alle weiteren Verwendungen, etwa wenn diese nicht von einer im EWR bewilligten Verwendung abgedeckt sind, muss ein Ausnahmegesuch bei der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) eingereicht werden (Ziff. 2 Abs. 4 Anhang 1.17 ChemRRV).

In der Schweiz wurden sieben Chrom(VI)-Verbindungen am 01.02.2017 in den Anhang 1.17 ChemRRV (Ziffer 5) aufgenommen und damit für das Inverkehrbringen zur Verwendung und für die berufliche oder gewerbliche Verwendung grundsätzlich verboten. Für drei verschiedene Chrom-VI-Verbindungen (betrifft den Eintrag Nr. 16: Chromtrioxid; Eintrag Nr. 17: Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere sowie Eintrag Nr. 18: Natriumdichromat) wurde von den Bundstellen BAFU, BAG und SECO nach Diskussionen mit der galvanotechnischen Industrie (SSO: Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik) und der MEM-Industrie (Swissmem) eine Ausnahmeregelung bei der Aufnahme dieser Stoffe in den Anhang 1.17 ChemRRV beschlossen. Diese Ausnahmeregelung sieht vor, Verwendungen dieser drei Stoffgruppen in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, von einem Verbot auszunehmen. Der Hauptgrund für diese Ausnahmeregelung ist, dass nach Auskunft der Branchenverbände für diese Chrom(VI)-Verbindungen in den wichtigsten galvanischen Beschichtungsverfahren (Hartverchromen und funktionales dekoratives Verchromen) nach dem gegenwärtigen Stand der Technik keine Alternativen (Ersatzstoffe oder gleichwertige Ersatzverfahren) verfügbar seien und sich die Situation für diese galvanotechnischen Anwendungen auch in den nächsten Jahren kaum ändern werde.

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Umgang mit Chrom(VI)-Verbindungen führt zu einem erhöhten relativen Risiko für die Sterblichkeit durch Lungenkrebs, wie in verschiedenen epidemiologischen Studien an Arbeitern in Chromat-Produktionswerken und in Betrieben der galvanischen Verchromung gezeigt wurde. Gemäss der US-Arbeitnehmerschutzbehörde OSHA sind Chrom(VI)-Verbindungen sogar stärker kanzerogen als Asbest.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden soll für den SGB daher nicht über eine spezifische Ausnahmeregelung für Verwendungen von Chrom(VI)-Verbindungen geschwächt werden, bei denen es nachweislich zu vielen Krebsfällen gekommen ist. Denn ein für die Schweiz wichtiges Ziel der Regelung von SVHC im Anhang 1.17 ChemRRV besteht darin, ein mit der EU vergleichbares Schutzniveau für die Arbeitnehmenden sicherzustellen. Die Ausnahmeregelung soll deshalb mit einer Pflicht der betroffenen Unternehmen flankiert werden, den Arbeitnehmerschutz in der Schweiz mit gleichwertigen Schutzmassnahmen auszugestalten wie sie in den entsprechenden Zulassungsbedingungen der EU festgelegt sind. Diese Regelungen sollen in einem separaten Abschnitt (Ziffer 1ter) im Anhang 2.16 ChemRRV «Besondere Bestimmungen zu Metallen» für Chrom(VI) in Prozessen eingeführt werden. Die Schutzmassnahmen sehen als Bedingung insbesondere die Einhaltung eines inhalativen Expositionswertes von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vor und die Pflicht, diesen Expositionswert in den Betrieben regelmässig zu überwachen.

Der Grundsatz im Rechtstext (Anhang 2.16 Ziffer 1ter) soll also für den SGB lauten:

Wer Chrom(VI) in einem Prozess verwendet, hat die Chrom(VI)-Exposition nach dem Stand der Technik und zusätzlich mindestens soweit zu begrenzen, dass die nach den Vorgaben der Norm SN EN 689:2005 über einen Arbeitstag (8 Stunden) ermittelte inhalative Exposition einer Arbeitnehmerin den Wert von $0.001 \text{ mg Cr(VI)}/\text{m}^3$ nicht übersteigt.

Weitere Gründe einen Expositionswert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$

1. Die Industrie erklärt sich einverstanden mit dem «tieferen» Expositionswert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Die Industrie hat in verschiedenen Gesprächen mit dem Bund betont, dass sie bereit sei, für eine Ausnahmeregelung für Chrom(VI) in Prozessen die Schutzbestimmungen entsprechend den EU-Zulassungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung eines maximalen Expositionswertes von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Durchführung von regelmässigen Überwachungsverfahren zur Überprüfung des maximalen Expositionswertes. Im Vorfeld wurden Machbarkeitsüberlegungen, insbesondere Auswertungen von Expositionsmessungen, von Seiten des Bundes sowie auch von Seiten der Industrie durchgeführt. Beide Seiten bestätigen, dass der maximale Expositionswert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Galvanik-Branche einhaltbar sei.

2. Gleichbehandlungsgebot

Bei der Umsetzung der Ausnahmeregelung in den Anhang 2.16 ChemRRV ist das Gleichbehandlungsgebot aller Firmen zu beachten. Denn eine Firma, die beispielsweise auf eine Verwendung im EWR verweist und die EU-Zulassungsbedingungen einhält, darf nicht gegenüber denjenigen Firmen diskriminiert werden, die von einer spezifischen Ausnahmeregelung profitieren. Dies wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Betrieben, welche strengere Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz gemäss EU-Zulassungsbedingungen einhalten müssen. Eine solche Umsetzung der Ausnahmeregelung würde demnach die betroffenen Firmen doppelt bevorteilen, einmal profitieren diese von einer Ausnahme vom Verbot für ihre spezifische Verwendung und zweitens müssen sie gegenüber den Betrieben, die auf eine Verwendung im EWR verweisen, ggf. weniger

strengere Schutzmassnahmen im Betrieb umsetzen. Beispielsweise kann der Zulassungsentcheid der EU verbindliche Überwachungsverfahren für die Chrom(VI)-Verwendung vorsehen oder die Pflicht, aufwendigere und teurere Schutzmassnahmen für die betroffenen Prozesse und Verwendungen im Betrieb zu implementieren (z.B. geschlossene Systeme oder Absaugvorrichtungen).

3. Substitutionspflicht von Chrom(VI) in Prozessen

Die Idee des Anhangs 1.17 ChemRRV besteht im Wesentlichen darin, das Substitutionsgebot von besonders besorgniserregenden Stoffen wie Chrom(VI)-Verbindungen zu stärken (Stichwort: hazard-based approach). Der Anhang 1.17 ChemRRV soll gewährleisten, dass die gesundheitsgefährlichsten Stoffe, die nachweislich zu vielen Krankheits- und Todesfällen führen, langfristig durch weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren ersetzt werden. Das Ziel dieser Ausnahmeregelung für Chrom(VI) in Prozessen besteht demnach nicht darin, den Substitutionsdruck abzuschwächen. Sie soll vielmehr nur solange Bestand haben, bis eine geeignete Alternative für Chrom(VI) in Prozessen gefunden wurde. Liegt eine solche vor, soll die Ausnahmeregelung für Chrom(VI) in Prozessen auch in der Schweiz wieder aufgehoben werden.

Nach langen Jahren vieler Diskussionen mit den für die rechtliche Fortschreibung des Anhangs 1.17 ChemRRV zuständigen Ämtern (d.h. BAFU, BAG und SECO) und mit der betroffenen Industrie/den betroffenen Wirtschaftsverbänden, konnte endlich ein Kompromiss erzielt werden. Es soll wie oben gezeigt, ein Grundsatz im Anhang 2.16 Ziffer 1ter eingeführt werden, der die Industrie verpflichtet, einen gegenüber dem SUVA-MAK-Wert tieferen Expositionswert einzuhalten und diesen regelmässig mit etablierten Messmethoden zu überprüfen.

Der SGB betont, dass er eine möglichst baldige Inkraftsetzung der Regelung in unserem Sinne erwartet. Weiter soll für die Substitution eine kohärente Strategie durch die Durchführungsorgane (SUVA, SECO, etc.) vorgelegt werden.

Weitere Forderungen des SGB im Bereich Chrom(VI)

Die Ergänzung des Anhangs 2.16 mit Bestimmungen zu Chrom(VI) in Prozessen begrüssen wir. Allerdings beantragen wir aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes folgende Ergänzungen:

a) Die Meldepflicht unter 1ter. 3 Abs. 1 muss zusätzlich zu den im Revisionstext enthaltenen Angaben auch die detaillierte Auflistung der getroffenen Präventionsmassnahmen für den ArbeitnehmerInnenschutz enthalten. 1ter. 3 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

b) 1ter. 3 Abs. 2 ist derart zu ergänzen, dass das erwähnte Verzeichnis auf Verlangen auch den Sozialpartnern zur Einsicht unterbreitet wird.

c) Die „kann“-Formulierung zu 1ter. 4 Abs. 1b. ist durch eine „muss“-Formulierung zu ersetzen: so formulieren, dass das SECO verbindlich den Auftrag erhält, die zur Diskussion stehende Weisung unter Einbezug der Sozialpartner zu erlassen.

d) Ebenso beantragen wir, dass unter 1ter. 4 Abs. 1c. das SECO von den Vollzugsbehörden die Protokolle der Arbeitsbereichsanalysen und Kontrollmessungen einfordert und diese auf Verlangen den Sozialpartnern zur Einsicht zur Verfügung stellt.

Weiteres Vorgehen

Wichtig sind aus unserer Sicht nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens die Kommunikation der erfolgten Gesetzesänderungen, die Begleitung aller Akteure bei der Umsetzung und der Vollzug der Neuerungen.

Zur Konkretisierung dieser Aspekte ist der SGB bereit und interessiert, aktiv beizutragen: Information in den eigenen Medien und im Rahmen von Gewerkschaftsveranstaltungen, Mitarbeit in einer allfälligen Begleitgruppe usw.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Bundesamt für Umwelt
Politische Geschäfte
Per Email: polg@bafu.admin.ch

Bern, 22. August 2018 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv äussert sich differenziert zu den einzelnen Erlassen wie folgt:

Gewässerschutzverordnung

Die kleineren ARAs sind auf Grund der dünnen Besiedlung vor allem im Berggebiet und in ländlichen Räumen zu finden. Eine Sanierung der ARAs stellt für die betroffenen Gemeinden eine hohe Last dar. Der sgv fordert, dass sich die Sanierungspflicht auf die ARAs mit einer Versorgung ab 8'000 Einwohnern konzentriert. Die kleinen ARAs mit einer Versorgung ab 1'000 Einwohnern sollen hingegen ganz von der Sanierungspflicht bezüglich organischen Spurenstoffen befreit werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen aus zwei Gründen ab.

Erstens: Die vorgeschlagene Formulierung der Bestimmungen für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden Vernehmlassung nicht angesprochen werden. Die bestehenden Regelungen sollten nach einer umfassenden Abschätzung der Regulierungsfolgekosten und nach Diskussionen mit den betroffenen Anspruchsgruppen im passenden Kontext geändert werden.

Zweitens: Das vorgeschlagene Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen ist schon deshalb falsch, weil es keine Substitute dafür gibt und diese Stoffe einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit leisten. Ihr Verbot wäre also fahrlässig. Damit der Brandschutz gewährleistet werden kann, müssen die effektiv eingesetzten Mittel regelmässig getestet werden. Es ist sicherheitstechnisch fragwürdig, wenn mit Mitteln getestet wird, die nicht zum Einsatz kommen. Denn so kann der Beweis nicht erbracht werden, dass die Anlage im Ernstfall richtig funktioniert und die Löschschäume die gewünschte Wirkung erzielen. Selbst wenn sich Substitute im Markt etablieren würden, müsste die Umstellung

nach der Art des «phasing-in» erfolgen, um die Umstellungskosten und den Ressourcenverbrauch zu minimieren.

Tonnenkilometerdatenverordnung

Grundsätzlich gilt: Dort, wo sich die Schweiz an das EU EHS anlehnt, sollen möglichst EU-gleiche Regeln und Formate gelten. Für die Erstellung des CO₂-Monitoringplans ist also die Vorlage der Europäischen Kommission zu übernehmen, damit werden unnötige Bürokratie-Brüche vermieden.

VBO

Der sgv lehnt den Eintrag der neuen Organisationen ab. Ihr Tätigkeitsbereich ist durch jenen der bestehenden Organisationen bereits abgedeckt. Damit lehnt der sgv auch die Änderung der Verordnung ab. Zudem verlangt den sgv die Kürzung der Anzahl der beschwerdeberechtigten Organisationen. Pro umweltrelevanten Sachbereich darf es nicht mehr als eine beschwerdeberechtigte Organisation geben.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Formale Bemerkungen

Der SGV hat festgestellt, dass in sämtlichen Vernehmlassungsunterlagen die Ausführungen zu den finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der Vorlagen auf die Gemeinden fehlen.

In Artikel 50 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) wird der Bund verpflichtet, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten.¹

In Art. 8 Abs. 3 der Vernehmlassungsverordnung (VIV) wird ausdrücklich festgehalten, dass der Erläuternde Bericht Ausführungen über die personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Gemeinden enthalten muss.²

¹ Art. 50 (BV)

¹ Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

³ Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

² Art. 8 (VIV) Erläuternder Bericht

¹ Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und ihre Ziele dar.

² Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.

³ Er enthält Ausführungen und wo nötig Fragen an die Adressaten, insbesondere:

- a) zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und allfällige weitere Vollzugsträger;
- b) zur Notwendigkeit, die Umsetzung mit den Vollzugsträgern koordiniert zu planen;
- c) zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden;
- d) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen.

⁴ Er enthält bei Erlassentwürfen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Vollzugsträger und die weiteren Normadressaten zu rechnen ist, Ausführungen zum voraussichtlichen Inhalt der darauf gestützt zu erlassenden Verordnungen.

Die Bundesämter sind somit aufgefordert, bei all ihren Tätigkeiten die Auswirkungen auf die Gemeinden „zu beachten“, also die Wirkungen ihres Handelns auf die dritte Staatsebene abzuschätzen und unerwünschte Konsequenzen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die dazu gemachten Überlegungen sind gemäss VIV in jedem Fall, auch wenn keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind, im erläuternden Bericht auszuführen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Der SGV hat keine inhaltlichen Anmerkungen zu den vorliegenden Verordnungsrevisionen.

III. Antrag

Der SGV fordert aufgrund der genannten Punkte:

- Alle Bundesämter prüfen bei all ihrem Handeln (Erlasse, Planungen, öffentliche Werke, finanzielle Entscheidungen, Verwaltungshandlungen) die Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Art. 50 BV.
- In allen Erläuternden Berichten aller Bundesämter werden die Auswirkungen auf die Gemeinden gemäss Art. 8 VIV aufgeführt bzw. beschrieben.
- Die Auswirkungen auf die Gemeinden müssen im Erläuternden Bericht in jedem Fall ersichtlich sein. Auch wenn keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sind, ist dies im Erläuternden Bericht zu vermerken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Bundesamt für Umwelt

Herrn Dr. Josef Tremp
Sektionschef
Worblentalstrasse 68,

CH-3063 Ittigen

Zürich, 21. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Vemehmassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Anhang 2.2:

Ich vermute hier einen Tippfehler. In der Revision heisst es «Decamethylcyclotetrasiloxan (D5, CAS-Nr. 541-02-9).» Kann es sein, dass die korrekte CAS 541-02-6 ist? Weder in der entsprechenden EU Änderungsverordnung 2018/35 noch auf der ECHA Homepage konnte ich einen Stoff mit der CAS 541-02-9 finden.

Geplante Revision ChemRVV:

<i>Anhang 2.2</i> (Art. 3)
<i>Titel</i> Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel
<i>Ziff. 2 Abs. 6</i> 6 Abwaschbare kosmetische Mittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Massengehalt an Octamethylcyclotetrasiloxan (D4, CAS-Nr. 556-67-2) oder Decamethylcyclotetrasiloxan (D5, CAS-Nr. 541-02-9) 0,1 Prozent oder mehr beträgt.

EU VERORDNUNG (EU) 2018/35 DER KOMMISSION:

ANHANG	
In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag eingefügt:	
„70. Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) CAS-Nr. 556-67-2 EG-Nr. 209-136-7 Decamethylcyclotetrasiloxan (D5) CAS-Nr. 541-02-6 EG-Nr. 208-764-9	1. Darf nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln nicht in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder höher in den Verkehr gebracht werden. 2. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „abwaschbare kosmetische Mittel“ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden.“

2. Änderung Anhang 2.3 Ziff. 1 Methanol:

Während die entsprechende EU Änderungsverordnung 2018/589 die Beschränkung von Methanol in Scheibenwaschflüssigkeiten und -frostschutzmitteln auf Produkte für die breite Öffentlichkeit beschränkt, scheint die entsprechende Revision der ChemRRV alle Bereiche (breite Öffentlichkeit und gewerbliche Anwender) einzuschliessen. Warum soll hier der Einsatz von Methanol stärker reguliert werden, als im EU Raum?

Gepante Revision ChemRVV:

1 Methanol
1.1 Verbote
Verboten ist das Inverkehrbringen von Scheibenwaschflüssigkeiten und -frostschutzmitteln mit einem Massengehalt an Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) von 0,6 Prozent oder mehr.

EU 2018/589:

ANNEX	
In Annex XVII to Regulation (EC) No 1907/2006, the following new entry is added:	
'69. Methanol CAS No 67-56-1 EC No 200-659-6	Shall not be placed on the market to the general public after 9 May 2018 in windscreen washing or defrosting fluids, in a concentration equal to or greater than 0,6 % by weight.'

3. Anhang 2.2, Art. 3:

Die bereits erwartete Beschränkung von D4 und D5 auf 0.1% in kosmetischen Mitteln die abwaschbar sind.

Hier sind Shampoos und Conditioner betroffen und möglicherweise auch andere Produktgruppen.

4. Anhang 2.3, Art.3:

Die Regulierung zu Methanol in Scheibenwaschmitteln und Frostschutz dürfte ohne Bedeutung sein. Das BAG schreibt im erläuternden Bericht selber, dass solche Produkte in der CH eigentlich nicht auf dem Markt seien.

5. Anhang 2.4, Art.3:

Biozidprodukte gegen Algen und Moose. Ich glaube auch nicht, dass viele SKW-Mitglieder solche Produkte herstellen.

6. Anhang 2.12, Art.3:

Aerosolpackungen: Die Anpassungen betreffen unsere Branche meines Erachtens nicht.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband



Dr. Bernard Cloëtta
Direktor



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 21. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein grosser Teil der Änderungen hat zum Ziel, Schweizer Bestimmungen an das EU-Recht anzugleichen und Handelshemmnisse zu vermeiden sowie in der Schweiz ein jenem der EU äquivalentes Schutzniveau sicher zu stellen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Anpassungen an sieben Verordnungen der Europäischen Kommission, zwei Entwürfe zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und eine Änderungsrichtlinie zur Änderung der RoHS-Richtlinie. Weiter sollen mit dieser Vorlage Entscheide der Vertragsparteien zu internationalen Übereinkommen (Stockholmer und Wiener Übereinkommen, Montrealer Protokoll) umgesetzt werden. **Wir halten auf einer grundsätzlichen Ebene fest, dass wir alle Anpassungen, die den Schutz von Mensch und Umwelt erhöhen, unterstützen und erwarten, dass diese konsequent und möglichst rasch umgesetzt werden.**

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Anhängen

- **Decabromdiphenylether (Anhänge 1.1 und 2.18):** Für den als Flammschutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) wurde nachgewiesen, dass dieser in der Umwelt zu niedriger bromierten persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen abgebaut wird wie Octa-, Hepta-, Hexa- und Pentabromdiphenylether, deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung verboten sind. Auch kann die Exposition gegenüber DecaBDE zu Neurotoxizität führen. Deshalb wurden in der EU Beschränkungen für DecaBDE erlassen. Zudem wurde an der 8. Vertragsparteienkonferenz des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) im April 2017 beschlossen, DecaBDE in Anlage A (Eliminierung) des Übereinkommens aufzunehmen. Als Vertragspartei ist die Schweiz verpflichtet, diesen Beschluss umzusetzen. Die ChemRRV enthält in Anhang 2.18 bereits Verbote für DecaBDE in Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor 10 Jahren für rund 80 % des DecaBDE-Verbrauchs verantwortlich waren. Was gegenüber den Vorgaben des Stock-

holmer Übereinkommens fehlt, sind Verbote der Herstellung und Einfuhr des Stoffes selbst sowie für dessen andere Verwendungen. Die Änderung von Anhang 1.1 schliesst diese Lücke. Mit der Aufnahme von DecaBDE in die Liste der verbotenen POP wird die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von DecaBDE sowie von Stoffen und Zubereitungen, welche DecaBDE enthalten, verboten. Auch DecaBDE enthaltende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die Verbote sollen am 1. Dezember 2019 in Kraft treten. Für Bauteile von Fahrzeugen und Flugzeugen gelten die Übergangsbestimmungen in Ziffer 4 Absatz 4. Bei Bauteilen von Kraftfahrzeugen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist die Substitution von DecaBDE abgeschlossen, das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, wenn sie vor dem 1. Dezember 2019 hergestellt worden sind. Vor diesem Datum hergestellte Fahrzeuge dürfen mit DecaBDE-haltigen Ersatzteilen repariert werden. Militärluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge sowie für diese Luftfahrzeuge bestimmte Bauteile dürfen DecaBDE enthalten, wenn die Luftfahrzeuge bis zum 2. März 2027 hergestellt werden. Vor dem 1. März 2027 hergestellte Luftfahrzeuge dürfen mit DecaBDE-haltigen Ersatzteilen instandgesetzt werden. Schliesslich wird für die Herstellung der Bau- und Ersatzteile, welche mittelfristig DecaBDE enthalten dürfen, auch die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von DecaBDE sowie von DecaBDE enthaltenden Stoffen und Zubereitungen ermöglicht. **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen mit Nachdruck. Wir kritisieren aber die sehr langen Übergangsfristen, insbesondere für Militärluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge sowie für diese Luftfahrzeuge bestimmte Bauteile und beantragen, dass diese substantiell gekürzt werden.**

- **Ozonschichtabbauende Stoffe (Neufassung Anhang 1.4):** Die Bewilligungsvoraussetzung für die Einfuhr von vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), Halonen, teilhalogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffen mit bis zu drei Kohlenstoffatomen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Brommethan und Bromchlormethan soll auf teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe erweitert werden. Diese Änderung ist dadurch begründet, dass in der Schweiz die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen weitgehend verboten ist. **Wir begrüßen diese Anpassung.**
- **In der Luft stabile Stoffe (Neufassung Anhang 1.5):** Der Einsatz von in der Luft stabilen Stoffen, darunter stark wirksamen Treibhausgasen, ist seit 1990 stark gestiegen und stagniert seit 2013 auf hohem Niveau. Weil die wirtschaftliche Entwicklung eine anhaltende Nachfrage erzeugt nach in der Luft stabilen Stoffen als solche sowie nach Geräten und Anlagen, die damit betrieben werden, besteht Handlungsbedarf, um Verbrauch und Freisetzung zu reduzieren. Entwicklungen im Stand der Technik erlauben zunehmend den Verzicht auf in der Luft stabile Stoffe, da alternative Technologien zur Verfügung stehen. Die Anpassungen erfolgen im Kontext internationaler Umweltabkommen über Treibhausgase wie das Klimaübereinkommen und das Montrealer Protokoll mit seiner Änderung bezüglich teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (Kigali-Amendment). Darin haben die Vertragsparteien beschlossen, die wesentlichen in der Luft stabilen Stoffe in das Protokoll aufzunehmen und einen Absenkungspfad vereinbart. Demnach müssen alle Industrieländer Herstellung und Verbrauch bestimmter teilhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe bis 2036 auf 15 % der aktuellen Niveaus senken. Dies erfordert auch in der Schweiz einen raschen Übergang zu Technologien, welche ohne diese Stoffe auskommen. **Wir begrüßen diese Anpassung mit Nachdruck. Wir erwarten, dass die entsprechenden Massnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.**
- **Asbest (Anhang 1.6):** Das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen ist in der Schweiz seit 1990 verboten. Darunter fallen auch asbesthaltige, natürlich vorkommende Gesteine. Diese werden für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in Bauten und Baudenkmalern benötigt. Da aufgrund des geltenden Rechts die Reparatur eines Bodens oder Denkmals heute nicht möglich ist, da Anhang 1.6 ChemRRV keine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Gegenstände aufgrund von optischen Gründen vorsieht, wird von Seiten des Naturstein-Verbands eine Ausnahme gewünscht. Mit der vorliegenden Verordnung wird vorgeschlagen, dass das BAFU im Einvernehmen mit dem BAG eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Zubereitungen

und Gegenständen erteilen kann, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in Bauten und Baudenkmalern in Betracht kommt. **Wir lehnen diese Anpassung klar ab. Die gesundheitlichen Risiken, die mit der Verwendung von Asbest verbunden sind, rechtfertigen die Beibehaltung des ausnahmslosen Verbots.**

- **Nonylphenoethoxylate (Anhang 1.8):** In der Schweiz existieren Verbote für die Verwendung von Nonylphenoethoxylaten in mit dem Abwasser abgeleiteten Produkten. Aus einer im Auftrag des BAFU durchgeführten Studie geht hervor, dass rund 30 % der seit 2005 in Gewässern gemessenen Werte über dem Schwellenwert von 43 ng/l liegen. Ursache der Belastung können Einträge aus diffusen Quellen oder aus mit der Regelung in der ChemRRV nicht erfassten Punktquellen sein. Wie in der EU gezeigt wurde, ist das Waschen von NPEO enthaltenden Textilien eine Quelle für die Gewässerbelastung. Die im Januar 2016 erlassene Verordnung (EU) 2016/2617 hat deshalb die Einstellung dieser Emissionen zum Ziel. Anhang 1.8 ChemRRV soll mit einer analogen Regelung ergänzt werden. Den Importeuren von Textilien wird eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt. **Der Nutzen der Regulierung besteht in der Reduktion der Gewässerbelastung durch ein Produkt, das das Hormonsystem von Fischen stört und wir begrüßen diese Anpassung mit Nachdruck.**
- **Anorganische Ammoniumsalze (Anhang 1.9):** Frankreich leitete ein EU-weites Beschränkungsverfahren ein, indem es der Europäischen Chemikalienagentur 2014 ein Dossier nach Anhang XV der REACH-Verordnung einreichte. Die Einschränkungen dieser Verordnung werden in Anhang 1.9 ChemRRV übernommen. Zellstoffisoliermaterialien in loser Form und Zellstoffisoliermaterialien enthaltende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie anorganische Ammoniumsalze enthalten. **Wir begrüßen diese Einschränkung in Anhang 1.9.**
- **Bisphenole (Anhang 1.10):** Bisphenol A (BPA) ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/200823 eingestuft als fortpflanzungsgefährdend und als besonders besorgniserregender Stoff identifiziert. Mit der Verordnung (EU) 2016/2235 wird per 2020 ein Verbot für das Inverkehrbringen von Thermopapier, das 0,02-Gewichtprozent oder mehr BPA enthält, eingeführt. Der Entwurf für einen neuen Absatz 3 in Ziffer 1 des Anhangs 1.10 soll auch in der Schweiz das Verkaufspersonal vor BPA-Expositionen schützen und die Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher reduzieren. Im Entwurf wird nebst der Verwendung von BPA auch die Verwendung von BPS beschränkt. Damit soll das Umsteigen auf Alternativen gefördert werden. **Wir begrüßen diese Anpassung im Interesse der Arbeitnehmenden sowie der Kundinnen und Kunden mit Nachdruck und erwarten, dass diese konsequent und in der vorgesehenen Frist umgesetzt wird.**
- **Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (Anhang 1.16):** Die Perfluorooctansäure ist persistent in der Umwelt, kann sich in Organismen anreichern und ist toxisch. Die EU-Kommission gelangte zu der Auffassung, dass mit der Herstellung, der Verwendung oder dem Inverkehrbringen von PFOA, ihren Salzen und PFOA-Vorläuferverbindungen als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe, in Gemischen oder in Erzeugnissen ein nicht akzeptierbares Risiko für Gesundheit und Umwelt verbunden ist. Deshalb soll ein Verbot für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung eingeführt werden. **Wir begrüßen diese Regelung mit Nachdruck und erwarten, dass diese konsequent und in der raschest möglichen Frist umgesetzt wird. Dafür sprechen auch die hohen Kosten, die beispielsweise mit der Sanierung von kontaminierten Böden und Grundwasservorkommen verbunden sind.**
- **Fluortensidhaltige Feuerlöschschäume (Anhang 1.16):** Zur Bekämpfung von Bränden werden oft wasserbasierte filmbildende Schaumlöschmittel eingesetzt. Diese enthalten Fluortenside. Auch nach Ablauf der Übergangsfrist für die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure enthaltenden Feuerlöschschäumen in Installationen zum Schutze von Anlagen sowie der in der Verordnung zur Änderung der ChemRRV vorgesehenen Einführung eines Verbots von Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Perfluorooctansäure werden Fluortenside in

Schaumlöschmitteln eingesetzt. Um Emissionen zu verhindern, soll ein Verwendungsverbot von Fluortensid-haltigen Schaumlöschmitteln zu *Trainingszwecken* eingeführt werden. Ein generelles Verwendungsverbot wäre gemäss Vernehmlassungsbericht nicht sinnvoll, da Fluortensid-haltige Schaumlöschmittel für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten unverzichtbar sind. **Wir unterstützen das Verbot von Fluortensid-haltigen Schaumlöschmitteln zu Trainingszwecken. Falls möglich, sollte nach Alternativen gesucht werden, um diese Stoffe auch bei der Bekämpfung von Bränden vermeiden zu können.**

- **Fluoralkylsilanole und ihre Derivate (Anhang 1.16):** Zubereitungen aus Fluoralkylsilanolen und organischen Lösungsmitteln werden eingesetzt, um Oberflächen wasser-, schmutz- und ölabweisende Eigenschaften zu verleihen. Ein Gesundheitsrisiko ergibt sich bei der Verwendung von Zubereitungen mit Fluoralkylsilanolen, wenn diese zusammen mit organischen Lösungsmitteln in die Bronchiolen gelangen. Demzufolge sollen solche Sprühpackungen mit der Aufschrift «Nur für gewerbliche Anwender» versehen werden. **Wir begrüßen diese Anpassung, die mit einer Information und Sensibilisierung verbunden sein sollte, um gesundheitliche Risiken möglichst ausschliessen zu können.**
- **Phthalate (neuer Anhang 1.18):** Die vier Phthalate Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und sind in Europa und der Schweiz reguliert. Nicht geregelt ist deren Import in Gegenständen. Um auch in der Schweiz die Bevölkerung vor Expositionen zu schützen, enthält der Entwurf einen neuen Anhang 1.18 zur Beschränkung des Gehalts der Phthalate DEHP, DBP, DIBP und BBP in Gegenständen. Ihr Inverkehrbringen wird verboten. Für das Inverkehrbringen von Luft- und Kraftfahrzeugen, ihren Bau- oder Ersatzteilen sollen die Übergangsbestimmungen in Ziffer 5 Buchstabe a gelten: Danach dürfen Militärluftfahrzeuge und für diese bestimmte Bauteile Phthalate enthalten, wenn sie bis 1. Juni 2022 hergestellt werden. Zivile Luftfahrzeuge und für diese bestimmte Bauteile profitieren von einer Ausnahme, wenn für die Luftfahrzeuge vor dem 1. Juni 2022 Musterzulassungen ausgestellt, Konstruktionsgenehmigungen erteilt oder Lufttüchtigkeitszeugnisse ausgestellt worden sind. Bei Kraftfahrzeugen und ihren Bauteilen gilt das Verbot nicht für Fahrzeuge, wenn sie in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA bis zum 1. Juni 2024 erstmals in Verkehr gebracht werden. Desweiteren wird ermöglicht, dass defekte phthalathaltige Bauteile von Luft- und Kraftfahrzeugen mit phthalathaltigen Ersatzteilen repariert werden können. Für alle übrigen Gegenstände gilt das Verbot laut Ziffer 5 Buchstabe b nicht, wenn sie bis 1. Juni 2022 erstmals in Verkehr gebracht werden. **Wir begrüßen den neuen Anhang 1.18 und die damit verbundenen Massnahmen mit Nachdruck. Wir kritisieren aber die sehr langen Übergangsfristen und beantragen, dass diese substanziell gekürzt werden.**
- **Cyclische Siloxane, D4 und D5 (Anhang 2.2):** Der Entwurf zu Beschränkungen von D4 und D5 hat zum Ziel, aquatische Organismen zu schützen und betrifft abwaschbare kosmetische Mittel. Trotz Eliminationsraten von über 90 % der Stoffe in Abwasserreinigungsanlagen durch Verflüchtigung in die Luft und Adsorption an den Klärschlamm haben Abschätzungen in der EU ergeben, dass aufgrund des hohen Verbrauchs von D5 in Wash-off-Produkten Gewässereinträge stattfinden. Die Beschränkungen für D4 und D5 entsprechen denjenigen der Verordnung (EU) 2018/3538 zur Änderung von Anhang XVII REACH-Verordnung. **Wir begrüßen diese mit der Verordnungsänderung vorgeschlagene Anpassung zum Schutz der Gewässer.**
- **Lösungsmittel (Anhang 2.3):** Der vom REACH Committee genehmigte Vorschlag der Kommission sieht in der EU eine Beschränkung des Inverkehrbringens für Methanol enthaltende Scheibenwaschmittel und -frostschutzmittel vor, wenn sie 0,6 % oder mehr Methanol enthalten. Die Regelung soll gewährleisten, dass auch künftig keine Scheibenwaschmittel und -frostschutzmittel mit kritischen Methanolgehalten in Verkehr gebracht werden, das Schutzniveau in der Schweiz gleichwertig ist wie im EWR und das Risiko für Vergiftungen durch unbeabsichtigte Einnahme gering gehalten wird. **Wir begrüßen diese Massnahme zum präventiven Schutz der Gesundheit mit Nachdruck.**

- **Ausnahmen vom Verwendungsverbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz (Anhang 2.4):** Die Verwendung von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist seit 2001 verboten, abgesehen von Ausnahmen für Gleisanlagen, Hang- und Lawinenverbauungen, Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen und Sockelbereiche von Leitungsmasten. Heute besteht Ersatz in Form von alternativen Materialien oder Holzschutzmitteln für diese Verwendungen mit Ausnahme der Gleisanlagen. Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt ist, darf neu deshalb nur noch für Gleisanlagen verwendet werden. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmen mit Nachdruck. Falls möglich sollte auch nach Alternativen für die Verwendung von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde und das für Gleisanlagen verwendet wird, gesucht werden.**
- **Biozidprodukte (Anhang 2.4):** Die Verwendung von Herbiziden ist seit 2001 verboten. Biozide waren diesem Verwendungsverbot nicht unterworfen. Dies führte dazu, dass mehrere Biozidprodukte wie Algenbekämpfungsmittel (Produktart 2) oder Schutzmittel für Baumaterialien (Produktarten 10) für die für Herbizide verbotenen Anwendungsbereiche angepriesen werden. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht einfach und die unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar. Biozide führen zur Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern. Deshalb soll die Verwendung von Biozidprodukten der Produktarten 2 und 10 auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen, Strassen, Wegen und Plätzen verboten werden. Für die Bekämpfung von Bewuchs bestehen Alternativen. **Wir begrüßen diese Massnahme mit Nachdruck. Verwendungsverbote für Biozidprodukte auf Dächern, Strassen, Wegen und anderen befestigten Oberflächen dienen dem Schutz der Oberflächengewässer.**
- **Kältemittel (Anhang 2.10):** Bei in der Luft stabilen Kältemitteln weisen die Regelungen in der Schweiz und in der EU grosse Unterschiede auf. Die Anpassungsvorschläge sind ein Schritt der Angleichung, insbesondere bei der Regelung von steckerfertigen Gewerbekühlgeräten, dem Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln, der Dichtigkeitskontrolle sowie der Kennzeichnung von Geräten und Anlagen. In Bezug auf Anlagen, welche ozonschichtabbauende Löschmittel enthalten, soll eine Differenz zur EU beseitigt werden. In der EU mussten solche Anlagen mit Ausnahme derjenigen für kritische Verwendungszwecke ausser Betrieb genommen werden, während in der Schweiz der Betrieb zulässig ist. Neu soll ab 1. Januar 2020 ein Nachfüllverbot für neue Kältemittel mit einem Treibhauspotential von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr gelten. Ab 1. Januar 2030 soll dieses Verbot auch für regenerierte Kältemittel mit einem Treibhauspotential von 2500 oder mehr gelten. Diese Verbote entsprechen der Regelung in der europäischen F-Gas-Verordnung. Ohne diese Harmonisierung würden in der EU verbotene Kältemittel in die Schweiz importiert. **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen und die damit verbundene Harmonisierung.**
- **Löschmittel (Anhang 2.11):** Die installierte Menge an ozonschichtabbauenden Löschmitteln ist seit Einführung des Verbots rückläufig. Derzeit sind aber immer noch etwa 96 Tonnen ozonschichtabbauende Löschmittel in Anlagen installiert. Das Risiko von Leckagen nimmt zu. Auch die Wartung der Anlagen ist nicht mehr gewährleistet. Deshalb soll ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel eingeführt werden, das am 1. Juni 2024 in Kraft treten soll. Die Übergangsfrist von 5 Jahren soll es den Betreibern ermöglichen, die Ausserbetriebnahme der Anlagen umzusetzen. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Massnahme mit Nachdruck, erachten eine Übergangsfrist von 5 Jahren aber als sehr lang und wünschen uns eine raschere Umsetzung der Vorgaben.**
- **Aerosolpackungen (Anhang 2.12):** Aufgrund des fortschreitenden Stands der Technik sollen Ausnahmen vom Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von Aerosolpackungen mit in der Luft stabilen Stoffen aufgehoben werden. In der EU ist das Inverkehrbringen von technischen Aerosolen, welche teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten, ab einem bestimmten Wert seit 1. Januar 2018 verboten. **Wir begrüßen diese Anpassung.**

- **Chrom(VI) in Prozessen (Anhang 2.16):** Weil für Chrom(VI)-Verbindungen, die in galvanischen Verfahren zur Verchromung von Metall- und Kunststoffteilen verwendet werden, keine Ersatzstoffe verfügbar sind, gilt für die Verwendung von kanzerogenen Chrom(VI)-Verbindungen in Prozessen, bei denen im Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, eine Ausnahme vom Verwendungsverbot. Den betroffenen Industrieverbänden wurde mitgeteilt, dass diese Ausnahme vom Verwendungsverbot mit einer Regelung zur Expositionsbegrenzung für Chrom(VI) am Arbeitsplatz ergänzt werden soll, damit das Gesundheitsrisiko von exponierten Personen reduziert wird, bis Alternativen für Chrom(VI) vorliegen. Zum Schutz der Arbeitnehmenden wird für die Verwendung von kanzerogenen Chrom(VI)-Verbindungen ein Grenzwert für die maximal zulässige Exposition festgelegt. Auch bei Einhaltung des maximalen Expositionswerts ist die Exposition der Arbeitnehmenden auf ein so niedriges Niveau wie technisch und praktisch möglich zu begrenzen. Weiter soll ein einheitlicher Vollzug durch die Kantone sichergestellt werden. Ziel ist die Präzisierung der Kontrolltätigkeiten. Das SECO kann Messberichte von den kantonalen Behörden einfordern. **Wir legen grössten Wert auf die Feststellung, dass dem Schutz der Arbeitnehmenden allerhöchste Priorität zukommen muss. Die Industrieverbände stehen in der Pflicht, alle möglichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von exponierten Personen zu treffen. Die Exposition ist auf das absolut mögliche Minimum zu beschränken. Auch die Kantone und das Seco stehen in der Pflicht. Sie sollen ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht umfassend und laufend nachkommen und Massnahmen ergreifen, sollte sich zeigen, dass die Industrieverbände dem Schutz nicht genügend Nachachtung verschaffen. Zudem ist nach nicht gesundheitsschädigenden Alternativen zu suchen.**

2. Änderung der Gewässerschutzverordnung

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zum Schutz der Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen seit 2016 Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen. Dies betrifft Anlagen ab 80 000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) sowie Anlagen ab 24 000 E_{ang} im Einzugsgebiet von Seen. Es betrifft Anlagen ab 8000 E_{ang} , die in ein Fließgewässer mit einem Anteil von mehr als 10 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten sowie andere Anlagen ab 8000 E_{ang} , wenn eine Reinigung aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist. Als weiterer Schritt wäre vorgesehen, ab 2021 Anlagen ab 1000 E_{ang} zu Massnahmen zu verpflichten, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. An den Kosten von rund 1.4 Milliarden Franken beteiligt sich der Bund zu 75 %. Die Finanzierung wird durch eine bis 2040 befristete Abgabe von jährlich neun Franken pro Einwohnerin und Einwohner gewährleistet.
- Die SP begrüsst alle Massnahmen, die dem Schutz des Trinkwassers und der Gewässer sowie der in und an Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen dienen. **Wir sehen in der vorliegenden Verordnungsanpassung aber einen Abbau des geplanten Schutzniveaus und lehnen sie deshalb ab. Wir begrüssen es zwar, dass die Änderung der Gewässerschutzverordnung die Massnahmen bei kleinen ARA ab 1000 E_{ang} bei stark belasteten Gewässern ausbauen will. Gleichzeitig werden aber bei deutlich weniger ARA Massnahmen ergriffen, was uns angesichts der auch dort bestehenden Belastungen nicht angemessen erscheint. Vielmehr sollten die zusätzlichen Massnahmen für stark belastete Gewässer zusätzlich finanziert und das ursprüngliche Ziel bezüglich der Massnahmen bei den ARA sollte wie ursprünglich festgelegt weiterverfolgt werden. Ebenso kritisieren wir das sehr späte Inkrafttreten auf 2028 mit Nachdruck und lehnen diese Verschiebung ab. Diese wird auch nicht näher begründet und ist für uns nicht nachvollziehbar.**

Weitere Ausführungen

- Aktuell ist vorgesehen, dass die Kantone im Einzugsgebiet ab 2021 ARA mit mehr als 1000 E_{ang} verpflichten, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffe zu treffen. Nun wurde festgestellt, dass bis zu rund 140 ARA zum Ausbau massnahmenpflichtig würden. Des-

halb soll mit der vorliegenden Revision Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich der Gewässerschutzverordnung in Bezug auf ARA mit mehr als 1000 E_{ang} wie folgt geändert werden: Der erforderliche Anteil an bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll neu mindestens 20 % betragen. Gleichzeitig wird das Inkrafttreten dieses Kriteriums auf den 1. Januar 2028 verschoben. Damit würde die Anzahl der ARA im Vergleich zu den aktuellen kantonalen Planungen um über 60 % verringert und die zusätzlichen Kosten für die Spezialfinanzierung würden reduziert.

- ARA ab 1000 E_{ang} sind neu also nur noch massnahmenpflichtig, wenn sie in ein Gewässer einleiten, welches einen Anteil von mehr als 20 % bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser aufweist. **Wie bereits ausgeführt, sehen wir darin einen Abbau beim Gewässerschutz, den wir in dieser Form ablehnen. Der Schutz stark belasteter Gewässer wird zwar ausgebaut, dafür wird aber der Grenzwert für den erforderlichen Anteil an bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser, ab dem Massnahmen ergriffen werden müssen, massiv angehoben. Gleichzeitig wird die Frist stark nach hinten verschoben.**

3. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

Grundsätzliche Bemerkungen

- Seit 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Programmvereinbarungen. Der Bund und die Kantone halten gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind und welche Subventionen der Bund zur Verfügung stellt. Für 2016 – 2019 haben Bund und Kantone 250 Programmvereinbarungen von 977 Millionen Franken abgeschlossen. Gestützt auf die Finanzhaushaltverordnung wird für die Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen ab 2024 eine separate Botschaft erstellt. Bisher wurden die Verpflichtungskredite stets einige Monate vor der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung beantragt. Eine zeitliche Abstimmung zwischen den beiden Botschaften kann mit einer einmaligen fünfjährigen Dauer der Programmperiode sichergestellt werden. **Um die rechtlichen Vorgaben der Finanzhaushaltverordnung einzuhalten, wird die neue Programmperiode deshalb über fünf Jahre von 2020-2024 vereinbart. Bei Wasser und Wald sind Änderungen innerhalb der Übergangsbestimmungen erforderlich, denen wir zustimmen können. Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, die zur Anpassung an das geltende Verordnungsrecht benötigten Datenerhebungen weiterzuführen.**

Weitere Bemerkungen

- Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Abgeltungen berücksichtigt werden. Dafür war bei Inkrafttreten der Bestimmung eine Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit vorgesehen. Die Übergangszeit bis 2016 wurde als ausreichend angesehen für die Erarbeitung solcher Preise, musste jedoch bei der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich bis Ende 2019 verlängert werden. Es wurde festgestellt, dass noch nicht ausreichend Daten vorliegen, um Standardpreise festzulegen. Die Datengrundlagen werden aktuell bei den Kantonen erhoben. Deshalb soll die Übergangsbestimmung in Absatz 3 bis am 31. Dezember 2024 verlängert werden. Zudem soll sich die Höhe der Abgeltungen zunächst weiterhin nach dem Umfang der Massnahmen richten. Wir können dieser Verordnungsanpassung zustimmen.
- Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung sieht Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j der Waldverordnung vor, dass sich die Höhe der Finanzhilfen an Massnahmen für Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes richtet. Diese Bestimmung wurde anlässlich der Revision von Artikel 38a des Waldgesetzes eingeführt. Da zu diesem Zeitpunkt keine Grundlagen vorlagen, die eine Hektarpauschalierung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j WaV zugelassen hätten, wurde die Übergangsbestimmung in Absatz 2 in die WaV aufgenommen. Demnach kann sich die Höhe der Finanzhilfen weiterhin nach Umfang und Qualität der Massnahmen richten. Es hat sich gezeigt, dass das Ermitteln einer Hektarpauschalierung für eine leistungsorientierte

Förderung der Walderschliessung zwar möglich ist, deren fundierte Abstützung jedoch mehr Zeit beansprucht. Deshalb soll die Übergangsbestimmung bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Auch dieser Anpassung können wir zustimmen.

4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Grundsätzliche Bemerkungen

- Eine Voraussetzung für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU ist der Einbezug der Luftfahrt in das Schweizer EHS. Zu diesem Zweck wurde die «Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber» auf 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt Erhebung und Berichterstattung der Tonnenkilometer.
- Eine weitere Vorarbeit für den Einbezug der Luftfahrt in das verknüpfte EHS ist die Erstellung eines Monitoringplans für die Erfassung der CO₂-Emissionen. Sobald das Abkommen mit der EU in Kraft ist, haben Luftfahrzeugbetreiber ab einer gewissen Emissionsschwelle die Pflicht, ihre Emissionen zu erheben und Bericht zu erstatten. Damit alle Betreiber über die gleiche Methodik verfügen, müssen sie ab Anfang 2020 im Besitz eines vom Bund gutgeheissenen CO₂-Monitoringplans sein. Dieser definiert, wie die CO₂-Emissionen jährlich zu erheben sind. Anhang 4 regelt die Einzelheiten. Dazu gehört die Sicherstellung der Vollständigkeit der Daten und ihrer Genauigkeit. Luftfahrzeugbetreiber, welche CO₂-Emissionen von mehr als 25'000 Tonnen pro Jahr verursachen, müssen angeben, wie sie den Treibstoffverbrauch der einzelnen Luftfahrzeuge überwachen. Zusätzlich müssen sie eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken beschreiben.
- **Wir sind damit einverstanden, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund die Methodik transparent machen müssen, mit der sie die Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen.** Aufgrund der Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Klimapolitik ist es zwingend, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen darüber verfügen, wie die Luftfahrtunternehmen die Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen. Ohne Transparenzanforderungen besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen und dadurch zusätzliche Zertifikate zu erhalten. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Daten für den Monitoringplan genau, vollständig und transparent zu erheben sind und dass auf eine Einhaltung der Vorgaben zu achten ist. Ebenso muss sichergestellt sein, dass der Treibstoffverbrauch der Flugzeuge überwacht und vor allem reduziert wird.
- **Grundsätzlich halten wir an dieser Stelle folgendes fest: Der bedrohlichen Steigerung der CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr ist umfassend entgegenzuwirken.** Mit einem Fünftel der Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne klimapolitische Massnahmen. Die weltweiten Bemühungen, den Luftverkehr in die Klimaverantwortung einzubeziehen, sind zu begrüessen, gehen aber viel zu langsam vorwärts. Die Schweiz muss vorschreiten. Dazu bieten sich neben der Unterstellung der schweizerischen Luftfahrtbranche unter das EU-Emissionshandelssystem folgende Massnahmen an: Die Effizienzstandards für Flugzeuge gehören sukzessive angehoben. **Es soll eine Flugticketabgabe eingeführt werden, wie sie schon verschiedene europäische Länder kennen, um damit dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Die Luftfahrt soll zumindest einen Teil der Kosten für Gesundheit und Umwelt, die sie mit ihren Emissionen verursacht, selber tragen.**

Ausführungen zum neu vorgeschlagenen Geltungsbereich

- Das zweite Element der Teilrevision betrifft den Geltungsbereich. Neu sollen Flüge ab Basel-Mülhausen nicht mehr in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese Flüge sind gemäss Vernehmlassungsbericht vom EHS der EU abgedeckt, da sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet. Aus diesem Grund soll auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und d der Tonnenkilometerverordnung per 1. Januar 2018 verzichtet werden. **Wir lehnen diese Anpassung aus klimapolitischen Gründen**

ab. Es handelt sich bei den zur Diskussion stehenden Flügen um Flüge nach Schweizer Recht. Deshalb sollen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mühlhausen Flüge anbieten, die gleichen Pflichten wie Flüge ab Zürich oder Genf übernehmen. Dies gilt umso mehr, da es sich bei den Flügen ab Basel-Mühlhausen oft um Billigpreisangebote handelt. Gerade bei diesen Flügen ist die Wirkung von Klimaschutzinstrumenten gross. **Wir beantragen deshalb, dass Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mühlhausen Teil der von der Schweiz erhobenen Daten sind.** Sie nehmen so Einfluss auf die Anzahl Emissionszertifikate für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland.

6. Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Grundsätzliche Bemerkungen

- Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) haben ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich eingereicht. Wird eine Organisation in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) als beschwerdeberechtigt bezeichnet, kann sie bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass eine anfechtbare Verfügung den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspricht. **Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung soll der SVGW neu in Ziffer 17 und der DSS in Ziffer 19 des Anhangs der VBO genannt werden. Die SP Schweiz unterstützt diese Anpassung und die Aufnahme der beiden Vereine in die VBO.**

Weitere Ausführungen

- Nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Bundesrat einer Organisation das Verbandsbeschwerderecht erteilen kann: Es handelt sich um eine gesamtschweizerisch tätige, ideelle Umwelt- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation. Eine Umweltschutzorganisation nach Artikel 55 USG muss sich sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis dem Umweltschutz oder verwandten Zielen widmen. Eine Organisation nach Artikel 12 NHG muss sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen. Die Organisation muss diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren ununterbrochen erfüllt haben.
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts ergibt für den SVGW gemäss Vernehmlassungsbericht folgendes Bild: Es handelt sich um eine ideelle Organisation im Bereich Umwelt. Der Verein bezweckt u.a. die Förderung und Koordination der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge. Er setzt sich für den Schutz der Wasserressourcen ein. Im Energiebereich bezweckt er die Förderung einer sicheren, sauberen sowie sparsamen Bereitstellung und Nutzung von gasförmigen Energieträgern, verflüssigten Energiegasen und Wärme sowie die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden. Aus den Statuten geht hervor, dass es sich um eine gesamtschweizerische Organisation handelt. Innerhalb der letzten 10 Jahre erfüllte die Organisation die Voraussetzungen jedes Jahr. **Der SVGW erfüllt auch unseres Erachtens die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 USG und 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts.**
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts ergibt für den DSS gemäss Vernehmlassungsbericht folgendes Bild: Der DSS ist eine ideelle Organisation. Er verfolgt das Ziel, die natürliche Dunkelheit des Nachthimmels zu erhalten und nächtliche Landschaften zu schützen. Lichtemissionen können schädliche Auswirkungen auf Lebensräume sowie die Artenvielfalt haben und sind nach NHG zu vermindern. Sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis handelt es sich beim DSS um eine Umweltorganisation. Innerhalb der letzten 10 Jahre erfüllte der DSS die Voraussetzungen zur Erteilung des Verbandsbe-

schwerderechts jedes Jahr. **Wir sind auch bei diesem Verein damit einverstanden, dass er neu in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umwelt- sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen genannt wird.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
(per Mail an : plog@bafu.admin.ch)

Basel, 22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 - Stellungnahme zum Verbot von PFOA-Löschschäumen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren,

In den Schweizerischen Rheinhäfen werden bekanntlich grosse Mengen an Gefahrgut umgeschlagen und gelagert. Die SRH als Infrastrukturbetreiber dieser Häfen und die SVS als Branchenvereinigung der Schifffahrt und der Hafennutzer sind naturgemäss daran interessiert, die Gefahren durch Umschlag und Lagerung solcher Güter möglichst gering zu halten und im – glücklicherweise sehr seltenen – Fall von Ereignissen rasch und zweckgerichtet reagieren zu können. Als Vertreter des ökologischsten Verkehrsträgers sind wir natürlich auch bemüht, in allen Belangen die Umwelt zu schonen.

Aus oben erwähnten Motiven möchten wir gemeinsam zum „Verordnungspaket Frühling Herbst 2019“ Stellung nehmen und hier insbesondere zum geplanten Verbot von PFOA-haltigen Löschschäumen. Diese würden im Ereignisfall in den Tankanlagen für flüssige Treib- und Brennstoffe eingesetzt werden. Die PFOA-haltigen Löschschäume bilden zwischen dem Produkt und dem Löschschaum einen (wässrigen) Film, der eine hohe Löschwirkung erzeugt und insbesondere das Rückbrandrisiko auf nahezu Null reduziert. Dies ist beim Löschen von Bränden mit flüssigen Kohlenwasserstoffen von grösster Bedeutung.

Der Standard des baulichen, des technischen und des organisatorischen Brandschutzes ist in den Häfen sehr hoch. Nicht zuletzt deshalb war bis dato kein nennenswerter Einsatz von Löschmitteln nötig. Trotzdem halten wir es für unabdingbar, für alle Eventualitäten mit den geeigneten Mitteln gerüstet zu sein. Dazu gehören wie erwähnt die PFOA-haltigen Löschschäume, die ein fester Bestandteil des Notfallkonzepts sind. Durch ein Verbot dieser Mittel würde das gut funktionierende Brandschutzkonzept erheblich geschwächt. Im Falle eines seltenen Brandereignisses können mit den PFOA-haltigen Löschschäumen nicht nur andere Umweltbelastungen minimiert, sondern auch Brandkatastrophen mit direkten Folgen für Mensch und Umwelt verhindert werden.

Aus diesen Gründen und vor allem, weil eine adäquate Ersatzlösung nicht vorhanden und auch nicht in Sicht ist, wäre es unverantwortlich, die nachweislich wirksamen, PFOA-enthaltenden Löschschäume zu verbieten.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Herstellung und die Verwendung von PFOA-haltigen Löschschäumen vom Verbot ausgenommen werden, bis gleichwertige Löschmittel auf den Markt sind.

Mit unserem Antrag sehen wir uns im Einklang mit den zuständigen Behörden, speziell des Brandinspektorats des Kantons Basel-Landschaft, auf dessen Gebiet die besonders mit dem Umschlag von Mineralölprodukten befassten Hafenanlagen in Muttenz und Birsfelden liegen.

Im Weiteren verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der CARBURA, die zu denselben Schlüssen kommt wie wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für ergänzende Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

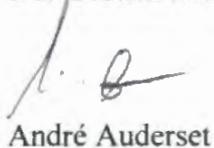
Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt
und Hafenwirtschaft (SVS)

Der Direktor:



Hans-Peter Hadorn

Der Geschäftsführer:



André Auderset

Kommission Arbeitsgruppe REACH: Vernehmlassungsantwort

Ausgangslage

- Im sog. „Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019“ werden fünf Verordnungen, darunter die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einer Teilrevision unterzogen. Innerhalb der geplanten Anpassungen figuriert der Anhang 2.16 der ChemRRV. Darin wird ein Expositionsgrenzwert für Chrom(VI) am Arbeitsplatz eingeführt, so wie es in den Verhandlungen mit den Bundesämtern über die Ausnahmeregelung für das Verchromen in der Schweiz angekündigt worden ist.
- Dieser Grenzwert ist bezogen auf die Inhalative Exposition von Chrom(VI), gemittelt über einen Arbeitstag von 8 Stunden. Diese soll $1 \mu\text{g Cr(VI)}/\text{m}^3$ nicht übersteigen. Die Bestimmung hat nach den Vorgaben der Norm SN EN 689 zu erfolgen. Der Grenzwert gilt für jene Prozesse, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt.
- Zusätzlich wird verordnet, dass diese Anwendungen von Chrom(VI) anmeldepflichtig sind.
- Das Seco wird ermächtigt, Weisungen für die Vollzugsbehörden zu erlassen, um die Kontrolle der Einhaltung des Grenzwerts sicherzustellen.

Stellungnahme seitens der SSO / AG REACH

1. Die Branche hat anlässlich der Verhandlungen über eine Ausnahmeregelung betreffend Chrom(VI) im Anhang 1.17 der ChemRRV (keine Autorisierungspflicht, wenn im Produkt kein Chrom(VI) zurückbleibt) angekündigt, dass sie im Gegenzug bereit ist, einen neuen Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz zu akzeptieren, welcher sicherstellt, dass das Schutzniveau für die Arbeitnehmer in der Schweiz jenem der EU entspricht. Wesentlich war dabei die Voraussetzung, dass dieser Grenzwert ein Expositionsgrenzwert ist, dh. dass er nötigenfalls auch mittels Anwendung von Persönlichen Schutzausrüstungen sichergestellt werden kann.
2. Wir können feststellen, dass die vorgeschlagene neue Ziffer 1^{ter} „Chrom(VI) in Prozessen“ des Anhangs 2.16 ChemRRV der abgemachten „Gegenleistung“ der Branche grundsätzlich entspricht und sind bereit, das seinerzeit abgegebene Versprechen einzulösen.
3. Bestimmte Formulierungen im Verordnungstext und im erläuternden Bericht, Kap. 4.23, möchten wir im folgenden gerne noch kommentieren, um allfällige Unklarheiten und das Potenzial für Überraschungen zu beseitigen.

Sekretariat Arbeitsgruppe REACH:

Neosys AG - Dr. Jürg Liechti – Privatstrasse 10 – CH-4563 Gerlafingen
juerg.liechti@neosys.ch – Tel.: +41(0)32 674 45 25 – Fax: +41(0)32 674 45 00

a. Anwendungsbereich der neuen Regelung:

In Ziffer 1^{ter}.1 wird der Terminus „Chrom(VI) in Prozessen“ auf jene Prozesse beschränkt, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt.

Wir verstehen diese Einschränkung so, dass der neue Expositionsgrenzwert genau für jene Prozesse gilt, welche von der Schweizer Ausnahmeregelung betreffend Verchromen profitieren. Das heisst: Der neue Grenzwert findet keine Anwendung bei Prozessen mit Chrom(VI), welche eine Autorisierung benötigen, oder welche innerhalb der Übergangsfrist des Chrom(VI) - Anwendungsverbots aufgegeben oder substituiert werden.

b. Anwendung des (S)TOP-Prinzips:

In den Erläuterungen zu Ziffer 1^{ter}.2 wird erwähnt, dass die Wirksamkeit von Atemschutz-ausrüstungen für die Messung des Expositionswerts berücksichtigt werden darf, dass indessen für Chrom(VI) – Verbindungen das (S)TOP Prinzip beachtet werden muss, demzufolge die Anwendung von PSA erst erlaubt ist, wenn die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen voll ausgeschöpft sind.

An dieser Regelung ist sachlich nichts auszusetzen. Wir möchten aber festhalten, dass die bisher durchgeführten Messungen der SUVA belegen, dass für grosse Bad-Oberflächen / grosse Werkstücke die heute verfügbaren auf dem Stand der Technik befindlichen Absaugungstechniken nicht ausreichen, um einen Arbeitsplatz-Konzentrationsgrenzwert von 1 µg/m³ sicher einzuhalten. Der MAK-Wert wurde von der SUVA vor diesem Hintergrund erst unlängst auf 5 µg/m³ festgelegt. Eine Hinzunahme von PSA zur Einhaltung des neuen Grenzwerts wird daher für solche Betriebe sicher nötig sein. Es dürfte nicht sein, dass in solchen Fällen eine Einberechnung der PSA-Schutzwirkung von der Vollzugsbehörde mit Verweis auf das (S)TOP-Prinzip abgelehnt wird.

c. Weisungskompetenz für das Seco:

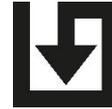
In Ziffer 1^{ter}.4 Abs. 1b wird das Seco ermächtigt, Weisungen für die Vollzugsbehörden zu erlassen, wie die Einhaltung des Expositionswertes zu kontrollieren ist.

Die Branche ist dringend daran interessiert, den Mess- und Kontrollaufwand tief zu halten und bestehende Synergien von Messungen zu nutzen. Es darf unserer Meinung nach nicht sein, dass im selben Betrieb einerseits die SUVA die Einhaltung des MAK-Wertes misst und parallel und unkoordiniert dazu andererseits eine andere Behörde die Einhaltung des neuen Expositionsgrenzwerts. Diese Messungen sind ja beinahe identisch und unterscheiden sich nur im Einbezug der Schutzwirkung der PSA.

Wir beantragen deshalb, in Ziffer 1^{ter}.4 Abs. 1b die folgende Ergänzung vorzunehmen:

*«b. eine Weisung für die Vollzugsbehörde ... zur Verfügung stellen. **Es sorgt dabei für eine Koordination mit den durch die SUVA durchgeführten Messungen der Arbeitsplatzkonzentration von Chrom(VI).**»*

Jürg Liechti



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per e-mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 16. August 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Frühling 2019: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Organisation Kommunale Infrastruktur ist das technische Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden.

Wir haben zu den fünf Ordnungsrevisionen keine Änderungsanträge und unterstützen daher die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Organisation Kommunale Infrastruktur
Präsident

Alain Jaccard

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

A-Post

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Suva

Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 26. Juli 2018

Betrifft Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 äussern zu dürfen. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf die geplanten Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Was die anderen Ordnungsänderungen des Pakets anbelangt, verzichten wir auf Kommentare.

ChemRRV, Anhang 1.6 «Asbest»

In Anhang 1.6 Ziff. 2 Bst. d wird das Verbot um die Verwendung von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen erweitert. Zudem wird in Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c eine Regelung definiert, die es Betrieben erlaubt, gewisse Arbeiten (z. B. mit asbesthaltigem Gestein) nach Durchlaufen eines Bewilligungsverfahrens legal durchzuführen. Aus Sicht der Suva ist dies ein pragmatischer Weg. Solange die in den entsprechenden Suva-Publikationen definierten Schutzmassnahmen angewendet werden, ist die Arbeitssicherheit gewährleistet. Die Suva unterstützt daher die vorgeschlagene Regelung.

ChemRRV, Anhang 2.16 «Chrom(VI) in Prozessen»

Gemäss Anhang 1.17 ChemRRV sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Chrom(VI)-Verbindungen per Juni 2021 verboten. Die vorliegende Ordnungsänderung sieht eine Ausnahmenregelung mit einer Ergänzung des Anhangs 2.16 ChemRRV vor. In Ziff. 1^{ter} soll die Möglichkeit einer Weiterverwendung von Chrom(VI)-Verbindungen bei deren Gebrauch in Prozessen geregelt werden. Grundsätzlich begrüsst die Suva Inverkehrbringungs- und Verwendungsbeschränkungen von besonders kritischen Substanzen. Damit wird die im Unfallversicherungsgesetz (UVG) zur Verhütung von Berufskrankheiten verankerte Forderung nach Substitution von gesundheitsgefährdenden Substanzen nachhaltig unterstützt.

In Anhang 2.16 Ziff. 1^{ter}.2 «Grundsatz» soll aber neu definiert werden, dass bei der Verwendung der entsprechenden Verbindungen die inhalative Exposition der Arbeitnehmenden

über einen 8-Stunden-Tag den Wert von 0.001 mg/m^3 nicht übersteigen darf. **Die Suva lehnt diese neu vorgesehene Regelung in dieser Form aus den folgenden Gründen ab:**

In der Schweiz werden rechtlich verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte im UVG geregelt. Gemäss Art. 50b der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) beaufsichtigt die Suva die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten. Sie kann zudem Richtlinien über maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK) gesundheitsgefährdender Stoffe erlassen. Die Suva tut dies seit Jahrzehnten und im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission von Suissepro, die aus Vertretern der Suva, der Wissenschaft, der Wirtschaft, kantonaler und eidgenössischer Durchführungsorgane und anderer betroffener Kreise besteht. Die Suva erlässt und publiziert die MAK-Werte nach Konsultation und im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission (siehe www.suva.ch/grenzwerte).

Die Grenzwertkommission hat 2014 beschlossen, den MAK-Wert für Chrom(VI)-Verbindungen per 1. Januar 2015 von 0.05 mg/m^3 auf 0.005 mg/m^3 zu senken. Dieser Grenzwert ist prozessunabhängig und gilt für sämtliche Arbeitsplätze, an denen Expositionen gegenüber Chrom(VI)-Verbindungen vorkommen können. Beispielsweise trifft dies auf die Verwendung von Strontiumchromat-haltige Korrosionsschutz-Beschichtungen oder auf Arbeitsverfahren, bei denen Chrom(VI)-Verbindungen als Nebenprodukt entstehen, zu (gewisse Schweissverfahren). Die Grenzwertkommission hat bei der Setzung des Grenzwertes die gesundheitlichen Aspekte und die Aspekte der Umsetzbarkeit in ihre Beurteilung einbezogen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 12. Dezember 2017 in ihrer Richtlinie (EU) 2017/2398 zur «Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit» einen Grenzwert für Chrom(VI)-Verbindungen von ebenfalls 0.005 mg/m^3 festgelegt. Dieser Grenzwert ist für alle Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich (BOELV = Binding Occupational Exposure Limit Value). Er muss innert fünf Jahren eingeführt werden. Das heisst, die EU hat einen verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert auf dem gleichen Niveau festgelegt wie die Grenzwertkommission der Schweiz.

Mit der geplanten Regelung gemäss Anhang 2.16 Ziff 1^{ter} beständen in der Schweiz zum ersten Mal zwei verschiedene Arbeitsplatzgrenzwerte für einen gesundheitsgefährdenden Stoff. Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht praktikabel. Für die betroffenen Betriebe wäre es kaum nachvollziehbar, warum für ein und denselben Stoff und für dasselbe Schutzziel zwei unterschiedliche Grenzwerte existieren sollen.

Aus ordnungspolitischen Gründen ist aus unserer Sicht dafür zu sorgen, dass der Prozess der Festlegung rechtlich verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte entsprechend Art. 50b der

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) einheitlich bleibt. Der Prozess soll über die Suva respektive die Grenzwertkommission gehen. Damit wird sichergestellt, dass Arbeitsplatzgrenzwerte vor Erlass aus wissenschaftlicher Sicht und aus Sicht der Umsetzbarkeit in den Branchen diskutiert werden. Diese Validierungsprozesse finden so oder in ähnlicher Form auch in anderen Ländern statt, z. B. in den meisten EU-Mitgliedsstaaten.

Im Zuge der erwähnten Senkung des Grenzwertes von 0.05 auf 0.005 mg/m³ mussten betroffene Betriebe grosse Anstrengungen zur Reduktion der Exposition gegenüber Chrom(VI)-Verbindungen vornehmen. Eine weitere Senkung des Grenzwertes auf 0.001 mg/m³ hätte nach unserer Einschätzung erhebliche Massnahmen mit entsprechenden finanziellen Folgen zufolge. Hier stellt sich die Frage der im UVG verankerten Verhältnismässigkeit von Arbeitssicherheitsmassnahmen. Suva und Grenzwertkommission sind der Ansicht, dass die Einhaltung des aktuellen MAK-Wertes von 0.005 mg/m³ den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleistet.

Die Suva beaufsichtigt gemäss Art. 50b VUV die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten in sämtlichen Betrieben der Schweiz. Betriebskontrollen beinhalten eine Überprüfung der Einhaltung des Regelwerkes und eine Beurteilung von Expositionssituationen im Zusammenhang mit Schadstoffen. Bei Zweifeln über die Einhaltung eines MAK-Wertes setzt die Suva Kontrollmessungen ein. Diese Kontrolltätigkeit erfordert ein hohes Mass an arbeitshygienischem Wissen und beinhaltet in den meisten Fällen eine Beratung der Betriebe. Im Verordnungsentwurf wird eine Vollzugslösung mit Messungen durch den Betrieb und Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden des Chemikalienrechts vorgeschlagen. Wir wagen es zu bezweifeln, dass dies einem praktisch umgesetzten und wirksamen Vollzug entspricht.

Wir empfehlen folglich, von der geplanten Regelung in Anhang 2.16, Ziff. 1^{ter} der ChemRRV abzusehen.

Unserer Ansicht nach ist zudem sicherzustellen, dass künftig auch keine anderen Stoffe automatisch in den Anhang 1.17 der ChemRRV mit potenziell divergierenden Arbeitsplatzgrenzwerten aufgenommen werden (etwa Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Seite 4/4

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Alpnach Dorf, 17 August 2018

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Kältetechnik SVK ist die professionelle Fachvereinigung für Gewerbe-, Industrie- und Klimakälte und Wärmepumpen. Schweizweit sind rund 250 Kältefachbetriebe im SVK organisiert. Dabei handelt es sich um Installations- und Planungsfirmen, aber auch um Hersteller und Importeure von Kälteanlagen und Wärmepumpen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Kältebranche zur laufenden Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV.

Grundsätzlich akzeptiert der Schweizerische Verband für Kältetechnik Einschränkungen von «in der Luft stabilen Kältemitteln». Wichtig jedoch ist, dass die Einschränkungen mit den EU-Rahmenbedingungen respektive der F-Gase-Verordnung abgeglichen sind und dass die Vorschriften in der Schweiz auch tatsächlich vollzogen werden. Nur so ist sichergestellt, dass für alle Anwendungen auf dem Markt die nötigen Produkte erhältlich sind und dass alle Marktakteure «gleich lange Spiesse» haben. In diesem Sinne haben wir unsere Anpassungs- und Ergänzungswünsche formuliert. Die meisten Anmerkungen sind direkt im angehängten PDF als Kommentare eingefügt. In der Folge finden Sie noch einige wichtige Hinweise zu gewerblich genutzten steckerfertigen Geräten.

Einschränkungen für steckerfertige Geräte

Die geplante Anpassung der Ziffer 2.1, Absatz 3, Bst. b, zielt per 1. Januar 2020 auf ein Verbot aller gewerblichen steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Bei diesem Vorschlag stützt sich das BAFU auf den Bericht «Steckerfertige Gewerbekühlgeräte, 28. Juli 2015». Darin behaupten die Autoren, ein Verbot von Kältemitteln mit GWP > 150 sei in diesem Bereich problemlos und könne bei nächster Gelegenheit umgesetzt werden. Der SVK teilt diese Einschätzung nicht. Für verschiedene Anwendungen gibt es derzeit noch keine Alternativen mit klimafreundlichen Kältemitteln. Auch für herkömmliche Gewerbekühl- und -gefriergeräte verlangt der Markt nach Produkten, die noch nicht in allen Ausführungen mit klimafreundlichen Kältemitteln verfügbar sind. Zwar passen die Hersteller die Produktpalette laufend an, sie orientieren sich dabei zeitlich jedoch an den Vorgaben der F-Gase-Verordnung.

Forderung:

Der SVK fordert, dass die Einschränkungen für gewerbliche steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte gänzlich mit den Vorgaben der F-Gase-Verordnung harmonisiert werden. Das heisst, Verbot für Import und erstmalig



ges Inverkehrbringen von Geräten mit Kältemittel mit einem GWP ≥ 2500 ab 1. Januar 2020, Verbot für Import und erstmaliges Inverkehrbringen von Geräten mit Kältemittel mit einem GWP ≥ 150 ab 1. Januar 2022. Übergangsfristen und Ausnahmen sollen ebenfalls übernommen werden. Ein vollständiges Verbot von in der Luft stabilen Kältemitteln ist in der F-Gase-Verordnung für Geräte für gewerbliche und industrielle Nutzung nicht vorgesehen.

Begründung:

Die vorwiegend in der EU beheimateten Hersteller von Geräten für gewerbliche und industrielle Anwendungen sind sich heute noch nicht einig darüber, mit welchen technischen Lösungen sie die Vorgaben der F-Gase-Verordnung zeitgerecht erfüllen können. Beispielsweise sind Diskussionen über die Normen und Vorschriften bezüglich zulässiger Füllmengen von brennbaren Kältemitteln in vollem Gange, gleichzeitig erscheinen fast monatlich neue synthetische Kältemittel. Daher haben die meisten Gerätehersteller als Übergangslösung das R404A durch das R452A abgelöst, wohl wissend, dass bis ins Jahr 2022 ein weiterer Schritt getan werden muss. Diese Diskussionen und die Übergangslösungen der Hersteller zeigen, dass noch unklar ist, welche Techniken und welche Kältemittel sich in den nächsten Jahren als Stand der Technik etablieren werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass für die Kunden alle benötigten Produkte verfügbar sind, bevor für den kleinen Schweizer Markt weitreichende Verbote ausgesprochen werden.

Die Schweiz hat fast keine Hersteller von steckerfertigen Geräten und ist folglich bei der Mehrheit der Anwendungen von ausländischen Lieferanten abhängig. Strengere gesetzliche Vorgaben in der Schweiz verglichen mit jenen in der EU hätten zur Folge, dass gewisse Serien, Bauformen und/oder Baugrössen von Geräten in der Schweiz nicht mehr lieferbar wären und sogar für einzelne Anwendungen gar keine Geräte mehr in die Schweiz eingeführt werden dürften, bis sich die europäischen Rahmenbedingungen an die Vorgaben der Schweiz angeglichen hätten. Probleme und Engpässe sind beispielsweise bei Eismaschinen, Schockfroster und Schnellkühlern mit grosser Leistung, Stopfer- und Rucksackaggregaten für Kühl- und Tiefkühlräume, aber auch bei Kälteanwendungen in der Umweltsimulation und in der Medizinaltechnik zu erwarten.

Anmerkungen zu brennbaren bzw. entflammbaren Kältemitteln:

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Hersteller durch die zunehmenden Kältemittel-Einschränkungen derzeit auch eher fragwürdige Methoden und Techniken prüfen. So steht in der EU die Erhöhung der Füllmenge mit brennbaren oder entflammbaren Kältemitteln zur Diskussion. Eine solche Entwicklung würde die Arbeitssicherheitsrisiken des Fachpersonals erhöhen, was nicht im Sinne des Branchenverbandes sein kann. Die Lagerung von Gasflaschen in geschlossenen Räumen ist aus gutem Grund verboten. Es wäre schwer verständlich, wenn parallel zu diesem Verbot die Aufstellung von Kühlmöbeln mit grossen Propanfüllungen in heiklen Räumen wie Küchen oder in Kundenaufenthaltszonen durch gesetzliche Vorgaben gefördert würde.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Anliegen und die im PDF eingefügten Anmerkungen bei der Revision der ChemRRV zu berücksichtigen. Der SVK ist gerne bereit, sich für die Umsetzung sinnvoller gesetzlicher Vorgaben aktiv einzusetzen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Kältetechnik

Kurt Goetz
Präsident

Rolf Löhner
Vorsitzender technische Kommission



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 27.04.2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text

Das Verzeichnis der Anhänge wird wie folgt geändert:

1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

1.18 Phthalate

2.2 Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel

Anhänge

¹ Diese Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 1.18 gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1.4 und 1.5 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

³ Die Anhänge 1.1, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.16, 1.17, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.16 und 2.18 werden gemäss Beilage geändert.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird in der Beilage geregelt.

¹ SR 814.81

Anhang 2.10
(Art. 3)**Kältemittel***Ziff. 1 Abs. 4–5 und 7–9*

⁴ Eine Anlage besteht aus sämtlichen Kältekreisläufen, die ein und derselben Verwendung dienen; sie kann eine oder mehrere Kältemaschinen umfassen. Der Begriff «Kältemaschine» bezeichnet ein kompaktes System zur Kälteerzeugung mit einem oder mehreren Kältekreisläufen.

⁵ Der nicht nur geringfügige Umbau des Kälte erzeugenden Teils bestehender Anlagen ist dem Inverkehrbringen von Anlagen gleichgestellt. Erhebliche Umbauten des Kälte erzeugenden Teils bestehender Anlagen sind dann nicht dem Inverkehrbringen gleichgestellt, wenn durch den Umbau eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht wird oder, bedingt durch Materialeinsparungen, erhebliche Treibhausgasemissionen vermieden werden.

⁷ Pluskühlung ist die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mit einer Verdampfungstemperatur (t_0) nicht tiefer als -10 °C und einer Kondensationstemperatur (t_c) nicht höher als $+45\text{ °C}$.

⁸ Minuskühlung ist die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mit einer Verdampfungstemperatur (t_0) nicht tiefer als -33 °C und einer Kondensationstemperatur (t_c) nicht höher als $+40\text{ °C}$.

⁹ Tiefkühlung ist die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mit einer Verdampfungstemperatur (t_0) tiefer als -33 °C und einer Kondensationstemperatur (t_c) nicht höher als $+40\text{ °C}$.

Ziff. 2.1 Abs. 1 Bst. a, 2 und 3

¹ Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Ausfuhr von:

- a. ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0,0005;
- ² Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken folgender Geräte und mobiler Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden:

- a. Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt;
- b. Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich;
- c. Haushaltsgeräte mit Wärmepumpen, insbesondere Geräte zum Entfeuchten und Trocknen;
- d. Klimageräte;
- e. Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden;

f. mobile Kälteanlagen für den Transport von Waren.

³ Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden:

- a. Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung:
 1. mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder
 2. wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist;
- b. Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mittels:
 1. Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 30 kW, oder
 2. Pluskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW, oder
 3. Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, wenn die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist, oder
 4.  Minus- oder Tiefkühlung, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist;
- c. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen:
 1. mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder
 2. wenn bei einer Kälteleistung von höchstens 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist, oder
 3. wenn bei einer Kälteleistung von mehr als 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist;
- d. Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme:
 1. mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW, oder
 2. wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist;

Kunsteisbahnen, ausser temporäre Anlagen.

Ziff. 2.2

¹ Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 Buchstabe  die 2 Buchstaben a, c und d gelten nicht für Geräte, die zu einem privaten Haushalt gehören, zu privaten Zwecken in Verkehr gebracht sowie zu privaten Zwecken ein- und ausgeführt werden.

² Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstaben c–f gelten nicht für Geräte und Anlagen, die in Verkehr gebracht sowie zu privaten Zwecken eingeführt werden, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;

- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

³ Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Kältemittelverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur unter -50°C aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

⁴ Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe b Nummer 4 gilt nicht für die Tiefkühlung, wenn:

- a. die Tiefkühlung nicht mit einer Pluskühlung kombinierbar ist;
- b. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- c. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- d. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

⁵ Bestehende rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen, deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist, dürfen für die Anwendungsbereiche nach Ziffer 2.1 Absatz 3 ohne neue Bewilligung des Inverkehrbringens an einen Dritten abgegeben werden, wenn sie nicht umgebaut werden und ihr Standort nicht verändert wird.

⁶ Das BAFU kann auf begründetes Gesuch für eine bestimmte Anlage eine Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b bewilligen, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017⁴⁵ nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines ozonschichtabbauenden Kältemittels; das Kältemittel ein Ozonabbau Potenzial von höchstens 0,1 aufweist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind.

⁷ Das BAFU kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstaben a und b gewähren, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt wurde; und

⁴⁵ Die Normen können bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürgli-strasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch), bezogen werden. Sie können beim BAFU, Worbentalstr. 68, 3063 Ittigen, gratis eingesehen werden.

- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

⁸ Das BAFU kann auf begründetes Gesuch für eine bestimmte Anlage eine Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 gewähren, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind.

⁹ Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 8 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.

Ziff. 2.3 Abs. 1, 2 Bst. a und c Einleitungssatz und 3

¹ Anlagen zur Luftkühlung (Pluskühlung) oder Heizung, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, müssen mit einem Kälteübertragungsmediumkreislauf ausgestattet sein, wenn sie:

- a. mindestens drei Luftkühler verwenden und  sowie eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen; oder
- b. mehr als 40 Verdampferseinheiten verwenden.

~~² Luftgekühlte Verflüssiger dürfen nicht eingesetzt werden in:~~

- a. ~~aufgehoben~~ 
- b. ~~Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, die über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung oder zur freien Kühlung verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung enthalten:~~

³ Anlagen für die Plus-, Minus- oder kombinierbare Plus-Minuskühlung (Heissgasverbund), welche pro kW Kälteleistung mehr als 2  kg in der Luft stabilen Kältemittels enthalten, müssen mit ~~Mikrokanal-Technol~~  ausgestattet sein. 

Ziff. 2.3^{bis} Abs. 2, 3 Bst. a und b und 4

2.3^{bis} Besondere Kennzeichnung für die Fachleute

² Für Geräte und Anlagen, die Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014⁴⁶ aufgeführt sind, muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- a. Aufschrift: «Enthält fluorierte Treibhausgase»;

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 20.05.2014, S. 195.

- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Kältemittel, die in den Geräten und Anlagen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Menge der Kältemittel, in kg und in Tonnen CO₂-Äquivalenten, sowie die Menge der Kältemittel, die in den Anlagen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- d. Zusatz: «hermetisch dicht, nicht geschlossen», sofern dies zutrifft.
- ³ Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen mit dem Hinweis «Mitte fluorierter Treibhausgase angetriebener Schaum» kennzeichnen, wenn diese:
- Kältemittel enthalten, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind; und
 - vor ihrem Inverkehrbringen mit Schaum isoliert wurden, der mittels in Luft stabiler Stoffe, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, angetrieben wurde.
- ⁴ Die Hinweise und Angaben nach den Absätzen 2 und 3 müssen in mindestens Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Gerät oder die Anlage in Verkehr gebracht wird, angegeben sein, gut lesbar und dauerhaft sein.

Ziff. 3.2.2

3.2.2 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 3.2.1 gilt nicht für das Nachfüllen in Anlagen, welche auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 6 in Verkehr gebracht worden sind.

² Soweit dies die Sicherheit eines Kernkraftwerks oder einer anderen besonders komplexen Anlage fördert, kann eine Ausnahmegenehmigung nach Anhang 2.10 Ziffer 3.2.2 zur ChemRRV in der Fassung vom 1. Juli 2015⁴⁷ verlängert werden, wenn:

- technische, betriebliche und wirtschaftliche Gründe die fristgerechte Einhaltung des Verbots verunmöglichen; und
- die Gesuchstellerin die zum Nachfüllen vorgesehene Menge an Kältemitteln mit regenerierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen vor dem 1. Januar 2015 erworben hat.

Ziff. 3.3

3.3 Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln

Das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr ist verboten.

⁴⁷ AS 2015 2367

durch qualifiziertes Personal

Ziff. 3.4 Abs. 1 Bst. b und c

3.4 Dichtigkeitskontrolle

¹ Die Inhaberinnen der folgenden Geräte und Anlagen müssen diese regelmässig mindestens aber bei jedem Eingriff und bei jeder Wartung, auf ihre Dichtigkeit überprüfen lassen:

- b. Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten und deren Füllmenge mehr als 5 l in CO₂-äquivalenten entspricht;
- c. Kälte- und Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden und ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Kältemittel enthalten.

Ziff. 5.1 Einfügen vor Ziff. 5 Abs. 1

5.1 Grundsatz

Ziff. 5.1 Abs. 1, 2 und 4

¹ Wer eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden, in der Luft stabilen oder fluorhaltigen Kältemitteln in Betrieb genommen hat, in Betrieb nimmt oder ausser Betrieb nimmt, muss dies dem BAFU melden.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. das Datum der In- oder Ausserbetriebnahme;
- b. den Namen der Inhaberin der Anlage sowie Name und Firma der Fachperson, welche mit der Inbetriebnahme beauftragt wurde;
- c. die Art, den Standort und die Kälteleistung der Anlage;
- d. die Art und die Menge des enthaltenen Kältemittels;
- e. bei der Ausserbetriebnahme: den Empfänger des Kältemittels.

⁴ Das BAFU legt für jede Anlage eine Nummer fest und teilt diese der meldepflichtigen Person, die eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden, in der Luft stabilen oder fluorhaltigen Kältemitteln in Betrieb genommen hat oder in Betrieb nimmt, mit.

Ziffer 5.2

5.2 Ausnahmen

Nicht nach Ziffer 5.1 zu melden sind Anlagen, die der Landesverteidigung dienen.

Ziff. 6 Bst. a

6 Empfehlungen

Das BAFU erlässt Empfehlungen:

- a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätzen 2–4 und 6–8;

Ziff. 7 Abs. 3–5

7 Übergangsbestimmungen

³ Für Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997⁴⁸ zu Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 2.3^{bis} zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010⁴⁹ zulässig.

⁴ Geräte nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe b, die vor dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 30. Juni 2020 zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben werden.

⁵ Das Verbot nach Ziffer 3.3 gilt nicht für das Nachfüllen von regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr bis zum 31. Dezember 2029.

⁴⁸ SR 0.814.011
⁴⁹ AS 2011 113

**Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern**

Bern, 22. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP kann dem Verordnungspaket in der vorliegenden Form so nicht zustimmen und lehnt namentlich die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometer aus Flugstrecken sowie die Anpassung der Verordnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen ab.

Die folgenden Verordnungsanpassungen werden von der SVP mehrheitlich unterstützt:

Änderung der Gewässerschutzverordnung

Die SVP begrüsst die Anhebung des Anteils der organischen Spurenstoffe, welche den Ausbau von kleinen Abwasserreinigungsanlagen nach sich ziehen ausdrücklich. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Wunsch der Kantone und führt zu einem effizienten Einsatz der Mittel, welche vor allem für die grossen und mittleren ARA aufgewendet werden sollen. Damit können die wichtigsten Massnahmen schnell und effizient umgesetzt werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die SVP kann den Anpassungen, soweit sie die Anpassung der technischen Handelshemmnisse mit der EU zum Gegenstand haben, und keine Mehrkosten verursachen, zustimmen. Auf Änderungen, welche rein nationalen Charakter haben oder gar Verbote nach sich ziehen (u.a. Biozidprodukte) sollte man verzichten. Die Gefahr besteht, dass bei neuen Anpassungen innerhalb der EU wiederum zusätzliche Differenzen und Mehraufwand entstehen wird.

Verordnung Weiterentwicklung Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen um jeweils fünf Jahre bis Ende 2024 bei der Gewässerschutzverordnung und bei der Waldverordnung ist aus Sicht der SVP sinnvoll und kann zugestimmt werden. Somit wird sichergestellt, dass für allfällige Massnahmen genügend Datenmaterial vorhanden ist und die Subventionen effizient und zielgerichtet eingesetzt werden können.

Die folgenden Verordnungen werden von der SVP – wie oben erwähnt – abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen:

Verordnung Erhebung von Tonnenkilometer aus Flugstrecken

Für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU ist es nötig, dass die Schweizer Luftfahrt in das Schweizer EHS integriert wird. Die Bestimmungen der befristeten Verordnung sollen in das zur Zeit in der Revision stehende CO₂-Gesetz übernommen werden. Angesichts der Tatsache, dass die Beratung dieses Gesetzes im Parlament erst am Anfang steht und auch ein Abkommen mit der EU, aufgrund der grossen Differenzen in anderen politischen Fragen, mehr als nur unsicher ist, wäre es aus Sicht der SVP besser, die Anpassung der Verordnung zu sistieren. Es macht wenig Sinn, Strukturen mit administrativem Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen aufzubauen, welche nachher gar nicht gebraucht werden.

Verordnung zur Anpassung beschwerdeberechtigter Organisationen im Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die SVP steht dem Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich kritisch bis ablehnend gegenüber. In diesem Sinne ist eine Ausweitung des Beschwerderechts auf neue Organisationen wenig zielführend und wird deshalb abgelehnt. Viel besser wäre eine Reduktion der beschwerdeberechtigten Organisationen oder gar die Abschaffung dieses Instruments, da die aktuellen Gesetze genügend Möglichkeiten bieten auch ohne dieses Konstrukt sinnvolle Lösungen für die Allgemeinheit zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Röstli
Nationalrat



Silvia Bär

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Cc an: andy.rudin@bafu.admin.ch

An:Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)
Betr. Vernehmlassungsantworten
(Verordnung über
Programmvereinbarungen im
Umweltbereich)

Effretikon / Bern, 20. August 2018

Vernehmlassung zur Revision (Weiterentwicklung) der «Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svujasep - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit einer schweizweiten Vertretung durch erfahrene und engagierte Fachleute aus den Bereichen Gewässerschutz, Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung und -technik sowie weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svujasep ist mit den vorgeschlagenen Fristerstreckungen für die beiden Programme «Waldwirtschaft und Gewässerschutz/Revitalisierungen» prinzipiell einverstanden; aber die Frage nach der sinnvollen Zeitdauer einer Fristerstreckung muss nun ebenfalls diskutiert werden: Wir möchten grundsätzlich zur Prüfung anregen, dass die Subventionsansätze im Verlaufe der Zeit zumindest nach einer angemessenen Einführungsperiode von drei bis vier Jahren erhöht, jedoch degressiv festgelegt werden, damit eine verstärkte Motivation zur baldigen Entwicklung und Umsetzung insbesondere der Bewirtschaftungs-Projekte (in der Waldwirtschaft) [ggf. aber auch der Revitalisierungs-Projekte (an Gewässern)] erzeugt werden kann.

1. Programmvereinbarung im Bereiche Gewässerschutz/Revitalisierungen:

Wir begrüßen insbesondere im Bereiche von Gewässerschutz/Revitalisierungen explizite, dass dem Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und nach der Wirksamkeit dieser Massnahmen richtet, weiterhin nachgelebt werden soll. Gemäss dem BAFU-Handbuch zu den «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 – 2019» wird der Zusammenhang zwischen Wasserbau- und Gewässerschutz-Gesetz wie folgt hergestellt (Zitat, S. 234 ff):

«Um den Anforderungen von Artikel 4 WBG und Artikel 37 GSchG zu entsprechen, müssen die Projektanforderungen gewährleisten, dass elementare Prozesse und ein Mindestmass an Eisdynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden.»

Und weiter oben:

«Grundsätzlich werden im Bereich Wasserbau Hochwasserschutzprojekte nach WBG und Revitalisierungsprojekte nach GSchG unterschieden. Wasserbauprojekte haben ökologische Anforderungen zu erfüllen (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diese ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich gleich...»

Wir anerkennen in diesem Zusammenhange, dass mit der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen teilweise Neuland für im Bereiche der Gewässerkorrekturen tätigen Gremien bedeutet und dass es der Umsicht seitens aller (Behörden und Grundeigentümer-innen) und einem sanften und bedachten Prozess der Nachjustierung bei gewässerbaulichen Prioritäten bedarf. Insofern möchten wir die Fachleute des BAFU unterstützen, in ihren Bestrebungen eine schweizweite, aber den unterschiedlichen Gegebenheiten zwischen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen angepassten Eichung der gewässerbaulichen Prioritäten, namentlich bei Fließgewässern zu finden.

Hingegen hat der svujasep Mühe mit der aktuellen Begründung, dass noch zu wenig Daten vorlägen, um exakte Kostenschätzungen zu «Standardpreisen pro Leistungseinheit» für die Co-Finanzierungszusagen zu machen: Erhebung und Auswertung von ergänzenden Datengrundlagen, welche aktuell bei den Kantonen durchzuführen sind, sollten nach Möglichkeit kürzerfristig erfolgen können, so dass die Verlängerung der Übergangsbestimmungen nicht «um weitere fünf Jahre bis am 31. Dezember 2024», sondern lediglich etwa um zwei bis vier Jahre notwendig würde.

Zudem stellt sich für stehende Gewässer die Frage, ob die vorgesehenen «Übergangsbestimmungen» gezielt schon jetzt als definitiv gültig festgelegt werden könnten, um so wenigstens für die Revitalisierung von Seen und Weihern so rasch wie möglich stabile Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Dabei nehmen wir an, dass sich die fehlenden Standardpreise lediglich auf die eigentlichen Fließgewässer bezögen. Um unnötige Verzögerungen bei der Revitalisierung zu vermeiden, wäre es prüfenswert, bei einer allenfalls notwendigen (nächsten) Verlängerung dieser Programmvereinbarung differenzierter (nach Unterscheidung zwischen reinen Revitalisierungsprojekten an Flüssen und Bächen einerseits, vorwiegend hochwasserschutz-bedingten Projekten sowie Projekten an stehenden Gewässern) andererseits anzuwenden: Es wäre dannzumal (ab ca. 2022) zu prüfen, diesen Ansatz differenzierter, mit - im Verlaufe der Zeit abnehmenden - Subventionsprozenten zu kombinieren. Subventionsempfangende, welche ihre Projekte rasch vorantreiben und gezielt handeln, könnten dereinst so von höheren Subventionsansätzen profitieren: Das sollte unseres Erachtens vielerorts die Motivation zu umfassenderen Revitalisierungen erhöhen.

Schliesslich gilt es bei (kombinierten) «Einzelprojekten Hochwasserschutz» (gemäss Handbuch Programmvereinbarungen von 2015) Folgendes zu vermeiden: Wegen der Fristerstreckung bei der Revitalisierungs-Finanzierung einerseits und der Dringlichkeit des Hochwasserschutzes andererseits besteht ferner eine Gefahr, dass insbesondere bei sehr dringlichen Hochwasserschutzprojekten tendenziell mit minimalistischen Revitalisierungsansätzen projektiert würde. Das wiederum wäre weder im Sinne eines umfassenden, langfristigen Hochwasserschutzes, noch im Sinne einer ökologischen Landschaftsaufwertung - wie sie mit Revitalisierungen angestrebt wird.

2. Programmvereinbarung im Bereiche der Waldbewirtschaftung:

Im Zusammenhang mit der Waldverordnung («Waldbewirtschaftung» gemäss Teil 9 des Handbuches Programmvereinbarungen von 2015) stellt sich hingegen ganz deutlich die Frage, ob es künftig zielführender wäre, die Bereiche «Schutzwald und Waldschutz», «Waldbiodiversität» sowie «Waldwirtschaft» in einer einheitlichen, nach Zielen der örtlichen Waldwirtschaftsplanungen koordinierten, Programmvereinbarung zusammen zu fassen?

Aus Forstkreisen wird die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, wenn «der Wald überall mit der gleichen Intensität erschlossen sein muss»? Mit anderen Worten es besteht die Gefahr, dass sich die Ziele der Programmvereinbarungen Programmblatt 10 (Waldwirtschaft) und Programmblatt 9 (Waldbiodiversität) vornehmlich in aktuell wenig bewirtschafteten Flächen widersprechen könnten.

Allgemeine Schlussbemerkung:

Generell möchten wir anregen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eine Gesamtübersicht über sämtliche Programmvereinbarungen und den Stand deren Erfüllung, resp. Erledigung aufzustellen. Nur so können die interessierten Kreise verlässlich abschätzen, ob allenfalls auch in weiteren Bereichen (z. B. Bereich Lärmschutz, Bereich Natur- und Heimatschutz, Erhebung von Gefahregrundlagen...) entsprechende Fristerstreckungen notwendig wären oder ob andere Massnahme zu prüfen sind, welche sich eignen, damit die im Umweltrecht ursprünglich vorgesehenen Fristen - z. B. für Lärmschutz-Massnahmen - wenigstens einigermassen eingehalten werden können.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Hinweise.

Für den Vorstand des svujasep:



Matthias Gfeller, Fachbeauftragter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner,
Präsident svujasep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Cc an: damian.dominquez @bafu.admin.ch

An:

Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)
Betr. Vernehmlassungsantworten
(Gewässerschutz-Verordnung)

Effretikon / Bern, 13. September 2018

Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik aber auch der Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutz-Verordnung (GSchV) und insbesondere für die gewährte Fristerstreckung bis Mitte September!

Der svu|asep akzeptiert im Bereiche des technischen (das heisst anlagengebundenen) Gewässerschutzes, dass entscheidende Kompetenzen an die Kantone delegiert wurden.

Generell stimmen wir der geplanten Anpassung der GSchV zu: Die Finanzplanung der Spezialfinanzierung Mikroverunreinigungen des Bundes zeigte, dass die beschränkten Mittel leider nicht ausreichen, um alle (gemäss den kantonalen Planungen) vorgesehenen Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu finanzieren. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, erachten wir eine Erhöhung der Abwasserabgabe – welche eine Gesetzesrevision bedingen würde – als eher riskant und daher als weniger zielführend.

Deshalb kann aus unserer Sicht auch auf der Ausgabenseite durch eine moderate Reduktion der Anzahl potentiell beitragsberechtigter Gemeinden, resp. Kläranlagen(-verbände) angesetzt werden.

Die bisherige Bestimmung in Anhang 3.1 der Verordnung (Ziffer 2) ermöglichte bis anhin einen sehr grossen Interpretationsspielraum. Dies zeigt sich in der hohen Anzahl von A-RA, welche gemäss kantonalen Planungen zusätzlich (beitragsberechtigter) Massnahmen treffen sollten. Das eigentlich für begründete Ausnahmefälle eingeführte Verdünnungskriterium (Wie hoch darf der Anteil gereinigten Abwassers im entsprechenden Vorfluter sein?) hat seinen Sinn und Zweck klar (noch) nicht erreicht. Hier ist einzugreifen mit dem Ziel, einerseits die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfinanzierung ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits das Verdünnungskriterium nur moderat so anzupassen, dass die ursprüngliche Intention gewährleistet bleibt. Daher akzeptieren wir zwar prinzipiell, dass dieses Kriterium mit der Erhöhung des Abwasseranteils auf über 5% restriktiver gefasst wird. Allerdings hat der svu|asep zwei starke Vorbehalte:

Erstens wäre der quantitative Sprung bei einem (reziproken) Verdünnungsverhältnis von 5% auf 20% unseres Erachtens sehr gross (zu gross?). Gewässerschutz-technisch gibt es wenig Argumente die «Spielregeln während des laufenden Spiels» derart stark zu verändern; Insbesondere weil diese Prozentwerte der Abwassereinleitung, (resp. der Umkehrfaktor der Verdünnung) kumulativ über einen gesamten Gewässerlauf von der Quelle bis zu Mündung gerechnet werden. Wir schlagen daher vor, primär bei besonders exponierten Gewässern strenger zu bleiben: Für Gewässer mit sehr starken Schwankungen zwischen Trockenperioden und Regenwasseranfall (wie bspw. Albula, Birs, Broje, Emme, Plessur, Sitter, Thur oder Töss) sollte der Regelwert dieses «Verdünnungsverhältnisses» nur von 5% auf maximal 10% erhöht werden.

Zweitens sind wir der Meinung, die vorgesehene Abklärungsfrist (von rund zehn Jahren) dauere für eine erste Entscheidungsphase eher zu lange: Viele chemische Produkte werden in den «konventionellen» Kläranlagen nicht oder nur unvollständig abgebaut. Rückstände von organischen Chemikalien wirken sich bekanntlich nachteilig auf Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen aus. Um die Belastung durch solche Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser zu reduzieren, werden in den kommenden Jahren weitere, ausgewählte Kläranlagen mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe nachgerüstet, was der svujasep ausdrücklich begrüsst. Mit den Erfolgskontrollen an bereits ausgebauten ARA werden wir in einigen Jahren deutlich mehr wissen, wie sich die Elimination von Mikroverunreinigungen auf die Gewässerlebewesen auswirkt.

Aus dem Eawag-Forschungsprojekt «EcolImpact» ist bekannt, dass sich der Ausbau von Kläranlagen innert kurzer Zeit positiv auf das betroffene Fliessgewässer auswirkt. Ob jedoch der Ausbau der erwähnten 100 ARA's ausreicht oder ob weitere Massnahmen erforderlich sind, ist erst in mehreren Jahren schlüssig zu belegen. Eventuell gehört in 10 - 20 Jahren eine 4. Reinigungsstufe zum «Stand der Technik», was bedeuten würde, dass später viel mehr als 100 Kläranlagen Mikroverunreinigungen eliminieren könnten. Wenn dabei klar zum Ausdruck kommt, dass noch weitere ARA ausgebaut werden müssen, sollte sich zu diesem Zeitpunkt auch leichter eine Gesetzesrevision für die Erschliessung zusätzlicher Finanzmittel realisieren lassen.

Ferner vertrauen wir darauf, dass in Gebieten, wo Kantonsgrenzen die verschiedensten Einzugsgebiete von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zerschneiden, mit einer langjährigen Zusammenarbeitskultur pragmatische Lösungen gefunden werden. Es sollte jeweils eine Basis für Lösungsansätze gelegt werden, welche den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Im Rahmen dieser Kompetenzdelegation bleibt jedoch die Frage, ob der (tiefste) Schwellenwert von 1000 Einwohnenden für ARA-Einzugsgebiete richtig gewählt worden ist? Insbesondere bei grösseren Betrieben des 1. oder 2. Wirtschaftssektors ist anzunehmen, dass nicht die Anzahl der Einwohnenden im ARA-Einzugsgebiet einzig und alleine massgebend sein kann. Der svujasep vertritt dazu die Ansicht, dass insbesondere in Gebieten mit einem geometrisch extrem komplizierten Verlauf von Kantonsgrenzen (z. B. FR-VD oder BL-SO oder AR-SG) den Bundesbehörden «automatisch» die Aufgabe obliegt, zu einer verstärkten, interkantonalen Zusammenarbeit zu motivieren.

Zeitpunkt der In-Kraftsetzung:

Mit der Präzisierung des Kriteriums und der Erhöhung des prozentualen Abwasseranteils würde zwar die Anzahl abgeltungsberechtigter ARA – und damit die benötigten finanziellen Mittel – spürbar vermindert. Weil zudem ja sowieso der Vorbehalt gilt, dass nur Abgeltungen ausbezahlt werden, wenn in der Spezialfinanzierung die dafür benötigten Mittel vorhanden sind, gibt es aus unserer Sicht aber kaum einen fachlichen Grund, das Datum der In-Kraftsetzung um mehrere Jahre zu verschieben.

Wir wenden uns daher gegen eine zu lange Verschiebung der In-Kraftsetzung: Für jene ARA, welche mit der Sanierung der bisherigen Anlageteile nicht bis 2028 zuwarten können, entstünden nämlich beachtliche Nachteile: Für sie wäre es wichtig, sofort zu wissen,

ob der Ausbau resp. der Anschluss beitragsberechtigt ist oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen, die aufgehoben und an eine grössere ARA angeschlossen werden sollen: Es macht keinen Sinn, diese (Klein-)Anlagen bis zu zehn Jahre weiterbetreiben zu müssen, nur um einen verbindlichen Entscheid zur Abgeltung zu erlangen.

Anträge:

1. Wir beantragen, das Kriterium wie vorgesehen zu präzisieren ggf. geografisch zu differenzieren, die Regelung jedoch nicht erst 2028, sondern je nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen spätestens per Ende 2023 in Kraft zu setzen.
2. Gestützt auf derartige Erfahrungen aus den Erfolgskontrollen bei bereits ausgebauten ARA soll spätestens in vier Jahren Bilanz gezogen werden: Ob mit den geplanten ARA-Ausbauten in sämtlichen Einzugsgebieten alle Einleitungen von gereinigtem Abwasser erfasst werden können.

Strassenabwasser:

Auch Strassenabwasser ist stark mit Schadstoffen insbesondere aus Brems-, Reifen- und Fahrbahnabrieb belastet. Es finden sich Schwermetalle wie Kupfer, Zink, Cadmium etc. und organische Schadstoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Autobahnabwasser. Dass dieses vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, ist vom ASTRA und den kantonalen Tiefbauämtern erst seit etwas über 10 Jahren akzeptiert. Zwar werden bei Gesamterneuerungen von Autobahnabschnitten oder stark befahrenen Kantonsstrassen Strassenabwasserbehandlungsanlagen (sog. «SABA») gebaut. Mit diesen Anlagen kann sodann ein Grossteil der Schadstoffe herausgefiltert werden, allerdings braucht es Jahrzehnte, bis alle diese Strassenabschnitte nachgerüstet sind. Für den svu|asep stellt sich daher die Frage, ob nicht ähnliche Fristen wie bei den kommunalen ARA's oder gar noch deutlich rigorosere Fristen auch für die Erstellung dieser «SABA's» gefordert werden müssten?

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anträge, Anmerkungen und Hinweise

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Fachbeauftragter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Cc an: Raphael.Bucher@bafu.admin.ch

An:

Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)

Betr. Vernehmlassung zur Verordnung
über die Erhebung von Tonnenkilometer-
Daten aus Flugstrecken (CO₂-
Monitoringplan)

Effretikon / Bern, 13. September 2018

**Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Monitoringplanes
(Verordnung zur Erhebung von Tonnenkilometer-Daten aus Flugstrecken)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) – als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik aber auch der Luftreinhaltung sowie von Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung und insbesondere für die gewährte Fristerstreckung bis Mitte September!

Der svu|asep unterstützt den Vorschlag des Bundesrates prinzipiell, dass Flugzeugbetreiber gegenüber Bundesbehörden ihre Methodik zur Berechnung zurückgelegter Tonnenkilometer transparent machen müssen, mit welcher sie ihre Flüge ab der Schweiz berechnen. Generell sind dem svu|asep Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit von umwelttechnischen Messmethoden ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört auch eine konsistente (aber nicht an politischen Kriterien orientierte) Methodik und Systemabgrenzung. Insbesondere bei Verfahren, mit welchen der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, besteht grosses öffentliches Interesse an maximaler Transparenz.

Gemäss BAfU ist der Flugverkehr für 9% der CO₂-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich; Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der Flugverkehr ein wesentlicher Sektor. Der Internationale Flugverkehr von und nach der Schweiz wird aber voraussichtlich weiter zunehmen. Dem svu|asep ist es besonders wichtig, dass sowohl Fachleute als auch die beauftragten Behörden über alle relevanten Informationen verfügen und genau wissen, wie die Flugbranche die CO₂-Emissionen der Flugzeuge berechnet. Dies gilt für den svu|asep im Speziellen, da er als Verband von Fachleuten handelt, die im Umweltbereich mit Messen und Modellieren betraut und vertraut sind und somit in Fachkreisen oder auch öffentlich zu entsprechenden Resultaten Stellung zu beziehen haben.

Öfters haben die zur CO₂-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen eigene Interessen, die CO₂-Emissionen ihrer Angebote je nach Abrechnungszyklus zu über- oder zu unterschätzen. Besteht zudem bezüglich Messung und Methodik eine Informations-Asymmetrie zwischen Flugbranche einerseits und den Behörden andererseits, so entsteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden. Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat

und Öffentlichkeit besteht das Risiko, dass einzelne Flugzeugbetreiber sich durch eigene Interpretationen einen Vorteil gegenüber Ihrer Konkurrenz oder gegenüber anderen Verkehrsmitteln verschaffen könnten: Sie erhielten zusätzliche Zertifikate zugeteilt, was ihnen entweder erlauben würde, auf CO₂-Reduktions-Massnahmen zu verzichten oder ihnen den (klimapolitisch unerwünschten) Weiterverkauf ermöglichen würde.

Der svujasep unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung. Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischer Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass diese Verordnungsänderungen jetzt nötig sind. Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, auf ihren Vorbehalt (betreffend einer Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz-EU – im erläuternden Bericht S. 5) zu verzichten. Nicht nur beim CO₂-Emissionshandel, sondern auch zu anderen klimapolitischen Massnahmen beim Luftverkehr (bspw. CO₂-abhängige Landengebühren) brauchen die Behörden verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der Flugzeuge. Ein möglichst breiter und daher gerechter Anwendungsbereich der Verordnung wird von uns unterstützt.

Antrag 1:

Im Sinne von geografischer Konsequenz, von Transparenz und der Gleichbehandlung der Flughäfen und Fluggesellschaften fordern wir, den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen Flüge zu beschränken, sondern auch die in der Schweiz startenden oder landenden Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.

Wir lehnen überdies den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen generell aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. Wir weisen darauf hin, dass der Bundesrat erst vor rund einem Jahr eine andere Regelung erlassen hat: die aktuell gültige Verordnung mit Inkrafttreten am 1. Juli 2017.

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, ist klar, dass die betroffenen Unternehmen (die ab Basel-Mühlhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten) nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetze geniessen dürfen, sondern dass ihnen konsequenterweise dieselben CO₂-Belastungen anzurechnen sind, wie den Flüge ab Zürich oder Genf. Weil es sich bei den Flügen ab Basel-Mühlhausen oft um Flüge im Billig-Segment handelt, wäre bei diesen die CO₂-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten besonders hoch. Dieses preissensible Segment der (schweizer) Kundschaft aus den Bestrebungen zum (schweizer) Klimaschutz auszuklammern und dem Emissionshandelssystem der EU zu unterstellen, ist daher zu hinterfragen: Selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung hätte.¹

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel müssen deshalb Bestandteil in den durch die Schweiz erhobenen Daten bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz selber beeinflusst werden können. Würden die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel nicht dem Schweizer sondern dem Europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, fehlte den Behörden die Möglichkeit für Ausgewogenheit zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und Basel-Mühlhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel zu sorgen.

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, welche die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates würde deshalb eine potenzielle Bevorzugung der Flüge ab Basel gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf darstellen.

Antrag 2:

Wir lehnen es aus obigen Gründen ab, dass die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen (analog wie Genève-Cointrin oder Zürich-Kloten), sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem unterstellt werden sollten.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Fachbeauftragter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 21. August 2018

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur überarbeiteten Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'100 Mitgliedfirmen durch wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, gezielte Vernetzung sowie arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,3 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2017) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 66,7 Milliarden Franken fast einen Drittel der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Aufgrund einer Einschätzung zur Betroffenheit der MEM-Industrie nehmen wir zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) und zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 **nicht Stellung**. Im Folgenden nehmen wir zu folgenden Vorschlägen Stellung:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

1.1 Allgemein

Swissmem begrüsst die verschiedenen Harmonisierungen mit EU- und internationalem Recht. Bei Harmonisierungen mit nicht verabschiedeten Vorlagen, wie es für Fluoralkylsilanole und Phthalaten vorgeschlagen wird, ist die definitiv verabschiedete Vorschrift in der EU abzuwarten, um Handelshemmnisse oder eine ungleiche Handhabung der gleichen Stoffe zu verhindern.

1.2 Kennzeichnungsvorschriften – Anhang 1.5

Die systematische Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften in diversen Bereichen begrüssen wir besonders. Damit fällt die Schweiz-spezifische Anforderung von zwei Amtssprachen weg, was Swissmem vor längerer Zeit bereits für Anhang 1.5 (in der Luft stabile Stoffe) für SF₆-haltige Anlagen gefordert hatte. Die Übergangsfristen für SF₆-haltige Schaltanlagen ist jedoch dahingehend zu präzisieren, dass bereits in Verkehr gebrachte Anlagen nicht von der Änderung der Kennzeichnungsvorschriften betroffen sind.

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.5 In der Luft stabile Stoffe Ziffer 10:

«10 Übergangsbestimmung

Für Behälter, die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997²² zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, enthalten, ~~und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten~~, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung nach Ziffer 5 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010²³ zulässig.

Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, und die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010²³ gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.»

1.3 Expositionsgrenzwert für Chrom VI – Anhang 2.16

Der Expositionsgrenzwert für Chrom VI von 0.001 mg CrVI/m³ für die inhalative Exposition über 8h (Anhang 2.16) wurde im Vorfeld der Aufnahme von Chromtrioxid und anderen Stoffen in Anhang 1.17 ChemRRV diskutiert. Der Expositionsgrenzwert wird nun mit Reduktionsmassnahmen nach dem Stand der Technik, Expositionsmessungen und einer Meldepflicht ergänzt. Die Massnahmen dienen insbesondere dem Arbeitsschutz und sind im Einklang mit den in der EU verlangten Rahmenbedingungen. Deshalb begrüssen wir den Expositionswert und die vorgeschlagenen Massnahmen, die die Ausnahme für die Verwendung von Chrom VI gemäss Anhang 1.17 ChemRRV ergänzen.

1.4 RoHS – Anhang 2.18

Auch die Anpassungen an die aktuelle Version von RoHS (2011/65/EU, Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) in Anhang 2.18 sind zu begrüssen. Damit werden Handelshemmnisse und Unsicherheiten vermieden.

2. Gewässerschutzverordnung (GSchV)

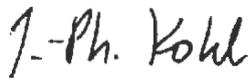
Swissmem begrüsst die Erleichterung für kleinere ARAs und die vorausschauende Kostenkontrolle der Investitionskosten bei den aufzurüstenden ARAs. Allerdings befremdet uns etwas, dass nach den umfangreichen Arbeiten im Vorfeld der damaligen Änderung der GSchV die Anzahl der betroffenen kleinen ARAs dennoch falsch eingeschätzt wurde.

3. Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU (Linking) entspricht einer zentralen Forderung von Swissmem. Wir begrüßen deshalb diese Vorarbeiten zur Ermöglichung der Anbindung an das EU-EHS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und des erwähnten Änderungsantrags. Für Fragen steht Ihnen Christine Roth gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Philippe Kohl
Direktor a.i.



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt



per Mail
UVEK
BAFU

polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019, insbesondere Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

20. August 2018

Christine Michel
Fachsekretärin
Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit

christine.michel@unia.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gewerkschaft Unia ergreift gerne die Möglichkeit, zur Änderung der obengenannten Verordnung Stellung zu nehmen.

I. Allgemeines zur Revision

Mit der Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11), die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024 wird eine ganzheitliche Anpassung im Bereich Schutz von Mensch und Umwelt an neue technische Erkenntnisse gemacht. Die Unia wird sich vorliegend nur zu spezifisch für Arbeitnehmende relevanten Sachverhalten äussern.

Die Unia spricht sich insgesamt für die angestrebte Revision der im unterbreiteten Paket enthaltenen Verordnungen aus. Dies aus mehreren Gründen:

- Die Substitution (wo immer möglich) von besonders gefährlichen Stoffen wird als zentrale Stossrichtung der Gesetzgebung gestärkt.
- Der Arbeitnehmerschutz wird gestärkt.

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019, insbesondere Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

2/6

- Wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse fliessen in die Gesetzgebung ein.
- Die Revision ermöglicht eine Anpassung an internationale Standards und Vorgaben (inkl. den entsprechenden Vorteilen auch für den internationalen Handel).
- Der nachhaltige Umweltschutz wird in wesentlichen Punkten verbessert.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen sind sowohl technisch als auch wirtschaftlich und zeitlich (Einführungsfristen / Übergangszeiten) machbar.

Grundsätzlich und explizit begrüssen wir deshalb die Revision.

II. ChemRRV: Asbest (Anhang 1.6)

Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes lehnen wir die angestrebte Ausnahmegewilligung für das Verwenden von natürlich vorkommenden asbesthaltigen Gesteinen und Kunststeinen für punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmälern ab.

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. c ist entsprechend zu streichen.

In Ziff.4 Abs. 4 sollen neu der begründete Antrag an das BAFU (und an das BAG) und die befristete Ausnahmegewilligung dieser Bundesämter entfallen, wenn eine Zubereitung oder ein Gegenstand nicht nach den vorgängig formulierten Vorgaben gekennzeichnet werden kann. Wir sind mit dieser Lockerung der Bestimmungen nicht einverstanden und sprechen uns dafür aus, die in der bisherigen Fassung des Anhangs festgeschriebene Praxis beizubehalten.

Mit der sprachlichen Neuformulierung von Ziff. 5 sind wir einverstanden. Allerdings muss unserer Meinung nach beibehalten werden, dass die Information in diesem speziellen Fall weiterhin in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen muss. Der Einleitungssatz ist somit folgendermassen zu ergänzen: „...der Verwenderin folgende Informationen in mindestens zwei Amtssprachen schriftlich zur Verfügung...“

Mit den weiteren in der Revision vorgeschlagenen Änderungen / Ergänzungen des Anhangs 1.6 (Asbest) sind wir einverstanden und befürworten diese.

III. ChemRRV: Bisphenole (Anhang 1.10)

Angesichts der sehr hohen Zahl von Personen, die mit Thermopapier in Kontakt treten können (Verkaufspersonal, Verbraucher, aber nicht nur), unterstützen wir entschieden die angestrebten Massnahmen zur markanten Beschränkung von Bisphenol A sowie dessen allfällige Substitution durch Bisphenol S (Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 Abs. 1 Einleitungssatz).

Ziff. 3 Abs. 2 (und Ziff. 5): Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Vorgabe (Aufschrift in mindestens zwei Amtssprachen) aus.

IV. ChemRRV: Biozidprodukte (Anhang 2.4) – 4.16.1 Ausnahmen vom Verwendungsverbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz

Beim Verbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltem Holz soll laut Vorlage weiterhin eine Ausnahme für Gleisanlagen gelten. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes sprechen wir uns gegen diese Ausnahme aus.

Wie bei weiteren Verwendungen sollen auch hier mit anderen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer eingesetzt werden. Um die erforderliche Substitution zu ermöglichen und zu fördern, sind wir einverstanden, dass eine von Fachleuten unter Einbezug der Sozialpartner definierte Übergangsfrist festgesetzt wird: Ziff. 1.3 Abs. 3 ist entsprechend zu formulieren.

V. ChemRRV: Grenzwerte für Chrom VI. (Anhang 2.16)

Allgemeines

Das Europäische Chemikalienrecht REACH (Registration, Evaluation, Authorization and restriction of CHemicals; Verordnung (EG) 1907/2006) bezweckt die Substitution von besonders besorgniserregenden Stoffen (sogenannte SVHC: Substances of Very High Concern). Demnach sind alle Stoffe (also SVHC), die im Anhang XIV REACH aufgelistet sind, dem Substitutionsdruck unterstellt. Können diese Stoffe aus sozioökonomischen Gründen temporär nicht substituiert werden, sind sie einem Zulassungsverfahren unterworfen. Das Zulassungsverfahren dient dem Zweck, die von besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und diese Stoffe – sofern technisch und wirtschaftlich möglich – durch geeignete Alternativen zu ersetzen. Chrom(VI)-Verbindungen, die in den Anhang XIV REACH aufgenommen wurden, können im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) daher nur noch in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn eine Zulassung von der EU-Kommission erteilt wurde. Falls keine solche Bewilligung beantragt oder erteilt wurde, ist das Inverkehrbringen und die Verwendung solcher Stoffe im EWR untersagt.

Die Schweiz spiegelt den Anhang XIV REACH im Rahmen des autonomen Nachvollzugs in den Anhang 1.17 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81). Stoffe, die in den Anhang 1.17 ChemRRV aufgenommen werden, sind daher auch in der Schweiz grundsätzlich verboten. Ein Unterschied zur Regelung in der EU besteht darin, dass Firmen auch von einer Ausnahme vom Verbot für die Verwendung von SVHC profitieren können, wenn eine entsprechende Verwendung im EWR von der EU-Kommission bewilligt wurde. Die Voraussetzung dafür ist, dass die EU Zulassungsbedingungen (z.B. Einhaltung eines Grenzwertes, Messpflicht) für die Verwendung in der Schweiz eingehalten werden. Diese Regelung hat zum Ziel, das gleiche Schutzniveau wie in der EU sicherzustellen. Für alle weiteren Verwendungen, etwa, wenn diese nicht von einer im EWR bewilligten Verwendung abgedeckt sind, muss ein Ausnahmegesuch bei der Anmeldestelle Chemikalien (ASChem) eingereicht werden (Ziff. 2 Abs. 4 Anhang 1.17 ChemRRV).

In der Schweiz wurden sieben ChromVI-Verbindungen am 01.02.2017 in den Anhang 1.17 ChemRRV (Ziffer 5) aufgenommen und damit für das Inverkehrbringen zur Verwendung und für die

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019, insbesondere Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

4/6

berufliche oder gewerbliche Verwendung grundsätzlich verboten. Für drei verschiedene ChromVI-Verbindungen (betrifft den Eintrag Nr. 16: Chromtrioxid; Eintrag Nr. 17: Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere; sowie Eintrag Nr. 18: Natriumdichromat) wurde von den Bundstellen BAFU, BAG und SECO eine Ausnahmeregelung bei der Aufnahme dieser Stoffe in den Anhang 1.17 ChemRRV nach Diskussionen mit der galvanotechnischen Industrie (SSO: Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik) und der MEM-Industrie (Swissmem) beschlossen. Diese Ausnahmeregelung sieht vor, Verwendungen dieser drei Stoffgruppen in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, von einem Verbot auszunehmen. Der Hauptgrund für diese Ausnahmeregelung ist, dass nach Auskunft der Branchenverbände für diese ChromVI-Verbindungen in den wichtigsten galvanischen Beschichtungsverfahren (Hartverchromen und funktionales dekoratives Verchromen) nach dem gegenwärtigen Stand der Technik keine Alternativen (Ersatzstoffe oder gleichwertige Ersatzverfahren) verfügbar seien und sich die Situation für diese galvanotechnischen Anwendungen auch in den nächsten Jahren kaum ändern werde.

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

ChromVI-Verbindungen weisen, wie in verschiedenen epidemiologischen Studien an Arbeitern in Chromat-Produktionswerken und in Betrieben der galvanischen Verchromung gezeigt wurde, ein erhöhtes relatives Risiko für die Sterblichkeit durch Lungenkrebs auf. Gemäss der US Arbeitnehmerschutz-Behörde OSHA sind ChromVI-Verbindungen sogar stärker kanzerogen als Asbest.

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden soll für die Unia daher nicht über eine spezifische Ausnahmeregelung für Verwendungen von ChromVI-Verbindungen geschwächt werden, bei denen es nachweislich zu vielen Krebsfällen gekommen ist. Denn ein für die Schweiz wichtiges Ziel der Regelung von SVHC im Anhang 1.17 ChemRRV besteht darin, ein mit der EU vergleichbares Schutzniveau für die Arbeitnehmenden sicherzustellen. Die Ausnahmeregelung soll deshalb mit einer Pflicht der betroffenen Unternehmen flankiert werden, den Arbeitnehmerschutz in der Schweiz mit gleichwertigen Schutzmassnahmen auszugestalten wie sie in den entsprechenden Zulassungsbedingungen der EU festgelegt sind. Diese Regelungen sollen in einem separaten Abschnitt (Ziffer 1ter) im Anhang 2.16 ChemRRV «Besondere Bestimmungen zu Metallen» für ChromVI in Prozessen eingeführt werden. Die Schutzmassnahmen sehen als Bedingung insbesondere die Einhaltung eines inhalativen Expositionswertes von 1 µg/m³ vor und die Pflicht, diesen Expositionswert regelmässig in den Betrieben zu überwachen.

Der Grundsatz im Rechtstext (Anhang 2.16 Ziffer 1ter) soll also für die Unia lauten:

Wer Chrom(VI) in einem Prozess verwendet, hat die Chrom(VI)-Exposition nach dem Stand der Technik und zusätzlich mindestens soweit zu begrenzen, dass die nach den Vorgaben der Norm SN EN 689:2005 über einen Arbeitstag (8 Stunden) ermittelte inhalative Exposition einer Arbeitnehmerin den Wert von 0.001 mg Cr(VI)/m³ nicht übersteigt.

Weitere Gründe für einen Expositionswert von 1 µg/m³

1. Die Industrie erklärt sich einverstanden mit dem «tieferen» Expositionswert von 1 µg/m³

Die Industrie hat in verschiedenen Gesprächen mit dem Bund betont, dass sie bereit sei, für eine Ausnahmeregelung für ChromVI in Prozessen, die Schutzbestimmungen entsprechend den EU-Zulassungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung eines maximalen Expositionswertes von 1 µg/m³ und die Durchführung von regelmässigen Überwachungsverfahren zur Überprüfung des maximalen Expositionswertes. Im Vorfeld wurden Machbarkeitsüberlegungen, insbesondere Auswertungen von Expositionsmessungen, von Seiten des Bundes sowie auch von Seiten der Industrie durchgeführt. Beide Seiten bestätigen, dass der maximale Expositionswert von 1 µg/m³ in der Galvanik-Branche einhaltbar sei.

2. Gleichbehandlungsgebot

Bei der Umsetzung der Ausnahmeregelung in Anhang 2.16 ChemRRV ist das Gleichbehandlungsgebot aller Firmen zu beachten. Denn eine Firma, die beispielsweise auf eine Verwendung im EWR verweist und die EU-Zulassungsbedingungen einhält, darf nicht gegenüber denjenigen Firmen diskriminiert werden, die von einer spezifischen Ausnahmeregelung profitieren. Dies wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Betrieben, welche strengere Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz gemäss EU-Zulassungsbedingungen einhalten müssen. Eine solche Umsetzung der Ausnahmeregelung würde demnach jene Firmen doppelt bevorteilen, die erstens von einer Ausnahme vom Verbot profitieren und zweitens ggf. weniger strenge Schutzmassnahmen im Betrieb umsetzen müssen als Betriebe, die auf eine Verwendung im EWR verweisen.. Beispielsweise kann der Zulassungsentscheid der EU verbindliche Überwachungsverfahren für die ChromVI-Verwendung vorsehen oder die Pflicht, aufwendigere und teurere Schutzmassnahmen (z.B. geschlossene Systeme oder Absaugvorrichtungen) für die betroffenen Prozesse und Verwendungen im Betrieb zu implementieren.

3. Substitutionspflicht von ChromVI in Prozessen

Die Idee des Anhangs 1.17 ChemRRV besteht im Wesentlichen darin, das Substitutionsgebot von besonders besorgniserregenden Stoffen wie ChromVI-Verbindungen zu stärken (Stichwort: hazard-based approach). Der Anhang 1.17 ChemRRV soll gewährleisten, dass die gesundheitsgefährlichsten Stoffe, die nachweislich zu vielen Krankheits- und Todesfällen führen, langfristig durch weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren ersetzt werden. Das Ziel dieser Ausnahmeregelung für ChromVI in Prozessen besteht demnach nicht darin, den Substitutionsdruck abzuschwächen. Sie soll vielmehr nur solange Bestand haben, bis eine geeignete Alternative für ChromVI in Prozessen gefunden wurde. Liegt eine solche geeignete Alternative zu ChromVI in Prozessen vor, soll die Ausnahmeregelung auch in der Schweiz für ChromVI in Prozessen wieder aufgehoben werden.

Nach jahrelangen Diskussionen mit den für die rechtliche Fortschreibung des Anhangs 1.17 ChemRRV zuständigen Ämtern (d.h. BAFU, BAG und SECO) und mit der betroffenen Industrie/Wirtschaftsverbänden, konnte endlich ein Kompromiss erzielt werden. Es soll wie oben gezeigt, ein Grundsatz im Anhang 2.16 Ziffer 1ter eingeführt werden, der die Industrie verpflichtet einen gegenüber dem SUVA MAK-Wert tieferen Expositionswert einzuhalten und diesen regelmässig mit etablierten Messmethoden zu überprüfen.

**Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019, insbesondere Änderung der
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

6/6

Wir betonen, dass die Unia eine möglichst baldige Inkraftsetzung der Regelung in unserem Sinne erwartet. Weiter sei für die Substitution eine kohärente Strategie durch die Durchführungsorgane vorzulegen (SUVA, SECO, etc.).

Weitere Forderungen der Unia im Bereich Chrom VI.

Die Ergänzung des Anhangs 2.16 mit Bestimmungen zu Chrom(VI) in Prozessen begrüssen wir. Allerdings beantragen wir aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes folgende Ergänzungen:

a) Die Meldepflicht unter 1ter. 3 Abs. 1 muss zusätzlich zu den im Revisionstext enthaltenen Angaben auch die detaillierte Auflistung der getroffenen Präventionsmassnahmen für den Arbeitnehmerschutz enthalten. 1ter. 3 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

b) 1ter. 3 Abs. 2 ist derart zu ergänzen, dass das erwähnte Verzeichnis auf Verlangen auch den Sozialpartnern zur Einsicht unterbreitet wird.

c) Die „kann“-Formulierung zu 1ter.4 Abs. 1b. ist durch eine „muss“-Formulierung zu ersetzen: so formulieren, dass das SECO verbindlich den Auftrag erhält, die zur Diskussion stehende Weisung unter Einbezug der Sozialpartner zu erlassen.

d) Ebenso beantragen wir, dass unter 1ter. 4 Abs. 1c. das SECO von den Vollzugsbehörden die Protokolle der Arbeitsbereichsanalysen und Kontrollmessungen einfordert und diese auf Verlangen den Sozialpartnern zur Einsicht zur Verfügung stellt.

VI. Weiteres Vorgehen

Wichtig sind aus unserer Sicht nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens die Kommunikation der erfolgten Gesetzesänderungen, die Begleitung aller Akteure bei der Umsetzung und der Vollzug der Neuerungen.

Zur Konkretisierung dieser Aspekte ist die Unia bereit und interessiert, aktiv beizutragen: Information in den eigenen Medien und im Rahmen von Gewerkschaftsveranstaltungen, Mitarbeit in einer allfälligen Begleitgruppe, usw.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Corinne Schärer

Geschäftsleitungsmitglied



Christine Michel

Fachsekretärin Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 24. August 2018
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Änderung der Gewässerschutzverordnung. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Angedacht war, dass kleine Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ab 2021 verpflichtet würden, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen, sofern diese in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent bezüglich organischer Spurenstoffe ungeeinigtem Abwasser einleiten. Neu soll die Grenze auf 20 Prozent angehoben und die Frist des Inkrafttretens auf 2028 angesetzt werden.

Durch die Anhebung der Grenze werden deutlich weniger kleine ARA massnahmenpflichtig, wodurch der Bedarf der Investitionskosten gesenkt und die Entlastung der am stärksten belasteten Gewässer gefördert würde. Obwohl die usic dieses zielorientierte Konzept der Spurenstoffelimination unterstützt, hat sie dennoch einige Vorbehalte bezüglich der angedachten Änderungen:

- Die Erhöhung von 5 auf 20 Prozent erscheint insofern arbiträr, als dass deren Absicht darin besteht, die Zahl der massnahmenpflichtigen ARA zu senken, um Investitionsmittel einzusparen bzw. zu verlagern. Im Vordergrund sollte jedoch die Belastung der betroffenen Gewässer stehen. Auch wenn eine klare Grenze aus praktischen Gründen sinnvoll erscheint, so wäre besonders bei ökologisch sensiblen Gebieten eine differenziertere Beurteilung des Massnahmenbedarfs gerechtfertigt.
- Die Verlängerung der Inkraftsetzungsfrist um 7 Jahre auf 2028 ist für die usic nur beschränkt nachvollziehbar. Für wirtschaftliche, jedoch sanierungsbedürftige ARA bliebe bis zur Inkraftsetzung der Änderung unklar, ob ein allfälliger Ausbau bzw. Anschluss an ein

grösseres ARA beitragsberechtigt ist. Da eine rückwirkende Abgeltung ausgeschlossen bleibt, würden nötige Massnahmen nicht umgesetzt.

Die usic beantragt deshalb folgende Änderungen:

1. Die Festlegung der Grenze zur Massnahmenpflicht soll bei besonders sensiblen Gewässern nicht anhand eines starren Verdünnungsverhältnisses (1:5), sondern nach dem Gehalt von bestimmten prioritären Stoffen festgelegt werden (vgl. 2013/39/EU sowie Q347).
2. Die Änderung soll, wie bisher vorgesehen, am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

UVEK, Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
3003 Bern

Per Email an: polg@bafu.admin.ch

Basel, 22. August 2018

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019, Vorlage 4

Entwurf Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)

Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten innert Frist die Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019. Wir beschränken uns auf die Vorlage 4 mit Bezug auf die Region Basel. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des VCS Schweiz. Danke für diese Gelegenheit zur Mitwirkung.

Vorlage 4 – Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Antrag:

Wir lehnen es dezidiert ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab dem Flughafen Basel-Mülhausen neu dem europäischen Emissionshandelssystem statt wie bis anhin dem schweizerischen zu unterstellen.

Begründung:

Der Vorschlag des Bundesrates will die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauslösen. Das lehnen wir aus dringenden klimapolitischen Gründen ab. Der Bundesrat hat die gegenteilige, heute geltende Regelung erst vor einem Jahr erlassen, sie ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und soll weiterhin Gültigkeit behalten.

Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mülhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, dürfen nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen, sondern müssen auch die entsprechenden Pflichten bzw. Lasten tragen, wie es auch für die Flüge ab Zürich oder Genf der Fall ist, nämlich u.a. in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz. Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mülhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, sind bei diesen Flügen preisliche Klimaschutzinstrumente überdurchschnittlich wirksam (Verzicht auf Flug, Zug statt Flug, etc.) und damit besonders CO₂-reduzierend. Ausgerechnet diese überdurchschnittlich preissensible Kundschaft und die Billigpreise von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion beider Basel

Gellertstrasse 29, 4052 Basel
Tel. 061 311 11 77, PC 40-12334-9
www.vcs-blbs.ch, vcs.blbs@bluewin.ch

Emissionshandelssystem der EU statt der Schweiz zu unterstellen) ist inakzeptabel. Es ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt BAFU in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.¹

Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können. Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen hingegen dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mülhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können.

Blieben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der Flüge ab Basel-Mülhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat liefert im seinem erläuterndem Bericht keine klimapolitischen, sondern ausschliesslich europarechtliche Argumente. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns ist jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

Eine preisliche Bevorzugung von Flügen ab Basel-Mülhausen fördert den Flugverkehr in der Region zusätzlich gegenüber umweltverträglicheren Reiseformen (v.a. Zug statt Flug). Das ist klimapolitisch unsinnig und inakzeptabel. Es provoziert auch eine Verlagerung von Flugverkehr von den Flughäfen Genf und Zürich nach Basel-Mülhausen, da erstere beiden Flughäfen ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben und Basel-Mülhausen als deren «Überlaufventil» dienen könnte. In die gleiche Richtung gehen die Bestrebungen, den Flughafen Basel-Mülhausen ans Schienennetz anzubinden und so aus der Region Zürich und allenfalls Genf einfacher erreichbar zu machen. Mehrverkehr für die Region Basel lehnen wir auch und gerade im Luftverkehr vehement ab.

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VCS beider Basel



Stephanie Fuchs
Geschäftsführerin

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

Vernehmlassungsantwort des VCS Verkehrs-Club der Schweiz zur Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

(Bestandteil des sogenannten Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 mit Vernehmlassung-Frist bis 22. August 2018)

Bern, 22. August 2018

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Organisation die sich für eine möglichst ökologische Verkehrspolitik einsetzt nimmt der VCS Verkehrs-Club der Schweiz gerne im Rahmen der laufenden Vernehmlassung wie folgt Stellung.

1. Anhang 4 der Verordnung (CO₂-Monitoringplan): Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates sehr, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund ihre Methodik transparent machen müssen, mit denen sie die zurückgelegten Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen. Auch bei der Offenlegung des Verfahrens mit dem der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, ist das öffentliche Interesse an einer grösstmöglichen Transparenz offensichtlich.

Gemäss der Statistik des BAFU ist der Flugverkehr für 9% der CO₂-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich. Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit somit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne jegliche klimapolitische Massnahmen. Der Internationale Flugverkehr ab der Schweiz wird gemäss Prognosen in den nächsten Jahren weiter massiv zunehmen. Eine vom BAFU bei INFRAS in Auftrag gegebene Studie schätzt, dass die CO₂-Emissionen der Schweizer Landesflughäfen zwischen 2014 und 2030 verdoppelt

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

werden, selbst wenn die weitgehend unwirksamen Instrumente CORSIA und die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeführt werden.¹

Die grosse Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Schweizer Klimapolitik macht es notwendig, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen verfügen, wie die Luftfahrtsunternehmen die CO₂-Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen.

Je nach politischen Rahmenbedingungen haben von klimapolitischen Massnahmen betroffene Unternehmen ein Eigeninteresse, die CO₂-Emissionen ihrer Produkte und Angebote tendenziell zu über- oder zu unterschätzen. **Besteht bezüglich Messung und Methodik eine Informationsassymetrie zwischen Branche und Staat, so besteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden**, weil Marktteilnehmer einen Vorteil daraus ziehen, wenn sie ihren Informationsvorsprung nutzen und eine Methodik zu wählen, bei der sie von klimapolitischen Massnahmen möglichst wenig betroffen sind. Die Autoindustrie steht beispielsweise momentan im Verdacht, die CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge in ihren Angaben zum neuen Testzyklus zu überschätzen, so dass die prozentuale CO₂-Reduktion, welche die Fahrzeughersteller zwischen 2022 und 2030 werden erreichen müssen, geringer ausfallen würde als politisch beabsichtigt. Wie am 24. Juli 2018 bekannt wurde, hat die EU-Kommission „einige Belege“, dass Autohersteller ihre Testfahrzeuge so konfiguriert haben, dass die gemessenen CO₂-Emissionen „überhöht sind“.² **Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat und Öffentlichkeit besteht für Luftfahrtsunternehmen ein ähnlicher Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen: Luftfahrtsunternehmen würden sich einen Konkurrenz-Vorteil verschaffen, wenn sie ihren CO₂-Ausstoss ihrer Flugzeuge zu hoch schätzen, weil sie dadurch zusätzliche Zertifikate zugeteilt erhielten, die sie entweder gewinnbringend verkaufen könnten oder aber es ihnen erlauben, auf klimapolitisch gewollte Massnahmen zu verzichten.**

Der VCS-Verkehrs-Club der Schweiz unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber. **Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischen Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungsänderungen nötig sind.** Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, ihren im erläuternden Bericht auf Seite 5 gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz EU zum Emissionshandels-Linking, keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. **Nicht nur das CO₂-Emissionshandelssystem, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren sind auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen.**

Im Sinne der Transparenz fordern wir deshalb den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, **sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen.**

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

² EU-Kommission: [Non-paper: CO₂ Regulation for cars/vans: Risk of inflated starting point for calculating the 2025 and 2030 targets](#). Sowie [Handelsblatt vom 24. Juli 2018](#).

2. Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Aus klimapolitischen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat vor lediglich einem Jahr noch eine gegenteilige Regelung erlassen hat, nämlich die aktuell gültige Verordnung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.**

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, versteht es sich von selbst, dass die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mülhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen dürfen ohne dass sie die gleichen Lasten wie Flüge ab Zürich oder Genf in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz zu tragen haben. **Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mülhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, ist bei diesen Flügen die CO₂-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten überdurchschnittlich hoch.** Diese überdurchschnittlich preissensible Kundschaft von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem Emissionshandelssystem der EU zu unterstellen) ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO₂-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.³

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. **Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO₂-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können.** Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen nicht dem schweizerischen sondern dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mülhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können. Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mülhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates stellt deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der Flüge ab Basel-Mülhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf dar, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat liefert im seinem erläuterndem Bericht keine klimapolitischen sondern ausschliesslich europarechtliche Motive. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem guten Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns wäre jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

Wir lehnen es aus diesen Gründen ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mülhausen nicht dem schweizerischen sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem zu unterstellen.

³ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

VCS Verkehrsclub der Schweiz



Ruedi Blumer
Zentralpräsident



Luc Leumann
Koordinator Bundespolitik



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Aarau, 19. Juli 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltrechts vor.

Betroffen sind gemäss Schreiben des UVEK vom 27. April 2018 die folgenden Verordnungen:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81),
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201),
- die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11),
- die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und
- die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 2024.

Mit der Änderung der ChemRRV werden Anpassungen anderer Erlasse im Bereich des Chemikalienrechts geplant. Diese betreffen die Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

Die Kantonschemiker stehen in einigen Kantonen der Vollzugsstelle für die Marktüberwachung respektive der kantonalen Fachstelle für Chemikalien vor. Deshalb nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz zu einigen vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV und den daraus abzuleitenden Änderungen weiterer Verordnungen im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüßen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern ausdrücklich, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU in Kraft treten können. Mit der zeitgleichen Einführung würde verhindert, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und solche enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen, begrüßen wir grundsätzlich. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung ebenfalls angeglichen werden sollten (DüV, SR 916.171).

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Umweltpaket deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden.

Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV

Betroffen sind folgende Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluoroctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen 2
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Allgemeiner Antrag zu den Anhängen

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die Sprachanforderungen an einer zentralen Stelle der ChemRRV zusammengefasst werden können.

Begründung: In zahlreichen Anhängen der ChemRRV werden für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der erforderlichen Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

Anhang 1.6, Asbest

Bemerkung

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung mit Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

Antrag: Das BAFU führt eine Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziff. 6 Abs. 1).

Begründung: In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag: Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziffer 2.4.

Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4, Biozidprodukte

Bemerkungen

Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7):

Wir begrüssen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4^{bis}):

Wir begrüssen die Einführung der neuen Ziffer 4^{bis} über Biozidprodukte gegen Algen und Moose.

Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d. h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel, unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10, Kältemittel

Antrag: Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

Begründung: Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.
Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

Antrag Das BAFU erlässt eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotential grösser als 0.0005.

Begründung: In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern würde.

Anhang 2.12, Aerosolpackungen

Bemerkung

Wir begrüssen die Streichung der unbedingten Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

Bemerkung

Wir begrüßen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Antrag: Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung: Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik), gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS, der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft würde, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Änderung anderer Erlasse

Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)

Antrag: Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten.
Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Fassung zur Änderung vorzuschlagen.
Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind dann analog anzupassen.

Begründung: Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der / den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Einzig für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich.
Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden.
Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.
Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der / den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere verschiedenartige Konsequenzen, welche noch genauer zu betrachten und gegeneinander abzuwägen sind.
Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden.
Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produktes. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurden.
Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal positive und negative Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich.
Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eventuell ist die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Hinweis ausserhalb der vorgeschlagenen Anpassungen

Anhang 2.15, Batterien

Antrag: Änderung des Verweises in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) auf die aktuelle RL 2012/19/EU.

Begründung: Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden. Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, ist wahrscheinlich eine Präzisierung zum Geltungsbereich erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Bern, 17. August 2018

T +41 31 320 22 45
michael.binz@vkg.ch

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) eingeladen, zur vorgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKF ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) für Fragen und Aktivitäten im Bereich Brandschutz und Naturgefahrenprävention. Sie bietet zu diesen Themenbereichen Ausbildungen und Veranstaltungen an und erstellt die Brandschutzvorschriften.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir von den geplanten Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) betroffen sind und uns gerne dazu äussern würden. Bezüglich der weiteren im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019 vorgesehenen Ordnungsänderungen verzichten wir mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme.

Wir begrüssen grundsätzlich den Vorschlag, wonach das schweizerische Chemikalienrecht demjenigen der EU angepasst werden soll, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten.



In Übereinstimmung und Absprache mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) weisen wir jedoch darauf hin, dass Fluortenside nach dem heutigen Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäumen sind. Wie das BAFU im erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung unter Ziffer 4.11.2 richtigerweise festhält, wäre ein Verbot für das Inverkehrbringen oder ein generelles Verwendungsverbot für fluortensidhaltige Schaumlöschmittel zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe heute nicht verfügbar sind.

Ohne Fluortenside sind keine filmbildenden Schäume zu erzeugen. Gerade dieser Eigenschaft ist es jedoch zu verdanken, dass solche Schaumlöschmittel bei der Bekämpfung von Flüssigbränden (Brandklasse B) als derart effizient und daher auch als alternativlos anzusehen sind. Aufgrund dieser Eigenschaft sind filmbildende Schaumlöschmittel denn auch bereits mit niedriger Verschäumung wirksam.

Ohne diese filmbildenden Schaumlöschmittel würden der Aufwand und die für allfällige Löscheinsätze benötigte Zeit markant ansteigen. Die Verschlechterung des Löschresultats würde wiederum zu einer signifikanten Zunahme von Verbrennungsprodukten und folglich auch zu einer deutlichen Mehrmenge an kontaminiertem Löschwasser führen.

Gelangen solche filmbildenden Schaumlöschmittel nur im Ereignisfall zur Anwendung, wird die Umwelt dadurch sicherlich weit weniger belastet. Die Befürchtung der VKF geht jedoch dahin, dass ein generelles Verbot von filmbildenden Schaumlöschmitteln folgen könnte, mit weitreichenden negativen Folgen für die Brandbekämpfung. Die Konsequenz wäre, dass gewisse Nutzungen in Gebäuden und Anlagen infolge fehlender Löschmittel aus brandschutztechnischer Sicht nicht mehr realisierbar wären.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor

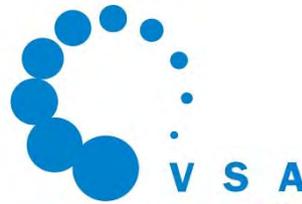

Michael Binz
Geschäftsbereichsleiter Brandschutz

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70
F: 043 343 70 71

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern
wasser@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 21. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung im Vernehmlassungspaket Umwelt vom Frühling 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. April 2018 wurde das Vernehmlassungspaket Umwelt Frühling 2018 publiziert und der VSA eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Der VSA dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte diese Gelegenheit mit den folgenden Ausführungen nutzen. Wir konzentrieren uns auf die Vorlage Nr. 2, die Änderung der Gewässerschutzverordnung:

Wir stimmen der geplanten Anpassung der GSchV zu. Die Finanzplanung der Spezialfinanzierung Mikroverunreinigungen des Bundes zeigt, dass die beschränkten Mittel nicht ausreichen, um die gemäss den kantonalen Planungen vorgesehenen Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu finanzieren. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, erachten wir eine Erhöhung der Abwasserabgabe - welche eine Gesetzesrevision bedingen würde - momentan als wenig zielführend. Daher muss aus unserer Sicht auf der Ausgabenseite angesetzt werden.

Die bisherige Bestimmung in Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8, Anforderung 5. Strich erlaubten bisher eine grosse Spannweite an Interpretationsmöglichkeiten. Dies widerspiegelt sich in der hohen Anzahl von ARA, welche gemäss kantonalen Planungen zusätzlich (beitragsberechtigzte) Massnahmen treffen sollten. Das eigentlich für begründete Ausnahmefälle eingeführte Kriterium hat seinen Sinn und Zweck somit verfehlt.

Daher halten wir es für richtig, hier einzugreifen mit dem Ziel, einerseits die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfinanzierung ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits das Kriterium so anzupassen, dass die ursprüngliche Intention gewährleistet wird. Daher akzeptieren wir, dass das Kriterium mit der Erhöhung des Abwasseranteils von 5% auf 20% enger gefasst und damit präzisiert wird. Allerdings soll in rund zehn Jahren nochmals abgeklärt werden, ob damit nicht Lücken entstehen, die aus Sicht Gewässerschutz nicht vertretbar sind. Mit den Erfolgskontrollen an bereits ausgebauten ARA werden wir in zehn Jahren deutlich mehr wissen, wie sich Mikroverunreinigungen resp. deren Elimination auf die Gewässerlebewesen auswirken. Wenn dabei klar zum Ausdruck kommt, dass noch weitere ARA ausgebaut werden müssen, wird sich zu diesem Zeitpunkt auch leichter eine Gesetzesrevision für die Erschliessung zusätzlicher Finanzmittel realisieren lassen.

Mit der Präzisierung des Kriteriums und der Erhöhung des Abwasseranteils von 5% auf 20% wird die Anzahl abgeltungsberechtigter ARA – und damit die benötigten finanziellen Mittel – deutlich vermindert. Weil zudem ja sowieso der Vorbehalt gilt, dass nur Abgeltungen ausbezahlt werden, wenn in der Spezialfinanzierung die dafür benötigten Mittel vorhanden sind, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Datum der Inkraftsetzung um sieben Jahre zu verschieben.

Weil das BAFU vor Inkrafttreten eines Gesetzes keine verbindliche Auskunft erteilen darf, ob eine ARA abgeltungsberechtigt ist, hätte die Verschiebung für ARA, die mit der Sanierung der bisherigen Anlageteile nicht bis 2028 zuwarten können, gravierende Nachteile. Für solche Anlagen wäre es wichtig, möglichst bald zu wissen, ob der Ausbau resp. der Anschluss beitragsberechtigt ist oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen, die aufgehoben und an eine grössere ARA angeschlossen werden sollen. Hier macht es aus Sicht Gewässerschutz keinen Sinn, die Anlage zehn Jahre weiterbetreiben zu müssen, nur um einen verbindlichen Entscheid bez. Abgeltung zu erwirken.

Anträge:

1. Wir beantragen, das Kriterium wie vorgesehen zu präzisieren, die Regelung jedoch nicht erst 2028, sondern wie ursprünglich geplant auf 2021 in Kraft zu setzen.
2. Gestützt auf die Erfahrungen aus der Erfolgskontrolle bei den bereits ausgebauten ARA soll in zehn Jahren Bilanz gezogen werden, ob mit den geplanten ARA-Ausbau alle aus Sicht Gewässerschutz relevanten Einleitungen von gereinigtem Abwasser erfasst sind. Falls Lücken identifiziert werden, die aus Sicht Gewässerschutz nicht vertretbar sind, soll eine Gesetzesrevision angegangen werden, um die Finanzierung weiterer ARA-Ausbauten sicherzustellen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

VSA-Präsident



Heinz Habegger

VSA-Direktor



Stefan Hasler



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 24. Juli 2018 /srzbau

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019 eingeladen.

Die VSBF nimmt gerne zu den geplanten Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Stellung. Bezüglich Änderung der übrigen Verordnungen wird dagegen auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Feuerwehren von diesen Änderungen nicht betroffen sind.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Feuerwehren sind von den Bestimmungen der ChemRRV im Zusammenhang mit den in Anhang 1.16 enthaltenen Bestimmungen zur per- und polyfluorierten Alkylverbindungen direkt betroffen, da solche Fluortenside nach heutigem Stand der Technik zwingender Bestandteil von Feuerlöschschäume sind. Entsprechend hält das BAFU im erläuternden Bericht (Ziff. 4.11.2) korrekt fest, dass fluortensidhaltige Schaumlöschmittel im Ereignisfall für die Bekämpfung von Bränden mit polaren Brennstoffen (Alkohol, etc.) aus Sicherheitsgründen unverzichtbar und gleichwertige Ersatzstoffe nicht verfügbar sind. Es ist anzumerken, dass auch für apolare Brennstoffe (z.B. Diesel, Benzin) nur fluortensidhaltige Schaummittel eine geeignete Rückzündsicherheit bieten.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass fluortensidhaltige Schaummittel so wirkungsvoll konzipiert sind, dass gerade bei der schwierigen / mobilen Anwendung durch die Feuerwehr die benötigte Menge durch die hervorragenden Eigenschaften stark reduziert ist. Bei schlechter (oder gar keiner) Löschwirkung kommt es dagegen zu einer längeren Schadstoffemission. Diese schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt müssen zwingend im Kontext mit der Gesamtökobilanz betrachtet werden.

Es wird also auch in Zukunft notwendig sein fluorhaltige Schaumlöschmittel vorzuhalten und bei besonderen Risiken einsatzbezogen anzuwenden, dies zumindest bis die Schaummittelhersteller in der Lage sind, biologisch unbedenkliche, fluorfreie Produkte herzustellen, welche eine gleichwertige Wirkung wie fluorierter aufweisen.

Nun soll aber für die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken ein totales Verbot erlassen werden. Die FKS lehnt dies aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Wird mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet, ist es im Übungsdienst grundsätzlich möglich, sogenannten Übungsschaum (ohne Fluortenside) einzusetzen. Die Berufsfeuerwehren, aber auch viele Ortsfeuerwehren, setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken würde nun bedeuten, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies aus dem Sicherheitsaspekt heraus nicht zulässig: während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummitteltank wäre somit eine 1:1 Übung nicht mehr möglich und eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kostenfolgen und wäre damit nicht verhältnismässig.
- Bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken könnten Tanklöschfahrzeuge mit einem Zumischsystem nicht mehr auf ihre Funktion getestet werden. Eine alternative Überprüfung ist auf Grund der bestehenden Konzeption nicht möglich.
- Auch stationäre Anlagen wie beispielsweise Sprinkleranlagen wären von einem Verbot betroffen, da das fluortensidhaltige Schaummittel in Tanks eingefüllt ist und keine Möglichkeit zur Zumischung eines fluorfreien Übungsschaumes besteht. Bei diesen Anlagen besteht aber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht für Kontrollen, Wartungen und Tests. Dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Betreiber der Anlage bei einem Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken nicht mehr nachkommen. Zudem könnte auch der Beweis, dass die Anlage tatsächlich und richtig funktioniert, nicht erbracht werden. Die Sicherheit der durch die Anlagen geschützten Menschen und Sachwerte würde dadurch massiv sinken.
- Von einem Verbot wären auch die unzähligen in der Schweiz vorhandenen AFFF-Handfeuerlöscher, die von den Feuerwehren im Rahmen von unkommerziellen Trainings in Betrieben, Schulen, Einrichtungen, etc. verwendet werden, betroffen. Handfeuerlöscher mit Übungsschaum stehen in der Regel nur den kommerziellen Anbietern von Ausbildungen für Dritte sowie ganz grossen Organisationen zur Verfügung. Somit müssten die Feuerwehren künftig – wiederum auf Kosten der Sicherheit – auf solche unkommerziellen Trainings verzichten.
- Bei der Beschaffung neuer Feuerlöschschäume durch Kantone, Bund (VBS) oder sehr grosse Feuerwehren werden häufig nicht nur die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sondern auch Anwendungstests gefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Feuerlöschschaum, sicher, wirkungsvoll und mit den Pumpen / Anlagen / Armaturen des Beschaffers kompatibel ist (praktische physikalisch-chemische Eigenschaften). Solche Tests wären nun künftig auch nicht mehr möglich, auch hier zum Nachteil der Sicherheit.
- Vielfach wird das Löschwasser bei Übung mit Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu 100% aufgefangen und als Sondermüll entsorgt (beispielsweise auf einem Flughafenareal). In diesem Fall ist eine Freisetzung in die Umwelt ausgeschlossen und ein generelles Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen liesse sich somit nicht mit dem Argument des Umweltschutzes rechtfertigen.
- Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume verfügen über ein Ablaufdatum. Da diese Schäume zudem teuer sind, beschaffen die Feuerwehren jeweils nur gerade so viel Schaummittel wie nötig, resp. vorgeschrieben.

- Heute werden bereits aus Umweltschutzgründen nur noch bei wenigen Übungen Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume eingesetzt und wenn, dann in der Regel auf einem genau definierten Übungsareal mit vorgängiger Information der Kläranlage. Dass dies nun verboten werden soll, scheint der FKS im Hinblick auf die enormen organisatorischen und finanziellen Folgen unverhältnismässig, zumal wie bereits mehrfach erwähnt in diverser Hinsicht die Sicherheit von Menschen massiv leiden würde.
- Sollte unserer Argumentation wider Erwarten nicht gefolgt und Fluortenside enthaltende Feuerlöschschäume zu Trainingszwecken trotzdem verboten werden, ist die Übergangsfrist für die Suche nach geeigneten Übungsschäumen bis zum 1. Juni 2020 unrealistisch, da einerseits aktuell kein Schaummittelhersteller in der Lage ist, eine adäquates, fluor-freies Schaummittel zu fertigen und andererseits alle bestehenden Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen umgebaut werden müssten.

Zusammenfassend unterstützt die FKS grundsätzlich die Stossrichtung, dass bei Trainings wo immer möglich fluortensidfreie Übungsschäume verwendet werden. Dies ist heute aus technischen und praktischen Gründen bereits die Regel: Fluortensidfreie Schäume kosten nur einen Bruchteil von AFFF-Schäumen und AFFF-Schäume lassen sich aufgrund ihrer hervorragenden Eigenschaften schlecht im sequentiellen Einsatz an Training verwenden (Übungsbrennstoff kann nach 1-2 Durchgängen kaum mehr angezündet werden). Der ständige Auftrag und der Ehrenkodex gebieten den Feuerwehren, aktiv Umweltschutz zu betreiben und zusätzliche Schäden zu vermeiden. Das Einbringen nicht, bzw. schwer abbaubarer Stoffe in die Umwelt muss entsprechend vermieden werden. Um bei Ereignissen die Umwelt effizient schützen zu können, ist die Feuerwehr aber paradoxerweise nach wie vor auf Hilfsmittel angewiesen, welche keine 100%ige Umweltverträglichkeit aufweisen. Entsprechend sind die Feuerwehren auch zwingend darauf angewiesen, dass sie – wo nötig, sinnvoll und vertretbar – mit den „echten“ Einsatzmitteln unter möglichst realen Bedingungen Übungen durchführen kann. Hierbei kann auf den Einsatz von AFFF-Schäumen nicht verzichtet werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnah, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF

Peter Wullschleger

Präsident / Kommandant Feuerwehr & Zivilschutz Schutz & Rettung Zürich

Zbinden Sascha BAFU

Von: Zbinden Sascha BAFU
Gesendet: Freitag, 7. September 2018 11:13
An: Zbinden Sascha BAFU
Betreff: WG: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019/Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019/Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2019

Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019 Stellung nehmen zu können. Die SGAH nimmt nur zu jenem Teil des Paketes Stellung, von welchem sie sich angesprochen fühlt, zur Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV (SR 814.81).

Generell begrüsst die SGAH die vorgeschlagenen Änderungen. Folgendes sind jedoch unsere Bemerkungen zur Verordnungsrevisions-Vorlage der ChemRRV und dem dazugehörigen erläuternden Bericht:

CHROM VI

Wir haben anlässlich der Publikation der revidierten Chemikalienrisikoreduktionsverordnung am 01.02.2017 bzgl. der Aufnahme von Chrom VI in den Anhang 1.17 mit Bedauern festgestellt, dass die Strategie der Regulierung in Bezug auf den Schutz vor dieser Stoffgruppe von jener in der EU für die besonders Besorgnis erregenden Stoffe abweicht. Das Verbot von Chromtrioxid EG-Nr.: 215-607-8 CAS-Nr.: 1333-82-0 wurde mit der Ausnahme für «Verwendung in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt» aufgeweicht. Wir gehen davon aus, dass dies insbesondere die Hartverchromung betrifft wo mit offenen Bädern gearbeitet wird. Für den SGAH stossend war dabei, dass der Gesundheitsschutz innerhalb dieser Ausnahmeregelung nicht auf gleichem Niveau wie die EU Rechtssetzung umgesetzt wurde. Der Schutz der Arbeitnehmer wurde vor auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG (SR 832.20) zur Verhinderung von Berufskrankheiten reduziert. Dies ging deutlich weniger weit als die Regelung der EU mit einem weitgehenden Gesundheitsschutz. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (dem Case T-360/13) wurde genau der Fall Chrom VI angeschaut: es ist festgehalten, dass für diesen SVHC ein nationaler MAK-Wertes den Sinn der SVHC-Regelung nicht umsetzt und daher ungenügend ist, insbesondere, weil der Substitutionsdruck fehlt. Diese Schlussfolgerung kann genauso auf die Schweiz angewendet werden.

In Bezug auf eine Gesundheitsschutzregelung und als kurzfristige Lösung begrüsst der SGAH daher den Revisionsvorschlag zum Anhang 2.16 der ChemRRV, welcher den 2017 verpassten Gesundheitsschutz im Umgang mit Chrom VI zeitgerecht nachholt. Generell scheint das Gesundheitsschutz-Niveau für diesen sehr gefährlichen Stoff mit dieser Regelung einigermaßen gleichwertig gegenüber der EU, zwar mit einer branchenspezifischen Ausnahmeregelung, aber dafür auch mit einer branchenspezifischen Gesundheitsschutzregelung.

Auch wenn der SGAH in Bezug auf das Schutzniveau von Chrom VI den Anhang 2.16 begrüsst, bitten wir das UVEK, in Bezug auf die ChemRRV den Stoff Chrom VI längerfristig möglichst gleich zu regeln wie die EU. Anders als die Zulassungen in der EU, ist nämlich die Ausnahmeregelung für den Moment zeitlich unbeschränkt. Wir vermissen eine klare Beschreibung der Bedingungen, welche zu einer erneuten Revision der ChemRRV und zu einer Löschung der Ausnahmeregelung (Anh. 1.17) und des Gesundheitsschutzes (Anh. 2.16) für Chrom VI führen werden (ausdeutschen der Formulierung «bis Alternativen für Chrom VI vorliegen»).

Wir bitten das UVEK zudem davon abzusehen, für die noch aufzunehmenden Stoffe der Kandidatenliste ähnliche Ausnahmeregelungen mit nachgeschaltetem Gesundheitsschutz aufzubauen.

ASBEST

Wir betrachten die vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung von Asbest als ernsthaftes Risiko für den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und der Bevölkerung. Die Regelung für ästhetische Fragen ist nicht nachvollziehbar und stehen im absoluten Widerspruch zu den Bestrebungen der vergangenen Jahrzehnte zur Reduktion der Exposition gegenüber Asbest. Asbest ist seit 1973 erwiesenermassen karzinogen und in den Statistiken über die Berufskrankheiten immer noch die häufigste und kostspieligste Berufskrankheit in der Schweiz. Es ist unklar, warum genau die für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmalern asbesthaltiges Material benötigt wird, insbesondere ist unklar, warum aus optischen Gründen kein Ersatzmaterial in Frage kommt. Gerade aus optischen Gründen ist ein Ersatz durch ein spezifisch eingefärbtes neues Material oft zweckdienlicher als der Ersatz mit einem asbesthaltigen Originalmaterial.

Wir bitten das UVEK den Ausdruck «eng gefasster Bedingungen» für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung genauer zu definieren. In unserer Interpretation ist dies aktuell nur die Pflicht für den Importeur/die Herstellerin, das Material geeignet zu kennzeichnen. Unklar ist dabei die Gesundheitsschutzregelung, die den Einbau des Materials begleiten soll: wer überwacht diese Arbeiten? Wer führt sie durch? Unter dem Hintergrund, dass Asbest bekannt ist als Karzinogen, das keine Schwellengrenze kennt, ist eine strikte Handhabung nach STOP-Prinzip anzuwenden und das gefährliche Material sollte grundsätzlich substituiert werden. Wenn dies in diesem Falle nicht möglich ist, ist eine strenge Expositionsabschätzung erforderlich: *«Arbeiten dürfen nur dann ohne Beizug eines Asbestsanierungsunternehmens durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können und die notwendigen Massnahmen getroffen werden»* und die Bewilligung sollte im Einverständnis mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und nicht (oder nicht zusätzlich) mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erfolgen.

Wir halten daher die vorgeschlagene Änderung zur Regelung von Asbest für inakzeptabel. Es ist insbesondere stossend, dass die Ästhetik hier bereits per Definition über den Gesundheitsschutz der Personen gestellt wird, die diesen Materialien zum Zeitpunkt des Einbaus aber auch bei späteren Sanierungsarbeiten exponiert sein könnten. Dies steht im absoluten Widerspruch zur Anwendung des STOP-Prinzips und untergräbt dieses auf gesetzlicher Ebene.

Mit freundlichen Grüssen
F. Schläppi

Freundliche Grüsse / Avec mes meillures salutations

Fabia Schläppi
Präsidentin / Présidente
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene SGAH
Société Suisse d'Hygiène du Travail

SGAH / SSHT
CH-1004 Lausanne
Telefon +41 79 756 57 67
fabia.schlaepi@sgah.ch
<http://www.sgah.ch>

Wir engagieren uns für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz!

Von: Nathalie.Mueller@bafu.admin.ch <Nathalie.Mueller@bafu.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 09:26

An: dominique.folly@fr.ch; Fabia.Schlaepi@sgah.ch; info@sgah.ch

Betreff: TR: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019/Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019/Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2019

De : Müller Nathalie BAFU

Envoyé : vendredi 27 avril 2018 16:28

À : Müller Nathalie BAFU <Nathalie.Mueller@bafu.admin.ch>

Objet : Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019/Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019/Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Begleitbrief zur Eröffnung der Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019. Die folgenden Verordnungen sollen angepasst werden:

- die Gewässerschutzverordnung
- die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- die Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber
- die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen
- die Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die folgende Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **22. August 2018**.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Freundliche Grüsse

Beilagen: Orientierungsbrief

Madame, Monsieur,

Veillez recevoir ci-joint la lettre d'accompagnement relative à l'ouverture de la procédure de consultation du paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2019. Les ordonnances suivantes doivent être révisées :

- l'ordonnance sur la protection de l'eau
- l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques
- l'ordonnance sur la collecte et la déclaration des données relatives aux tonnes-kilomètres liées aux distances parcourues par les aéronefs
- l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage
- l'ordonnance sur les adaptations d'ordonnances au développement des conventions-programmes dans le domaine de l'environnement pour la période 2020-2024

Vous trouverez les projets et les dossiers mis en consultation à l'adresse Internet suivante :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **22 août 2018**.

Nous attirons votre attention sur le fait qu'à la suite de l'entrée en vigueur de la révision de la loi et de l'ordonnance sur la consultation, les prises de positions seront dorénavant publiées sur le site de la chancellerie fédérale à la fin de la procédure de consultation (art. 9. al. 1, let. b LCo et art. 16 OCo).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Annexe : lettre d'information

Gentili signore, egregi signori,

alleghiamo alla presente la lettera d'informazione relativa all'apertura della procedura di consultazione del pacchetto di ordinanze in materia ambientale per la primavera 2019. Vanno riviste le cinque ordinanze elencate qui di seguito:

- l'ordinanza sulla protezione delle acque
- l'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici
- l'ordinanza sul rilevamento e sul rendiconto di dati concernenti le tonnellate-chilometro percorse nelle rotte aeree
- l'ordinanza che designa le organizzazioni di protezione dell'ambiente nonché di protezione della natura e del paesaggio legittimate a ricorrere
- l'ordinanza che adegua ordinanze in materia ambientale all'ulteriore sviluppo degli accordi programmatici del periodo programmatico 2020-2024

La documentazione relativa alla consultazione è disponibile al seguente indirizzo:

<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>.

La consultazione si concluderà il **22 agosto 2018**.

Richiamiamo la vostra attenzione sul fatto che a seguito dell'entrata in vigore della revisione della legge e dell'ordinanza sulla procedura di consultazione, le prese di posizione saranno da ora in poi pubblicate sul sito della Cancelleria federale scaduto il termine per rispondere (art. 9 cpv. 1 lett. b LCo e art. 16 OCo).

Distinti saluti

Allegato: lettera di accompagnamento

Nathalie Müller

Collaboratrice scientifique

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte

Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen

Postadresse: BAFU, 3003 Bern

Tel. +41 58 467 89 39

nathalie.mueller@bafu.admin.ch

www.bafu.admin.ch



WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 23 80
tamara.diethelm@wwf.ch

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 11. Juli 2018

Vernehmlassung zur Änderung der GSchV

Teil des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Änderung der GSchV Stellung nehmen zu können. Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen sowie den Antrag zur Änderung. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

1. Grundsätzliches

Auch wenn sich die Wasserqualität in unseren Flüssen und Seen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat, werden die Gewässer in der Schweiz nach wie vor durch den massiven Eintrag von verschiedenen Stoffen und Substanzen beeinträchtigt. Vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, aber auch über die Siedlungsentwässerung. Insbesondere kleinere Gewässer sind durch einen erhöhten Nähr- und Schafstoffeintrag stark belastet. Die teilweise sehr gravierenden Auswirkungen von Mikroverunreinigungen auf die aquatischen Lebensräume sind bekannt und es besteht grosser Handlungsbedarf, wie auch der Bericht Umwelt-Wissen 17/09, Mikroverunreinigungen in den Gewässern — Bewertung und Reduktion der Schadstoffbelastung aus der Siedlungsentwässerung" klar hervorhebt. Die aktuelle Strategie des Bundes um sich dieser Problematik anzunehmen, ist leider nicht so umfassend wie nötig. Alleine die Tatsache, dass für eine Grosszahl der betreffenden Substanzen nur ungenügende oder keine wissenschaftlichen Kenntnisse über ihre Wirkungsweisen im Gewässerlebensraum vorliegen, zeigt das gravierende Ausmass auf und erfordert klare Massnahmen nach dem Vorsorgeprinzip. Die Bedeutung von Massnahmen an der Quelle wurde überdies bereits im Rahmen der Konsensplattform „Hormonaktive Stoffe in Abwasser und Gewässern“ zum Nationalen Forschungsprogramm 50 (Hormonaktive Stoffe) klar festgehalten und als sehr wichtig befunden. Der Bericht Umwelt Wissen 17/09 sieht eine End-of-pipe-Lösung zwar als die effektivste Massnahme zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen vor, hält aber fest, dass dies nicht für alle relevanten Stoffgruppen gilt (S.93) Mehr als 30'000 Stoffen die in die Gewässer gelangen und die Tatsache, dass Mikroverunreinigungen eine der drei wichtigsten Ursachen für den Fischrückgang in der Schweiz darstellen, verdeutlichen darüber hinaus die Notwendigkeit einer separaten Vorsorgestrategie.

Mit den neuen Bestimmungen zur Elimination von Mikroverunreinigungen in den Kläranlagen ist ein wichtiger Schritt gemacht worden. Priorität sind die mittleren und grossen Anlagen auszubauen, was auch so geschieht. In einem weiteren Schritt sollen nun folgerichtig auch





kleineren Anlagen dahingehend aufgerüstet werden. Das ist richtig und wichtig. Falsch ist es hingegen, wenn nun die Kriterien für eine Nachrüstung bei kleineren Anlagen zu Ungunsten der Gewässer verschoben werden sollen nur weil mehr kleinere Anlagen betroffen wären als angedacht. Es spricht nichts dagegen die bis 2040 befristete Abwasserabgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossener Person so weit zu verlängern bis auch die entsprechenden Massnahmen in den kleineren Anlagen umgesetzt sind. Auch die vorgesehene Verzögerung des Inkrafttretens ist unschön, kann aber unter Berücksichtigung laufender Zusammenlegungsprozesse bei verschiedenen ARA akzeptiert werden.

2. Antrag

Anh. 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Antrag: Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als ~~20%~~ **10%** bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, **oder** wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.

Begründung:

Es ist aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei kleineren Anlagen ein grösseres Mischverhältnis von bis zu 20% Abwasser toleriert werden soll, verglichen mit Anlagen an welche >8'000 Personen angeschlossen sind und bei welchen der Schwellenwert auf 10% festgelegt ist. Klein- und Kleinstgewässer sind durch Mikroverunreinigungen besonders stark beeinträchtigt und vielfach durch Einleitungen aus kleineren ARA betroffen. Diesbezügliche Verbesserungen sind darum von grosser Bedeutung. Dass der ursprünglich vorgesehene Schwellenwert von 5% angehoben wird, ist schade aber akzeptabel. Mehr als 10% sollten es aber nicht sein. Bei Gewässern die in ökologisch sensiblen Gebieten liegen, ist der Schwellenwert grundsätzlich wegzulassen und falls in solchen Gebieten keine Zusammenlegung der ARA geplant oder möglich ist, sind die entsprechenden Massnahmen zum Schutz des Gewässers vor Mikroverunreinigungen zu treffen.

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Tamara Diethelm
Team aquatische Biodiversität
WWF Schweiz



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 57
Fax: +41 44 297 21 00
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Umwelt

Zürich, 21. August 2018

polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber
(Bestandteil des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der o. g. Vernehmlassung mitwirken zu können und nehmen wie folgt Stellung.

1. Anhang 4 der Verordnung (CO₂-Monitoringplan): Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz

Der WWF Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates sehr, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund ihre Methodik transparent machen müssen, mit denen sie die zurückgelegten Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen. Auch bei der Offenlegung des Verfahrens mit dem der Treibstoffverbrauch pro Flugzeug ermittelt wird, ist das öffentliche Interesse an einer grösstmöglichen Transparenz offensichtlich.

Gemäss der Statistik des BAFU ist der Flugverkehr für 9% der CO₂-Emissionen der Schweizerinnen und Schweizer verantwortlich. Hinzu kommt eine mindestens nochmals gleich starke Klimawirkung durch die Strahlenwirksamkeit (Wolkenbildung, Kondensstreifen, Ozonbildung). Mit somit knapp einem Fünftel der gesamten Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne jegliche klimapolitische Massnahmen. Der Internationale Flugverkehr ab der Schweiz wird gemäss Prognosen in den nächsten Jahren weiter massiv zunehmen. Eine vom BAFU bei INFRAS in Auftrag gegebene Studie schätzt, dass die CO₂-Emissionen der Schweizer Landesflughäfen zwischen 2014 und 2030 verdoppelt werden, selbst wenn die weitgehend unwirksamen Instrumente CORSIA und die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU eingeführt werden.¹

Die grosse Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Schweizer Klimapolitik macht es notwendig, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen verfügen, wie die Luftfahrtunternehmen die CO₂-Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen.

Je nach politischen Rahmenbedingungen haben von klimapolitischen Massnahmen betroffene Unternehmen ein Eigeninteresse, die CO₂-Emissionen ihrer Produkte und Angebote tendenziell zu über- oder zu unterschätzen. **Besteht bezüglich Messung und Methodik eine Informationsasymmetrie**

¹ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.



zwischen Branche und Staat, so besteht die Gefahr, dass klimapolitische Massnahmen unterlaufen werden, weil Marktteilnehmer einen Vorteil daraus ziehen, wenn sie ihren Informationsvorsprung nutzen und eine Methodik zu wählen, bei der sie von klimapolitischen Massnahmen möglichst wenig betroffen sind. Die Autoindustrie steht beispielsweise momentan im Verdacht, die CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Fahrzeuge in ihren Angaben zum neuen Testzyklus zu überschätzen, so dass die prozentuale CO₂-Reduktion, welche die Fahrzeughersteller zwischen 2022 und 2030 werden erreichen müssen, geringer ausfallen würde als politisch beabsichtigt. Wie am 24. Juli 2018 bekannt wurde, hat die EU-Kommission „einige Belege“, dass Autohersteller ihre Testfahrzeuge so konfiguriert haben, dass die gemessenen CO₂-Emissionen „überhöht sind“.² **Ohne grösstmögliche Transparenz gegenüber Staat und Öffentlichkeit besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein ähnlicher Fehlanreiz**, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen: Luftfahrzeugbetreiber würden sich einen Konkurrenz-Vorteil verschaffen, wenn sie ihren CO₂-Ausstoss ihrer Flugzeuge **zu hoch schätzen, weil sie dadurch zusätzliche Zertifikate zugeteilt erhielten, die sie entweder gewinnbringend verkaufen könnten oder aber es ihnen erlauben, auf klimapolitisch gewollte Massnahmen zu verzichten**. Der WWF Schweiz unterstützt in jedem Fall die Offenlegung der Methodik zum Treibstoffverbrauch und zum Umgang mit Datenlücken gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber. **Selbst wenn die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zu Gunsten anderer klimapolitischen Massnahmen zurückgestellt würde, sind wir der Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungsänderungen nötig sind**. Wir bitten deshalb Bundesrat und Verwaltung, ihren im erläuternden Bericht auf Seite 5 gemachten Vorbehalt, wonach bei einer allfälligen Nicht-Inkraftsetzung des Staatsvertrages Schweiz EU zum Emissionshandels-Linking, keine Verordnungsänderung vorgenommen werden soll, nochmals zu überdenken. **Nicht nur das CO₂-Emissionshandelssystem, sondern auch andere klimapolitische Massnahmen für den Luftverkehrssektor wie CO₂-Emissionsflottenziele oder CO₂-abhängige Landegebühren sind auf verlässliche Informationen zum realen CO₂-Ausstoss der einzelnen Flugzeuge angewiesen**. Im Sinne der Transparenz fordern wir deshalb den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf die innereuropäischen, emissionshandelsrelevanten Flüge zu beschränken, **sondern auch in der Schweiz startende Interkontinentalflüge dieser Verordnung zu unterstellen**.

2. Ausschluss der Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mülhausen aus dem Schweizer Emissionshandelssystem

Aus klimapolitischen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herauszulösen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat vor lediglich einem Jahr noch eine gegenteilige Regelung erlassen hat**, nämlich die aktuell gültige Verordnung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Da es sich um Flüge nach Schweizer Recht handelt, versteht es sich von selbst, dass die betroffenen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mühlhausen Flüge nach Schweizer Recht anbieten, nicht nur die Vorteile der Schweizer Gesetzgebung geniessen dürfen ohne dass sie die gleichen Lasten wie Flüge

² EU-Kommission: [Non-paper: CO₂ Regulation for cars/vans: Risk of inflated starting point for calculating the 2025 and 2030 targets](#). [Sowie Handelsblatt vom 24. Juli 2018](#).



ab Zürich oder Genf in Form der Teilnahme am Emissionshandelssystem der Schweiz zu tragen haben. **Da es sich bei den Flügen ab Basel-Mühlhausen häufig um Flüge im Billigpreis-Segment handelt, ist bei diesen Flügen die CO2-reduzierende Wirkung von preislichen Klimaschutzinstrumenten überdurchschnittlich hoch.** Diese überdurchschnittlich preissensible Kundschaft von der Schweizer Klimapolitik auszunehmen (und dem Emissionshandelssystem der EU zu unterstellen) ist umso fragwürdiger, als dass selbst eine vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Studie zum Schluss kommt, dass die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme bei anhaltend tiefem Zertifikatspreis nur eine geringe CO2-reduzierende Wirkung von geschätzten 0.3% bis 3.1% hat.³

Flugverbindungen nach Schweizer Recht ab Basel-Mühlhausen müssen deshalb Bestandteil der von der Schweiz erhobenen Daten bleiben. **Nur so kann sichergestellt werden, dass die CO2-Emissionen dieser Flüge durch die Schweiz politisch gesteuert werden können.** Würde die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen sondern dem europäischen Emissionshandelssystem zugeordnet, beraubt sich die Schweizer Klimapolitik der Möglichkeit, auf allfällige Veränderungen des Marktanteils zwischen den Flughäfen Zürich oder Genf einerseits und dem Flughafen Basel-Mühlhausen andererseits im Rahmen des Instrumentes Emissionshandel reagieren zu können. Bleiben die nach Schweizer Recht durchgeführten Flüge ab Basel-Mühlhausen hingegen im Schweizer Emissionshandelssystem, so beeinflussen diese die Anzahl der Emissionszertifikate (cap) für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland, die die Schweiz zu Beginn jeder Handelsperiode des Emissionshandelssystems festlegt. Der Vorschlag des Bundesrates stellt deshalb eine offensichtliche potentielle Bevorzugung der der Flüge ab Basel-Mühlhausen gegenüber den Flügen ab Zürich und Genf dar, für die es keine klimapolitische Rechtfertigung gibt. Auch der Bundesrat liefert im seinem erläuterndem Bericht keine klimapolitischen, sondern ausschliesslich europarechtliche Motive. Unbeantwortet bleibt dabei die Frage, weshalb er vor einem guten Jahr noch gegenteilig entschieden hat. Uns wäre jedenfalls nicht bekannt, dass sich die Gesetzgebung der EU in der Zwischenzeit diesbezüglich verändert hätte.

Wir lehnen es aus diesen Gründen ab, die nach Schweizer Recht durchgeführten Abflüge ab Basel-Mühlhausen nicht dem schweizerischen, sondern neu dem europäischen Emissionshandelssystem zu unterstellen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schlup
Leiterin Departement Programm a.i.

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima & Energie

³ INFRAS 2016 im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt: Auswirkungen eines EHS-Linking für den Bereich Luftfahrt – Aktualisierung für die Schweiz. Schlussbericht.